Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1950

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 61019 — 5726/67

Bonn, den 12. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1966 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1966

I.

Die konsequente Anwendung des geltenden Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch die Kartellbehörden hat die Ordnung der Wirtschaft durch wirksamen Wettbewerb bisher in beachtlichem Umfange geschützt. Dennoch sind einige wichtige wettbewerbspolitische Fragen — auch nach der am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — noch nicht für die Dauer zufriedenstellend gelöst. Dies gilt insbesondere für die „Vermachtung" der Märkte. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß eine Verschärfung des Kartellgesetzes nach dem Modell der sog. atomistischen Konkurrenz ratsam wäre. Wissenschaftliche Erkenntnisse, wettbewerbspolitische Erfahrungen und veränderte Wettbewerbsbedingungen bestätigen, daß die atomistische Konkurrenz nicht den Idealfall des Unternehmerwettbewerbs darstellt. Auf manchen Märkten mit sehr vielen Unternehmen könnte das Entstehen größerer potenter Unternehmenseinheiten den Wettbewerb intensivieren. Andererseits sollte geprüft werden, wie der Wettbewerb auf den Märkten, wo er wegen einer zu geringen Zahl von Wettbewerbern nachgelassen hat, besser als bisher geschützt werden kann. Es gibt eine Reihe von Anzeichen dafür, daß die neue Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausreicht, um sowohl das Entstehen marktbeherrschender Positionen als auch den Mißbrauch schon bestehender Positionen zu verhindern.

Trotzdem hat sich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als ein ordnungspolitisch wichtiges Instrument erwiesen, da es die Grundregeln aufstellte, nach denen sich unsere Marktwirtschaft entfalten konnte. Die Bereitschaft zum Wettbewerb hat sich in den letzten Jahren in vielen Bereichen verbessert. Dabei hat das Bundeskartellamt — wie auch sein Bericht über das Jahr 1966 beweist — verdienstvoll mitgewirkt, indem es seine helfende und beratende Tätigkeit erweiterte und der Wirtschaft zeigte, wie man mit dem Gesetz leben kann.

Diese Tätigkeit sollte das Bundeskartellamt aber nicht daran hindern, konsequent gegen Gesetzesverletzungen vorzugehen. Durch die Novelle sind die Kartellbehörden ermächtigt worden, Bußgeldbescheide wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz selbst zu erlassen, während bis dahin hierfür die Oberlandesgerichte auf Antrag der Kartellbehörden zuständig waren. Gleichwohl hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum in keinem Fall von der Befugnis Gebrauch gemacht, in eigener Zuständigkeit wegen eines Verstoßes gegen das Kartellverbot (§§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1) Bußgelder festzusetzen. Auch in den Jahren bis zur Gesetzesänderung sind — von einer Ausnahme abgesehen — auf Antrag des Bundeskartellamts Bußgelder wegen eines Verstoßes gegen das Kartellverbot nicht verhängt worden. Das ist um so bemerkenswerter, als inzwischen über 1400 Fälle, in denen der Verdacht eines Verstoßes gegen das Kartellverbot bestand oder noch besteht, beim Bundeskartellamt anhängig geworden sind. Es erscheint angezeigt, auf diese Diskrepanz hinzuweisen, damit das Bundeskartellamt in Zukunft eine stärkere Beachtung des Kartellverbots in der Wirtschaft durchsetzt.

II.

Möglicherweise liegt einer der Gründe für das Mißverhältnis zwischen anhängig gewordenen Verfahren und Bußgeldbescheiden in der geltenden Fassung des § 1. Diese Vorschrift erfaßt, anders als Artikel 85 EWG-Vertrag, keine abgestimmten Verhaltensweisen, sondern nur Verträge und Beschlüsse. Ein wesentlicher Teil wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen ist dadurch dem Zugriff des Bundeskartellamts entzogen. Ein anderer Grund für Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 1 könnte darin bestehen, daß das Bundeskartellamt nicht die Möglichkeit hat, einen objektiv rechtswidrigen, aber nicht schuldhaften Verstoß gegen das Kartellverbot zu verfolgen. Dem Bundeskartellamt steht lediglich das Bußgeldverfahren zur Verfügung, in dem ein Bußgeld nur festgesetzt werden kann, wenn sich der Betroffene vorsätzlich über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses der in § 1 bezeichneten Art hinwegsetzt. Zu erwägen wäre, eine besondere Verfahrensart zu schaffen, die es dem Bundeskartellamt ermöglichen würde, die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses nach § 1 unabhängig von einem Verschulden des Betroffenen festzustellen.

III.

Dem Bundeskartellamt ist es auch im Jahre 1966 gelungen, weitere mißbräuchliche Preisbindungen der zweiten Hand zu beseitigen. Dennoch zeigt sich immer mehr, daß die Wirksamkeit einer — durch die Kartellgesetzesnovelle verbesserten — Mißbrauchsaufsicht nicht ausreicht, um die Nachteile auszugleichen, die das Institut der Preisbindung mit sich bringt. (Entsprechende Zweifel hat die Bundesregierung bereits 1962 im sog. Kartellbericht, Drucksache IV/617, geäußert.) Zu beachten ist einmal die Schwierigkeit, das als Erschwernis gedachte Tatbestandsmerkmal Preiswettbewerb in § 16 Abs. 1 mit der Mißbrauchsaufsicht (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) durchzusetzen. Es ist fraglich, ob die Absicht des Bundeskartellamts, künftig einen schärferen Maßstab an das Tatbestandsmerkmal Preiswettbewerb anzu-

legen (vgl. S. 16), zum erwünschten Erfolg, nämlich einer flexibleren Preisgestaltung, führen wird. Zum anderen kann — wie die Erfahrung zeigt — mit § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht verhindert werden, daß die Preisbindung die Waren verteuert. Dies liegt vor allem daran, daß — in einer grundsätzlich marktwirtschaftlichen Ordnung — nur der Marktpreis Maßstab sein kann. Die Preisbindung erschwert aber die Ermittlung dieses Preises.

Wegen der konjunkturellen Lage ist im Augenblick nicht daran gedacht, die Preisbindung der zweiten Hand abzuschaffen. Da jedoch nach Ansicht der Bundesregierung die Nachteile größer sind als die Vorteile, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit einen Gesetzentwurf mit dem Ziel einbringen, das Privileg der Preisbindung der zweiten Hand zu beseitigen. Bei einer Abschaffung der Preisbindung sind unerwünschte Nebenwirkungen nicht mehr in dem früher befürchteten Umfange zu erwarten. Der Handel, insbesondere der Einzelhandel, hat inzwischen große Rationalisierungserfolge erzielt. Er hat auch dank seiner Zusammenarbeit in Einkaufsgenossenschaften, freiwilligen Ketten und ähnlichen Formen der zwischenbetrieblichen Kooperation eine stärkere Stellung gegenüber dem Produzenten erlangt und ist nicht mehr so sehr davon abhängig, daß ihm die Preisbinder eine bestimmte Spanne zuweisen und sichern. Der Handel kann durchaus die Aufgabe, Preise verantwortlich zu bilden, wieder übernehmen.

Mit der Aufhebung der §§ 16 und 17 würde auch ihre analoge Anwendung auf Preisempfehlungen entfallen; es könnte jedoch erwogen werden, dem Hersteller zu erlauben, seine Preisvorstellungen dem Händler zur Kalkulationserleichterung mitzuteilen.

IV.

Das Bundeskartellamt berichtet, daß sich nach Inkrafttreten des neuen § 5 a Spezialisierungskartelle in zunehmendem Maße gebildet haben. Dies entspricht den Erwartungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum vorjährigen Tätigkeitsbericht (vgl. Drucksache V/530 S. 3). Bemerkenswert ist, daß — entgegen manchen Ansichten, die während der Diskussionen über die Kartellnovelle vertreten wurden — nur ein kleiner Teil der im Jahre 1966 angemeldeten Spezialisierungskartelle zusätzliche Preis- oder Vertriebsabreden für erforderlich hielt (4 von insgesamt 19 Kartellen dieser Art).

Die Bundesregierung begrüßt diese sich entwikkelnde Zusammenarbeit, soweit sie durch Rationalisierung die Wettbewerbskraft der beteiligten Unternehmen stärkt. Dies ist besonders dann wichtig, wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, die auf Märkten auftreten, die nach Struktur und typischem Verhalten der Unternehmen keinen sehr intensiven und wirksamen Wettbewerb aufweisen. Auf Märkten, auf denen solche Unternehmen vorherrschen, können auch andere Formen der Zusammenarbeit wettbewerbspolitisch Nützliches leisten, soweit durch Rationalisierung die Wettbewerbskraft der beteiligten Unternehmen gestärkt und dadurch der Wettbewerb auf den betreffenden Märkten wirksamer wird.

Andererseits erwartet die Bundesregierung vom Bundeskartellamt, daß es seine besondere Aufmerksamkeit Märkten widmet, auf denen wegen der zu geringen Zahl von Wettbewerbern und der Furcht vor Reaktionen der übrigen Marktteilnehmer der wirksame Wettbewerb nachläßt. Dazu gehört, daß das Bundeskartellamt seine im vergangenen Jahr verstärkten Bemühungen fortsetzt, marktbeherrschende Stellungen (§ 22 Abs. 1 und 2) zu erkennen und ihren etwaigen Mißbrauch zu verhüten. Dazu gehört aber auch, daß das Amt auf Märkten, die sich auf ein engeres Oligopol hin entwickeln, Wettbewerbsbeschränkungen besonders intensiv prüft, die den ganzen Markt erfassen und wesentliche Wettbewerbsmittel ausschließen.

Auch sollten Vereinbarungen, die in der Regel nicht unter das Kartellverbot fallen, wie bestimmte Formen von Preismeldeverfahren, daraufhin beobachtet werden, ob sie auf einem Markt unzulässigerweise den Wettbewerb beschränken. Dies kann besonders für Preismeldestellen gelten, die auf Märkten tätig sind, auf denen früher Preise ausdrücklich kartellmäßig vereinbart worden sind.

V.

Das Berichtsjahr stand im Zeichen einer sich abschwächenden Konjunktur. Der dadurch zunehmende Wettbewerb hat in einzelnen Wirtschaftszweigen zu der Forderung geführt, die Übersteigerung der Konkurrenz müsse gedämpft werden, um schädliche Auswirkungen zu verhindern. Der Tätigkeitsbericht läßt erkennen, daß das Amt sich von diesen Vorstellungen nicht beeinflussen ließ. Im Verlauf der zu erwartenden Konjunkturbelebung wird es dazu beitragen müssen, daß der Wettbewerb, insbesondere der Preiswettbewerb, weiterhin lebhaft bleibt. Der Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt ermutigt, die ihm gegebenen Möglichkeiten stärker auszuschöpfen.

Die Bundesregierung ist ihrerseits bestrebt, in der zweiten Phase der konzertierten Aktion weitere Möglichkeiten für eine aktive Wettbewerbspolitik zu erschließen.

VI.

Mit fortschreitender Errichtung des Gemeinsamen Marktes wird es immer dringlicher, daß der Inhalt und die Tragweite des für die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft grundlegenden Verbots wettbewerbsverfälschender Absprachen (Artikel 85 des EWG-Vertrages) und des Verbots der mißbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen auf dem Gemeinsamen Markt (Artikel 86 des EWG-Vertrages) durch Entscheidungen allgemein verständlich gemacht werden. Als erste Schritte auf diesem Wege erscheinen die vom Bundeskartellamt (S. 21. f. und S. 77 ff.) erwähnten Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen Nr. 56/65 vom 30. Juni 1966, Nr. 56 und 58/64 vom 13. Juli 1966 sowie Nr. 32/65 vom 13. Juli 1966. Nach

diesen Urteilen können Alleinvertriebsvereinbarungen, die nach § 18 GWB nur einer Mißbrauchsaufsicht unterliegen, mit Artikel 85 unvereinbar und verboten sein. Sie können aber, soweit die Voraussetzungen von Artikel 85 Abs. 3 erfüllt sind, auf Grund der für rechtmäßig erklärten Verordnung Nr. 19/65 des Rates vom 2. März 1965 durch Gruppenfreistellung dem Verbot ausgenommen werden. Daraus ergeben sich im einzelnen neue Rechtsfragen, die durch weitere Entscheidungen und durch die von der Kommission seit längerem angekündigte Gruppenfreistellung *) (vgl. unten S. 77) zu klären sein werden. Zudem wird es erforderlich sein, die auch vom Bundeskartellamt beklagte weitgehende Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit horizontale Absprachen zulässig sind (vgl. unten S. 21, 22), durch Entscheidungen zu beseitigen.

Darüber hinaus ist es nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, die Effizienz der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft dadurch zu erhöhen, daß der Rat für die Tätigkeit der Kommission Akzente setzt. Darauf abzielende Vorarbeiten haben bereits im Rahmen des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik begonnen. Dabei geht es einmal darum, für wettbewerbspolitisch unbedenkliche und wirtschaftspolitisch nützliche Absprachen Erleichterungen zu schaffen. Dazu gehören z. B. Absprachen über gemeinsame Forschung und Entwicklung; ferner könnten auch die vom Bundeskartellamt (S. 22) erwähnten Spezialisierungskartelle dazu gerechnet werden. Zum anderen geht es darum, den Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, sich durch Konzentration den neuen Gegebenheiten des Gemeinsamen Marktes anzupassen, so daß eine möglichst ausgewogene Unternehmensstruktur entsteht und die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs erhöht wird. Das schließt die Aufgabe mit ein, eine „Vermachtung" der Märkte in der Gemeinschaft — sei es durch Absprachen, sei es durch aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder durch zu weitgehende Konzentration — wirksam zu unterbinden. Zu diesem Zweck werden alle rechtlichen Mittel sowohl des Gemeinschaftsrechts als auch des innerstaatlichen Rechts auszuschöpfen sein. Allerdings wird in den vom Bundeskartellamt (S. 11, 12) erwähnten Fällen der Monopolbildung durch Unternehmenskonzentration sorgfältig untersucht werden müssen, ob sie wirklich auf die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zurückzuführen sind.

*) Inzwischen verkündet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 57 vom 25. März 1967, S. 849/67)

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1966 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1967

Inhaltsverzeichnis

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht ist, außer bei Lizenzverträgen, Verfahrensfragen und Anwendung des EWG-Vertrages, nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

VORWORT

Änderung des Gesetzes

Die Konjunkturabschwächung des Jahres 1966 ließ die Diskussion über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wieder aufleben, Maßnahmen zur Dämpfung der überhitzten Konjunktur bei noch immer steigendem Lohnniveau trafen in erster Linie die produzierende Wirtschaft und verschlechterten bei verminderten Gewinnen die Liquiditätslage der Unternehmen, und zwar nicht nur vereinzelt in bestimmten Branchen, sondern — von Ausnahmen abgesehen — in der gesamten produzierenden Wirtschaft. Diese Entwicklung hat im Hinblick auf drohende Nachfragerückgänge Furcht vor ruinösem Wettbewerb ausgelöst und zu Überlegungen geführt, wie einer Übersteigerung des Wettbewerbs durch kartellähnliche Kooperation oder durch staatliche Interventionen begegnet werden könnte. Entsprechende Vorstellungen wurden besonders eindringlich gerade von solchen Wirtschaftsgruppen erhoben, die bereits in der Vergangenheit durch Wettbewerbsbeschränkungen, Wettbewerbsverfälschungen und staatliche Interventionen gekennzeichnet waren.

Im Parlament und bei Wirtschaftsverbänden wurden Überlegungen angestellt, ob einer drohenden Gewinngefährdung nicht durch die Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes oder durch die hoheitliche Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen beziehungsweise Mindest- oder Höchstrabatten entgegengewirkt werden könnte. Durch Zulassung von Gegenmacht, durch weitreichende horizontale und vertikale Kooperation und durch staatliche Interventionen zur Abschwächung des Wettbewerbs sollten die Anpassungs- und Aussonderungsprozesse in bestimmten Wirtschaftsbereichen gehemmt werden. Solche Vorschläge zur Relativierung der Grundsätze des GWB könnten überwiegend nur mit einer Gesetzesänderung verwirklicht werden. Hierdurch würde indessen

1. verhindert, daß Fehlinvestitionen durch wettbewerbsgerechte Auslese abgebaut würden. Dadurch würde ein schrittweise möglicher Prozeß aufgestaut, der später mit um so größerer Schärfe als Krise in Erscheinung träte;
2. bewirkt, daß in den nicht privilegierten Wirtschaftsbereichen auch eine leichte Rezession krisenhafte Erscheinungen zur Folge hätte;
3. bewirkt, daß in den privilegierten Wirtschaftsbereichen submarginale Betriebe am Leben erhalten blieben, während in den nicht geschützten Bereichen intramarginale Betriebe infolge der Diskriminierung zum Ausscheiden gezwungen sein könnten.

Nur in zwei besonders gelagerten Fällen (Bundesbahn/Radsatzindustrie — Bundespost/Kabelindustrie) ist der Gedanke der Gegenmacht herangezogen worden, weil alle wirtschaftlichen Fakten darauf hindeuteten, daß die vom Wettbewerb erwarteten positiven Ergebnisse auf diesen Märkten ohne kooperative

Regelung nicht zu erzielen waren. Auch die in der Literatur behandelten Vorschläge für die Ersetzung des individuellen Wettbewerbs durch den Gruppenwettbewerb können nur mit Gesetzesänderung durchgesetzt werden; allerdings wäre dann zu befürchten, daß in einer solchen Gruppe die Kosten des am wenigsten leistungsfähigen Unternehmens Berücksichtigung finden müssen. Die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Wirtschaftszweige im internationalen Wettbewerb würde unnötig vermindert werden.

Wettbewerbsregeln

Zur Eindämmung des ruinösen Wettbewerbs bleibt über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hinaus die im Vorwort zum Tätigkeitsbericht 1965 ausgesprochene Empfehlung gültig, branchenweise Wettbewerbsregeln zu entwickeln, die das auf die Vernichtung von Mitbewerbern gerichtete Verhalten ausschalten.

Verschärfte Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Zur wirksamen Handhabung der durch die Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verschärften Mißbrauchsaufsicht über wettbewerbbeschränkende Praktiken marktbeherrschender Unternehmen und zum intensiveren und verbesserten Gebrauch von Wettbewerbsregeln ist mit Wirkung vom 1. Juni 1966 eine „Beschlußabteilung Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln" eingerichtet worden. Die neue Abteilung, die an die Stelle der nach achtjähriger Tätigkeit aufgelösten Einspruchsabteilung trat, ist innerhalb des Amtes für alle Maßnahmen gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen ausschließlich zuständig. Eine Ausnahme gilt für die in §§ 99, 100, 102, 102 a und 103 GWB bezeichneten Wirtschaftsbereiche (Bundespost, Bundesbahn, Verkehrsträger, Erzeugervereinigungen, Kreditwesen, Versicherungen, Bausparkassen, Versorgungswirtschaft — Strom, Gas, Wasser —), bei denen die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 auch weiterhin den bisher zuständigen Beschlußabteilungen obliegt.

Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung aufgrund § 46 i. V. m. § 22

Die mit der Einrichtung dieser Abteilung beabsichtigte Intensivierung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen setzt eine umfassende Kenntnis der Märkte voraus, auf denen marktbeherrschende Stellungen bestehen und Mißbräuche im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs. 3 auftreten können.

In allgemeinen Untersuchungen wurde ermittelt, für welche industriellen Erzeugnisse weniger als 20 bedeutsame Herstellerbetriebe tätig sind. Die so ermittelten Erzeugnisbereiche (etwa 2500) werden daraufhin untersucht, ob von der Struktur her marktbeherrschende Stellungen nach § 22 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundeskartellamt wird sich darum bemühen, die Erstermittlungen von Erzeugnisbereichen mit weniger als 20 Betrieben in periodischen Abständen zu wiederholen, um den Prozeß der Betriebs- und Unternehmenskonzentration laufend darstellen zu können.

Das Gesetz gewährt den Kartellbehörden verschiedene Möglichkeiten, sich die notwendigen Informationen zu verschaffen. Wenn auch im Gesetz kein allgemeines Enquete-Recht enthalten ist — wie es der EWG-Kommission gemäß Art. 12 der VO Nr. 17 zusteht —, so können die Kartellbehörden dennoch ihren

Aufgaben gerecht werden. Ihnen steht das für die Wirtschaftsverwaltung typische Auskunftsrecht zu. Dieses Recht, das losgelöst ist vom Ermittlungsverfahren in Verwaltungssachen nach §§ 51, 54, stützt sich auf die Vorschrift des § 46 in Verbindung mit § 22 und umfaßt die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung.

Marktbeherrschende Unternehmen in der BRD

Die Beschlußabteilung „Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln" hat sich in den ersten Monaten ihres Bestehens vor allem mit einem Teil der im Tätigkeitsbericht für 1965 S. 20 erwähnten 75 Märkte befaßt, deren Struktur marktbeherrschende Stellungen nach § 22 Abs. 1 oder 2 vermuten ließ. In einigen Fällen konnte ohne weitere Untersuchungen die Marktbeherrschung bejaht werden; dagegen wurden mißbräuchliche Verhaltensweisen noch nicht festgestellt. Bei einer Reihe von monopolistischen und oligopolistischen Märkten hat sich gezeigt, daß wesentlicher Wettbewerb nur auf regionalen Teilmärkten fehlt. Damit hat neben der sachlichen Abgrenzung die räumliche Bestimmung der Märkte an Bedeutung gewonnen.

Mineralölindustrie

Im Tankstellengeschäft mit Benzin sind im Laufe der Preisbewegung ab zweiter August-Hälfte 1966 regionale Preisunterschiede beträchtlichen Umfanges entstanden, die nicht durch Kostenunterschiede, durch unterschiedliche Transportleistungen, sondern überwiegend durch die unterschiedliche Intensität des Wettbewerbs in den einzelnen Gebieten zu erklären sind. Das Bundeskartellamt untersucht deshalb, ob an den Tankstellen zwischen den Anbietern von Markenbenzin wesentlicher Wettbewerb besteht und ob die Anbieter in ihrer Gesamtheit in den Gebieten mit hohen Preisen wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sind (§ 22 Abs. 2). Der Umfang der Preisunterschiede zwischen Hochpreis- und Niedrigpreis läßt vermuten, daß die Markenbenzinhersteller zu Wettbewerbspreisen nur in den Gebieten anbieten, in denen der Wettbewerb wesentlich ist, im übrigen aber überhöhte Preise fordern. Eine solche Preisgestaltung würde für marktbeherrschende Unternehmen mißbräuchlich sein. Marktbeherrschende Unternehmen dürfen keine höheren Preise fordern, als sie im Wettbewerb durchsetzen könnten. Diese Auffassung entspricht den Erwägungen, die der Bundesgerichtshof im Mißbrauchsverfahren Zementkontor Unterelbe angestellt hat (Tätigkeitsbericht 1965 S. 26).

Werbungswettbewerb = wesentlicher Wettbewerb?

Bei der weiteren Durchdringung der Probleme des § 22 hat sich die Frage ergeben, wie der auf vielen oligopolistischen Märkten — oft als letztes Wettbewerbsmittel — vorhandene Werbungswettbewerb im Hinblick auf die in § 22 verlangte Wesentlichkeit des Wettbewerbs zu beurteilen ist. Würde man die Wesentlichkeit des Wettbewerbs nur auf Grund der Marktstruktur und der Marktverhaltensweise beurteilen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 9/10), wäre wesentlicher Wettbewerb bei entsprechend intensivem Einsatz des Aktionsparameters Werbung zu bejahen.

Beurteilt man jedoch ein solches Marktverhalten nach dem Marktergebnis- oder Marktleistungstest, so kann prima facie der Werbungswettbewerb, soweit er nicht über das Warenangebot informiert und dadurch zur Markttransparenz beiträgt, nicht als wesentlich angesehen werden.

Auf den oligopolistischen Märkten für Zigaretten und Waschmittel deutet vieles darauf hin, daß Preiswettbewerb fehlt und wegen der kaum noch möglichen Produktdifferenzierung der Kampf um Marktanteile nahezu ausschließlich durch Suggestivwerbung geführt wird. Das hat zur Folge, daß bei bestehenden Preisbindungen der Konsument nahezu die vollen Kosten der übersteigerten Werbung im Preis des Endproduktes zu tragen hat. Es ist zweifelhaft, ob auf solchen Märkten die Voraussetzungen für die Preisbindung (§ 16: Preiswettbewerb) gegeben sind. Ferner stellt sich die Frage, ob bei Vorliegen ausschließlicher Suggestivwerbung im übermäßigen Werbeaufwand, der für den Konsumenten keine Vorteile bringt, ein Mißbrauch im Sinne von § 22 Abs. 3 gesehen werden muß.

Wettbewerbsregeln

Zu den Vorschriften über Wettbewerbsregeln (§§ 28 ff.) hat das Bundeskartellamt im Vorwort zum Tätigkeitsbericht 1965 S. 14 f. die Auffassung vertreten, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch den Schutz und die Förderung des lauteren Wettbewerbs nicht nur die Lauterkeit im Geschäftsverkehr, sondern auch die Leistungsgerechtigkeit im Wettbewerb schützen und fördern soll. Deshalb seien Wettbewerbsregeln auch insoweit zulässig und eintragungsfähig, als durch sie der Leistungswettbewerb geschützt und gefördert wird. Darüber hinaus könne bei der Anwendung der Vorschriften auch Raum für strukturpolitische Überlegungen bestehen.

Nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 15. Juli 1966 („Bauindustrie") sind Zweifel aufgetaucht, ob diese Ausführungen noch Geltung besitzen. Die sorgfältige Prüfung der Entscheidung zeigt, daß der BGH lediglich die vom Einzelfall her begrenzte Frage entschieden hat, ob unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bauindustrie eine Regel, die die Verpflichtung zur Selbstkostenermittlung enthält, eintragungsfähig ist. Hierbei mußte der BGH im wesentlichen von Tatsachenfeststellungen des Kammergerichts als Vorinstanz ausgehen. Die Fragen, ob § 28 auch als Vorschrift zur Förderung des Leistungswettbewerbs verstanden werden kann und ob Wettbewerbsregeln auch als Instrument zur Unterstützung strukturpolitischer Zielfunktionen der Wirtschaftspolitik verwandt werden können, läßt der BGH ausdrücklich dahingestellt. Eine klare allgemeine Entscheidung hat er insoweit getroffen, als Wettbewerbsregeln für ihre Eintragungsfähigkeit lauterkeitsbezogen sein müssen. Die Bezugnahme auf Förderung des Leistungswettbewerbs oder strukturpolitische Ziele allein genügt nicht. Insoweit befindet sich das Bundeskartellamt mit seiner Entscheidungspraxis auch im Einklang mit dem BGH. Das Bundeskartellamt wird unter Beachtung dieser Entscheidungen die Weiterentwicklung dieses Institutes anstreben.

Anwendung des § 22 auf Fusionen

Die EWG-Kommission hat in ihrer Denkschrift über „Das Problem der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt" die Rechtsauffassung vertreten, daß Art. 86 EWG-Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen auf Fusionen anwendbar ist [1]). Als Fälle einer mißbräuchlichen Ausnutzung einer

---

[1]) Denkschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Kommission vom 1. Dezember 1965 — SEC (65) 3500; WuW 4/1966 S. 330

beherrschenden Stellung nennt die Kommission z. B. den Verdrängungswettbewerb, durch den ein marktbeherrschendes Unternehmen einen schwächeren Mitbewerber zur Fusion zwingt, oder eine Fusion, die die Monopolisierung eines Marktes im Sinne einer vollständigen Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt.

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen wird zu prüfen sein, ob § 22 — besonders in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. September 1965 — auf bestimmte Fusionen angewendet werden kann. Dabei wäre z. B. an folgende Fälle zu denken:

1. Der Zusammenschluß folgt aus dem Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. (Der Marktbeherrscher zwingt den schwächeren Mitbewerber durch Verdrängungswettbewerb zur Fusion.)
2. Der Zusammenschluß führt in einer konkreten Marktsituation zu einer Verschlechterung der Versorgungslage der Marktgegenseite infolge Monopolisierung.
3. Der Zusammenschluß erfolgt in der Absicht, die damit zu erlangende oder zu verstärkende marktbeherrschende Stellung zu mißbrauchen.

Konzentration in der Presse

Die wirtschaftliche und in bestimmten Fällen auch die politische Notwendigkeit einer Kontrolle von Fusionen hat sich in Großbritannien im Zusammenhang mit Konzentrationsvorgängen im Pressewesen gezeigt. Durch unkontrollierte Konzentration können nicht nur die Grundlagen einer marktwirtschaftlichen, sondern auch die einer allgemeinen freiheitlichen Gesellschaftsordnung gefährdet werden.

Preiserhöhungen beim Werbefernsehen und Konzentrationsvorgänge im Pressewesen gaben dem Bundeskartellamt Veranlassung, die Wettbewerbssituation der Massenmedien zu prüfen. Die Abgrenzung des relevanten Marktes erwies sich hier als besonders schwierig; auf regionalen Teilmärkten konnten eindeutig marktbeherrschende Stellungen festgestellt werden. Die Untersuchungen führten — unter Zugrundelegung sachgerechter Marktabgrenzungen — weiter zu dem Ergebnis, daß ein Unternehmen über marktbeherrschende Stellungen auf den Märkten für überregionale Straßenverkaufszeitungen und für überregionale Sonntagszeitungen verfügt. Auf regionalen Teilmärkten hat dieses Unternehmen nicht nur in Teilbereichen marktbeherrschende Stellungen, sondern im Gesamtbereich des Zeitungswesens eine dominierende Position. Die marktstarke Stellung des Unternehmens im gesamten Pressewesen erfährt eine weitere Verstärkung durch systematische Ausdehnung des Produktionsprogramms auf nahezu alle Bereiche des Pressewesens. Die angespannte Kostensituation zahlreicher Verlagsunternehmen begünstigt eine weitere Konzentration. Dieser Konzentrationsprozeß sollte nicht einseitig unter betriebswirtschaftlichen Aspekten gesehen werden. Die Aufrechterhaltung einer größeren Zahl unabhängiger Unternehmen auf diesem Sektor ist nicht nur für die wettbewerbliche Struktur, sondern auch für die freie Meinungsbildung von Bedeutung.

Überläuferkartelle

Die Verfahren im Bundeskartellamt über die Anträge der sogenannten Überläuferkartelle (Kartelle, die am 1. Januar 1958 rechtens bestanden) sind abgeschlossen worden. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmebereiche nach §§ 99 ff. hatten insgesamt 26 Kartelle Anmeldungen und Erlaubnisanträge nach § 106 Abs. 2 eingereicht. Dabei handelte es sich bis auf wenige Ausnahmen um Syndikate und andere Kartelle mit Preisabreden. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl muß berücksichtigt werden, daß diese Überläuferkartelle die wettbewerbliche Struktur auf einigen bedeutenden Märkten (Düngemittel, Kohlenwertstoffe, Zement und Textillohnveredelung) zum Teil viele Jahrzehnte lang entscheidend bestimmt haben. Zwei Exportkartelle blieben aufgrund der Anmeldung ohne weiteres wirksam. Neun Überläuferkartellen wurde eine Erlaubnis erteilt. Vier Kartelle haben ihre Erlaubnisanträge zurückgenommen. Für fünf Überläuferkartelle der Zementindustrie, zwei Düngemittelsyndikate und vier Preiskartelle der Textillohnveredeler wurde die Erteilung der beantragten Erlaubnis abgelehnt. Alle betroffenen Unternehmen haben dagegen Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

Die Unternehmen der Textillohnveredelung haben ihre Beschwerden zurückgenommen und die Kartellverträge aufgehoben; die anderen Unternehmen führen die Kartelle während der sämtlich noch nicht abgeschlossenen Beschwerdeverfahren, gegebenenfalls bis zur Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, fort.

Arbeitskreis Kartellrecht

Ende April und Ende Oktober ist im Bundeskartellamt der Arbeitskreis Kartellrecht zusammengetreten, der einem regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen interessierten Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Angehörigen des Amtes dient.

Verhältnis von § 1 zu § 23

Hauptthema der ersten Arbeitstagung war das Verhältnis des § 1 zu den Unternehmenszusammenschlüssen im Sinne des § 23 und des Aktienrechts. In der Diskussion wurde überwiegend die Auffassung vertreten, daß weder die Regelung des § 23 noch das Aktiengesetz eine Anwendung des § 1 auf Zusammenschlüsse allgemein ausschließen. Die Abgrenzung der unter § 1 fallenden Kartellverträge gegenüber zulässigen Zusammenschlüssen sei vielmehr im Einzelfall nach den in § 1 genannten Voraussetzungen zu beurteilen. Dabei dürfte in manchen Fällen § 1 deshalb ausscheiden, weil es an einem gemeinsamen Zweck der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen fehlt.

Die Einordnung der zweifelhaften Grenzfälle werde im wesentlichen durch zwei Kriterien bestimmt: die durch den Zusammenschluß gebildete Unternehmenseinheit ist durch eine einheitliche Leitungsmacht gekennzeichnet, die — anders als z. B. bei Syndikaten — Ausdruck einer selbständigen, von den beteiligten Unternehmen unabhängigen Planung ist; ferner: die Vergemeinschaftung des unternehmerischen Risikos durch den Zusammenschluß trägt endgültigen Charakter.

Bei einer Interessengemeinschaft mit Gewinnpoolung sind beide Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben.

Interessenabwägung in § 26 Abs. 2

Bei der Diskussion verschiedener Anwendungsfälle des Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 ergaben sich im wesentlichen folgende weitgehend übereinstimmende Auffassungen: § 26 Abs. 2 soll Unternehmen vor unbilligen Behinderungen oder sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlungen durch Preisbinder, Kartelle oder marktbeherrschende Unternehmen schützen. Zweck dieser Bestimmung ist neben der allen Vorschriften des Gesetzes immanenten Sicherung der Wirksamkeit des Wettbewerbs auch die Gewährleistung der wettbewerblichen Betätigungsfreiheit einzelner Unternehmen. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung wird auch die unterschiedliche Marktstärke beider Unternehmen sowie die Frage der Zumutbarkeit, z. B. hinsichtlich der Belieferung, zu berücksichtigen sein; je größer die Marktmacht des Diskriminierenden ist, um so weniger werden dabei betriebswirtschaftliche Gründe ins Gewicht fallen dürfen.

Während der zweiten Zusammenkunft erörterte der Arbeitskreis Fragen der Diskriminierung durch Frankostationspreis- und Frachtbasensysteme, ferner das Problem der außergesetzlichen Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen des § 1.

Diskriminierung durch Frankostations- und Frachtbasensysteme

Echte Frachtbasensysteme und Frankostationspreissysteme stellen Preisdifferenzierungen dar, da sie die Abnehmer nicht den tatsächlich anfallenden Transportkosten entsprechend ungleich behandeln. Ihre Subsumierung unter § 26 Abs. 2 bereitet Schwierigkeiten, weil diese Vorschrift nach herrschender Meinung (BGH vom 27. September 1962 — KZR 6/61 Treuhandbüro = WuW/E BGH 502) nur eine Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände, nicht aber eine Gleichbehandlung ungleicher Tatbestände erfaßt. Aus diesem Grunde dürften zwar Frachtbasen- und Zonenpreissysteme, nicht aber Frankostationspreissysteme unter dem Gesichtspunkt der sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung zu betrachten sein. Den Tatbestand der unbilligen Behinderung hingegen können alle Systeme erfüllen.

Syndikate benutzen derartige Preissysteme vornehmlich deshalb, weil sie ein wirksames Mittel des internen Interessenausgleichs und der Absicherung von Quotenvereinbarungen sind. Die Unerläßlichkeit dieser Systeme für die Erzielung von Rationalisierungserfolgen im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 kann zwar als sachliche Rechtfertigung angesehen werden, jedoch ergeben sich starke Zweifel, ob nicht die Quotenregelung ein Hindernis für den optimalen Rationalisierungserfolg darstellt.

Rechtfertigungsgründe zu § 1

Bei dem zweiten Thema handelte es sich um die Frage, ob mit dem Kartellverbot des § 1 eine außergesetzliche Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund einer Güterabwägung vereinbar ist. Es geht um die Beurteilung von Absprachen zwischen Unternehmen, die sich zu ihrer Rechtfertigung auf übergeordnete öffentliche Interessen berufen, für die jedoch die §§ 2 bis 8 nicht in Anspruch genommen werden können.

In der Diskussion wurden rechtssystematische und rechtspolitische Bedenken gegen die Einführung außerökonomischer Rechtfertigungsgründe erörtert.

Spezialisierungskartelle — wesentlicher Wettbewerb —

Von der Möglichkeit des § 5 a, der Rationalisierung dienende Spezialisierungskartelle in einem Verfahren mit nur dreimonatiger Widerspruchsfrist wirksam werden zu lassen, ist im Berichtsjahr insbesondere von der Textil- und Maschinenbauindustrie im steigenden Umfang Gebrauch gemacht worden. Im Hinblick auf die vom Bundeskartellamt zu treffende Feststellung, ob nach der Spezialisierung noch wesentlicher Wettbewerb verbleibt, haben sich Schwierigkeiten bei der Feststellung des inlandswirksamen Angebots ergeben, da die amtliche Statistik häufig nicht genügend aufgegliedert ist. Schwierigkeiten bestehen auch bezüglich der Beurteilung zukünftiger — mit einiger Sicherheit vorhersehbarer — Wettbewerbsentwicklungen auf dem Binnenmarkt oder dem Gemeinsamen Markt.

Diskriminierung

In einer Vielzahl von Verfahren nach § 26 Abs. 2 konnte durch das Eingreifen des Bundeskartellamtes erreicht werden, daß preisbindende Unternehmen die Belieferung von bis dahin ausgeschlossenen Einzelhändlern aufgenommen haben.

Preisbindung Melitta

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindung des Unternehmens Melitta für Melitta-Kaffee-Filterkörper und Melitta-Kaffee-Filterpapier mangels Preiswettbewerbs gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für unwirksam erklärt (BKartA — B 4 — 51 11 00 — QX — 71/65 vom 2. Mai und 31. Mai 1966). Zum Wesen des Preiswettbewerbs gehört es, daß mehrere Wettbewerber individuell ihre Preise festsetzen können. Legt ein marktstarkes oder marktbeherrschendes Unternehmen die Preise ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Mitbewerber fest und müssen die bestehenden Mitbewerber in diesen Preis eintreten, um nicht vom Markt verdrängt zu werden, liegt Preiswettbewerb nicht mehr vor. In einer solchen Marktstellung befindet sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes das Unternehmen Melitta.

Nachdem das Unternehmen gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt hatte, untersagte das Bundeskartellamt Melitta durch einstweilige Anordnung, die Preisbindung gegenüber den Abnehmern weiterhin durchzusetzen. Das Kammergericht hat die einstweilige Anordnung auf Antrag von Melitta aufgehoben, da nach § 56 einstweilige Anordnungen nur bis zur endgültigen Entscheidung getroffen werden dürften, hier eine Hauptentscheidung aber schon ergangen war. Der vom Bundeskartellamt beim Kammergericht gestellte Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gleichen Inhalts durch das Kammergericht wurde zurückgewiesen. Das öffentliche Interesse an der Aufhebung der Preisbindung und das Interesse des betroffenen Unternehmens seien gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung fiele zugunsten von Melitta aus. Für das öffentliche Interesse spreche die zu erwartende Preissenkung für den Verbraucher. Für Melitta hingegen, daß die Preisbindung später kaum wieder einzuführen sei. Es würden sich im Wettbewerb Marktpreise bilden und bei späterer Aufhebung der Beschlüsse würde das Bundeskartellamt im Wege der Mißbrauchsaufsicht

die Preisbindung aufheben können. Bei Abwägung dieser Interessen sah sich das Kammergericht außerstande, einen nach seiner Ansicht derart schwerwiegenden und kaum reparablen Eingriff anzuordnen.

Sollte dieses Ergebnis nicht nur auf besonderen Umständen des entschiedenen Falles, sondern auf einer den Anwendungsbereich des § 56 grundsätzlich einengenden Rechtsauffassung des Kammergerichts beruhen, so würde das bedeuten, daß die Mißbrauchsaufsicht über Preisbindungen nach § 17 weitgehend wirkungslos bleibt. Für den Rechtsmittelzug muß nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes ein Zeitraum von drei bis vier Jahren veranschlagt werden. Solange könnten preisbindende Unternehmen wegen des Suspensiveffektes des eingelegten Rechtsmittels die Preisbindung weiter mißbräuchlich handhaben, wenn das nicht vorher durch eine einstweilige Anordnung untersagt werden kann.

Damit würde der vom Gesetzgeber in der Novelle 1965 zum Ausdruck gebrachte Wille, die Preisbindung einer wirksameren und schnelleren Mißbrauchsaufsicht zu unterwerfen, bei der Auslegung des GWB nicht gebührend berücksichtigt.

Preisbindung — Preisflexibilität — Preisauftrieb

Durch Anlegen eines schärferen Maßstabes bei der Überprüfung vertikaler Preisbindungen im Hinblick auf das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 (Preiswettbewerb) kann ein Beitrag zur Wiederherstellung der Flexibiliät der Preise geleistet werden. Die konjunkturpolitische Funktion des Wettbewerbs verdient besondere Beachtung, da der Preiswettbewerb geeignet ist, „einen Konflikt zu mildern, der bei freier Preis- und Lohnbildung zwischen Vollbeschäftigung und Geldwertstabilität besteht." [1])

Häufig wird behauptet, daß die Aufhebung von Preisbindungen und daraus resultierende Preissenkungen notwendigerweise zu Preissteigerungen bei anderen Waren führen müßten. Hinter diesem Argument scheint die Vorstellung zu stehen, daß es in der Marktwirtschaft eine Gewinngarantie gebe. Sicherlich entspricht es rationalem Verhalten, wenn Händler sinkende Erträge aus dem Verkauf ehemals preisgebundener Produkte durch höhere Zuschläge bei anderen Produkten auszugleichen versuchen. Das Gelingen dieses Versuchs hängt jedoch von der Wettbewerbssituation und von der konjunkturellen Lage ab.

Durch Befragung von Verbänden der Industrie, des Handels, der Verbraucher und von Markenartikelherstellern ging das Bundeskartellamt Behauptungen nach, wonach die Aufhebung zahlreicher Preisbindungen zu Konkursen, Unternehmenszusammenschlüssen, Sortimentsreduzierungen und Umsatzverlagerungen geführt und den Verbrauchern Einkaufsnachteile bereitet hätte. Die Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kein Unternehmen der Markenartikelindustrie wurde deshalb insolvent oder fusionierte, weil Preisbindungen weggefal-

---

[1]) Vgl. Giersch, Herbert, „Aufgaben der Strukturpolitik", in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Tübingen 1964, S. 67—70

len waren. Bei allgemein gehaltenen Werksabgabepreisen sanken die Endverbraucherpreise je nach Erzeugnis und Handelsform bis zu 30 v. H. ab. Sie pendelten sich teilweise später wieder auf einem etwas höheren Niveau ein. Einige große Markenfirmen verzeichneten nach der Aufhebung außerordentliche Umsatzzunahmen, während die mittleren bedeutend weniger an der Nachfragebelebung teilnahmen. Konkurrierende nicht preisgebundene Waren erlitten vorübergehend oder anhaltend Umsatzrückgänge, aber nur bei Tafelschokoladen ergaben sich diese Umsatzverschiebungen ausschließlich wegen des Fortfalls der Preisbindungen, bei den übrigen Erzeugnissen waren andere Faktoren mitverursachend oder vorherrschend.

Von den befragten 19 Handelsverbänden hat lediglich ein Verband mitgeteilt, daß ihm aus seinem Mitgliederkreis ein Konkurs bekannt geworden sei, der unmittelbar auf die Aufhebung der Waschmittelpreisbindungen zurückzuführen sei. Soweit Handelsfirmen sich zusammenschlossen, war nach Mitteilungen der Verbände dafür nicht der Wegfall der Preisbindungen ursächlich.

Die stärkste Geschäftsbelebung hatten die Discount-Häuser mit Umsatzsteigerungen bis zu 35 v. H. bei vorher preisgebundenen Erzeugnissen zu verzeichnen, während Mitgliedsfirmen des Bundesverbandes des Körperpflegemittel- und Seifengroßhandels e. V. Umsatzeinbußen bis zu 40 v. H. erlitten. Innerhalb dieser Extremwerte verlief die Umsatzentwicklung zwar differenziert, führte jedoch allgemein zu einer Umsatzverlagerung zu Lasten der Fachgeschäfte und zugunsten der großbetrieblichen Handelsformen.

Einkaufsnachteile für die Verbraucher wurden von deren Bundesorganisation nicht bestätigt. Es wurde jedoch auf die Gefahr hingewiesen, daß infolge nicht zureichenden Wettbewerbs die Einbußen bei den Markenwaren durch Preiszuschläge insbesondere bei Kleinpreisartikeln ausgeglichen würden.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtsjahr mit der Einrichtung des Preisbindungsregisters begonnen. Die preisbindenden Unternehmen sind gebeten worden, die Einrichtung des Preisbindungsregisters dadurch zu erleichtern, daß sie für die vor dem 1. Januar 1966 angemeldeten Preisbindungen die Vordrucke für das Register selbst ausfüllen. Sie haben weitgehend dieser Bitte entsprochen. Damit wurde zugleich erreicht, daß die Unternehmen die gemeldeten Tatsachen vor der Übertragung in das Register nochmals überprüfen konnten. Bis zum 31. Dezember 1966 konnten für 678 von den insgesamt 1053 preisbindenden Unternehmen Registerhefte angelegt werden.

§ 18
Relevanter Markt

Nach der Novellierung des § 18 können die Kartellbehörden entweder bei einer unbilligen Beschränkung des Marktzuganges für andere Unternehmen oder bei einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt für diese oder andere Waren einschreiten. Dabei entsteht die Frage, ob bei den Eingriffsvoraussetzungen der gleiche räumlich relevante Markt zugrunde liegt. Die Frage ist aufgrund des unterschiedlichen Normzweckes der beiden Eingriffsvoraussetzungen zu

verneinen. Der Schutzzweck der ersten Eingriffsvoraussetzung ist in erster Linie im Schutz dritter Unternehmen beim Marktzugang (Individualschutz) zu sehen, so daß derjenige Markt räumlich relevant ist, auf dem das am Marktzugang gehinderte Unternehmen normalerweise als Anbieter oder Nachfrager auftritt. Dafür spricht auch, daß gemäß § 18 Satz 1 bei der Prüfung der Unbilligkeit auf die verbleibenden Angebots- oder Nachfragemöglichkeiten abzustellen ist.

Der Schutzzweck der zweiten Eingriffsvoraussetzung ist dagegen in erster Linie im Schutz des Wettbewerbs als Institution vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu sehen, so daß unter Umständen auch regionale Teilmärkte geringeren Umfanges (z. B. ein bestimmter Ort oder Ortsteil) der dann maßgebliche räumlich relevante Markt sein können. Bei der zweiten Alternative in § 18 wird daher der räumlich relevante Markt im Interesse einer Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf allen Märkten oft enger abzugrenzen sein als bei der ersten Alternative.

Rechtsprechung

Zu der durch die Rechtsprechung weiter entwickelten Auslegung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind einige Bemerkungen zu machen:

Liefersperren

Bei Liefersperren, die im Rahmen des § 25 streitig werden, wird von den sperrenden Unternehmen oft geltend gemacht, die Preisgestaltung des Gesperrten sei nur ein äußerer Anlaß gewesen und trete in Wahrheit hinter anderen Motiven zurück. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt (Urteil vom 30. Juni 1966 — „Flaschenbier" WuW/E BGH 755), daß zwischen möglichen Beweggründen und der mit der Liefersperre verbundenen Absicht, den Gesperrten zu einem Verhalten zu veranlassen, unterschieden werden müsse. Liege diese Absicht vor, so sei der Sperrer auch bereit, die Sperre wieder aufzuheben, wenn der Gesperrte dem Verlangen des Sperrers nachkomme, etwa durch Anhebung der Preise. Ein Nebeneinander dieser Absicht mit dem Beweggrund, die Geschäftsverbindung schlechthin abbrechen zu wollen, sei ausgeschlossen.

Vergleichende Werbung mit Richtpreisen

Zur Frage der vergleichenden Werbung mit Richtpreisen hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 5. Januar 1966 — „Richtpreiswerbung Uhren I" — WuW/E BGH 737 ff.) seine bisherige Rechtsprechung weitergeführt. Danach ist eine Preiswerbung durch Gegenüberstellung eines Richtpreises mit einem niedrigeren Verkaufspreis keine irreführende Werbung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: der höhere Preis muß eindeutig als „empfohlener Richtpreis" gekennzeichnet sein und den Anordnungen des Bundeskartellamtes über die Anmeldung vertikaler Preisempfehlungen entsprechen. Der höhere Preis darf kein willkürlicher Phantasiepreis sein, sondern muß aufgrund einer gewissenhaften Kalkulation als angemessener durchschnittlicher Verbraucherpreis errechnet worden sein. Ferner darf der höhere Preis im Zeitpunkt der Gegenüberstellung den auf dem Markt üblich gewordenen Verbraucherpreis nicht in einem solchen Maße übersteigen, daß er nicht mehr ernsthaft als Grundlage für die Preisgestaltung des Einzelhändlers in Betracht kommt.

Auslegung des Gesetzes

Für die allgemeine Auslegung des GWB ist das Urteil des BGH vom 30. Juni 1966 („Schallplatten") von großer Bedeutung. Das Urteil, mit dem der BGH die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigte, daß Schallplatten keine Verlagserzeugnisse im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 sind, stellt die Gesetzesmaterialien und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in den Vordergrund. Auch wenn das Gericht meine, der Gesetzgeber habe rechtspolitische Gesichtspunkte nicht ausreichend erwogen oder berücksichtigt, oder wenn es Zweifel an der Richtigkeit der vom Gesetzgeber vorgenommenen Interessenabwägung habe, sei es ihm verwehrt, von dem aus der Gesetzesgeschichte ersichtlichen Willen des Gesetzgebers abzuweichen.

Verfassungswidrigkeit der Gebührenordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 11. Oktober 1966 — zugestellt am 21. Dezember 1966 — (2BvR 179, 476 und 477/64) — entschieden, daß § 80 Abs. 2 Satz 2 gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und verfassungswidrig ist. Die Verfassungswidrigkeit des § 80 Abs. 2 Satz 2 als Ermächtigungsnorm für die GebVO GWB hat zur Folge, daß der auf der Norm beruhende Erste Abschnitt der GebVO GWB ebenfalls nichtig ist. Das Bundeskartellamt kann daher zur Zeit für seine Tätigkeit keine Gebühren erheben. Allerdings ergibt sich für die zurückliegende Zeit keine Rückzahlungspflicht der auf Grund von rechtskräftig gewordenen Kostenbescheiden gezahlten Gebühren (§ 79 Abs. 2 BVerfGG). Eine neue Gebührenregelung, die den Erfordernissen des Artikels 80 Abs. 2 Satz 2 GG entspricht, wird vorbereitet.

Ausnahmebereiche

Hinsichtlich der Wirtschaftsbereiche, in denen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht oder nur beschränkt anwendbar ist, ist zur Lage und Entwicklung folgendes zu berichten:

Verkehrswirtschaft

Die Liberalisierung des Verkehrs hat im Berichtszeitraum keine Fortschritte gemacht. Die durch die Kleine Verkehrsreform des Jahres 1961 angestrebte Aufgabenteilung über den Preis ist noch nicht erkennbar geworden. Der politische Wunsch nach Belebung des Wettbewerbs ist in nennenswertem Umfang bisher nicht verwirklicht worden. Insbesondere haben die Verkehrsträger von der Möglichkeit, anstelle von Festtarifen Margentarife anzuwenden, nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft scheint eine baldige Liberalisierung des Verkehrs nicht einzutreten. Die in Aussicht genommene Verordnung „über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt" (Tätigkeitsbericht 1965 S. 19) steht noch aus.

Kreditwesen

Die stufenweise Lockerung der staatlichen Zinsbindung für Habenzinsen hat Raum für die Entfaltung von Zinswettbewerb geschaffen. Die Enwicklung dieser Zinsen zeigt, daß der Zins auch in einer Wirtschaft mit jahrzehntelanger staatlicher Zinsbindung, in der er auf die Angebots- und Nachfragesteuerung nicht einwirken konnte, seine Steuerungsfunktion wieder erlangt, sobald jene staatlichen Zinsbindungen wegfallen. Diese Beobachtung regt dazu an, auch die Reste der staatlichen Zins-

bindung aufzuheben, wenn gesamtwirtschaftliche Rücksichten, insbesondere im Hinblick auf den Rentenmarkt, nicht entgegenstehen. Die Forderung auf grundsätzliche Beseitigung der staatlichen Zinsbindung wird vorwiegend aus dem Sparkassenbereich erhoben. Es kann angenommen werden, daß auch andere Kreditinstitute gegen diese Forderung weniger Bedenken hätten, wenn sie die Gleichheit ihrer Chancen im Wettbewerb mit den Sparkassen als gegeben ansehen würden.

Zur Belebung des Wettbewerbs hat auch die starke Vermehrung der Zweigstellen von Kreditinstituten beigetragen; diese Entwicklung steht weiterhin in Zusammenhang mit dem Wettbewerb um Einlagen des breiten Publikums.

Es steht zu hoffen, daß die Anordnung über die Werbung der Kreditinstitute, zu der das Bundeskartellamt gehört worden ist, die Werbung im Kreditwesen weitgehend freigibt und Beschränkungen nur aus schwerwiegenden aufsichtsrechtlichen Gründen beibehält. Die Freigabe würde der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Förderung des Wettbewerbs der Kreditinstitute dienen.

Versicherungswesen

Die Erfahrungen, die das Bundeskartellamt mit Kartellen von Versicherungsunternehmen gemacht hat, bestätigen weiter die früher (Tätigkeitsbericht 1964 S. 13) geäußere Erkenntnis, daß die geltende gesetzliche Regelung (§ 102) den Versicherungsunternehmen eine Sonderstellung einräumt, deren sie nach den versicherungstechnischen Besonderheiten nicht bedürfen, und daß eine Genehmigungspflicht unter Erweiterung der Gründe, bei deren Vorhandensein die Genehmigung erteilt werden muß, den Bedürfnissen der Versicherungswirtschaft und dem Allgemeinwohl am besten entsprechen würde.

Im Versicherungswesen hat ein Preiskartell wegen der Übereinstimmung der Leistungen, die sich aus den weithin gleichen Bedingungen, Klauseln usw. ergibt, in besonderer Weise die Wirkung, die Bestände eingeführter Versicherungsunternehmen zu zementieren, die Bemühungen kleinerer Versicherungsunternehmen um Vergrößerung ihres Bestandes zu hemmen und neu an den Markt tretende Versicherer zu behindern. Für den Wettbewerb ist es deshalb wichtig, daß Preiskartelle der Versicherer nur für einen begrenzten Zeitraum zugelassen werden.

Versichererkartelle wirken auf eine Vielzahl von Versicherungsverhältnissen mit Versicherungsnehmern aller Wirtschaftszweige und Wirtschaftsstufen ein, ohne daß die Versicherungsnehmer über die wirtschaftlichen Tatsachen, von denen die Schaffung und Aufrechterhaltung von Kartellen abhängen, unterrichtet werden. Eine durch die Kartellbehörde im Genehmigungsverfahren aufzuerlegende Berichtspflicht über die Wirtschaftslage der Kartelmitglieder und über die Auswirkungen des Kartells könnte hier die notwendige Abhilfe schaffen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 13).

Landwirtschaft

Im Bereich der Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft (§ 100) sind für die EWG weitere Vorschriften für die Errichtung des Gemeinsamen Agrarmarktes erlassen worden. Hierbei ist erstmals durch die VO Nr. 159/66/EWG des Rates vom

25. Oktober 1966 das deutsche Kartellrecht berührt worden, da die VO als unmittelbar geltendes Recht den Bestimmungen des GWB vorgeht.

Versorgungswirtschaft

Im Bereich der Versorgungswirtschaft sind in Durchführung der Entschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Januar 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) gegen 192 letztverteilende Stromversorger Verfahren wegen mißbräuchlich hoher Strompreise eingeleitet worden, weil diese über den Abgabepreisen lagen, die ihr Zulieferant seinen eigenen Verbrauchern berechnet. 108 Letztverteiler haben darauf ihre Preise denen ihres Lieferanten angepaßt, ohne daß förmliche Mißbrauchsverfügungen ergehen mußten. In zahlreichen weiteren Fällen sind in preisrechtlichen Genehmigungsverfahren, die wegen auslaufender Strompreisgenehmigungen notwendig wurden, von den letztverteilenden Stromversorgungsunternehmen gestellte Anträge auf Preiserhöhung im Hinblick auf die Grundsätze der genannten Entschließung zurückgenommen worden. Auch gegen einige letztverteilende Gasversorgungsunternehmen sind solche Mißbrauchsverfahren eingeleitet worden.

Europäische Wettbewerbspolitik

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinen drei Urteilen vom 30. Juni 1966 in der Rechtssache 56/65 (Société Technique Minière [STM] — Maschinenbau Ulm GmbH [MBU]), vom 13. Juli 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56 und 58/64 (Grundig-Consten) sowie in der Rechtssache 32/65 (Italienische Republik gegen Rat und Kommission der EWG) einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geleistet. Eine Reihe von Auslegungsfragen bei der Anwendung des Artikels 85 auf Alleinvertriebsverträge ist durch diese Entscheidungen geklärt worden. Nach Auffassung des Gerichtshofes erfüllen Verträge, die ein Alleinvertriebsrecht einräumen, nicht schon deswegen die Tatbestandsmerkmale der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 85 Abs. 1. Nicht jede Beeinflussung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ist eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Bestimmung, vielmehr kommt es für die Frage, ob eine Vereinbarung geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, darauf an, ob die Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach geeignet ist, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise zu gefährden, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlchen Marktes nachteilig sein kann (Urteil vom 13. Juli 1966 Grundig-Consten). In dem Vorwort zum Tätigkeitsbericht 1965 S. 21 wurde es als problematisch angesehen, auch bei einer Ausweitung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs eine Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 anzunehmen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat diese Frage entschieden. Nach seinem Urteil vom 13. Juli 1966 kann die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten auch durch eine Vereinbarung beschränkt werden, die zu einer selbst beträchtlichen Ausweitung des Handelsvolumens zwischen Mitgliedstaaten führt.

Die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften beziehen sich nur auf vertikale Vereinbarungen. Die Kom-

mission hat sich bisher nur in ihrer Entscheidung vom 22. Oktober 1964 („DECA"; Tätigkeitsbericht 1964 S. 56 f.) mit einem horizontalen Kartellvertrag befaßt, der das Verhalten der Vertragsteilnehmer außerhalb des Gemeinsamen Marktes regelt. So besteht noch immer eine weitgehende Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit horizontale Kooperationen unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 fallen und nach Artikel 85 Abs. 3 von der Anwendung des Verbotes freigestellt werden können. Für Spezialisierungskartelle ist eine baldige Klärung der Rechtslage besonders wünschenswert.

OECD

Die wirtschaftliche Integration zwischen den Mitgliedstaaten der OECD ist im Jahre 1966 weiter fortgeschritten. Besonderes Gewicht hat hierbei die Unternehmensverflechtung durch Beteiligung an ausländischen Unternehmen und Gründung von Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen im Ausland. Die wachsende Integration hat zur Folge, daß private Wettbewerbsbeschränkungen, auch wenn sie nur für das Gebiet eines einzelnen Mitgliedstaates vereinbart sind, in zunehmendem Maße übernationale Bedeutung erlangen. Für die Kartellbehörden der Mitgliedstaaten ergibt sich daraus die Notwendigkeit, in der Behandlung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen enger zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grund verdienen die Bemühungen des Wettbewerbsausschusses der OECD, ein System solcher Zusammenarbeit zu entwickeln, entschiedene Förderung. Aufschlüsse über die Bedeutung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen sind aus der von der OECD durchgeführten Tatsachenstudie über praktische Fälle internationaler Wettbewerbsbeschränkungen zu erwarten, die im Jahre 1967 abgeschlossen wird.

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse

1. Bergbauliche Erzeugnisse

Die Wettbewerbsregeln des Kohleneinzelhandels (Tätigkeitsbericht 1959 S. 49) verbietet u. a., „planmäßig Brennstoffe unter Selbstkosten anzubieten oder zu verkaufen, wenn diese Preisgestaltung nach Beweggrund, Mittel und Zweck als sittenwidrig angesehen werden muß und dadurch gesunde kaufmännische Grundsätze mißachtet werden". Ausgangspunkt für die Berechnung des Selbstkostenpreises ist „der Preis ab Zeche, Grube oder Umschlagsplatz". Der Bundesverband des Deutschen Brennstoffhandels hat unter diesem Preis den Listenpreis verstanden, den die Zechen und gemeinschaftlichen Verkaufsorganisationen des Bergbaus bei der Hohen Behörde gemeldet haben. Er hat den Brennstoffhandel für verpflichtet gehalten, bei der Berechnung der Selbstkosten ausnahmslos diesen Listenpreis einzusetzen, auch dann, wenn die Brennstoffe zu niedrigeren Preisen bezogen werden. Das Bundeskartellamt hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß es bei der Ermittlung der Selbstkosten ausschließlich auf die tatsächlich entstandenen Kosten ankommt. Die Wettbewerbsrergeln könnten nicht die Grundlage für das Verlangen bilden, daß der einzelne Brennstoffhändler einen höheren als den von ihm tatsächlich bezahlten Preis in Ansatz bringe. Über diese Fragen sind Zivilprozesse anhängig, angestrengt u. a. vom Verein der Kohlenhändler für Celle und Umgegend e. V. in einer einstweiligen Verfügungssache und von der Brennstoffhändler-Vereinigung e. V. Solingen, zu letzterem unter Beteiligung des Bundeskartellamtes nach § 90.

Auf Grund einer Eingabe des Bundesverbandes des Deutschen Brennstoffhandels hat sich das Bundeskartellamt ferner mit der Frage befaßt, ob Bestimmungen in Vereinssatzungen, die Schiedsgerichte für die in § 91 genannten Rechtsstreitigkeiten anordnen, ohne den ordentlichen Rechtsweg zuzulassen, nichtig sind. Diese Frage ist dem Sinn und Zweck des § 91 entsprechend bejaht worden (ebenso die Arbeitstagung der Kartellbehörden des Bundes und der Länder vom 10./11. Februar 1966 — WuW 1966 S. 327).

2. Kraft-, Leucht- und Schmierstoffe

Der Bundesverband Freier Tankstellen e. V. hat die Praxis der Vergabe von Autobahntankstellen durch die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen (GfN), Bonn, insoweit beanstandet, als die sogenannten Freien Tankstellen (konzernfrei) derzeit am gesamten Treibstoffmarkt mit annähernd 20 v. H., am Gesamtumsatz der Autobahntankstellen hingegen nur mit etwa 9 v. H. beteiligt seien. Er hat deshalb verlangt, daß die GfN künftig bei der Vergabe neuer Autobahntankstellen die Inhaber freier Tankstellen so lange bevorzugt berücksichtige, bis deren Anteil am Autobahntankstellenumsatz ihrem Umsatzanteil am gesamten Treibstoffmarkt entspricht. Die GfN hat darauf erwidert, daß sie im Rahmen der gegebenen Vertragslage die freien Tankstellen bei der Vergabe neuer Autobahntankstellen entsprechend deren Anteil am gesamten Treibstoffmarkt beteiligen wolle. Sie habe bei der weiteren Vergabe jedoch auch die neuen Konzernfirmen zu berücksichtigen, deren Marktanteil derzeit etwa 5 v. H. ausmache. Das Bundeskartellamt prüft, ob die nicht dem Marktanteil am gesamten Treibstoffmarkt entsprechende Vergabe von Autobahntankstellen an Inhaber freier Tankstellen eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch die GfN darstellt (§ 22 Abs. 1 und 3).

Die Preise für Normalbenzin an den Tankstellen der führenden Markengesellschaften haben zu Beginn des Berichtsjahres zwischen 56,5 und 58,5 Pf/l betragen. Sie sind erstmals im März um 0,5 bis 4,5 Pf/l gesenkt worden, wobei sich eine untere Preisgrenze von 53,0 Pf (53,5 nach Abwälzung der ab 1. August erhöhten Umsatzsteuerpauschale) ergeben hat. Die Mehrzahl der Niedrigpreistankstellen hat ebenfalls die Preise gesenkt und schon nach kurzer Zeit den ursprünglichen Preisabstand von 3 bis 4 Pf/l zu den führenden Marken wiederhergestellt. Am 24. August hat die Esso AG in ca. 90 Städten des Bundesgebietes Preissenkungen vorgenommen, wobei sie jedoch den bis dahin niedrigsten Preis von 53,5 Pf/l nicht unterschritten hat. Am 25. August folgte die Deutsche Shell AG mit Preissenkungen teilweise auf 48,5 Pf/l. Die stärksten Preisermäßigungen sind nach Erklärungen der Gesellschaften an den Schwerpunkten des Wettbewerbs erfolgt. In überwiegend ländlichen Gegenden sind die alten Preise beibehalten worden. Die anderen Markengesellschaften schlossen sich im Zuge dieser Preisbewegng der Esso und der Shell an. Da die freien Niedrigpreistankstellen einen Preisabstand von etwa 3 bis 4 Pf/l und damit einen entsprechend höheren Absatz für ihre Existenz als entscheidend ansehen, haben sie ebenfalls ihre Preise reduziert, und zwar an den Wettbewerbsschwerpunkten auf etwa 45 Pf/l. Im Laufe der Entwicklung sind die Preise für Markenbenzin auch außerhalb der Niedrigpreisgebiete gesenkt worden, so z. B. an den Bundesautobahnen, in vielen Gebieten jedoch nicht oder nur geringfügig, so daß an den Markentankstellen Preisunterschiede von

10 Pf/l entstanden sind. Der Umfang der Preisdifferenzierung hat den Verdacht entstehen lassen, daß die Markengesellschaften zu Wettbewerbspreisen nur in den Gebieten anbieten, in denen Wettbewerb besteht, im übrigen aber in den Gebieten, in denen Wettbewerb fehlt oder nicht wesentlich ist, höhere Preise fordern. Eine solche Preisgestaltung würde mißbräuchlich sein, da marktbeherrschende Unternehmen keine höheren Preise fordern dürfen, als sie im Wettbewerb durchsetzen können. Es ist deshalb zu prüfen, ob im Tankstellengeschäft zwischen den Markenbenzin-Herstellern wesentlicher Wettbewerb besteht und ob sie in ihrer Gesamtheit in den Hochpreisgebieten keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Die Untersuchung erstreckt sich somit auf die Bedeutung und den Umfang des Preis-, Qualitäts- und Rabattwettbewerbs sowie auf den Service- und Werbungswettbewerb der maßgebenden Gesellschaften untereinander und auf das Ausmaß des Wettbewerbs, dem die führenden Mineralölgesellschaften als Gruppe in den Hochpreisgebieten durch Niedrigpreistankstellen einschließlich der relativ neuen Wettbewerber wie Kaufhauskonzerne, Versandhäuser und Supermärkte mit Tankstellen auf ihren Parkplätzen ausgesetzt sind.

Sowohl der Mißbrauch als auch die Marktbeherrschung werden von den Unternehmen bestritten. Der Wettbewerb sei nicht nur auf dem Gesamtmarkt, sondern auch auf den Teilmärkten wesentlich. Es wird bezweifelt, daß die Annahme von Teilmärkten der Wirklichkeit entspreche. Die Gleichheit der Preise der Gesellschaften untereinander sei Ausdruck der höchst angespannten Konkurrenzsituation, die Werbung sei wirksam, Rabattgewährung als neue Wettbewerbsform hinzugekommen und spürbar, der Service aufwendig und für die Existenz der Markentankstellen von großer Bedeutung, Forschungs- und Qualitätswettbewerb, Öffnungszeiten und die Konkurrenz um neue Standorte für Tankstellen seien beachtlich und bei der Prüfung der Wesentlichkeit des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Ein Teil der Firmen macht geltend, er sei schon deswegen nicht marktbeherrschend, weil er die Preisbewegung, die zu den beanstandeten regionalen Preisunterschieden geführt hat, nicht ausgelöst habe, sondern ihr lediglich gefolgt sei, um seine Marktanteile zu erhalten. Ab 14. Dezember sind, eingeleitet von der Esso, in einigen Hochpreisgebieten die Tankstellenpreise reduziert worden. Die Spanne zwischen den niedrigsten Preisen für Markenbenzin und den höchsten Preisen von 58,5 Pf/l (friesische Inseln) bzw. 57,0 Pf/l ist dadurch nicht verringert worden, so daß die Untersuchungen weitergeführt werden. Die Berechtigung zur Teilmarktbetrachtung ergibt sich schon aus dem Umfang der Preisdifferenzierung der Markengesellschaften selbst.

In einem zweiten Verfahren wird geprüft, ob auf dem Markt, der von den Raffinerien als den wichtigsten Anbietern von Vergaserkraftstoff und dem selbständigen Mineralölhandel als Nachfrager gebildet wird, wesentlicher Wettbewerb fehlt und ob die Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung dadurch mißbräuchlich ausnutzen, daß sie die dem Handel zur Verfügung stehenden Mengen verknappen, auf ihn einwirken, Niedrigpreistankstellen nicht zu beliefern, und außerdem seine Möglichkeiten am Markt durch die ihm berechneten Einstandspreise einengen. Die Anbieter sind über den Inhalt der Beschwerden unterrichtet und zur Beantwortung einer Reihe von Fragen über die auf diesem Vertriebsweg abgesetzten Mengen, über die Preise, die dem Handel eingeräumt werden, und über die Vertriebskosten im Tankstellengeschäft aufgefordert worden. Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Untersuchungen, insbesondere zur Frage des Importwettbewerbs und über die Vertriebskosten, sind eingeleitet worden.

Auf Grund der Beschwerde eines Herstellers von Kraftfahrzeugschmierstoffen wird geprüft, ob die großen Mineralölgesellschaften auf dem Schmierstoffmarkt eine marktbeherrschende Stellung haben und diese dadurch mißbrauchen, daß sie in ihren Tankstellenverträgen den Tankstellenverwaltern den Kauf und Vertrieb von konkurrierenden Schmierstoffen sowohl für den Tankstellenbetrieb als auch für jede sonstige gewerbliche Betätigung untersagen. Hierbei wird ferner untersucht, ob durch diese Verträge den Unternehmen, die nur Schmierstoffe herstellen und vertreiben, der Zugang zum Markt im Sinne des § 18 unbillig beschränkt wird. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Marken- und Belieferungsverträge einiger Mineralölgesellschaften sind auf die Zulässigkeit von Preisbestimmungen überprüft worden, soweit es sich nicht um den Vertrieb im Agenturverhältnis handelte. Vorweg war im Einzelfalle zu klären, ob es sich um Kommissions- oder Kaufverträge handelte. Denn während der Lieferant dem Kommissionär die Preisstellung vorschreiben kann, ist er daran dem Eigenhändler gegenüber durch § 15 gehindert, wenn nicht nach § 16 zulässige Preisbindungen vorliegen. Da die Bezeichnung als Kommissionsvertrag durch die Vertragsteilnehmer die Rechtsnatur ihrer Beziehungen nicht bestimmt, war die Unterscheidung zwischen Verkauf und Kommission anhand von Einzelmerkmalen wie Gefahrverteilung bei Versand, Schwund, zufälligem Untergang, Eigentumsverhältnis, Vereinbarung von Zahlungszielen, zu treffen. In den Fällen, in denen ein Kaufvertrag festgestellt wurde, hat das Bundeskartellamt die Herausnahme von Bestimmungen verlangt, die einen Mindestpreisabstand zu anderen Markentreibstoffen festlegten oder die Gleichpreisigkeit der Tankstellen derselben Marke vorschrieben. Soweit die Mineralölgesellschaften in diesen Verträgen, sei es mit Eigenhändlern, sei es mit Kommissionären, diese verpflichten, ihren Tankstellenverwaltern keine höheren als die üblichen Vergütungen zu gewähren, lag ebenfalls ein Verstoß gegen § 15 vor; denn danach darf in einem Liefervertrag über Mineralöl ein Vertragsbeteiligter auch nicht insoweit gebunden werden, als er mit Dritten, hier mit Tankstellenverwaltern, Verträge über gewerbliche Leistungen schließt. Nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt sind diese Bestimmungen aufgehoben worden.

3. Teererzeugnisse

Der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT), der 1965 als Überläuferkartell die Erlaubnis zu ihrem Gesellschaftsvertrag bis 1971 erteilt worden war (Tätigkeitsbericht 1965 S. 23 ff.), wurde eine Änderung ihres Gesellschaftsvertrages erlaubt. Bisher waren zwei Betriebsstätten des größten Mitgliedsunternehmens von den Regelungen des Kartellvertrages ausgenommen. Diese Ausnahme ist jetzt auf eine Betriebsstätte eingeschränkt worden. Die Teerdestillation Mannheim dieses Unternehmens hatte bislang an dem Vertrieb über die VfT AG nicht teilgenommen, weil sie eigene Rohteerzufuhr und einen örtlich begrenzten eigenen Absatzmarkt hatte. Wegen Verminderung des Rohteeraufkommens aus Ortsgaswerken und wegen erheblich verschlechterter Absatzlage bei Teerprodukten, bedingt durch die petrochemische Produktion dreier im Raum Mannheim neu errichteter Erdöl-Verarbeitungsanlagen, hatte sich die Notwendigkeit der Einbeziehung des Werkes Mannheim in die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der VfT ergeben.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse

Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Mineralölerzeugnisse erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

Steine und Erden

1. Natursteine

Der Basalt-Union GmbH, Bonn, deren Gesellschaftsvertrag im Jahre 1960 erlaubt worden war (Tätigkeitsbericht 1960 S. 27, 66), ist nach Erlaubnisverlängerung im Jahre 1963 (Tätigkeitsbericht 1963 S. 20) die durch Mitgliederwechsel erforderlich gewordene Änderung des Gesellschaftsvertrages und seine weitere Durchführung bis zum 31. März 1971 nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt worden. Der syndikatsmäßige Zusammenschluß einer Anzahl von Basaltunternehmen in der Eifel und im Westerwald führt nach wie vor zu wesentlichen Rationalisierungserfolgen. Insbesondere im Straßenbau bewegen sich die Basaltbestellungen immer mehr in Größenordnungen, die die Lieferkapazität eines einzelnen Unternehmens übersteigen; die Zusammenfassung der Liefermengen mehrerer Werke ermöglicht den Kartellmitgliedern, bei derartigen Aufträgen überhaupt berücksichtigt zu werden und damit ihre Kapazitäten rationell auszunutzen. Die Produktions- und Absatzlenkung des Syndikats sichert ihnen den schnellen und kontinuierlichen Absatz der beim Brechvorgang zwangsläufig anfallenden Kuppelprodukte. Dadurch wird die Zwischenlagerung weitgehend vermieden, wobei vor allem Kosten für das Reinigen der bei Lagerung verstaubenden und versandenden Güter erspart werden. Diese Absatzsicherung hat es den Werken erleichtert, sich der veränderten Nachfrage nach bestimmten Materialkörnungen und -mischungen durch Umstellung und Modernisierung der Produktionsanlagen unter Vermeidung von Fehlinvestitionen anzupassen. Auf diese Weise konnte die zwischen 1960 und 1965 auf annähernd das Doppelte gestiegene Nachfrage nach Edelsplitt gedeckt werden. Da das Kartell nachgewiesen hat, daß seine Planungs- und Lenkungstätigkeit insbesondere wegen des Bestandes mehrerer über eine Reihe von Jahren laufender Großaufträge eine entsprechend lange Existenzsicherung benötigt, ist der Erlaubniszeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt worden.

Nach Erlaubniserteilung ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert worden, daß die Basalt-Union GmbH des von ihr zu vertreibende Basaltmaterial nicht mehr von den Kartellmitgliedern käuflich übernimmt, sondern in deren Namen und für deren Rechnung als Agentin tätig ist. Die Gesellschafter bleiben weiterhin verpflichtet, sich beim Verkauf des Syndikats zu bedienen. Diese Vertragsänderung ist gleichfalls erlaubt worden; die Umgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Kartellmitgliedern und der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft hat weder Umfang noch Gewicht der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Wettbewerbsbeschränkungen verändert, so daß die Voraussetzungen für ihre Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 weiterhin vorliegen.

Die Erlaubnis zum Gesellschaftsvertrag der Nordbayerischen Basalt-Union GmbH, Würzburg, ist bis zum 30. Juni 1969 verlängert worden, nachdem dieses Kartell bereits in den Jahren 1960 und 1963 erlaubt worden war (Tätigkeitsberichte 1960 S. 27, 66; 1963 S. 20). Wie im Falle der Bonner Basalt-Union waren auch hier die Voraussetzungen für eine weitere Erlaubnisverlängerung nach § 5 Abs. 2 und 3 aus den Rationalisierungserfolgen des Kartells in der Vergangenheit ersichtlich. Die produktionslenkende Tätigkeit des Syndikats und seine absatzfördernden Vertriebsmaßnahmen haben die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner sieben Gesellschafter wesentlich erhöht. Die insbesondere für Großaufträge erforderlichen Planungen, Koordinierungen mit Baubehörden und Straßenbauunternehmen, die Organisation von Transportraum, die Aufteilung der Großaufträge je nach Standort, Brecherkapazitäten und Lagervorräten der Mitglieder gewährleisten die einen Leerlauf vermeidende Beschäftigung der Werke bei bestmöglicher Ausnutzung ihrer Kapazitäten über längere Zeiträume. Auch hier konnten sich die Mitgliedsunternehmen durch den Marktüberblick des Syndikats auf den Bedarfswechsel infolge veränderter Straßenbaumethoden rechtzeitig und ohne Fehlinvestitionen einstellen. Eine oberste Straßenbaubehörde hat im Verlängerungsverfahren gegen die Preisstellung und die Qualität der Basaltlieferungen des Kartells Einwendungen erhoben.

Die Untersuchungen des Bundeskartellamtes an Ort und Stelle haben jedoch ergeben, daß die vom Syndikat geforderten Preise wegen ungünstiger Marktlage etwa wieder auf den Stand des Jahres 1958 abgesunken sind und sich im unteren Bereich

des allgemeinen Preisniveaus für Basalt im süddeutschen Raum halten. Die vorgelegten Prüfzeugnisse haben deutliche Qualitätssteigerungen in Form besserer Kornzusammensetzungen innerhalb der letzten drei Jahre ausgewiesen. Entgegen dem auf fünf Jahre laufenden Verlängerungsantrag des Kartells ist die Erlaubnis nur für drei Jahre verlängert worden; ein Abweichen von der Regelvorschrift des § 11 Abs. 1 erschien nicht gerechtfertigt, da die Abwicklung der vorliegenden Großaufträge über diesen Zeitraum kaum hinausreichen wird.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landeskartellbehörde hat den Gesellschaftsvertrag der Westdeutschen Grauwacke-Union GmbH, nach dem die 29 Gesellschafter verpflichtet sind, sich beim Vertrieb ihrer Grauwacke im Land Nordrhein-Westfalen der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zu bedienen, nach § 5 Abs. 2 und 3 bis zum 31. Juli 1969 neu erlaubt; dieses Rationalisierungskartell war bereits im Jahre 1961 für drei Jahre erlaubt worden (Tätigkeitsbericht 1961 S. 82 zu Nr. 34). Nach den Feststellungen der Landeskartellbehörde sind Rationalisierungserfolge für die überwiegend kleinen und mittleren Betriebe durch die zentrale Auftragsverteilung des Syndikats eingetreten; außerdem haben der Wegfall selbständiger Vertriebsorganisationen und die Kreditierungsmaßnahmen der Vertriebsgesellschaft bei den Werken zu erheblichen Einsparungen von Vertriebskosten geführt.

Die Süddeutsche Hartstein-Union GmbH, deren Gesellschaftsvertrag vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Landeskartellbehörde in den Jahren 1960 und 1963 nach § 5 Abs. 2 und 3 für jeweils drei Jahre erlaubt worden war (Tätigkeitsbericht 1964 S. 80 zu Nr. 32), hat die zweite Erlaubnisverlängerung für fünf Jahre beantragt. Auf Grund der Stellungnahme des gesetzlich beteiligten Bundeskartellamtes hat die Landeskartellbehörde Ermittlungen für erforderlich gehalten, deren Dauer über den laufenden Erlaubniszeitraum hinausreicht; sie hat deshalb die Erlaubnis des Kartellvertrages nach § 56 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig verlängert. Es sind Verhandlungen darüber im Gange, ob die wettbewerbsbeschränkende Andienungspflicht aus dem Gesellschaftsvertrag entfernt werden soll.

2. Zement

In dem wegen mißbräuchlichen Preisgebarens eingeleiteten Kartellverwaltungsverfahren gegen die Zement-Kontor Unterelbe GmbH hat das Kammergericht, nachdem der Bundesgerichtshof die Sache in einem bestimmten Umfang an das Beschwerdegericht zurückverwiesen hatte (WuW/E BGH 667; Tätigkeitsbericht 1965 S. 25), einen weiteren Teil der Beschwerde des Syndikats durch Beschluß vom 12. Juli 1966 zurückgewiesen. Streitstoff der neuen Beschwerdeinstanz war, da die Feststellung der Diskriminierung mit unterschiedlichen Preisen im links- und rechtselbischen Verkaufsgebiet durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (a. a. O.) rechtskräftig bestätigt worden war, die Überprüfung der vom Bundeskartellamt an das Syndikat gestellten Forderung, die rechtselbischen Zementpreise bis zu einer bestimmten Höhe zu senken. Der die Beschwerde zurückweisende Beschluß des Kammergerichts hat über die Beschwerde nur insoweit befunden, als das Bundeskartellamt seine Mißbrauchsverfügung auf § 22 gestützt hat; die gerichtliche Überprüfung der Mißbrauchsverfügung, soweit sie auf § 11 Abs. 5 gestützt ist, steht noch aus. Das Kammergericht hat in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt entschieden, daß das Syndikat in seinem Absatzgebiet marktbeherrschend ist. Die mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung ist darin gesehen worden, daß das Kartell am 1. Juni 1963 einen Zementpreis gefordert hat, der bei wirksamem Wettbewerb nicht hätte erzielt werden können. Als Wettbewerbspreis wurde der auf dem Markt der nicht syndizierten süddeutschen Zementindustrie ermittelte Preis zugrunde gelegt. Soweit der angegriffene Verwaltungsakt des Bundeskartellamtes einen Höchstpreis festgesetzt hatte, ist das Kammergericht der Auffassung, daß sich diese Anordnung nicht auf § 22 stützen läßt, weil nach dieser Bestimmung nur das Fordern mißbräuchlicher Preise untersagt, nicht aber der Preis selbst festgesetzt werden kann. Insoweit gibt aber — dies hat das Kammergericht bereits vor der noch ausstehenden Endentscheidung erkennen lassen — § 11 Abs. 5 der Kartellbehörde ein Gestaltungsrecht. Mit dem Bundeskartellamt ist das Kammergericht ferner der Ansicht, daß die Beschwerde der Zement-Kontor Unterelbe GmbH gegen die Mißbrauchsverfügung inhaltlich einer verwaltungsrechtlichen Anfechtungsklage entspricht und daher für die Beschwerdeentscheidung der Sachverhalt und die Rechtslage maßgeblich sind, die bei Erlaß des Verwaltungsaktes bestanden haben. Das Syndikat hat Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Einspruchsabteilung hat den Einspruch des rheinisch-westfälischen Zementsyndikats gegen die Ablehnung der Erlaubnisanträge für das Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke und die Verkaufsbüro Rheinisch-Westfälischer Zementwerke GmbH (Tätigkeitsbericht 1962 S. 18) durch Beschluß vom 15. März 1966 zurückgewiesen. Die Einspruchsabteilung hat sich mit dieser Entscheidung der Auffassung der Beschlußabteilung angeschlossen, daß die Kartellverträge die Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen. Den rheinischen Kartellmitgliedern bringt die Teilnahme am Syndikat keine greifbaren Rationalisierungserfolge, da die Unternehmen ihre eigenen Vertriebseinrichtungen nicht aufgeben, kostenerhöhende Außenlager auch ohne Syndizierung nicht benötigt und Weitfrachten nach Westfalen nicht aus Gründen der zentralen Frachtenlenkung, sondern aus Rentabilitätsgründen vermieden werden. Die bei den westfälischen Kartellmitgliedern erzielte Senkung der Fracht-, Vertriebs- und Lagerhaltungskosten hat, wie sich aus einer für das Jahr 1963 durchgeführten Kosten- und Ertragsuntersuchung ergab, nicht zu einer wesentlichen Steigerung der Wirtschaftlichkeit i. S. des § 5 Abs. 2 geführt und wird im übrigen durch die Verpflichtung der Unternehmen zu Ausgleichszahlungen wieder aufgehoben. Das Syndikat ermöglicht

nur eine unerhebliche Frachtkostenersparnis. Die Standortballung von 13 Werken im Raum Beckum, der Vorrang der Kundenwünsche und die Quotenregelungen, die nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes streng eingehalten werden, schließen Rationalisierungserfolge durch frachtenlenkende Tätigkeit weitgehend aus. Im übrigen widersprechen Auftragslenkung nach Frachtgunst und Auftragsverteilung nach Quoten insoweit dem Rationalisierungsprinzip des § 5 Abs. 2, als sie Unternehmen, die kostenungünstig produzieren, gegen den Kostendruck des Marktes abschirmen und damit den hieraus folgenden Ansporn zur innerbetrieblichen Rationalisierung beseitigen. Die Beschränkung der Lieferungen auf das Absatzgebiet des Syndikats bewirkt keine Frachtkosteneinsparung, weil die westfälischen Kartellmitglieder bei freiem Wettbewerb auch in Verkaufsbereiche der benachbarten Zementindustrie bis zu einer bestimmten Entfernung ohne Frachtmehraufwendungen liefern könnten. Die Beschränkung des Syndikats auf das gegenwärtige Absatzgebiet hat sogar nachteilige Wirkungen, da sie eine Ausweitung des Absatzes und eine mit der besseren Kapazitätsauslastung verbundene Kostendegression verhindert. Die Vertriebskosten konnten durch die Syndizierung nur in unwesentlichem Umfang gesenkt werden. Das Syndikat führt auch nicht zu nennenswerten Einsparungen an Lagerhaltungskosten. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die westfälischen Kartellmitglieder bei Wettbewerb gezwungen wären, weitere oder größere Werkslager anzulegen. Die Brenn- und Mahlkapazitäten der Werke und die vorhandenen Werkslager reichen auch ohne zentrale Lenkung für jeden anfallenden Spitzenbedarf aus. Daß das Syndikat einer Vermehrung kostenerhöhender Außenlager entgegengewirkt hat, konnte nicht festgestellt werden; auch bei Wettbewerb ist eine wesentliche Vermehrung der Außenlager nicht zu erwarten. Die zentrale Auftragslenkung hat auch die Kapazitätsausnutzung nicht verbessert. Eine bessere Kapazitätsauslastung kann einzelnen Kartellmitgliedern nur verschafft werden, wenn andere Mitglieder entsprechend weniger Aufträge erhalten. Die Auftragslenkung führt daher nur zu einer Umverteilung der Aufträge. Die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Verbesserung des Aufwand-Ertrags-Verhältnisses bei jedem Unternehmen tritt nicht ein. Das Syndikat hat ferner nicht den behaupteten Rationalisierungserfolg durch Sortenspezialisierung erzielt, weil der syndikatsmäßige Zusammenschluß keine wesentlich anderen Produktionsverhältnisse geschaffen hat, als sie auch bei Wettbewerb gegeben sein würden, d. h. die gängigsten Zementsorten würden auch bei Wettbewerb von allen Werken und Spezialsorten nur von den großen Unternehmen hergestellt. Gemeinsame Forschung, Werbung, Inkasso u. ä. konnten nicht als Rationalisierungserfolge anerkannt werden, weil für die Durchführung solcher Gemeinschaftsaufgaben ein Syndikat nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ist ferner damit begründet worden, daß die geringfügigen Rationalisierungserfolge in keinem angemessenen Verhältnis zu den Wettbewerbsbeschränkungen der Kartellverträge stehen. Schließlich ist die Erlaubnis auch deshalb versagt worden, weil das vom Syndikat verwendete Frankostationspreissystem wegen ungleicher Preise bei gleichen Entfernungen für mißbräuchlich i. S. des § 11 Abs. 5 gehalten wird. Das Syndikat hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt.

Soweit das Frankostationspreissystem in den Einspruchsentscheidungen gegen die Zementsyndikate nicht als Rationalisierungsmaßnahme bzw. beim westfälischen und Hüttenzementsyndikat darüber hinaus als mißbräuchlich i. S. des § 11 Abs. 5 angesehen worden ist (Tätigkeitsbericht 1965 S. 18 und 25 ff.), ist über das Preissystem lediglich im Zusammenhang mit der jeweils beantragten Erlaubnis befunden worden. Die Entscheidungsgründe stellen daher, soweit sie sich zur Mißbräuchlichkeit des Preissystems äußern, keine in einem Mißbrauchsverfahren ergangene, den Mißbrauch untersagende Verfügung i. S. des § 11 Abs. 5 dar, sondern enthalten nur einen im Erlaubnisverfahren unter anderem festgestellten Grund für die Ablehnung der Erlaubnis. Das Bundeskartellamt hat jedoch gegen das Montanzementsyndikat und das Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke Mißbrauchsverfahren wegen der besonderen Gestaltung ihrer Frankostationspreissysteme eingeleitet.

Der Einspruch gegen die Ablehnung des Erlaubnisantrages der Zementvertrieb Berlin GmbH (Tätigkeitsbericht 1963 S. 22) ist durch Beschluß vom 14. Juni 1966 zurückgewiesen worden. In seiner Einspruchsentscheidung geht das Bundeskartellamt davon aus, daß es bei dem Rationalisierungsbegriff des § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Rationalisierung, sondern auf deren Ergebnisse bei den am Vertrag beteiligten Unternehmen ankommt. Ob die Rationalisierungsregelung eines Syndikats die Befriedigung des Bedarfs verbessert und im Interesse der Allgemeinheit liegt, ist erst entscheidungserheblich, wenn feststeht, daß sie der innerbetrieblichen Rationalisierung dient. Nach dem Gesetzeswortlaut muß der innerbetriebliche Rationalisierungserfolg, d. h. die Verbesserung des Aufwand-Ertrags-Verhältnisses, bei allen Kartellmitgliedern erzielbar, bei den Mitgliedern eines jahrzehntelang tätigen Überläuferkartells sogar eingetreten sein. Da ein Drittel der an dem Zementsyndikat beteiligten Unternehmen nie Zement nach Berlin geliefert hat, haben diese Werke einen innerbetrieblichen Rationalisierungserfolg nicht aufzuweisen. Die von ihnen erklärte Lieferbereitschaft konnte nicht als Rationalisierungserfolg gewertet werden. Eine Beteiligung dieser Unternehmen am Frachtkosten- und Gewinnausgleich konnte ebensowenig als Rationalisierungserfolg anerkannt werden, da eine Poolung bereits ihrem Wesen nach keine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge darstellt. Sie besteht lediglich in einer Umverteilung der Kosten und Erlöse, bewirkt aber nicht eine Hebung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit jedes beteiligten Unternehmens (WuW/E BKartA 735 und 1011, 1016). Das Syndikat hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt.

Das süddeutsche Zementsyndikat, dessen Erlaubnisantrag nach § 5 Abs. 2 und 3 abgelehnt worden war (Tätigkeitsbericht 1961 S. 13) und das hierge-

gen Einspruch eingelegt hatte, hat seinen Antrag am 2. Juni 1966 zurückgenommen. Im Gegensatz zu den anderen, unter § 106 fallenden Zementkartellen durfte das süddeutsche Zementsyndikat, das erst nach Inkrafttreten des Gesetzes gegründet worden war, den Kartellvertrag von Anfang an nicht durchführen.

Der Bundesverband für den gesamten Werkverkehr e. V. hat sich darüber beschwert, daß das westfälische Zementsyndikat eine Nebenleistung bei der Beförderung von Silozement in Silofahrzeugen bei Transporten im gewerblichen Güterfernverkehr vergütet — Ausblasgebühr —, dem Werkverkehr dagegen, dem sie früher ebenfalls gewährt worden ist, nunmehr nicht erstattet. Das Bundeskartellamt hat eine Diskriminierung des Werkverkehrs gegenüber dem gewerblichen Güterfernverkehr wegen der funktionellen Unterschiede der Transportarten verneint. In Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1963 (WuW/E VG 157) war zu berücksichtigen, daß der Werkverkehr anders als der gewerbliche Güterverkehr, dessen Unternehmen nur mit ihren Transportleistungen für Dritte in Wettbewerb stehen, nicht als selbständiges Beförderungsgewerbe ausgeübt wird, sondern als Hilfsbetrieb eines Unternehmens dessen Zwekken durch Abholung von Gütern auf eigenen Lastkraftwagen dient. Die Ungleichartigkeit des Eigentransports im Werkverkehr gegenüber dem gewerblichen Güterfernverkehr für dritte Auftraggeber ergab sich aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber den gewerblichen Güterverkehr im Gegensatz zum Werkverkehr der Konzessionierung, Kontingentierung und Tarifpflicht unterworfen hat. Es bedurfte daher nicht der weiteren Prüfung nach § 11 Abs. 5, § 26 Abs. 2, ob die Abschaffung der Ausblasgebühr für Transporte von Silozement im Werkverkehr gerechtfertigt ist.

3. Kalk

Die in der Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke zusammengeschlossenen Hersteller von Bau- und Industriekalk, denen im Jahre 1963 die Erlaubnis zur Fortsetzung ihres Syndikatsvertrages bis zum 31. Juli 1966 erteilt worden war (Tätigkeitsbericht 1963 S. 23), haben beantragt, die bereits einmal verlängerte Erlaubnis um weitere fünf Jahre zu verlängern. Da über diesen Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig entschieden werden konnte und vermieden werden sollte, daß der Kartellvertrag nach Ablauf der Erlaubnisfrist unwirksam wird, war es erforderlich, für den Zeitraum bis zur Hauptentscheidung die weitere Durchführung des Kartellvertrages durch einstweilige Anordnung nach § 56 Nr. 1 zu gestatten. Die Ermittlungen dauern noch an.

Die Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH, ein 1960 und 1964 bis zum Jahre 1967 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde erlaubtes Rationalisierungskartell zweier bayerischer Kalkhersteller (Tätigkeitsbericht 1965 S. 91 zu Nr. 35), hat beantragt, eine Änderung ihres Gesellschaftsvertrages zu erlauben; danach soll die Beteiligung der beiden Gesellschafter am gesamten Absatz über die gemeinsame Vertriebsstelle verändert werden. Die Landeskartellbehörde hat die Änderung im Rahmen von § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt. In Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt hat sie die Verschiebung der Anteile beider Kartellmitglieder an den Lieferungen über die Wahlhalla-Kalkwerke GmbH von bisher 60 zu 40 v. H. auf zukünftig 50 zu 50 v. H. lediglich als Ergebnis der von einem Unternehmen inzwischen vorgenommenen Kapazitätserweiterung gewertet.

4. Düngekalk

Für die Verträge der Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke und der Süddeutschen Düngekalkgesellschaft ist, wie schon im Fall der Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke (Tätigkeitsbericht 1965 S. 27 f.), ebenfalls die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt worden. Die für eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Für Düngekalk bestehen durch Verordnungen festgesetzte Höchstpreise frei Empfangsstation. Der Absatz der Liefergemeinschaften ist seit 1958 erheblich zurückgegangen. Die Mitgliederzahl der Gemeinschaften, insbesondere die der Düngekalk produzierenden, hat sich verringert. Von den 48 Mitgliedern der Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke haben zu Beginn des Berichtsjahres nur 36 Kalk für Düngezwecke hergestellt. Von diesen lieferten 26 nur Branntkalk, zwei nur Mergel, acht sowohl Branntkalk als auch Mergel. Bei Branntkalk konzentrierten sich ca. 60 v. H. des Mengenumsatzes der Liefergemeinschaft auf fünf Mitglieder, bei Mergel ca. 67 v. H. auf drei Mitglieder; auf die acht größten Branntkalklieferanten entfielen rd. 73 v. H. des Umsatzes, auf die fünf größten Mergellieferanten rd. 84 v. H. 1958 bis 1965 wurde bei leicht steigendem Trend jährlich ca. 40 bis 50 v. H. des Syndikatsabsatzes an Branntkalk von den Abnehmern unmittelbar bei den Kalkwerken abgeholt. Der prozentuale Anteil der abgeholten Menge an den Ablieferungen der einzelnen Werke ist unterschiedlich. Er hat bei neun Werken zwischen 85 bis 100 v. H. betragen. Aus diesem Sachverhalt ergab sich, daß bei den Unternehmen, deren Ware ganz oder fast zu 100 v. H. von den Abnehmern direkt am Werk abgeholt wird, für das Syndikat kein Spielraum für eine Frachtenrationalisierung und Auftragslenkung zum Zwecke besserer Kapazitätsauslastung vorhanden ist und daß insoweit durch den Syndikatsvertrieb keine Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Bei einer zweiten Gruppe von Mitgliedern der Gemeinschaft, bei denen die Abholanteile ebenfalls ziemlich hoch sind (über 70 v. H.) oder die einen günstigen Standort haben, ist die Syndikatsregelung nicht geeignet, die Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit wesentlich zu erhöhen. Die evtl. Ersparnisse sind hinsichtlich der einzelnen Unternehmen dieser Gruppe im Verhältnis zu den vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen so gering, daß sie nicht ausschlag-

gebend in die Waagschale fallen und die vom Gesetz geforderte Angemessenheit fehlt. Die Erlaubniserteilung war aber auch abzulehnen, weil alle Maßnahmen, die mit dem Zusammenschluß der Unternehmen noch verfolgt wurden, auch ohne Syndikatsvertrieb durch eine losere, den Wettbewerb weniger oder nicht beschränkende Zusammenarbeit erreicht werden können (Tätigkeitsbericht 1965 S. 28).

Bei der Süddeutschen Düngekalkgesellschaft wird durch den Syndikatsvertrieb bei zwei Unternehmen ebenfalls keine Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht. Sie haben praktisch ihr eigenes Absatzgebiet und die Düngekalkgesellschaft selbst ist abweichend von der im Kartellvertrag vorgesehenen ausschließlichen Entgegennahme der Aufträge durch die Syndikatsgeschäftsstelle mit diesen beiden Werken und mit den Abnehmern übereingekommen, daß die Bestellungen direkt bei diesen Werken aufgegeben werden, weil diese Handhabung wirtschaftlicher ist als die im Kartellvertrag vorgesehene. Bei den übrigen fünf Unternehmen ist die Syndikatstätigkeit nicht geeignet, die Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit der Unternehmen wesentlich zu heben. Da diese Werke nahe beieinander liegen, hat das Syndikat keine Möglichkeit, die Transportentfernungen durch entsprechende Auftragsdispositionen zu verringern und damit Frachtkosten einzusparen. Für eine Auftragssteuerung zur besseren Auslastung der Produktionskapazitäten der Werke hat das Syndikat ebenfalls keinen beachtlichen Spielraum, weil es keine für Düngekalk besonders bestimmbare Produktionskapazität gibt, was in besonderem Maße durch die Tatsache der gemeinsamen Lagerung des Düngekalks mit anderem Kalk deutlich wird. Die Frage, ob nicht das Syndikat durch seine Tätigkeit in der Lage sei, zur besseren Auslastung der Gesamtkapazitäten der Werke dadurch beizutragen, daß es für Absatz sorgt, wenn Kalk für andere Verwendungszwecke in nicht genügenden Mengen abgenommen wird, wurde ebenfalls verneint, weil einmal die Gesamtkapazität die als Düngekalk abgesetzte Menge um ein Vielfaches übersteigt und weil zum anderen die Nachfrage nach Kalk für andere Verwendungszwecke für die Auslastung der Gesamtkapazität in viel höherem Maße wichtig ist als die Dispositionsmöglichkeit des Syndikats, dessen Spielraum durch die Düngegewohnheiten in der Landwirtschaft, durch den verfügbaren Transportraum in den Hauptbedarfszeiten und nicht auch zuletzt durch das Wetter ganz erheblich eingeengt ist. Außerdem wäre eine solche Tätigkeit durch die im Vertrag enthaltenen Quotenvereinbarungen äußerst beschränkt. Auch für die Süddeutsche Düngekalkgesellschaft ist festgestellt worden, daß die mit dem Zusammenschluß noch verfolgten Rationalisierungszwecke durch eine den Wettbewerb weniger oder nicht beschränkende Zusammenarbeit erreicht werden können.

5. Anhydrit

Die nach §§ 18 und 22 eingeleiteten Ermittlungen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 28) haben sich infolge Änderung der Marktlage erledigt. Die der beschwerdeführenden Wirtschaftsvereinigung angehörenden Estrichleger können ihren Bedarf statt bisher nur bei einem einzigen nunmehr auch bei anderen Lieferanten decken; außerdem hat ein bedeutender Hersteller von synthetischem Anhydrit den Ausschließlichkeitsvertrag mit dem bisher alleinvertriebsberechtigten Gebietsgroßhändler aufgehoben. Die beschwerdeführende Wirtschaftsvereinigung war daher an der Fortsetzung der Verfahren nicht mehr interessiert; zu einer Weiterverfolgung von Amts wegen bestand kein Anlaß.

6. Ziegeleierzeugnisse

In der Bußgeldsache gegen Klinkerhersteller (Tätigkeitsbericht 1964 S. 18) hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 27. Januar 1966 (WuW/E BGH 726) den Beschluß des Kammergerichts über die Festsetzung von Geldbußen gegen vier Betroffene bestätigt. In Übereinstimmung mit dem Kammergericht und dem Bundeskartellamt hat der Bundesgerichtshof entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerdeführer, daß der Gesellschaftsvertrag wegen des geringen Markteinflusses nicht unter § 1 falle, ihn für geeignet angesehen, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren spürbar zu beeinflussen. Die räumliche und sachliche Begrenzung des maßgebenden Marktes durch das Bundeskartellamt und das Kammergericht hält der Bundesgerichtshof für bedenkenfrei. Eine Marktbeeinflussung i. S. des § 1 muß sich nicht notwendig auf das ganze Bundesgebiet erstrecken; sie kann sich auch auf einen kleineren Raum beschränken, der sich nicht mit staatlichen Grenzen zu decken braucht. Zur Feststellung des relevanten Marktes in räumlicher Hinsicht genügte hier daher die Begrenzung auf das Hauptabsatzgebiet der Betroffenen im norwestdeutschen Raum. Für die sachliche Abgenzung des relevanten Marktes kam es nicht auf den gesamten Baustoffmarkt an. Die vom Kammergericht getroffene Feststellung, daß Zementbeton und Kalksandsteine nicht und gebrannte Mauersteine nur unter bestimmten Voraussetzungen als Substitutionsgüter für die Klinker der betroffenen Unternehmen anzusehen sind, hielt der Bundesgerichtshof für zutreffend. Er hat dahinstehen lassen, ob als vergleichbar zur Feststellung der Marktgleichwertigkeit bzw. funktionellen Austauschbarkeit nur solche Waren betrachtet werden können, die, wie das Kammergericht dargelegt hat, in jeder Hinsicht den gleichen Verwendungszweck erfüllen, oder ob es nur darauf ankommt, daß sie im wesentlichen dem gleichen Zweck dienen. Zum Mindestumfang einer spürbaren Marktbeeinflussung führt der Bundesgerichtshof aus, daß seinem Beschluß vom 14. Januar 1959 (WuW/E BGH 369 — Kohlenplatzhandel) nicht entnommen werden darf, ein Kartellvertrag sei bei einem Marktanteil der beteiligten Unternehmen von nur 5 v. H. oder darunter zur Marktbeeinflussung schlechthin nicht geeignet. Im Anschluß an sein Urteil vom 7. Juni 1962 (WuW/E BGH 486 — Spar) stellt er klar, daß zur Marktbeeinflussung nicht ein bestimmter Mindestumfang überschritten werden muß, sondern im Einzelfall jede nach allgemeinwirtschaftlichen Erfahrungen spürbare — nicht bloß theoretisch vorstellbare (WuW/E BGH 605 — Flußspat) — Ein-

wirkung auf das Verhalten der Marktbeteiligten i. S. des § 1 geeignet ist, die Marktverhältnisse zu beeinflussen. Der Kartellvertrag der betroffenen Klinkerhersteller war geeignet, die Verhältnisse auf dem Baustoffmarkt bzw. auf einem Teil dieses Marktes im nordwestdeutschen Raum spürbar zu beeinflussen. Eine bloß theoretische Einwirkung hätte dann angenommen werden können, wenn Abnehmer ohne Schwierigkeiten auf andere, im wesentlichen gleichgeartete Warenangebote ausweichen könnten. Diese Möglichkeit war im Hinblick auf die Besonderheiten der von den Betroffenen hergestellten Klinker für den nordwestdeutschen Absatzraum zu verneinen. Ferner stellt der Bundesgerichtshof gegen die Bedenken der Rechtsbeschwerdeführer klar, daß § 1 mit dem Grundgesetz vereinbar und den Betroffenen durch die Anwendung kein Sonderopfer auferlegt worden ist, das sie im Verhältnis zu anderen ungleich stellt. Der Kartellsenat wiederholt seine früheren Ausführungen (WuW/E BGH 59 — Gasglühkörper — und 588 — Fensterglas), daß unter den Tatbestand des § 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 auch eine Beschränkung etwaigen künftigen Wettbewerbs fällt, wenn die Möglichkeit einer späteren Wettbewerbslage, z. B. durch Änderung der Produktion, nicht ausgeschlossen werden kann. Zum subjektiven Tatbestand führt der Bundesgerichtshof aus, daß der Vorsatz nicht nur den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1, sondern auch die Voraussetzungen des § 1 umfassen muß. Die Betroffenen haben sich vorsätzlich über die Unwirksamkeit ihres Vertrages hinweggesetzt, weil sie sich der möglichen Auswirkungen der Vereinbarungen auf das Verhalten anderer Marktbeteiligter — Nachfrager nach Klinkern im nordwestdeutschen Raum — bewußt gewesen sind. Ihr Irrtum über die Eignung des Kartellvertrages zur Marktbeeinflussung war ein Verbotsirrtum i. S. des § 12 OWiG. Die Betroffenen waren verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob die Durchführung des Kartellvertrages gegen das Gesetz verstößt. Dies galt in erhöhtem Maße, weil sich das Bundeskartellamt für seine Auffassung über die Anwendbarkeit des § 1 auf die einschlägige Entscheidung des Bundesgerichtshofs (a. a. O., Spar) berufen hatte. Die Betroffenen konnten sich der ihnen obliegenden persönlichen Entscheidung über Recht oder Unrecht ihres Verhaltens nicht dadurch entziehen, daß sie lediglich die Meinungsäußerung eines Rechtskundigen einholten. Als Geschäftsleute waren sie nach den Feststellungen des Kammergerichts in der Lage zu verstehen, worauf es bei der Beurteilung der Sachlage ankam, und hätten wegen der Hinweise des Bundeskartellamtes auf die höchstrichterliche Entscheidung erkennen müssen, daß ihre Verfahrensbevollmächtigten von dieser Auffassung abweichen. Dem Kammergericht war daher zuzustimmen, daß der Verbotsirrtum vermeidbar gewesen ist.

22 norddeutsche Ziegeleien bedienen sich zum Vertrieb ihrer Ziegelsteine weitgehend einer von ihnen gegründeten Vertriebsgesellschaft, mit der alle Gesellschafter gleichlautende Agenturverträge abgeschlossen haben. Die kartellrechtliche Prüfung hat ergeben, daß diese sogenannten Vertreterverträge nicht lediglich die Bedeutung vertikaler Einzelverträge haben, sondern Bestandteil des Gesellschaftsvertrages über die gemeinsame Vertriebsgesellschaft sind. Deshalb sind sie Teil eines horizontalen Vertragsverhältnisses zwischen den beteiligten Ziegeleien als Wettbewerbern. Diese sind zwar keiner Andienungspflicht unterworfen; nach den Vertreterverträgen hatten sie aber bei Lieferungen über die Vertriebsgesellschaft ihre Preise so festzulegen, daß sie „der Marktlage entsprechen und die Konkurrenzfähigkeit der Produkte gewährleisten"; bei Verkäufen „unter Ausschaltung des Baustoffhandels" sollten „angemessene Zuschläge zum Händlerpreis berücksichtigt werden". Außerdem müssen die Gesellschafter für Angebote, Verkaufsbestätigungen und Rechnungen Formulare der Vertriebsgesellschaft benutzen. Da auf ihnen einheitliche Konditionen aufgedruckt waren, lagen solchen Lieferungen der Gesellschafter regelmäßig gleiche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Wegen der rechtlichen Verbindung zwischen Gesellschaftsvertrag und Vertreterverträgen waren deren Bestimmungen über die Preiskalkulation als Verstoß gegen § 1 anzusehen; denn es war davon auszugehen, daß die Ziegeleien diese Bestimmungen nicht nur als bloße Anregungen betrachteten, sondern sie — noch dazu unter dem Druck besonderer Prüfungsbefugnisse der Vertriebsgesellschaft und Kündigungsklauseln — als Verpflichtung auf Grund eines horizontalen Rechtsverhältnisses empfanden. Ebenso war die im Vertretervertrag festgelegte Verpflichtung zum Benutzen von Geschäftsformularen mit gleichen Konditionen als wettbewerbsbeschränkende Konditionenvereinbarung zu beurteilen. Auf die Bedenken des Bundeskartellamtes sind die beanstandeten Preisbestimmungen aus dem Vertretervertrag entfernt worden. Außerdem ist klargestellt worden, daß die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei Lieferungen über die Vertreterfirma von allen beteiligten Ziegeleien selbst festgelegt werden.

7. Grobsteinzeug

Die der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke in den Jahren 1959 und 1962 erteilte Erlaubnis zu einem Syndikatsvertrag (Tätigkeitsberichte 1959 S. 25, 1962 S. 19) ist zunächst vorläufig (Tätigkeitsbericht 1965 S. 28) und dann durch Beschluß in der Hauptsache vom 6. April 1966 unter gleichzeitiger Erlaubnis einiger Änderungen des Kartellvertrages antragsgemäß bis zum 31. Dezember 1970 verlängert worden. Gegen diese Verlängerung hat der zu dem Erlaubnisverfahren beigeladene Bundesverband für den gesamten Werkverkehr e. V. Beschwerde eingelegt. Die Änderungen des Kartellvertrages betreffen lediglich seine Geltungsdauer und Formalien des Beitritts weiterer Steinzeughersteller.

Die Erlaubnis war zu verlängern, weil die schon im ersten Erlaubnis- und im ersten Verlängerungsbeschluß festgestellten Rationalisierungserfolge auch für den abgelaufenen Erlaubniszeitraum sowohl im Produktions- als auch im Vertriebsbereich nachgewiesen werden konnten. Die produktionsseitigen Rationalisierungserfolge, die bei den wech-

selnden Bedürfnissen der Nachfrage weder durch eine schwächere noch überhaupt ohne Wettbewerbsbeschränkungen erzielbar sind, bestehen in der durch die Auftragslenkung des Syndikats gegebenen Möglichkeit, sich auf die kostensparende Herstellung einer kleineren Anzahl von Vertragserzeugnissen zu beschränken, dadurch die Losgrößen in Großserienproduktion zu erhöhen und gleichzeitig die Stückkosten durch optimale Besatzkombination bei der Fertigung in Tunnelöfen zu senken. Die vom Syndikat gelenkte Abstimmung von Produktion und Bedarfsdeckung hat im abgelaufenen Erlaubniszeitraum insofern zu vertriebsseitigen Rationalisierungserfolgen geführt, als sich die Lagerbestände der Kartellmitglieder anders als bei den Außenseitern, die ein größeres Sortiment lagern müssen, stetig verringert und sich die Lieferfristen trotz Verringerung der Lagerbestände und trotz gestiegener Nachfrage beträchtlich verkürzt haben. Eine weitere Verbesserung der Bedarfsbefriedigung ergab sich aus der Beseitigung des Engpasses bei der Herstellung großer Steinzeugrohre, der früher eine Lieferkontingentierung notwendig machte, und der Lieferung von 1,5 m langen Steinzeugrohren, die den hauptsächlich kommunalen Verbrauchern den Vorteil einer schnelleren und billigeren Verlegung bieten. Das Bundeskartellamt hat auch festgestellt, daß die derzeitigen Syndikatspreise nicht als mißbräuchlich zu beanstanden sind. Den unterschiedlichen Einwendungen von Beigeladenen ist das Bundeskartellamt nicht gefolgt. So konnte der Antrag des beigeladenen Verbandes der Bautenschutzmittel-Industrie e. V. keinen Erfolg haben, dem Syndikat den Handel mit Steinzeugrohren, die mit Dichtungen versehen sind, zu untersagen. Denn entgegen der Auffassung des Beigeladenen fallen Steinzeugrohre auch dann unter den Kartellvertrag, wenn sie mit Steckmuffen versehen sind. Die Steckmuffen, mit denen das Syndikat die Steinzeugrohre verlegereif machen will, sind wesentliche Bestandteile von Steinzeugrohren. Für die Befürchtung, daß die Kartellmitglieder die Macht des Syndikats einsetzen, um den Absatz von Steinzeugrohren mit Steckmuffen zum Nachteil von Dichtungsmittelherstellern zu forcieren, waren Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Die von dem beigeladenen Bundesverband für den gesamten Werkverkehr e. V. beanstandete Regelung der Transportbruchschäden hat das Bundeskartellamt nicht als mißbräuchlich angesehen. Das Syndikat erstattete seit Anfang 1966 Transportbruchschäden bei unpaketierter Lieferung nicht in voller Höhe, sondern unter Abzug eines Betrages von 25 DM. Damit war bezweckt, der gestiegenen Mehrbelastung mit Transportbruchschäden entgegenzuwirken und zu einer vorsichtigeren und schonenderen Beförderung anzuhalten. Abgesehen davon, daß die Selbstbeteiligung ein im Wirtschaftsleben übliches Mittel ist, um Schäden möglichst zu verhüten, ist sie hier im Verhältnis zum Wert der jeweils beförderten Ladung so niedrig, daß sie nicht als Mißbrauch beanstandet wurde. Auch dem Antrag des Bundesverbandes für den gesamten Werkverkehr e. V., dem Syndikat die Praktizierung des Frankostationspreissystems zu untersagen, ist nicht stattgegeben worden. Das Bundeskartellamt sieht in einheitlichen Frankostationspreisen, die nicht die effektiven Frachtkosten berücksichtigen, sondern die Abnehmer mit Durchschnittsfrachten belasten, keine unterschiedliche Behandlung im Sinne des § 26 Abs. 2. Denn diese Vorschrift verbietet lediglich die unterschiedliche Behandlung gleicher Tatbestände, fordert aber nicht die unterschiedliche Behandlung ungleicher Sachverhalte (BGH in WuW/E 502, 508; KG in WuW/E OLG 317, 320; OLG Hamburg in WuW/E OLG 378, 379), also hier unterschiedliche Preise für unterschiedliche Kostenverursachung. Auch unbillige Behinderung nach § 26 Abs. 2 und Mißbrauch nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 ist verneint worden, da das Frankostationspreissystem bei den besonderen Gegebenheiten des Steinzeugmarktes weder ungünstige Auswirkungen auf die Standortstruktur der Anbieter noch auf die Standortwahl der Abnehmer noch sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

8. Feuerfeste Erzeugnisse

Ein Kartell, dem elf Unternehmen der Feuerfest-Industrie angehören, hat die Erteilung der Erlaubnis zu einem Strukturkrisenkartell nach § 4 beantragt. Der Antrag wird damit begründet, daß durch den Rückgang des Verbrauchs an feuerfesten Steinen erhebliche Überkapazitäten entstanden seien. Der Rückgang des Verbrauchs zeige sich am deutlichsten in der Eisen- und Stahlindustrie. Während der Verbrauch an feuerfesten Steinen bei der Erzeugung einer Tonne Roheisen im Jahre 1951 noch 32,43 kg betragen habe, sei er in modernen Hüttenwerken heute schon unter 10 kg gesunken. Auf die Tonne Siemens-Martin- und Elektrostahl bezogen, sei der Verbrauch von 13,47 kg im Jahre 1951 auf 1,67 kg zurückgegangen. Ursächlich hierfür sei neben der Verbesserung des feuerfesten Materials durch den Übergang von Silika-Steinen auf Magnesit- und Chrommagnesit-Steine vor allem die Einführung des Oxygenstahl-Verfahrens. Auch in der Glas- und Zementindustrie sei durch die Verwendung feuerfester Steine, die eine dünnere Auskleidung des Ofenfutters erlaubten und dennoch eine längere Lebensdauer hätten, der Verbrauch ganz erheblich zurückgegangen. Der Kartellvertrag sieht ein Erweiterungsverbot bestehender Produktionsanlagen, einen Kapazitätsabbau und eine Kontingentierung des Absatzes nach Quoten vor. Der Kapazitätsabbau soll nach einem festgelegten Plan so erfolgen, daß nach drei Jahren 150 000 t Kapazität abgebaut sind. Es ist vorgesehen, nach weiteren drei Jahren noch einmal 150 000 t Kapazität abzubauen, um die Produktionseinrichtungen dem voraussichtlichen Bedarf anzupassen. Die Entscheidung steht noch aus.

9. Keramische Spaltplatten

Gegen den Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik — ein Gesamtumsatzrabattkartell, dessen Anmeldung im Jahre 1959 nicht widersprochen worden war (Tätigkeitsberichte 1959 S. 64, 1963 S. 23) — ist von einer Baustoffgroßhandlung der Vorwurf mißbräuchlichen Handelns erhoben worden, weil er bei Berechnung der Gesamtumsatzrabatte nur die Bezüge der Verarbeiter von den Herstellern, nicht aber auch vom Baustoffhandel mitzählt. Die Kartellmitglieder liefern teils an Baustoffhändler, die ihrer-

seits Verarbeiter beliefern, teils aber auch an Verarbeiter unmittelbar. Das Bundeskartellamt hat aus folgenden Gründen keinen Anlaß zum Einschreiten nach § 3 Abs. 4 oder § 12 gesehen: Zwar kann ein sowohl bei den Herstellern als auch beim Handel beziehender Verarbeiter ungünstiger stehen als ein nur von den Herstellern oder nur vom Handel kaufender Abnehmer; denn bei „zweispurigem" Bezug wird er sowohl von den Herstellern als auch von den Händlern jeweils niedriger eingestuft, so daß ihm ein insgesamt niedrigerer Rabatt zukommt, als wenn er allein bei den Herstellern oder allein beim Handel beziehen würde. Dies kann dazu führen, daß Abnehmer auf den zweispurigen Bezug verzichten und zum Alleinbezug entweder bei den Herstellern oder beim Handel übergehen. Die Nichtmitzählung von Bezügen der Verarbeiter beim Handel zieht deshalb keineswegs eine einseitige Sogwirkung zuungunsten des Handels nach sich. So hat sich auch eine Verringerung des Marktanteils der Baustoffhändler durch die Handhabung des Kartellbeschlusses nicht nachweisen lassen. Zudem war zu berücksichtigen, daß die Hersteller schon vor Kartellgründung die Bezüge der Verarbeiter vom Handel beim Errechnen der individuellen Mengenrabatte nicht mitgezählt hatten. Ferner werden die zweispurig beziehenden Verarbeiter durch die Nichtmitzählung nicht unterschiedlich behandelt. Soweit sie ihren Bedarf beim Handel decken, erbringen sie den Herstellern nicht die gleiche Abnahmeleistung wie die Direktbezieher; denn die für die Hersteller relevante Warenabnahme ist bereits zuvor vom Handel erbracht und ihm entgolten worden. Außerdem würde die Mitzählung über den Handel bezogener Mengen, die die Hersteller bei der Berechnung des Rabattes für den Handel schon berücksichtigt haben, zu einer den Herstellern nicht zumutbaren Doppelberücksichtigung dieser Mengen führen.

Dem Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik ist ein weiteres Unternehmen als nunmehr neuntes Mitglied beigetreten; der Anmeldung dieses Beitritts ist nicht widersprochen worden. Weiter hat dieses GUR-Kartell eine Änderung seines Mengenrabattbeschlusses angemeldet. Danach sollen die zur Errechnung der GU-Rabatte bis dahin mitberücksichtigten Bezüge der Abnehmer bei den Außenseiterherstellern ab 1. Januar 1967 nicht mehr mitgezählt werden. Das Bundeskartellamt hat dieser Anmeldung nach § 3 widersprochen: In einem GUR-Kartell, in dem für die Errechnung des Rabattes die Bezüge des Abnehmers bei allen Kartellmitgliedern zusammengezählt werden, kann mangels Beziehungen zwischen den einzelnen Herstellerlieferungen und den einzelnen Händlerabnahmen eine bestimmte, dem einzelnen Hersteller gegenüber erbrachte Leistung nicht abgegrenzt und daher auch nicht im Sinne eines „echten Leistungsentgelts" belohnt werden. Die bloße Warenabnahme kann deshalb nicht die in § 3 vorausgesetzte „echte Leistung" darstellen. Diese Leistung kann vielmehr, wenn das GUR-Kartell überhaupt mit § 3 vereinbar sein soll, nur darin gesehen werden, daß der Abnehmer das der Kartellbindung unterliegende Produkt auf dem Markt unterbringt, es dadurch gegen Substitutionsgüter verteidigt, seine Marktgeltung vergrößert, also in einer allen Herstellern zugute kommenden Leistung für das Produkt als solches. Wenn aber im GUR-Kartell allein die so beschriebene Leistung der Abnehmer bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „echtes Leistungsentgelt" in Frage kommt, ist es nicht möglich, ohne ihren Wesensgehalt zu ändern, diese Leistung nur gegenüber einem bestimmten Herstellerkreis — hier also gegenüber den Kartellmitgliedern — abzugrenzen. Denn wenn die Leistung in der Marktleistung des Abnehmers für das Produkt als solches besteht, ist es gleichgültig, von wem der Abnehmer das Produkt bezieht. Bei diesem Leistungsbegriff darf die Rabattgewährung deshalb nicht davon abhängen, ob und wieviel die Abnehmer vom Kartell und von den Außenseitern beziehen. Wenn die Abnehmer aber bei Wegfall der Mitzählung von Außenseiterbezügen rabattlich um so besser gestellt werden, je mehr sie vom Kartell und je weniger sie von Außenseitern kaufen, belohnt das Kartell nicht mehr eine echte Marktleistung seiner Abnehmer, sondern lediglich ihre Entscheidung, bei den Kartellmitgliedern zu beziehen. Eine Honorierung der Kartelltreue ist aber mit dem gesetzlichen Erfordernis des „echten Leistungsentgelts" nicht vereinbar. Die Nichtmitzählung von Außenseiterbezügen führt auch zu Diskriminierungen: Die Abnehmer, die wegen der Neuregelung ihre Bezüge auf die Kartellmitglieder konzentrieren, gelangen in eine höhere Rabattstaffel als die auch bei Außenseitern Kaufenden. Durch diese Rabattdifferenzierungen werden die Abnehmer unterschiedlich behandelt, obgleich sie sämtlich durch das allgemeine Durchsetzen des Produkts am Markt die bei einem GUR-Kartell allein anzuerkennende Leistung erbringen. Eine unterschiedliche Behandlung allein nach dem Grad der Kartelltreue ist aber ungerechtfertigt. Die Nichtmitzählung von Außenseiterbezügen hat außerdem offensichtlich schädliche Wirkungen (§ 3 Abs. 2 und 3). Durch die eintretende Sogwirkung würden die vorhandenen Außenseiter wegen verschlechterter Absatzchancen nicht mehr so kostengünstig produzieren können; neu auf den Markt dringenden Unternehmen würde die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit erheblich erschwert. Die nicht kartelltreu beziehenden Händler müßten Rabattnachteile in Kauf nehmen; diese Nachteile werden sich in der Erhöhung der Verbraucherpreise auswirken, so daß auch die angemessene Versorgung der Verbraucher schädlich beeinflußt werden würde. Gegen diesen Widerspruchsbeschluß hat das Kartell Beschwerde eingelegt.

10. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Steine und Erden

Ein Herstellerunternehmen für feuerfeste Steine erwarb das Vermögen eines Herstellerunternehmens für die gleiche Warenart.

Eisen und Stahl

1. Ferrolegierungen

Der Anmeldung eines Spezialisierungskartells zweier Hersteller von elektrothermisch erzeugten brikettierten Kupolofenzusätzen hat das Bundes-

kartellamt nicht widersprochen. Durch die Spezialisierung werden die Produktionsprogramme der beiden am Kartell beteiligten Unternehmen so aufgeteilt, daß die Fertigung der verschiedenartigen Kupolofenzusätze nicht mehr den zeitraubenden und kostspieligen Umbau sowie die Reinigung bestimmter Maschinen erfordert und damit rationeller gestaltet wird. Die Kartellmitglieder haben nachgewiesen, daß auf dem hier in Betracht kommenden Markt wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt. Da der Nachweis für die Notwendigkeit eines zunächst im Kartellvertrag enthaltenen Kundenschutzabkommens nicht erbracht werden konnte, haben die Kartellmitglieder die betreffende Vertragsbestimmung noch vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestrichen.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23

Ein Handelsunternehmen für Eisen und Stahl erwarb eine Beteiligung an einem Handelsunternehmen für die gleichen Warenarten.

Gießereierzeugnisse

1. Eisenguß

Auf Grund einer Eingabe des Röhrengroßhandels wird ermittelt, ob die Hersteller gußeiserner Druckrohre eine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzen (§ 22 Abs. 2 und 3). Die Herstellerunternehmen sollen sowohl untereinander als auch in ihrer Gesamtheit keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sein und die Belieferung des Röhrengroßhandels mit gußeisernen Druckrohren von der Bekanntgabe des Kunden bzw. des belieferten Objektes abhängig machen sowie diesen Handel von der Belieferung von Objekten mit über 50 t Rohrbedarf völlig ausschließen. Das Bundeskartellamt hat den Herstellern gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Gestaltung der Geschäftsbeziehungen einen Eingriff in die unternehmerische Handlungsfreiheit des Röhrengroßhandels darstellt und den Verdacht der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nahelegt.

Eine Baustoffgroßhandlung hat beim Verwaltungsgericht Klage gegen das Bundeskartellamt wegen Unterlassung des Widerspruchs gegen die im Oktober 1965 nach §§ 2, 3 angemeldeten Rabatt- und Konditionenkartelle von Unternehmen der Kanalgußindustrie (Tätigkeitsbericht 1965 S. 29) erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. In Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt hat es in seinem Urteil vom 17. März 1966 entschieden, daß der Verwaltungsrechtsweg für die erhobene Klage nicht gegeben ist. Nach § 40 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg dann ausgeschlossen, wenn öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art durch Bundesgesetz anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind. Die Klageabweisung rechtfertigte sich aus der Zuweisung der Rechtskontrolle über alle Kartellrechtssachen an die Zivilgerichte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Urteil ist rechtskräftig.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Gießereierzeugnisse

Keine Anzeigen

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

1. Drahtgeflecht

Eine Gütegemeinschaft von Zaunbauunternehmen legte einem industriellen Hersteller von Zaunpfosten einen Vertragsentwurf vor, wonach der Hersteller den Mitgliedern der Gemeinschaft einen besonderen Gütegemeinschaftsrabatt auf alle Bezüge gewähren, unmittelbaren Kontakt zu den Bauherren unterlassen und vergleichbare Verträge mit anderen Unternehmen oder Gruppen nicht abschließen sollte. Für den Fall der Unterzeichnung stellte die Gemeinschaft in Aussicht, durch eine Änderung der Güteordnung die Verwendung der von dem Hersteller erzeugten kunststoff-beschichteten Pfosten als gütegemäß zuzulassen. Das Bundeskartellamt hielt die in dem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Herstellers für unvereinbar mit den §§ 1 und 15. Im Verlauf des Verfahrens ließ die Gemeinschaft die bedenklichen Bestimmungen fallen. Sie schloß mit dem Hersteller ein Abkommen, wonach das von ihr aufgestellte Leistungsverzeichnis um die von ihm gefertigten Pfosten erweitert wird. Die Ermittlungen haben den Verdacht, daß die Gütegemeinschaft mit anderen Herstellern von Zaunteilen zum Abschluß ähnlicher Verträge zu gelangen suchte, nicht bestätigt. Das Verfahren ist eingestellt worden.

2. Bewehrungsmatten für Stahlbeton

Ein Hersteller von Baustahlmatten stellte den Antrag gemäß § 27, seine Aufnahme in den zuständigen Fachverband anzuordnen. Der Verband hatte die Entscheidung über die Aufnahme hinausgezögert, zuletzt mit der Begründung, er wolle eine einstimmige Beschlußfassung der Verbandsmitglieder herbeiführen, obwohl die Verbandssatzung schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit zur Fassung des Beschlusses genügen läßt. Nach Erörterung der Rechtslage mit dem Bundeskartellamt wurde der Hersteller aufgenommen.

3. Kraftfahrzeugfedern

Die Beschwerde eines Exporteurverbandes gab Veranlassung, gegen ein nach § 6 Abs. 2 erlaubtes Kartell von Kraftfahrzeug-Federnherstellern ein Verfahren nach § 11 einzuleiten. Der Verband trug vor, daß er entgegen dem Kartellvertrag zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses, der über Rabatte und Konditionen beschließe, nicht zugezogen werde. Die Exporteure könnten sich dadurch die für ihre Tätigkeit auf den Auslandsmärkten erforderliche Übersicht nicht verschaffen. Der Verband war längere Zeit hindurch nicht zu Sitzungen eingeladen worden. Das Kartell wird dem Verband in Zukunft

wieder die Teilnahme ermöglichen, ihn außerdem über den Kartellvertrag hinaus ab 1. September 1966 über Exportpreise, Rabatte und Verkaufsbedingungen auf dem laufenden halten. Das Bundeskartellamt hat daraufhin von einem weiteren Einschreiten abgesehen.

4. Gleitschutzketten

Im Jahre 1966 mußte das Bundeskartellamt, wie bereits in früheren Fällen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 22) Ermittlungen gegen zwei Hersteller von Gleitschutzketten nach § 38 Abs. 2 Satz 2 vornehmen. Beide hatten in ihren Preislisten und Werbeschriften, die auch in die Hand von Endabnehmern gelangten, unverbindliche Richtpreise angegeben, diese Verbraucherpreisempfehlungen jedoch nicht angemeldet. Ein Hersteller hat die Beanstandungen durch Anmeldung der Preisempfehlungen behoben, der andere hat die Erklärung abgegeben, daß er zu Handelspreisempfehlungen übergehen und dafür Sorge tragen werde, daß Endabnehmer von seinen Preislisten und Werbeunterlagen mit Preisangaben keine Kenntnis erlangten.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

Keine Anzeigen

Stahlbauerzeugnisse

1. Ölfeuerungen

In einem gegen einen Fachverband gerichteten Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß dieser seit längerer Zeit von ihm ausgearbeitete Geschäftsbedingungen an seine Mitglieder ausgab, aus dem Kreis der Mitglieder eingehende Änderungsvorschläge auf ihre Zweckmäßigkeit hin prüfte und — soweit erforderlich — einarbeitete. Durch die Mitteilung der Geschäftsbedingungen wurden nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 unzulässige Konditionenempfehlungen an die Mitglieder ausgesprochen. Nach Belehrung über die Rechtslage, insbesondere nach Erörterung der Abgrenzung zwischen unzulässiger Konditionenempfehlung und zulässiger Beratungstätigkeit, erklärte der Verband, in Zukunft von der Ausgabe von Geschäftsbedingungen abzusehen und sich auf allgemeine Informationen, z. B. über einschlägige Gerichtsurteile, und auf die Beratung von Verbandsmitgliedern im Einzelfall zu beschränken. Der Verband hat seine Mitglieder durch ein Rundschreiben entsprechend unterrichtet. Das Verfahren wurde eingestellt.

2. Stahlheizkessel für Warmwasserheizungsanlagen

Ein Hersteller war an der Verleihung des Gütezeichens für Stahlheizkessel interessiert, fühlte sich jedoch durch die Höhe der von der Gütegemeinschaft verlangten Prüfbeiträge beeinträchtigt. Die Gemeinschaft hatte für Nichtmitglieder einen Grundkostenbeitrag sowie für die zweite und jede weitere Typprüfung einen zusätzlichen Beitrag vorgesehen, während die in die Gütegemeinschaft eintretenden Unternehmen nur mit dem Grundkostenbeitrag belastet werden sollten. Das Bundeskartellamt erhob gegen diese unterschiedliche Behandlung Bedenken nach § 25 Abs. 1. Nichtmitglieder werden durch das Verlangen eines wesentlich höheren Kostenbeitrages für mehrere Typprüfungen dazu veranlaßt, auf die Verleihung des Gütezeichens zu verzichten. Damit wird die gleiche Wirkung erzielt, als wenn die Gütegemeinschaft und ein Nichtmitglied unter Verstoß gegen § 1 einen Verzicht auf das Gütezeichen vertraglich vereinbaren. Das Vorgehen des Amtes veranlaßte die Gütegemeinschaft, die zusätzlichen Beiträge nicht mehr zu erheben.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Stahlbauerzeugnisse

Ein Herstellerunternehmen für Dampfkessel erwarb Mehrheitsbeteiligungen an zwei Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Maschinenbauerzeugnisse

1. Großkälteanlagen

Einer Spezialisierungsvereinbarung von drei Herstellern von Kälteanlagen für den Produktionsbereich von Kompressions-Großkälteanlagen hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. Durch den Vertrag ist die Herstellung von Komponenten für diese Kälteanlagen aufgeteilt worden. Jeder der Vertragsbeteiligten soll bestimmte Typen der Bauelemente für alle drei Unternehmen entwickeln und herstellen. Auf diese Weise sollen die Herstellungskosten gesenkt werden. Durch Kollegenlieferungen sollen die Unternehmen in der Lage bleiben, ihr Verkaufsprogramm in vollem oder erweitertem Umfang fortzuführen. Hinsichtlich der technischen Auslegung der Kälteanlagen, in der Bestimmung der Verkaufspreise und in der Verkaufstätigkeit bleiben die Vertragsbeteiligten frei. Auch hier dient die Spezialisierung der Rationalisierung im Sinne von § 5 a. Besonders schwierig war die Feststellung wesentlichen Wettbewerbs, dessen Nachweis § 5 a für die Zulässigkeit eines Spezialisierungskartells voraussetzt. Da weder amtliche noch Verbandsstatistiken über die Wettbewerbsverhältnisse vollständige Auskunft gaben, mußte eine Reihe von Herstellern von Elementen für Großkälteanlagen über ihre Produktionszahlen befragt werden. Ferner wurde ein Verband um Äußerung über einige spezielle Erfahrungen im Bereich der Großkältetechnik gebeten. Bei einem dabei festgestellten Marktanteil der drei Unternehmen von zusammen ungefähr 30 v. H. bleibt wesentlicher Wettbewerb bestehen.

2. Heizungsumwälzpumpen

Dem Gesamtumsatzrabattkartell für Heizungsumwälzpumpen (Tätigkeitsberichte 1962 S. 25; 1963

S. 25; 1965 S. 30) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1966 ein vierter Hersteller beigetreten. Der Marktanteil der am Kartell beteiligten Unternehmen, der vor dem Beititt etwas über 40 v. H. betrug, liegt nunmehr bei ungefähr 60 v. H. Aus Anlaß des Beitritts ist, gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1966, die Bonusstaffel geändert worden. Bei gleichbleibenden Bonussätzen und gleichbleibendem Mindestbezugswert sind die Bezugswertgrenzen erhöht worden. Die Erhöhung ist auch damit gerechtfertigt worden, daß sich die Umsätze sämtlicher Hersteller von Heizungsumwälzpumpen in der Bundesrepublik seit 1962 mehr als verdoppelt hätten. Den angemeldeten Vertragsänderungen ist nicht widersprochen worden. Später haben die vier Unternehmen eine Jahresbonusstaffel angemeldet, die für Großhändler und Verarbeiter eine unterschiedliche Bonifizierung vorsieht. Verarbeiter, denen unabhängig vom Kartellvertrag ein höherer Funktionsrabatt als Großhändlern gewährt wird, sollen bei einer Abnahme von mehr als 3000 DM bis zu 10 000 DM jährlich einen Jahresbonus von 3 v. H., während Großhändler für eine Jahresabnahme dieser Größenordnung noch keinen Bonus erhalten. Bei höheren Abnahmen sollen bei gleichen Bezugswertgrenzen Verarbeiter stets einen um 1 v. H. höheren Jahresbonus erhalten als Großhändler. Die unterschiedliche Behandlung am Jahresende wird mit zusätzlicher Funktionshonorierung begründet. Die Änderung ist am 25. Januar 1967 wirksam geworden.

3. Spritzgußmaschinen

Zwei Unternehmen des Maschinenbaues haben sich in der Herstellung von Spritzgußmaschinen und Extrudern dahin spezialisiert, daß das eine Unternehmen Spritzgußmaschinen mit einer Schließkraft bis zu 300 Megapont und Extruder mit einem Schneckendurchmesser bis zu 60 mm, das andere Unternehmen größere Einheiten herstellt. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung dieses Kartells nicht widersprochen. Soweit sich in den spezialisierten Bereichen gleiche technische Probleme ergeben, wollen die Unternehmen auf den Gebieten der Planung, Entwicklung, Konstruktion und Fertigung zusammenarbeiten. Künftige Erfindungen, Verbesserungen und Erneuerungen wollen sie einander mitteilen. Auf Grund der Zusammenarbeit erworbene Kenntnisse sind geheimzuhalten. Schutzrechte und Durchführungserfindungen einschließlich aller Unterlagen, Daten, Prüfberichte und Laboratoriumsergebnisse stellen sie sich kostenlos zur Verfügung. Auf diese Weise soll Doppelarbeit vermieden werden. Eingebrachte Schutzrechte soll der Einbringende an Dritte nur mit Zustimmung des Partners weitergeben, die jedoch nur aus triftigem Grunde verweigert werden darf. Aus der Zusammenarbeit soll eine einheitliche, lückenlose und nach Bedarf laufend zu ergänzende Reihe von Bauelementen und Baugrößen entstehen. Vertrieb und Kundendienst erfolgen über gemeinsame Vertreter. Dem Kunden gegenüber tritt jeder Vertragspartner selbständig auf; Preise, Rabatte und Konditionen bestimmt er allein. Die Spezialisierung und die sonstige Arbeitsteilung stellt eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dar. Auch nach dem Zusammengehen der beiden Unternehmen wird wesentlicher Wettbewerb fortbestehen. Da aus der amtlichen Statistik keine genaueren Angaben zu erhalten waren, konnte das nur auf Grund einzelner Auskünfte, insbesondere von der Fachgemeinschaft Gummi- und Kunststoff-Maschinen im VDMA, festgestellt werden. Gegen die Verpflichtung eines Vertragspartners als Lizenznehmer zur Geheimhaltung bestehen keine Bedenken. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 18 UWG, wonach mit Gefängnis bestraft wird, wer ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute Vorlagen technischer Art zum Zwecke des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt jemanden mitteilt. Desgleichen bestehen keine Bedenken gegen die Pflicht beider Partner zur Geheimhaltung derjenigen Erkenntnisse, die sie aus der Zusammenarbeit erlangen; im Zusammenwirken erworbene Kenntnisse gehören den Beteiligten gemeinsam, über sie dürfen nach Gesellschafts- und Gemeinschaftsrecht nur alle gemeinsam oder der einzelne mit Zustimmung der übrigen verfügen; jeder Teilhaber kann eine Verwertung gemeinsamen geistigen Gutes nur verlangen, soweit sie den Interessen aller nach billigem Ermessen entspricht. Dabei ist unerheblich, wer ein Schutzrecht an einer gemeinsam erarbeiteten Erkenntnis erwirbt. Bedenklich war dagegen die ursprünglich im Vertrag enthaltene weitergehende unbedingte Verpflichtung des Lizenzgebers, die Schutzrechte, die er in die Gemeinschaft eingebracht hat, Außenstehenden nicht zur Verfügung zu stellen. Da die beteiligten Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung willkürlicher Weitergabe von Schutzrechten, auf denen die Gemeinschaftsarbeit beruht, haben können, hat die Beschlußabteilung angeregt, dem Partner ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe eingebrachter Schutzrechte an Außenseiter einzuräumen, wenn ein wirtschaftlich zu billigender Grund für den Widerspruch besteht. Dieser Anregung sind die Vertragsbeteiligten gefolgt.

4. Tubenfüll- und Schließmaschinen

Zwei Hersteller von Maschinenbau-Erzeugnissen haben für Tubenfüll- und Schließmaschinen, Tubenzuführungsautomaten und Tauchpumpen eine Spezialisierungsvereinbarung getroffen, nach der das eine Unternehmen neben Zuführungsautomaten und Tauchpumpen nur Füll- und Schließmaschinen mit einer Leistung bis zu 60 Tuben je Minute (Langsamläufer), das andere Unternehmen nur noch Maschinen bauen sollte, deren Leistung oberhalb von 60 Tuben je Minute liegt (Schnelläufer). Tubenzuführungsautomaten und Tauchpumpen sollte das zweite Unternehmen ausschließlich von dem ersten Unternehmen beziehen, das sich verpflichten sollte, nachbauende Außenseiter nicht zu beliefern. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung des Vertrages widersprochen, die Entscheidung ist unanfechtbar geworden. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Spezialisierungsvertrages ist, daß dieser wesentlichen Wettbewerb bestehen läßt. Diese Voraussetzung konnte für drei der vier Spezialisierungsbereiche nicht nachgewiesen werden. Aus Zahlen der Bundesstatistik war kein Aufschluß zu gewinnen;

in ihr sind die vertragsgegenständlichen mit anderen Erzeugnissen in einer Zahl zusammengefaßt. Auch eine Verbandsstatistik enthielt keine einzelnen Zahlen über die Produktion der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse. Deshalb mußten Hersteller und Importeure, die von den anmeldenden Unternehmen als Wettbewerber bezeichnet worden waren, über ihre Umsätze im Jahre 1965 in vertragsgegenständlichen Erzeugnissen befragt werden. Die Befragung hat ergeben, daß der Marktanteil der beiden Unternehmen bei Langsamläufern etwas über 40 v. H. beträgt. Schnellaufende Tubenfüll- und Schließmaschinen und Tubenzuführungsautomaten sind nach den Auskünften im Jahre 1965 auf dem Inlandsmarkt nur von den beiden anmeldenden Unternehmen abgesetzt worden. Bei Tauchpumpen betrug ihr Marktanteil im Jahre 1965 mindestens 85 bis 90 v. H.

5. Waren- und Leistungsautomaten

Die Wettbewerbsregeln des Verbandes der Deutschen Automaten-Industrie e. V. in Kön (Tätigkeitsbericht 1965 S. 30 f.) sind eingetragen worden, nachdem ihr § 4 Abs. 1, der Fragen des Zugaberechts behandelt, durch einen Hinweis auf § 1 Abs. 2 ZugabeVO (geringfügige Zugaben) ergänzt worden ist.

6. Groß- und Schnellwaagen

Ein bedeutender Selbstbedienungsgroßhändler trug vor, er werde von einem Hersteller von Maschinen- und Schnellwaagen unter dem Druck anderer Handelsunternehmen und von Verbänden weder unmittelbar noch mittelbar beliefert. Der Hersteller, ein kleineres Unternehmen, gab an, daß er seit Jahrzehnten nur den Fachhandel beliefere und die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Selbstbedienungsunternehmen grundsätzlich ablehne, weil er in diesem Fall zahlreiche gute Abnehmer verlieren werde. Er benannte elf Fachhändler, die ihm bereits vor längerer Zeit erklärt hätten, daß sie von ihm nichts mehr beziehen würden, wenn er den beschwerdeführenden Selbstbedienungsgroßhändler beliefere. Von diesen unter Hinweis auf § 26 Abs. 1 zur Stellungnahme aufgeforderten Händlern hat die Mehrzahl bestritten, eine Bezugssperre angedroht zu haben. Die Minderheit hat zugestanden, dem Hersteller gegenüber sich in dem angegebenen Sinne geäußert und darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß sie keine beachtliche Umsätze mehr in den Erzeugnissen des Herstellers erzielen würde, wenn dieser den Selbstbedienungsgroßhändler beliefere und ihnen damit den Kundenkreis beschneide. Das Ergebnis der Ermittlungen ließ keinen Fachhändler hinreichend verdächtig erscheinen, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Dem Hersteller hingegen konnte nicht nachgewiesen werden, daß er den Selbstbedienungsgroßhändler durch die Verweigerung der Belieferung zu einem Verhalten veranlassen wollte, das nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf (§ 25 Abs. 1). Nach den vom BHG aufgestellten (vgl. WuW/E BHG 690 = „Brotkrieg“ und WuW/E BHG 704 = „Saba“) strengen Beweiserfordernissen kann aus der Liefersperre allein nicht die Folgerung gezogen werden, daß der von § 25 Abs. 1 mißbilligte Zweck verfolgt wird. Dieses im Subjektiven liegende Element des Tatbestandes des § 25 Abs. 1 nachzuweisen, ist in der Praxis nur sehr schwer möglich. Das Bundeskartellamt hat das Verfahren eingestellt.

7. Pneumatische Förderer

Zwei Hersteller pneumatischer Förder-, Homogenisier-, Dosier- und Verladeanlagen haben eine Spezialisierungsvereinbarung angemeldet, nach der ein Unternehmen sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Niederdrucktechnik, das andere überwiegend auf dem Gebiet der Hochdrucktechnik betätigen soll. Unter Wahrung ihrer selbständigen Stellung auf dem Markt und unter Beibehaltung ihrer wirtschaftlichen Verbindung zu den Abnehmern wollen die Vertragsbeteiligten Aufträge in den außerhalb ihres bevorzugten Produktionsprogrammes liegenden Artikeln durch die andere Vertragsfirma ausführen lassen, sofern diese dazu bereit ist und in die mit dem Abnehmer bereits vereinbarten Verkaufsbedingungen über Qualität, Preis, Lieferzeit, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eintritt. Ferner haben die Vertragsbeteiligten die Herstellung einer Reihe von Konstruktionselementen, die im gesamten Verfahrensbereich der pneumatischen Förderanlagen benötigt werden, unter sich aufgeteilt. Mit ihnen beliefern sie sich gegenseitig. Daneben enthält der Vertrag ein Programm projektierter Konstruktionselemente, deren Entwicklung die Unternehmen gleichfalls unter sich verteilt haben. Für die Weiterentwicklung sieht der Vertrag schließlich eine Zusammenarbeit vor, um doppelte und parallel laufende Entwicklungsarbeiten zu vermeiden. Die Unternehmen bearbeiten den Markt selbständig. In der Preisgestaltung sind sie auch bezüglich derjenigen Teile frei, mit denen sie sich gegenseitig beliefern. Sie tauschen jedoch ihre Preislisten aus, die die Bruttopreise, die allgemein gewährten Rabatte und die wesentlichen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthalten. Gewinnmargen, die bei der Ausarbeitung eines Gesamtangebotes auf die Preise zugelieferter Teile zuzuschlagen sind, sollen sich in Grenzen halten, die die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte nicht gefährden. Die Vereinbarung dient der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge im Sinne von § 5 a. Sie läßt wesentlichen Wettbewerb auf den in Betracht kommenden Märkten fortbestehen, da Verladeanlagen von einer größeren Anzahl zum Teil bedeutender Wettbewerber hergestellt werden, neben denen die beiden Vertragspartner nur einen kleinen Anteil behaupten. Die Widerspruchsfrist ist am 7. Januar 1967 ohne Widerspruch abgelaufen.

8. Büromaschinen

Die Wettbewerbsregeln des Gesamtverbandes Büromaschinen, Büromöbel und Organisationsmittel e. V. in Frankfurt (Main), des Verbandes Papier, Bürobedarf und Schreibwaren in der Hauptgemein-

schaft des Deutschen Einzelhandels e. V. in Köln und des Zentralverbandes des Deutschen Mechaniker-Handwerks in Düsseldorf (Tätigkeitsbericht 1965 S. 31) sind nach einer Reihe von Änderungen in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden. Die Änderungen dienten zum Teil der Verdeutlichung, zum Teil der Anpassung an den Wortlaut von Gesetzen und an Ergebnisse der Rechtsprechung. Neben der Inhaltswiedergabe der §§ 1, 3, 7, 7 a bis c und 12 UWG, wesentlicher Teile des Rabattgesetzes, der ZugabeVO und der PreisauszeichnungsVO enthalten die Regeln eine Soll-Vorschrift über die Selbstkostenermittlung zum Zwecke der Vermeidung unlauteren Verhaltens, insbesondere systematischer Unterselbstkostenverkäufe zum Zwecke der Vernichtung oder unbilliger Behinderung von Wettbewerbern und zur Vermeidung der Gefährdung der Verpflichtungen gegenüber Gläubigern, Betriebsangehörigen und der Öffentlichen Hand. Eine Verpflichtung, die Selbstkosten zu ermitteln oder ein bestimmtes Schema einzuhalten, besteht nicht. Die Inzahlungnahme gebrauchter Ware zu Überpreisen wird verboten. Kreditgeschäfte ohne Aufschlag auf den Barpreis werden als unzulässig bezeichnet. Unternehmen, die Privatpersonen in ihre Werbung einspannen, also sogenannte Laienwerbung betreiben, sollen wenigstens unangemessen hohe Vergütungen vermeiden. Zum Schluß wird unlautere Werbung durch Wecken von Kaufpsychose behandelt, sei es, daß Preissteigerungen vorgespiegelt werden, das Auslaufen einer Warenart vorgetäuscht oder verschwiegen wird, oder verbesserte Erzeugnisse an die Stelle auslaufender Ware treten. Die Durchführung der zahlreichen Änderungen ist dadurch erleichtert worden, daß der als Verfahrensbevollmächtigter handelnde Verband in der Person seines Präsidenten und seines Geschäftsführers von den beiden anderen Verbänden „zur Abwendung einer etwaigen Eintragungsverweigerung" ermächtigt worden ist, „solche Änderungen des Wortlautes der Regeln vorzunehmen, die ihre Fassung betreffen oder sonst vom Bundeskartellamt verlangt werden und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind."

9. Armaturen

Im Jahre 1963 war fünf Herstellern von Armaturen aus Eisen und Stahl auf die Dauer von drei Jahren ein Spezialisierungsvertrag erlaubt worden, damals auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 (Tätigkeitsbericht 1963 S. 26). Anfang des Jahres 1966 haben die Unternehmen auf Grund des für Spezialisierungskartelle nunmehr geltenden § 5 a denselben Vertrag beim Bundeskartellamt angemeldet, um vor Ablauf der Erlaubnisdauer seine zeitlich grundsätzlich unbegrenzte Weitergeltung zu erreichen. Dem Kartell ist nicht widersprochen worden, er ist damit wirksam geblieben. Auch hier dient die Spezialisierung der Rationalisierung im Sinne von § 5 a. Nach Auskünften bedeutender Abnehmer und Wettbewerber ist trotz des Kartells wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt der Armaturen aus Eisen und Stahl vorhanden. Wachsender Wettbewerbsdruck entsteht insbesondere durch Importe.

10. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Maschinenbauerzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für Spezialmaschinen der Papier- und Zellstoffindustrie erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein Herstellerunternehmen für Pflanzenschutzgeräte erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Landfahrzeuge und Wasserfahrzeuge

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Landfahrzeuge, Wasserfahrzeuge

1. Ein Herstellerunternehmen für Personenkraftwagen erwarb sämtliche Anteile an einem Hersteller- und Vertriebsunternehmen für Motoren.
2. Ein Herstellerunternehmen für Zweiradmotoren, Kupplungen und Stoßdämpfern erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Zweiradfahrzeuge.
3. Ein Herstellungsunternehmen für Schaltgetriebe und Lenkungen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.
4. Zwei Herstellerunternehmen für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen erwarben sämtliche Anteile an einem neugegründeten Unternehmen, das der gemeinsamen Forschung dient.
5. Zwei Konzernunternehmen eines Herstellerunternehmens für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen, die sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeug- und Industriemotoren befassen, wurden miteinander verschmolzen.
6. Ein Herstellerunternehmen für Personenkraftwagen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
7. Zwei Unternehmensgruppen, zu denen Unternehmen der eisenverarbeitenden, der Elektroindustrie sowie des Schiffbaus gehören, haben vereinbart, ihre im Schiffbau tätigen Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren zusammenzufassen. Die Vereinbarung sieht vor, daß die Werften bereits jetzt einen gemeinsamen Vorstand und Aufsichtsrat erhalten. Die Unternehmen haben angekündigt, daß sie den Zusammenschluß nach § 23 anzeigen werden.

Elektrotechnische Erzeugnisse

1. Handel mit elektrotechnischen Erzeugnissen

Die Ermittlungen gegen drei Zusammenschlüsse in Form von Elektro-Handelsketten (Tätigkeitsbericht 1965 S. 32) sind eingestellt worden. Ihr Verhalten wird weiterhin darauf beobachtet, ob sich

zur Zeit nicht erkennbare Wettbewerbsbeschränkungen in der Folgezeit ergeben.

Von einer Einkaufsgenossenschaft, die in Gemeinschaftskatalogen mit Preisangaben für die unter ihrer eigenen Handelsmarke vertriebenen Geräte geworben hatte (Tätigkeitsbericht 1965 S. 32), sind diese Preisangaben nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt in den neu aufgelegten Gemeinschaftskatalogen als unverbindlich gekennzeichnet und als Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet worden.

Bei einem von mehreren Elektro-Einzelhändlern in Form einer GmbH & Co. KG betriebenen Großhandelsunternehmen waren wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen nicht erkennbar. Die der GmbH & Co. KG als Kommanditisten angehörenden Einzelhändler sind nicht zum ausschließlichen Einkauf bei der Großhandelsfirma verpflichtet. Auch können andere Fachhändler bei dieser Firma beziehen.

2. Fernmeldekabel

Die von der Fernmeldekabel-Gemeinschaft beantragte Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 33) ist für die Dauer von drei Jahren erteilt worden. Zweck des Kartellvertrages ist die Förderung der rationellen Herstellung und des Vertriebs von Fernmeldekabeln und -leitungen für die Deutsche Bundespost mit Hilfe eines zentralen Auftragssteuerungsverfahrens. Die hierfür vorgesehene Auftragssteuerungsstelle hat in erster Linie die Aufgabe, die für die Deutsche Bundespost bereitzuhaltenden Fertigungskapazitäten und deren Bedarf an Vertragserzeugnissen zum frühest möglichen Zeitpunkt festzustellen. Darüber hinaus wirkt sie bei der Aufteilung der Aufträge der Deutschen Bundespost und bei der Preisbildung mit. Unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Stellung der Deutschen Bundespost als Abnehmerin für Fernmeldekabel und -leitungen ist die durch die Tätigkeit der Auftragssteuerungsstelle angestrebte Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs im Sinne der Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 2 und 3 als gegeben angesehen worden.

3. Vakuummetallurgische Anlagen

Der von zwei Herstellern angemeldete Spezialisierungsvertrag über vakuummetallurgische Anlagen ist wirksam geworden. Gegenstand des Kartellvertrages ist die Aufteilung der Produktion von Vertragserzeugnissen auf die beiden Unternehmen. Da mit der Herstellung der Vertragserzeugnisse eine umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsarbeit verbunden ist, werden durch die Aufteilung parallele Forschung und Entwicklung vermieden. Eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung ist ferner darin zu sehen, daß in der Fertigungsvorbereitung das häufige Umrüsten der Anlagen vermindert wird und die umfangreichen Materialläger abgebaut werden. Angesichts des Marktanteils der Vertragspartner und der Zahl der Außenseiter konnte davon ausgegangen werden, daß auch nach Wirksamwerden des Kartellvertrages wesentlicher Wettbewerb im Bereich der spezialisierten Erzeugnisse bestehen wird.

4. Elektromotorische Wirtschaftsgüter

Die im Tätigkeitsbericht 1965 S. 33 erwähnte Weiterführung der Ermittlungen gegen einen Einkaufsverband, der Hersteller zur Nichtbelieferung von Niedrigpreisgeschäften veranlaßt haben sollte, hat nicht mit Sicherheit den Nachweis zu erbringen vermocht, daß die Einstellung der Belieferung durch einige Hersteller auf Maßnahmen des betreffenden Verbandes zurückzuführen war. Das Verfahren nach § 26 Abs. 1 ist daher eingestellt worden.

Von einer Elektrozahnbürste wird der elektrische Teil von einem Hersteller von Elektrogeräten, die Zahnbürste dagegen von einem anderen Hersteller gefertigt. Beide Unternehmen vertreiben die Elektrozahnbürste auf verschiedenen Vertriebswegen: der Elektrohersteller über den Elektrohandel, der Bürstenhersteller über Drogerien und Apotheken. An dem elektrischen Teil der Zahnbürste ist das Warenzeichen des Elektroherstellers, auf der Zahnbürste das des Bürstenherstellers angebracht. Beide Hersteller binden den gleichen Preis und meldeten dasselbe Gerät getrennt zum Preisbindungsregister an. Es war darüber zu entscheiden, ob die Anmeldung beider Hersteller bestehen bleiben konnte oder ob Sinn, Wortlaut und Zweck des Gesetzes dazu zwingen, daß nur einer der beiden Hersteller die Anmeldung vornimmt. Nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 1, aber auch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann nur ein Unternehmen eine Preisbindung wirksam anmelden, auch wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, das sich aus jeweils unterschiedlich markierten Teilen der beiden Hersteller zusammensetzt, aber nach seinem Verwendungszweck eine Einheit bildet. Das gilt auch für den Fall, daß die Hersteller der jeweiligen markierten Teile traditionell unterschiedliche Vertriebswege für das zusammengesetzte Erzeugnis haben. Die Anmeldung der Preisbindung wird zweckmäßig von dem Hersteller desjenigen Teils des zusammengesetzten Erzeugnisses vorgenommen, dessen Marke auf der Verpackung und in der Werbung eindeutig hervortritt. Dabei sind gegebenenfalls die jeweiligen Vertriebswege aufzuschlüsseln und der von den betreffenden Herstellern geschlossene Preisbindungsvertrag sowie die Bevollmächtigung des anmeldenden Herstellers durch die anderen Hersteller zur Anmeldung einzureichen.

5. Elektrische Glühlampen

Dem von zwei Unternehmen angemeldeten Spezialisierungskartell über Zweck- und Zierlampen, Lichtwurflampen sowie Entladungslampen für Beleuchtungszwecke ist nicht widersprochen worden. Gegenstand des Kartellvertrages ist die Verminderung und Aufteilung der bisher von beiden Vertragspartnern hergestellten Typen. Jedes Unterneh-

men wird durch Kollegenlieferungen in die Lage versetzt, das gesamte Sortiment der Vertragserzeugnisse anbieten zu können, ohne selbst das vollständige Sortiment anfertigen und lagern zu müssen. Die damit verbundene günstigere Kapazitätsausnutzung mit der Folge geringerer Fixkosten im Herstellungsbereich jedes Vertragspartners ist als Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung angesehen worden. Auch in diesem Fall konnte davon ausgegangen werden, daß angesichts des Marktanteils der Vertragspartner und der Zahl der Außenseiter nach Wirksamwerden des Kartellvertrages wesentlicher Wettbewerb im Bereich der spezialisierten Erzeugnisse bestehen wird.

Nachdem das Bundeskartellamt bei einer Reihe von preisbindenden Herstellern von Allgebrauchs-Glüh- und Entladungslampen Vorstellungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der beim Bundeskartellamt im Rahmen der Preisbindung für diese Lampen angemeldeten Rabatte erhoben hatte, haben diese Unternehmen unter Aufrechterhaltung der Preisbindung niedrigere Endverbraucherpreise und neue Rabatte festgesetzt. Diese Neuregelung hat u. a. zu einer Senkung der Werksausgangspreise für Entladungslampen und zu einer Harmonisierung der Preise für Allgebrauchs-Glüh- und Entladungslampen im EWG-Bereich geführt.

6. Bespielte Schallplatten

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 30. Juni 1966 die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß Schallplatten keine Verlagserzeugnisse im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 sind (Tätigkeitsbericht 1965 S. 33), und zwar mit folgender Begründung: Die Auslegung des Gesetzes nach dem Wortlaut führe zu keinem sicheren Ergebnis. Es fehle für die in § 16 Abs. 1 Nr. 2 verwendeten Begriffe „Verlagsunternehmen" und „Verlagserzeugnisse" sowie für den Begriff „Verlag" nicht nur an einer für die Auslegung verbindlichen Begriffsbestimmung in diesem Gesetz selbst, sondern auch an einem einheitlichen und eindeutigen Sprachgebrauch außerhalb dieses Gesetzes. Mit welcher Bedeutung andere Gesetze das Wort „Verlag" oder mit dem Wort „Verlag" zusammengesetzte Wörter gebrauchen, sei für die Auslegung des GWB schon deshalb nicht verbindlich, weil die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe hier durchaus nicht den gleichen Sinn haben müßten wie auf anderen Rechtsgebieten. Das gelte insbesondere für die Bedeutung des Wortes „Verlag" im Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Der sehr weitgehende, die verschiedensten Dinge umfassende mögliche Wortsinn des Wortes „Verlag" können die Auslegung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 nicht maßgebend bestimmen. Der Sinnzusammenhang, in den die Worte der zweiten Alternative des § 16 Abs. 1 hineingestellt seien, verbiete, diese Norm unterschiedslos auf alles das zu beziehen, was nach dem sprachlich Möglichen als „Verlagserzeugnis" eines „Verlagsunternehmens" bezeichnet werden könnte, sondern gebiete eine einschränkende Auslegung der in der Alternative Nr. 2 gebrauchten Begriffe. Was danach unter diesen Begriffen im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen sei, müsse im Wege der Auslegung nach ihrem Zweck ermittelt werden, der sich hier nur aus ihrer Entstehungsgeschichte entnehmen lasse, vor allem aus der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes. Hiernach habe den Gesetzgeber bis zur endgültigen Beschlußfassung über den § 16 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 in bezug auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 keine andere Vorstellung geleitet, als das System des festen Ladenpreises im Buchhandel wegen seiner festen Verknüpfung mit dem für Autor, Verleger und Sortimenter vorteilhaften Gesamtsystem des buchhändlerischen Vertriebs- und Abrechnungsvorganges als eine tragbare Ausnahme von dem Grundsatz des § 15 aufrechtzuerhalten. Etwa noch verbleibende Zweifel daran, ob es wirklich der im Gesetz vom 27. Juli 1957 objektivierte Wille des Gesetzgebers gewesen sei, § 16 Abs. 1 Nr. 2 auf das System des festen Ladenpreises im Buchhandel zu beschränken, seien jedenfalls jetzt durch die weitere Rechtsentwicklung, insbesondere durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. September 1965 ausgeräumt. Angesichts der Art und Weise der Erörterung des Problems der Preisbindung der zweiten Hand bei Verlagserzeugnissen in der Zeit zwischen den Beschlußfassungen über das Gesetz vom 27. Juli 1957 und über das Änderungsgesetz vom 15. September 1965 im Schrifttum, in der Öffentlichkeit, vom Bundeskartellamt, von der Bundesregierung und im Bundestag selbst, müsse es als der im Änderungsgesetz erneut objektivierte Wille des Gesetzgebers angesehen werden, bespielte Schallplatten nicht als Verlagserzeugnisse nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu behandeln. Eine erweiternde Auslegung dieser Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der sog. verfassungskonformen Auslegung sei nicht möglich. Was in diesem Rechtsstreit in bezug auf die Verhältnisse auf dem „Büchermarkt" einerseits und auf dem „Schallplattenmarkt" andererseits von den Parteien vorgetragen und vom Landgericht festgestellt worden sei oder sonst vom Revisionsgericht herangezogen werden könnte, rechtfertige die Feststellung nicht, daß diese Vorschrift bei der ihr an sich zu gebenden engen Auslegung mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 GG im Widerspruch stände. Die festgestellten Übereinstimmungen und Unterschiede gegeneinander abzuwägen und daraus die gleiche oder unterschiedliche Behandlung der Bücher und der Schallplatten bei der Preisbindung der zweiten Hand zu folgern, sei nicht Sache des Gerichts, sondern einer wirtschaftspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers. Da die unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die festzustellenden, nicht unerheblichen Unterschiede des Sachverhalts nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen könne, habe das Gericht die auf unterschiedliche Behandlung gerichtete Entscheidung des Gesetzgebers hinzunehmen.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich elektrotechnische Erzeugnisse

1. Zwei Unternehmen der elektrotechnischen Industrie haben vertraglich vereinbart, die Produktion ihrer Konsumgütergesellschaften entweder

durch einen Kapitalübertragungsvertrag oder einen Betriebsüberlassungsvertrag im Sinne des § 23 Abs. 2 innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren zusammenzufassen. Die Zusammenarbeit soll durch eine Konzentrierung der Kräfte zu erhöhten Rationalisierungserfolgen führen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Konsumgütergesellschaften mit ihren Erzeugnissen zu stärken. Die Vereinbarung sieht die Gründung einer GmbH als Leitungsorgan für die Konsumgütergesellschaften vor. Gesellschafter sind die beiden vertragschließenden Unternehmen.

2. Ein Herstellerunternehmer für Fernmeldeanlagen erwarb sämtliche Anteile an einem Vertriebsunternehmen für die gleiche Warenart.

3. Ein Herstellerunternehmen für elektrische Kraftfahrzeugausrüstungen und Haushaltsgeräte erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Verpackungsmaschinen.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

1. Optische Erzeugnisse

Die gegen ein preisbindendes Unternehmen der optischen Industrie wegen Verdachts eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 eingeleiteten Ermittlungen sind eingestellt worden. Das Unternehmen hatte die Geschäftsbeziehungen zu einem Großhändler abgebrochen, weil dieser nicht mehr den als Voraussetzung für die Belieferung festgesetzten Mindestumsatz erreichte. Es konnte festgestellt werden, daß die Jahresumsätze dieses Großhändlers nur einen geringen Bruchteil der Umsätze sämtlicher anderer Großhändler erreichten, für einen Großhändler dieser Branche minimal waren und seit langem stagnierten. Deshalb wurde die Nichtbelieferung als sachlich gerechtfertigt anerkannt. Beweise für die Behauptung des Großhändlers, der Hersteller habe ihm bei der Einführung der Preisbindung Kunden abgeworben, konnten nicht erbracht werden. Der Hersteller hatte sich vom Großhändler zwar die Kundenlisten vorlegen lassen, doch nur, um selbst auf der Einzelhandelsstufe die Reversverpflichtungen unterzeichnen zu lassen.

2. Foto-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse

Ein Verfahren, das wegen unzulässiger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2) eingeleitet worden war (Tätigkeitsbericht 1965, S. 34), konnte eingestellt werden, nachdem die Empfehlungen unter ausreichender Kennzeichnung ihrer Unverbindlichkeit auf Handelsempfehlungen beschränkt worden sind. Ein wegen unzulässiger Preisbindung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 15) eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde nach Anmeldung der Preisbindung eingestellt.

Ein preisbindendes Unternehmen der Fotoindustrie hatte Anfang 1962 die Belieferung von drei Warenhauskonzernen eingestellt und den Abbruch der Geschäftsbeziehungen vornehmlich damit begründet, daß diese Unternehmen im Verhältnis zu den üblicherweise belieferten Fotofachgeschäften hinsichtlich der Qualifikation ihres Verkaufspersonals, der Räumlichkeiten und der Breite des Sortiments nicht als gleichartig anzusehen seien. Im übrigen trug das Unternehmen eine Reihe von Rechtfertigungsgründen vor. Der Hersteller hat im Juli 1966 im Wege einer gütlichen Einigung die Belieferung wiederaufgenommen, nachdem die Warenhauskonzerne große Anstrengungen in der Neu- und Umgestaltung ihrer Fotoabteilungen gemacht hatten. Daraufhin wurden die nach § 26 Abs. 2 eingeleiteten Verfahren eingestellt.

Gegen einen Hersteller preisgebundener DIA-Magazine ist ein Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 26 Abs. 2 eingeleitet worden, da er einen bedeutenden Niedrigpreishändler wiederholt aufgefordert hatte, den Vertrieb der Magazine einzustellen. Der Hersteller hat seine Aufforderung damit begründet, daß der Niedrigpreishändler früher als Außenseiter verschiedentlich gegen die Preisbindung verstoßen und auf Verlangen sogar ausdrücklich auf den Vertrieb preisgebundener Erzeugnisse des Herstellers verzichtet habe. Den Vertrieb durch den Einzelhändler zu verhindern oder zu erschweren, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Inzwischen hat dieser Einzelhändler nämlich versichert, auch als Außenseiter die Preisbindung des Herstellers beachten zu wollen, und demgemäß die gebundenen Preise nicht mehr unterboten. Davon abgesehen, daß die Sittenwidrigkeit der früheren Verkäufe unter gebundenem Preis nicht erwiesen ist, rechtfertigt das sittenwidrige Ausnutzen fremden Vertragsbruchs noch nicht die Erwartung, daß der Einzelhändler eine selbst eingegangene Verpflichtung verletzen wird. Die Tatsache, daß der Einzelhändler sich an dem früher erklärten Verzicht auf die preisgebundenen Waren nicht gehalten hat, kann ihm ebenfalls nicht zur Last gelegt werden. Seit diesem Verzicht hat der Niedrigpreishändler durch Errichten einer Fotofachabteilung jedenfalls für die verhältnismäßig problemlosen DIA-Magazine die Eigenschaft eines Fachhändlers im Sinne der Vertriebsbindung des Herstellers gewonnen. Da der Hersteller seine Aufforderung weder wiederholt noch durchzusetzen versucht hat, ist das Verfahren eingestellt worden.

Ein Hersteller von Bilderrahmen, der in großem Umfang auch direkt an den Einzelhandel vertreibt, überließ die für diesen Vertrieb vorgesehenen Preislisten mit den Einzelhandelseinkaufspreisen auch den Großhändlern. Die Listen enthielten keinen Unverbindlichkeitshinweis. Entgegen der Auffassung des Herstellers, die Preisliste enthalte nur seine eigenen für das Direktgeschäft mit dem Einzelhandel gültigen Abgabepreise, war in der Weitergabe der Listen an den Großhandel eine ordnungswidrige Preisempfehlung zu sehen (§ 38 Abs. 2). Nach wirtschaftlicher Lebenserfahrung mußten die Preislisten von den Großhändlern dahin verstanden werden, daß der Hersteller ihnen empfiehlt, die darin aufgeführten Preise ihrerseits von den Einzelhändlern zu fordern. Der Hersteller hat diesen von ihm erweck-

ten Eindruck mindestens in Kauf genommen. Dafür sprach, daß er eine Zeitlang Großhändler, welche die Listenpreise nicht einhielten, nur zu Einzelhandelseinkaufspreisen belieferte. Der Hersteller hat während des Verfahrens in die Liste einen Vermerk eingedruckt, der die Preise für die Großhändler deutlich als verbindlich kennzeichnet. Da es sich um Handelsempfehlungen (Presseinformation des Bundeskartellamtes Nr. 25/60, Bundesanzeiger Nr. 136 vom 29. Juli 1960) handelt, ist das Verfahren daraufhin eingestellt worden.

3. Feinmechanische Erzeugnisse

Auf Anfrage eines Händlers hat das Bundeskartellamt die Frage verneint, ob eine von einem deutschen Hersteller von Meßwerkzeugen zu dem Zweck verhängte Liefersperre, den inländischen Händler zum Verzicht auf den Vertrieb bestimmter ausländischer Erzeugnisse zu bewegen, einen Verstoß gegen § 25 Abs. 1 darstelle. Eine Liefersperre, mit der beabsichtigt wird, Fremdbezüge zu verhindern, zielt auf ein Verhalten, das im Falle rechtsgeschäftlicher Vereinbarung eine Ausschließlichkeitsbindung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 wäre. § 18 stellt indessen weder für sich noch in Verbindung mit einer anderen Vorschrift des GWB eine selbständige Verbotsnorm im Sinne des § 25 Abs. 1 dar. Eine der in § 18 genannten Bindungen ist grundsätzlich wirksam, solange die Kartellbehörde sie nicht für unwirksam erklärt hat, falls die Schriftform nach § 34 gewahrt ist. Fehlt diese Form, so ist die Bindung nach § 34 in Verbindung mit § 125 BGB zwar nichtig. Dieser Mangel allein stellt aber keine Ordnungswidrigkeit dar.

4. Physikalische Lehrmittel

Zwei Hersteller von physikalischen Lehrmitteln sind übereingekommen, innerhalb des Randbereiches ihrer umfangreichen Produktionsprogramme die Herstellung von 37 Geräten dem einen, von 21 Geräten dem anderen Unternehmen zu überlassen und sich mit diesen überwiegend geringwertigen und technisch einfachen Geräten zu einheitlichen Rabatten zu beliefern. Bis dahin hatten beide Unternehmen die Geräte in jährlich geringen Stückzahlen selber hergestellt. Beiden Unternehmen ist es freigestellt, die Herstellung der für Kollegenlieferungen vorgesehenen Geräte jederzeit ganz oder teilweise wiederaufzunehmen oder einige oder alle Geräte von dritten Unterlieferanten zu beziehen. Dagegen sind die Unternehmen verpflichtet, einander zu beliefern, solange es das zu beliefernde Unternehmen wünscht. Das Abkommen erfüllt keinen Tatbestand des § 1. Trotz des Abkommens bleiben die Unternehmen in ihrer wettbewerblichen Handlungsfähigkeit rechtlich und wirtschaftlich frei. Die eigene Herstellung könnten sie jederzeit ohne Schwierigkeiten wiederaufnehmen, da Maschinen und Pläne erhalten bleiben. Ingenieurtätigkeit war an den Geräten aus den Randbereichen seit Jahren nicht mehr zu leisten. Statt dessen könnten die Unternehmen auch auf dritte Lieferanten ausweichen. Mit der Belieferungspflicht enthält der Vertrag allenfalls eine derjenigen rechtlichen Bindungen, die jedem einseitigen Zuliefervertrag eigentümlich ist. Die Verpflichtung zur Belieferung ohne Abnahmepflicht erfüllt keinen Tatbestand einer Wettbewerbsbeschränkung. Im übrigen würde es auch an einer spürbaren Beeinflussung der Marktverhältnisse fehlen.

5. Uhren

Wegen unzulässiger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2) wurden in zehn Fällen neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zehn Verfahren konnten eingestellt werden, nachdem die Empfehlungen ausreichend als unverbindlich gekennzeichnet und entweder angemeldet oder auf Handelsempfehlungen beschränkt worden sind.

Drei Unternehmen, die Preisempfehlungen für Uhren angemeldet haben, lehnten es ab, der Anmeldung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Neufassung Angaben darüber beizufügen, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden oder ob bestimmte Gruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind. Diese Ablehnung führt dazu, daß die Preisempfehlungen mangels vollständiger Anmeldung, § 16 Abs. 4 Satz 6, nach § 38 Abs. 2 Satz 2 ordnungswidrig sind. Außerdem stellt sie eine mißbräuchliche Handhabung der Preisempfehlung in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 dar. Für die Anmeldung von Preisempfehlungen gelten dieselben Voraussetzungen nach § 16 Abs. 4 wie für die Anmeldung von Preisbindungen, wenngleich Preisempfehlungen nicht in das öffentliche Register eingetragen werden. Die Erweiterung des § 16 Abs. 4 Satz 2 dient dem vom Gesetzgeber erklärten Zweck, den Diskriminierungen entgegenzuwirken, die nach § 26 Abs. 2 preisbindenden Unternehmen verboten sind. Dieser Zweck kommt auch bei Unternehmen, die die Preise empfehlen, in Betracht. Denn unter gewissen Umständen, etwa bei besonderer Marktgeltung ihrer Erzeugnisse, muß auch auf diese Unternehmen das Diskriminierungsverbot wenigstens mittelbar angewandt werden, indem die Diskriminierung als mißbräuchliche Handhabung der Preisempfehlung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 erfaßt wird. Die Unternehmen sind nach § 17 Abs. 2 abgemahnt worden. Zwei Unternehmen haben daraufhin in Ergänzung ihrer Anmeldung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt, daß sie die Uhren ausschließlich an Großhändler liefern, die einer bestimmten Garantiegemeinschaft von Uhren-Einzelhändlern angeschlossen sind. Die gegen diese Unternehmen durchgeführten Verfahren sind eingestellt worden.

Ein Uhrenfachhändler, der Mitglied einer Garantiegemeinschaft von Uhreneinzelhändlern ist und für sein Stammgeschäft die mit dem Gemeinschaftszeichen ausgestatteten Uhren von Großhändlern bezieht, die der Garantiegemeinschaft angeschlossen sind, betreibt seit einigen Jahren an einem benachbarten Ort ein weiteres Einzelhandelsgeschäft. In diesem Geschäft, das Teil eines von mehreren Einzelhändlern betriebenen Einkaufscenters ist, vertreibt er Uhren billiger Preislage; Uhren der Garantiegemeinschaft gehören nicht dazu. Vorstand, Geschäftsführung sowie Großhändler der Garantiege-

meinschaft haben versucht, ihn durch zunehmenden Druck zur Aufgabe seiner Beteiligung am Einkaufscenter zu bewegen. Die Druckmittel reichten von Ausbleiben der Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Musterungen über die Verweigerung von Werbemitteln bis zu einzelnen Liefersperren und der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft. Das Bundeskartellamt hat darin die Ausübung unzulässigen Drucks und Zwangs im Sinne von § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 gesehen. Es hat die Betroffenen mit der Begründung, das Mitglied der Garantiegemeinschaft habe durch strenge Trennung beider Geschäftsbereiche das Zumutbare getan, um eine Kollision mit den satzungsgemäßen Interessen der Gemeinschaft zu verhindern, aufgefordert, die beanstandeten Maßnahmen zu unterlassen. Soweit preisgebundene Waren vorenthalten wurden, ist die Aufforderung zusätzlich darauf gestützt worden, daß das Mitglied der Garantiegemeinschaft im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt wird, § 26 Abs. 2. Zwar sei die Preisbindung nicht von der Garantiegemeinschaft, sondern von den Uhrenherstellern beim Bundeskartellamt angemeldet worden. Das Diskriminierungsverbot gelte für die Garantiegemeinschaft aber deshalb, weil sie bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise zusammen mit den ihr angeschlossenen Großhändlern als der eigentliche Preisbinder anzusehen sei, denn sie nehme die Auswahl der im Preis zu bindenden Uhren vor und beeinflusse maßgeblich die Gestaltung des Vertriebs und der Einzelhandelsabgabepreise. Auch die Großhändler, die auf Grund des nach § 16 angemeldeten Preisbindungsvertrages die Bindung der Endverbraucherpreise an die Einzelhandelsmitglieder weitergegeben haben, seien dem Diskriminierungsverbot unterworfen. Die Betroffenen haben die beanstandeten Zwangsmaßnahmen nach der Abmahnung aufgegeben. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Ein bedeutender Niedrigpreishändler hat sich darüber beschwert, daß er auf Betreiben eines Warenhauses von einem Uhrenhersteller nicht mehr mit Großweckern beliefert werde. Das Bundeskartellamt hat wegen des Verdachts, daß der für das Warenhaus tätig gewordene Einkäufer gegen das Boykottverbot des § 26 Abs. 1 verstoßen und der Hersteller im Sinne von § 25 Abs. 1 unzulässigen Druck zum Zwecke der Beachtung seiner Preisvorstellungen ausgeübt hatten, Ermittlungen durchgeführt. Nachdem die Belieferung wieder aufgenommen worden war, hat der Händler beanstandet, daß die Erzeugnisse nicht mehr mit dem Markenzeichen des Herstellers versehen waren. Der Hersteller hat auf Vorhalt gegenüber dem Bundeskartellamt seine Bereitschaft erklärt, das Niedrigpreisgeschäft wieder mit Großweckern zu beliefern, die sein Markenzeichen tragen. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Eine Uhrengroßhandlung hat in Werbeprospekten, die Beilage einer Zeitschrift des Rundfunkeinzelhandels waren, mit der Gegenüberstellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen geworben. Ein Verband der Uhreneinzelhändler erstattete Anzeige, da er in der Werbung eine nicht angemeldete Verbraucherempfehlung sah. Zu einem Einschreiten bestand jedoch kein Anlaß. Soweit der Großhändler an Wiederverkäufer absetzt, beschränkt er sich auf eine Handelsempfehlung. Soweit er die Uhren an branchenfremde Einzelhändler als Endverbraucher absetzt, stellt seine Preiswerbung keine Preisempfehlung, sondern ein eigenes Angebot dar.

Ein Großhändler für Uhren und Schmuckwaren hatte seinen Abnehmern einen Katalog mit einer Muster-Bruttopreisliste übersandt und ihnen angeboten, je nach Wunsch die Preisliste in beliebiger Menge, auch zur Weitergabe an Verbraucher, mit den Preisen seiner Musterpreisliste oder mit anderen Preisen drucken zu lassen. Auch soweit den Abnehmern auf besondere Bestellung Preislisten mit den vom Hersteller empfohlenen Preisen geliefert werden, liegt eine ordnungswidrige Preisempfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 vor. Die empfohlenen Preise waren außerdem überhöht, da sie mit einem Aufschlag von 100 v. H. auf den Großhändler-Abgabepreis kalkuliert waren. Der Großhändler hat nach Abmahnung diesen Aufschlag auf 66 v. H. ermäßigt und sich unter Aufgabe der Bestellpraxis auf eine Handelsempfehlung beschränkt. Das Verfahren ist danach eingestellt worden.

6. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich feinmechanische und optische Erzeugnisse

Keine Anzeigen

Eisen-, Blech- und Metallwaren

1. Wasserheizer mit Gasbeheizung

Ein deutscher Händler bezieht Gas-Wasser-Heizgeräte von einem niederländischen Lieferanten. Die Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer, ein wirksam gewordenes Gesamtumsatzrabatt- und Konditionenkartell (Tätigkeitsbericht 1959 S. 75), berücksichtigt diese Bezüge bei der Errechnung des Jahresumsatzbonus nicht. Das gab Veranlassung, den Kartellvertrag und die Praxis des Kartells zu beanstanden, weil dem Bonus nur die Bezüge von inländischen Herstellern zugrunde gelegt wurden. In aller Regel gebietet § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Mitzählung der Bezüge von Außenseitern innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Die Marktgemeinschaft hat eine entsprechende Änderung ihres Kartellvertrages angemeldet. Die Anmeldung ist wirksam geworden.

2. Stahlradiatoren

Das Gesamtumsatzrabattkartell für Stahlradiatoren (Tätigkeitsbericht 1962 S. 34) lehnte es ab, die Umsätze eines Außenseiters mitzuzählen, solange dieser nicht zum Nachweis der Umsätze Kopien der Rechnungen einreichte, die seine Großhandelskunden den Verarbeitern von Stahlradiatoren ausstellen. Der Außenseiter beschwerte sich darüber, da die Kartellmitglieder derartige Rechnungsbelege nicht vorzulegen brauchen und ihm eine Anzahl seiner

Großhändler unter Hinweis auf die Praxis der Kartellmitglieder die Überlassung der Rechnungskopien verweigerte. Im Verlauf des nach § 12 eingeleiteten Verfahrens hat sich das Kartell damit einverstanden erklärt, daß der Außenseiter zum Nachweis seiner Umsätze einem vom Kartell beauftragten neutralen Prüfer Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewährt, wobei das Kartell die Kosten dieser Prüfung trägt. Auf die Vorlage der Rechnungskopien der Großhändler hat das Kartell verzichtet. Der Verdacht eines Mißbrauchs nach § 12 war damit ausgeräumt.

3. Geschweißte Stahlflaschen

Ein Sportfachgeschäft wandte sich gegen ein preisbindendes Vertriebsunternehmen für gasgefüllte Stahlflaschen, weil es von diesem nicht, wie eine Reihe von Warenhäusern, mit leeren Flaschen beliefert wurde oder nicht zumindest mit dem Preis für leere Flaschen werben durfte. Das preisbindende Unternehmen ließ sich dahin ein, daß es auf den Verkauf gasgefüllter Flaschen Wert lege und mit Leerflaschen nur bestimmte Warenhäuser beliefere, die aus feuerpolizeilichen Gründen mangels entsprechender Verrichtungen gefüllte Gasflaschen nicht lagern dürfen. Im Verlauf des nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 2 eingeleiteten Verfahrens gestattete das preisbindende Unternehmen dem Sportfachhändler, mit dem Preis der Leerflaschen Werbung zu treiben. Dieser erklärte sich damit zufriedengestellt, zumal er, wie die Mehrzahl der Fachhandelsabnehmer des preisbindenden Unternehmens, den Umtausch leerer gegen volle Gasflaschen vornimmt und dadurch in den Besitz von Leerflaschen gelangt. Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung zu einem weiteren Vorgehen.

4. Servierwagen aus Stahlrohr

Auf Anregung eines Niedrigpreishändlers unterzog das Bundeskartellamt die Preisbindung eines Herstellers von Servierwagen der Prüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3. Der Händler hatte vorgetragen, er habe das erst seit 1965 preisgebundene Erzeugnis zuvor zu einem wesentlich geringeren als dem jetzt festgelegten Preis verkauft. Umfangreiche, von den Preisüberwachungsstellen der Länder getroffene Feststellungen ergaben, daß die Endverbraucherpreise vor Einführung der Preisbindung im allgemeinen höher lagen als die gebundenen Preise. Nur in einigen Brennpunkten des Wettbewerbs war der Servierwagen zu — gelegentlich erheblich — niedrigeren Preisen angeboten worden. Der Hersteller hatte danach bei Einführung der Preisbindung die Preise auf dem Niveau der bis dahin vorherrschenden Marktpreise gebunden. Durchbrechungen der Preisbindung wurden nicht festgestellt. Zu einem kartellrechtlichen Einschreiten bestand somit kein Anlaß. Dem Niedrigpreishändler wurde mitgeteilt, daß der niedrige Preis, der ihm aufgrund seiner Vertriebspolitik und seiner Doppelfunktion als Groß- und Einzelhändler möglich gewesen sei, nicht allein zur Richtschnur für den gebundenen Preis gemacht werden könne, da sich eine Preisbindung üblicherweise auf Abnehmer mit unterschiedlicher Kostenstruktur erstrecke.

5. Metallwaren und Übertöpfe

Ein bedeutender Niedrigpreishändler bat um das Eingreifen des Bundeskartellamtes, weil ihn ein Metallwarenhersteller wegen der drohenden Sperre eines Warenhauskonzerns nicht mehr beliefere. Wie die Ermittlungen ergaben, hatte der Konzern dem Hersteller gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er solche Artikel nicht mehr abnehmen werde, die bei anderen Unternehmen zu Preisen verkauft würden, mit denen er nicht konkurrieren wolle. Diese Erklärung zielte auf den beschwerdeführenden Niedrigpreishändler. Das Bundeskartellamt hat den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der §§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 geprüft. Es hat beanstandet, daß der Konzern eine völlige Bezugseinstellung angekündigt hat, obwohl nur ein Teil seiner Filialen im Einzugsbereich des Niedrigpreishändlers liegt und mit dessen Verkaufsstellen im Wettbewerb steht. Nachdem der Konzern gegenüber dem Hersteller die Erklärung abgegeben hatte, daß die Niedrigpreisgestaltung anderer Handelsunternehmen dem Bezug seiner Metallwaren nicht entgegenstehe, soweit die Konzernfilialen mit diesen Niederigpreishändlern nicht im Wettbewerb stünden, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt. Das Verhalten des Metallwarenherstellers gegenüber dem Niedrigpreishändler konnte nicht als ordnungswidrig angesehen werden, da es diesem nicht um eine Beeinflussung des Händlers, sondern nur um die Entscheidung zwischen zwei für ihn verschieden bedeutsamen Abnehmern ging.

6. Autowerkzeuge

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells von drei Herstellern von Autowerkzeugen nicht widersprochen. Die Vereinbarung verpflichtet zwei Unternehmen, Steckschlüssel-Einsätze und -Zubehörteile, das dritte Unternehmen, einmäulige und doppelmäulige Gabelschlüssel, Ringschlüssel und Gabelschlüssel aller Art nicht mehr herzustellen. Die Unternehmen sind ferner verpflichtet, sich gegenseitig mit den Waren zu beliefern, auf deren Herstellung verzichtet wird, und sie ausschließlich von den Vertragspartnern zu beziehen. In der Gestaltung der Preise unterliegen die Unternehmen keinen Beschränkungen. Die Spezialisierung hat die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zur Folge, weil jeder Vertragspartner sich auf den Teil der Erzeugung spezialisiert, den er am kostengünstigsten herstellen kann. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Belieferung setzt jeden Vertragspartner in die Lage, weiterhin sein volles Sortiment anbieten zu können. Durch die vereinbarte Bezugsbindung erreicht jeder Partner eine möglichst wirtschaftliche Losgröße und Kostendegression. Die Spezialisierungsabrede läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen, da die Unternehmen über keinen bedeutenden Marktanteil verfügen.

7. Bestecke und Tafelgeräte

Einem führenden preisbindenden Hersteller von Bestecken, Tafelgeräten und rostfreien Kochgeschirren wurde von verschiedenen Seiten vorgeworfen,

er verdränge seine nur Tafelgeräte und Geschenkartikel herstellenden Mitbewerber in der Weise vom Markt, daß er von Händlern, die seine außerordentlich bekannten Bestecke führen wollen, den Bezug seines gesamten Produktionsprogrammes verlange und die Belieferung vom Erreichen einer bestimmten Mindestmenge abhängig mache. Um die Bestecke führen zu können, müßten nunmehr viele Händler ihre Aufträge auf diesen Hersteller konzentrieren. In einem Verfahren nach § 18 und § 26 Abs. 2 haben die bisherigen Ermittlungen ergeben, daß in Einzelfällen Angehörige des Außendienstes des Herstellers Händler mit der Behauptung, sie würden nur beliefert, wenn sie auf Bezüge von anderen Herstellern verzichteten, zu entsprechenden Zusagen veranlaßt hatten. Der Hersteller hat erklärt, diese Übergriffe entsprächen nicht seiner Vertriebspolitik und würden unterbunden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es wird noch geprüft, ob die Auswirkungen der festgestellten Übergriffe rückgängig gemacht sind und ob die vom Hersteller eingeführte Mindestbezugsgrenze für die Belieferung von Einzelhändlern gegen § 26 Abs. 2 verstößt.

8. Haushaltsmaschinen und verwandte Geräte

Ein bedeutender Hersteller von Haushaltsgeräten hatte im Sommer 1964 eine Vertriebsregelung eingeführt, die vorsah, daß nur Fachhändler beliefert werden dürfen, die bestimmte Funktionen erbringen. Dabei wurde u. a. festgelegt, daß die belieferten Händler nicht ausschließlich bar verkaufen und nicht die Vorlage von Kaufausweisen zur Voraussetzung der Abgabe an Endabnehmer machen dürften. Durch diese beiden Voraussetzungen wollte der Hersteller die Belieferung eines bestimmten Niedrigpreishändlers unterbinden, der nur gegen Barzahlung und unter Verwendung eines Kaufscheinsystems seine Waren absetzt. Der Hersteller brachte das diesem Händler gegenüber auch deutlich zum Ausdruck. Da der Verdacht bestand, daß der Händler ausgeschaltet worden war, um ihn zu einer Änderung seiner Preisgestaltung zu veranlassen, wurden Ermittlungen nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 eingeleitet. Ferner wurde die Vertriebsbindung des Herstellers nach § 18 sowie das in dieser Bindung enthaltene Gebot der Kreditgewährung nach § 15 geprüft. Während der Ermittlungen hat der Hersteller die unmittelbare Belieferung des Niedrigpreishändlers ohne Vorbehalt aufgenommen und erklärt, daß er die bedenklichen Bestimmungen seiner Vertriebsbindung aufgebe. Das Verfahren ist eingestellt worden.

9. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Eisen-, Blech- und Metallwaren

1. Eine Holdinggesellschaft erwarb eine Beteiligung an einem Hersteller- und Vertriebsunternehmen für Grubenlampen.
2. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Flaschenverschlüsse erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
3. Ein Herstellerunternehmen für Kraftfahrzeug-Schalldämpfer und -Heizungen erwarb sämtliche Anteile an einem Sägewerk.

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine

1. Spielwaren

Eine Einkaufsgenossenschaft von Spielwarenfachhändlern hat angeregt, die Preisbindung eines Herstellers nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 für unwirksam zu erklären, weil dieser bei der Gewährung von Mengenrabatten für Warenhauskonzerne deren Konzernbezug zugrunde lege, obwohl sich der Geschäftsverkehr fast ausschließlich zwischen dem Hersteller und den einzelnen Konzernfilialen abspiele. Die Genossenschaft sieht allein in den Filialen gleichartige Unternehmen gemäß § 26 Abs. 2 im Verhältnis zu den Fachhandelsgeschäften und hält deshalb nur eine Mengenrabattierung der Warenhauskonzerne nach den Bezügen der einzelnen Filialen für kartellrechtlich zulässig. Die über die Spielwarenwirtschaft hinausreichende Bedeutung der Frage gab Veranlassung, die Bedeutung sowie die Funktionen der Zentralen im Verhältnis zu den Lieferanten wie zu den eigenen Filialen bei vier großen Warenhauskonzernen im einzelnen aufzuklären. Die hierzu erforderlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

In weiteren Verfahren nach § 17 geht das Bundeskartellamt dem Verdacht nach, daß mehrere Hersteller eine Anfang 1966 vorgenommene Umgestaltung des Rabattsystems miteinander abgestimmt haben. Einige Hersteller lehnen neuerdings die Belieferung weiterer Händler mit der Begründung ab, daß eine lokale Marktsättigung bestehe. Dabei berechnen sie mit Hilfe einer Formel, ob ihr Absatz im fraglichen Ort unter oder über dem örtlichen Durchschnittsumsatz liegt, der nach einer besonderen Einzelhandelsstatistik für ein Unternehmen ihrer Größe in Frage kommt. Es wird untersucht, ob diese Vertriebsregelung im Sinne von § 26 Abs. 2 als sachlich gerechtfertigt gelten kann.

Ein Verein, der sich die Förderung guten Spielzeugs zum Ziel setzt und dem keine Vertreter aus Kreisen der Hersteller und des Handels angehören, bringt Spielwarenverzeichnisse mit Preisangaben heraus. Die Preise läßt sich der Verein von den Herstellern mitteilen. Bei der Veröffentlichung wurde bislang nicht nach gebundenen und nach angemeldeten empfohlenen Preisen unterschieden. Auch Handelsempfehlungen wurden in die Verzeichnisse aufgenommen. Das Bundeskartellamt sah darin, daß die Spielwarenhersteller ihre nichtangemeldeten Richtpreise an den Verein mit Wissen und Wollen der Veröffentlichung mitteilten, einen Verstoß gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 und in dem Verhalten des Vereins selbst eine Beihilfe zu dieser Ordnungswidrigkeit. Nach eingehender Unterrichtung über die kartellrechtliche Beurteilung von Preisveröffentlichungen dieser Art hat sich der Verein entschlossen, in der neuen Auf-

lage seines Spielwarenverzeichnisses nichtgebundene Preise besonders zu kennzeichnen und bei nicht zur Preisempfehlung angemeldeten Artikeln nicht die Angaben des Herstellers, sondern Erkundigungen im Einzelhandel nach den effektiv geforderten Preisen zugrunde zu legen. Ein entsprechendes Muster der neuen Auflage wurde vorgelegt. Das Bundeskartellamt hat daraufhin davon abgesehen, weitere Maßnahmen gegen die betroffenen Spielwarenhersteller und den Verein zu ergreifen.

2. Schmuckwaren

Wegen unzulässiger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2) wurden in weiteren neun Fällen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 40) neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Sieben Verfahren konnten in der Berichtszeit eingestellt werden, nachdem die Empfehlungen ausreichend als unverbindlich gekennzeichnet und entweder als Verbraucherempfehlungen angemeldet oder auf Handelsempfehlungen beschränkt worden sind.

Bei der Delegiertenversammlung eines Einzelhandelsverbandes sind Bedenken gegen den von einem Hersteller herausgebrachten Gütegarantieschein erhoben worden, der vom Juwelier beim Verkauf der Ware dem Kunden mit übergeben werden sollte. Das Diskussionsergebnis ist vom Verband in einem Sitzungsprotokoll festgehalten worden. Der Verband hatte nicht die Absicht, das Protokoll bekanntzugeben. Er hat es später aber zusammen mit einem Brief des Herstellers auf dessen Wunsch in seiner Fachzeitschrift veröffentlicht. In dem vom Hersteller angeregten Ermittlungsverfahren haben sich keine hinreichenden Verdachtsmomente für eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 ergeben. Eine Empfehlung im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 2 des Verbandes an seine Mitglieder ist nicht ausgesprochen worden, weil es am Beeinflussungswillen des Verbandes fehlte. Das veröffentlichte Diskussionsergebnis kann lediglich als eine allgemeine Meinungsäußerung angesehen werden. Es konnte auch nicht der Nachweis erbracht werden, daß die Bekanntgabe zu einem gleichförmigen Verhalten der Einzelhandelsverbandsmitglieder geführt hat. Auch ein Verstoß gegen das Boykottverbot (§ 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 1) lag nicht vor, denn der Einzelhandelsverband als die Vereinigung von Einzelhändlern und der Hersteller sind nicht Wettbewerber, sondern gehören verschiedenen Wirtschaftsstufen an.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine

Ein Herstellerunternehmen für Puppen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrische Modelleisenbahnen.

Chemische Erzeugnisse

1. Großhandel mit chemischen Erzeugnissen

Mit einem Beschluß vom 14. Februar 1966 hat das Bundeskartellamt zum ersten Mal von seiner seit dem 1. Januar 1966 auf Grund der Gesetzesnovellierung bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Bußgeld selbst festzusetzen. Ein Großhändler hatte Konkurrenzunternehmen angeboten, eine in deren Absatzgebiet als Kampfmaßnahme errichtete Filiale wieder zu schließen oder das dort geführte Sortiment zu verringern, falls auch die Konkurrenzunternehmen ein im Hauptabsatzgebiet des betroffenen Großhändlers gegründetes Unternehmen aufgäben oder doch ihre Tätigkeit einschränkten. Dieses Verhalten ist als vorsätzlicher Verstoß gegen § 25 Abs. 1 gewertet worden. Der Betroffene hat einen etwaigen Rechtsirrtum verschuldet, weil er bei genügender Anspannung seiner eigenen Erkenntniskräfte oder durch Konsultation eines Rechtskundigen die Gesetzwidrigkeit seines Tuns hätte erkennen müssen.

Auf die Beschwerde des Betroffenen hat das Kammergericht den Bußgeldbescheid auch hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Geldbuße (3000 DM) aufrechterhalten. Die vom Betroffenen gegen den Beschluß des Kammergerichts eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 1. Dezember 1966 verworfen. Der Bußgeldbescheid ist damit unanfechtbar geworden.

2. Acetylengas

Einer Änderung des Rabattkartells der „Interessengemeinschaft Acetylen Nord" (Tätigkeitsbericht 1962 S. 40) ist nicht widersprochen worden. Sie betraf lediglich die technische Umstellung der Rabattstaffel von der bisherigen Berechnungsbasis „Kilogramm" auf die Berechnungsgrundlage „40-Liter-Flaschen". An der Höhe der Vergütung hat sich dadurch nichts geändert.

3. Stickstoffdüngemittel

Gegen die Einspruchsentscheidung des Bundeskartellamtes vom 15. März 1966 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 40) hatte die Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Diese Beschwerde ist noch vor ihrer Begründung zurückgenommen worden. Die im Beschluß über die Verlängerung der Erlaubnis zum Kartellvertrag der DAV enthaltenen und durch die Einspruchsentscheidung bestätigten oder abgeänderten Auflagen sind damit unanfechtbar geworden.

4. Lacke

Der Verband der Lackindustrie e. V. hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und ihre Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Diesem Antrag ist durch Entscheidung vom 22. Dezember 1966 stattgegeben worden, da die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 vorlagen und Ablehnungsgründe

nach § 31 Abs. 1 nicht erkennbar waren. Die Regeln verbieten unwahre Angaben über angebotene oder gelieferte Produkte sowie Andeutungen und Auslassungen, die geeignet sind, eine Täuschung der Abnehmer herbeizuführen. Bei der vergleichenden Werbung mit Eigenschaftsangaben von Lackerzeugnissen müssen die gegebenen Anwendungszwecke, Auftragsverfahren oder ähnliche Beschränkungen der Verwendbarkeit beachtet werden. Die Komperativ-, Superlativ- und Alleinstellungswerbung ist nur insoweit zulässig, als sie erweislich wahr ist. Mehrere Bestimmungen der Regeln richten sich gegen die Werbung mit Prüfungserzeugnissen und Gutachten sowie mit Eigenschaftsangaben, für die genormte Methoden des Deutschen Normenausschusses bestehen. Dem Schutze der Mitbewerber dient das Verbot, übelwollende Mitteilungen über Wettbewerbsfirmen oder deren Erzeugnisse zu verbreiten oder deren Namen, Geschäftsbezeichnungen, Marken und Ausstattungen nachzuahmen. Weitere Regeln bekämpfen das Geschenk-, Schmiergelder- und Zugabeunwesen. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers wird jedoch die kostenlose Überlassung von „Probemengen und/oder Lackiergeräten zur leihweisen Benutzung" anläßlich der Einführung technisch neuartiger Lacke, Anwendungstechniken, Auftragsverfahren oder dergleichen als zulässig angesehen, vorausgesetzt, daß sich diese Probelieferungen in Mengen halten, die für eine anwendungstechnische Prüfung eines neuartigen Produktes oder Verfahrens erforderlich sind. In Übereinstimmung mit den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätzen wird der Versuch der Abwerbung mit sittenwidrigen Mitteln sowie der planmäßige, nach Beweggrund, Mittel und Zweck sittenwidrige Unterselbstkostenverkauf und das fortgesetzte, planmäßige und rücksichtslose Unterbieten bestimmter Mitbewerber als unlauter bezeichnet, wenn es in der Absicht erfolgt, diese vom Markt zu verdrängen oder dem Unterbieter eine monopolartige Stellung zu verschaffen.

5. Bleiweiß

Der Kartellvertrag des Deutschen Bleiweiß-Verbandes, zu dem das Bundeskartellamt die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 bis zum 30. Juni 1966 erteilt hatte (Tätigkeitsbericht 1963 S. 41), ist durch Ablauf der Erlaubnisfrist beendet. Die Kartellmitglieder haben den Vertrag auch formell aufgehoben.

6. Pharmazeutika

Ende Dezember 1965 hatte das Bundeskartellamt die Großhandelspreisbindungen zweier Arzneimittelhersteller, die sowohl den genossenschaftlichen als auch den nichtgenossenschaftlichen Großhandel beliefern, nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichartiger Preisbindungen untersagt, weil dem nichtgenossenschaftlichen Großhandel die Gewährung jeglicher Rabatte, insbesondere auch die Gewährung eines die Warenrückvergütung neutralisierenden Jahresbonus verboten und der nichtgenossenschaftliche Großhandel damit in nicht gerechtfertigter Weise diskriminiert war (Tätigkeitsbericht 1965 S. 41). Beide Entscheidungen sind inzwischen unanfechtbar geworden. Die Arzneimittelhersteller hatten zwar zunächst Einspruch und nach der Bestätigung der Entscheidungen durch die Einspruchsabteilung auch Beschwerde beim Kammergericht eingelegt, die Beschwerde aber noch vor ihrer Begründung zurückgenommen. Sieben weitere Arzneimittelhersteller, deren Preisbindungen sich aus den gleichen Gründen als mißbräuchlich darstellten, haben auf eine Abmahnung nach § 17 Abs. 2 ihre Großhandelspreisbindung von sich aus aufgehoben. Als Folge dieses Eingreifens des Bundeskartellamtes haben auch andere, vor allem die namhaften Arzneimittelhersteller ihre Preisbindungen fallen gelassen.

Parallel lief ein bürgerlicher Rechtsstreit, in dem der Verband der nichtgenossenschaftlichen pharmazeutischen Großhandlungen von einem preisbindenden Hersteller begehrte, er solle den reversverpflichteten Apotheker-Einkaufsgenossenschaften verbieten, preisgebundene Arzneimittelumsätze bei der Berechnung genossenschaftlicher Warenrückvergütungen einzubeziehen. Der BGH hat mit Urteil vom 16. Dezember 1965 — KZR 1/65 — die Klage abgewiesen. Er hat den Anspruch sowohl aus dem Preisbindungsvertrage als auch aus § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 verneint, ohne indes zu der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses von genossenschaftlicher Rückvergütung und Preisbindung Stellung zu nehmen.

Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes, durch die der Antrag einer pharmazeutischen Großhandlung zurückgewiesen worden war, die von einem Hersteller pharmazeutischer Präparate durchgeführte Bindung der Großhandelsabgabepreise für Arzneimittel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 für unwirksam zu erklären, weil das preisbindende Unternehmen mit dem Preisbindungsvertrag eine erweiterte Einsicht in die Bücher seiner Abnehmer forderte (Tätigkeitsbericht 1965 S. 41 f.), hatten die Antragstellerin und eine zum Verfahren beigeladene pharmazeutische Großhandlung Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht hat die Beschwerden zurückgewiesen, weil es das im Preisbindungsvertrag verankerte Recht auf Bucheinsicht nicht als Mißbrauch im Sinne des § 17 wertet. Die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof ist zugelassen worden.

7. Linoleum

Der Kartellvertreter des Rabattkartells der deutschen Linoleumhersteller (Tätigkeitsbericht 1963 S. 42) hat nach § 9 Abs. 3 angemeldet, daß die Mitglieder das Kartell zum 31. Dezember 1966 fristgerecht gekündigt haben und daß das Kartell zu diesem Zeitpunkt beendet ist.

8. Grobwaschmittel

Die von vier Waschmittelherstellern angemeldeten Preisbindungen für insgesamt elf Großgebinde zu ca. 3 kg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für unwirksam erklärt worden, weil die Preisbindungen geeignet waren, in einer durch die gesamtwirtschaft-

lichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise ein Sinken der Preise zu verhindern. Diese Eignung war nach § 17 Abs. 1 Satz 2 zu vermuten, weil die gebundenen Preise auf dem gesamten Markt in einer erheblichen Zahl von Fällen beträchtlich unterschritten worden waren. Das Festhalten der Hersteller an den Preisbindungen war zudem als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindungen anzusehen; die Unwirksamkeitserklärung wurde deshalb auch auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gestützt. In allen vier Fällen wurde nach § 56 Nr. 3 zur Regelung eines einstweiligen Zustands angeordnet, daß die für unwirksam erklärten Preisbindungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Bestand nicht gehandhabt werden dürfen. Maßgebend hierfür waren folgende Überlegungen: Die Verfügung, durch die eine Preisbindung für unwirksam erklärt wird, hat mit Rücksicht auf die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel erst dann Erfolg, wenn sie unanfechtbar geworden ist. Wann dies eintritt, war im Zeitpunkt der Umwirksamkeitserklärung auch nicht annähernd zu übersehen. Dadurch, daß ein Hersteller zwar an der Preisbindung festhält, Durchbrechungen der Preisbindung aber — wie in den vorliegenden Fällen — duldet, schafft er eine Rechtsunsicherheit insofern, als er die Händler im unklaren darüber läßt, ob die Preisbindung überhaupt noch einzuhalten ist. Das hat zur Folge, daß vertragstreue Händler einen Wettbewerbsnachteil erleiden und die bei diesen Händlern beziehenden Verbraucher überhöhte Preise zu zahlen haben. Die Schäden, die somit Händlern und Verbrauchern für eine unbestimmte Zeit entstehen, können nur dadurch abgewendet werden, daß die Handhabung der Preisbindung mit sofortiger Wirkung untersagt wird. Da die preisbindenden Unternehmen gegen die Beschlüsse keine Beschwerde eingelegt haben, sind sie unanfechtbar geworden.

Auch die von vier Waschmittelherstellern angemeldeten Preisbindungen für insgesamt 37 Waschmittel-Pakete von 150 g bis 1500 g sind für unwirksam erklärt worden, weil die Erzeugnisse im ganzen Bundesgebiet zu bis etwa 15 v. H. niedrigeren Preisen verkauft wurden. Damit stand fest, daß die Aufrechterhaltung der Preisbindung geeignet war, ein Sinken der Preise zu verhindern, und daß das Festhalten an der Preisbindung durch die preisbindenden Unternehmen eine mißbräuchliche Handhabung derselben darstellte.

Unmittelbar nach der Unwirksamkeitserklärung ihrer Preisbindungen haben drei der vier Unternehmen für die gleichen Grobwaschmittel unter Beibehaltung der früher gebundenen Endverbraucherpreise Preisempfehlungen angemeldet. Das Bundeskartellamt hat in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Preisempfehlungen mit sofortiger Wirkung für unzulässig erklärt und die Anmeldung gleichartiger Preisempfehlungen verboten. Die Preisempfehlungen wurden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als mißbräuchlich angesehen, weil die Unternehmen die gegebene Markt- und insbesondere Preissituation völlig außer acht gelassen hatten. Sie empfahlen vielmehr Preise, die vom Handel sowie Verbraucherschaft erst kurz vorher abgelehnt wurden und die das Bundeskartellamt zum Anlaß genommen hatte, die Preisbindungen wegen der erheblichen Differenz zwischen den gebundenen und den Marktpreisen für unwirksam zu erklären. Empfohlene Preise müssen ebenso wie gebundene Preise markt- und wettbewerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen; sie müssen sich daher ungefähr in Höhe der Marktpreise halten, wenn es solche wie bei Grobwaschmitteln seit einem längeren Zeitraum in fast unveränderter Höhe gibt und diese wesentlich niedriger als die empfohlenen Preise sind. Nicht auf den Kosten- oder einen sonst regulär kalkulierten Preis, sondern auf den sich im Wettbewerb gebildeten Preis kommt es in der Marktwirtschaft an. Die Preisempfehlungen wurden schließlich auch als mißbräuchlich angesehen, weil die Unternehmen sie nach der Überzeugung des Bundeskartellamtes auch ausgesprochen haben, um die preissinkende Tendenz auf dem Markt für Grobwaschmittel aufzuhalten und die Preise nach Möglichkeit wieder auf das annähernde Niveau der früher gebundenen Preise anzuheben. Die Preisempfehlungen konnten aber auch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 keinen Bestand haben, weil sie geeignet sind, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die empfohlenen Waren zu verteuern. Diese Eignung ergibt sich aus dem Vergleich der empfohlenen Preise mit den Marktpreisen, die als Bezugsgrundlage zu dienen haben. Die erhebliche Differenz zwischen den empfohlenen und den sehr viel niedrigeren Marktpreisen zeigt deutlich die Eignung der Preisempfehlungen zur Verteuerung der Grobwaschmittel aller Unternehmen.

Ein Unternehmen, dessen sämtliche Preisempfehlungen für unzulässig erklärt worden waren, hat für nur ein Grobwaschmittel eine neue Preisempfehlung zu erhöhten Preisen angemeldet. Das Bundeskartellamt hat auch diese Preisempfehlungen aus den gleichen wie den vorstehenden Gründen für unzulässig erklärt und die Anwendung gleichartiger Preisempfehlungen verboten. Dabei wurde nicht die Preiserhöhung als solche, sondern vielmehr die Tatsache beanstandet, daß das Unternehmen bei der Festsetzung der erhöhten Preise von den schon bisher empfohlenen, aber für unzulässig erklärten und nicht von den seit langem sehr viel niedrigeren Marktpreisen für dieses Grobwaschmittel ausgegangen ist.

Sämtliche Entscheidungen über die Unzulässigkeit der Preisempfehlungen sind noch nicht rechtskräftig geworden.

Ein Unternehmen, das die Preise sowohl auf der Großhandels- als auch auf der Einzelhandelsstufe nach § 16 gebunden hat, vertreibt seine Erzeugnisse an die Einzelhändler zum Teil unmittelbar, zum Teil über den Großhandel. Während das Unternehmen den unmittelbar beziehenden Einzelhändlern Mengenrabatte gewährte, hatte es dem Großhandel untersagt, Einzelhändlern die gleichen oder andere Mengenrabatte einzuräumen. Das Unternehmen wurde aufgefordert, diese den Großhandel benachteiligende Regelung zu ändern, weil es als mißbräuchliche Handhabung einer Preisbindung i. S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzusehen ist, wenn ein

Unternehmen durch einen Preisbindungsvertrag eine Wettbewerbsverzerrung verursacht. Das Unternehmen hat daraufhin dem Großhandel gestattet, Einzelhändlern die gleichen Rabatte zu gewähren, die es selbst unmittelbar beziehenden Einzelhändlern einräumt, und diese Änderung beim Bundeskartellamt angemeldet.

9. Zündsteine

Die bereits früher erteilte Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 zu dem Exportkartellvertrag der Zündsteinkonvention (Tätigkeitsbericht 1963 S. 43), der nach dem Ausscheiden eines ausländischen Unternehmens gegenwärtig noch zwei ausländische und zwei deutsche Hersteller angehören, ist auf den Antrag der letzteren erneut bis zum 31. Dezember 1968 verlängert worden. Dem Antrag wurde entsprochen, weil nach den getroffenen Feststellungen die Zündsteinkonvention auch weiterhin der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dient. Der Inlandsabsatz von Zündsteinen ist seit Jahren nur gering und auch in Zukunft kaum steigerungsfähig. Daher sind die inländischen Mitglieder der Zündsteinkonvention in besonderem Maße nach wie vor auf das Exportgeschäft angewiesen. Seit der ersten Erlaubnisverlängerung im Jahre 1963 hat sich zudem die internationale Wettbewerbssituation durch neue Anbieter erheblich verschärft. Erst durch die Zündsteinkonvention erreicht das Exportgeschäft auch gegenwärtig noch eine gewisse Stabilität und verhindert ein zu starkes Absinken von Umsätzen. Die in der Zündsteinkonvention enthaltene Vereinbarung über Kommissionen für Agenten und Vertreter sowie über Exporteurrabatte, die sich als Inlandsregelung nach § 6 Abs. 2 darstellt, erschien nach den getroffenen Feststellungen weiterhin notwendig, um die erstrebte Regelung auf den Exportmärkten sicherzustellen.

10. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Chemische Erzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für chemische Büroartikel erwarb das Vermögen eines Herstellerunternehmens für Schul- und Plakatfarben.

2. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Farben und Lacke.

3. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Vertriebsunternehmen für chemische Industrieerzeugnisse.

4. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Kunststoffe und Chemiefasern.

5. Ein Herstellerunternehmen für Teererzeugnisse erwarb sämtliche Anteile an einem Unternehmen für Korrosionsschutz.

Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

1. Haushaltsgeräte aus Porzellan

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen für Kaffeefilterkörper und Kaffeefiltertüten wegen fehlenden Preiswettbewerbs für unwirksam erklärt. Es hat einen besonderen Markt für jedes dieser Erzeugnisse angenommen und wegen der überragenden Stellung des preisbindenden Unternehmens einen Preiswettbewerb nach § 16 verneint. Über die hiergegen eingelegte Beschwerde ist noch nicht entschieden. Dagegen wurde eine einstweilige Anordnung, mit der dem Unternehmen die Handhabung der Preisbindungen mit sofortiger Wirkung untersagt worden war, vom Kammergericht aufgehoben. Die Anordnung war darauf gegründet, daß wegen des fehlenden Preiswettbewerbs allgemein und wegen des Bestrebens von Abnehmern, die Preise zu senken, im besonderen die gebundenen Preise zu hoch seien und deshalb mit der Fortsetzung der Preisbindungen der Allgemeinheit ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstehe. In der Hauptsache hatte das Bundeskartellamt festgestellt, daß es an den deutschen Märkten für Kaffee-Filterkörper und Kaffee-Filtertüten an einem Preiswettbewerb zwischen den Erzeugnissen des preisbindenden Unternehmens und anderen gleichartigen Waren fehlt, weil auf dem inländischen Markt für Filterkörper andere gleichartige Erzeugnisse kaum vorhanden sind. Am deutschen Markt für Filter*körper* ist der Umsatz anderer Hersteller gering. Der Marktanteil des preisbindenden Unternehmens wird von ihm selbst auf über 90 v. H. angegeben; er beträgt nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes mindestens 95 v. H. Am inländischen Markt für Filter*tüten* besitzen andere Hersteller nur einen geringen Marktanteil. Auf Importe entfällt ebenfalls kein wesentlich größerer Marktanteil. Der Marktanteil des Preisbinders beträgt mindestens 90 v. H. Die Preispolitik des Unternehmens ist mindestens seit dem Jahre 1960 vom Wettbewerb mit anderen Erzeugnissen nicht beeinflußt worden. Damals senkte es die Endverkaufspreise für Filtertüten, die seit dem Jahre 1952 unverändert geblieben waren, um durchschnittlich 13 v. H., um die Bemühungen des anderen deutschen Herstellers, durch Preisunterbietungen zu einem nennenswerten Marktanteil zu gelangen, zunichte zu machen; zugleich brachte es zwei neue Filtertüten heraus, die geringere Qualität als ihr bisheriges Fabrikat hatten und nicht preisgebunden waren und solchen Händlern angeboten wurden, die es ablehnten, preisgebundene Waren zu führen. Die Stabilität der Preise für Filterkörper und Filtertüten dieses Herstellers seit dem Jahre 1960 trotz starken Ansteigens vor allem der Lohn- und Rohstoffkosten ist auf sehr erhebliche Umsatzsteigerungen zurückzuführen. Keinem der heute vorhandenen Wettbewerber ist es während der seit dem Jahre 1958 bestehenden Preisbindung gelungen, mit seiner eigenen Preisfestsetzung die Preisgestaltung des preisbindenden Unternehmens zu beeinflussen. Bei der Abgrenzung des Marktes für Filterkörper war die Frage zu entscheiden, welche Filter als gleichartige Waren im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen

sind. Als nicht gleichartig sind alle diejenigen Kaffee-Filtereinrichtungen angesehen worden, in denen auf andere Weise als durch Einlegung einer Papiereinlage gefiltert wird, insbesondere alle diejenigen Filtereinrichtungen, in denen Nylon- und Perlon-Filtereinsätze oder aus anderen vergleichbaren dauerhaften Stoffen hergestellte Einsätze verwendet werden. Obwohl diese Filtereinsätze mehrere hundert Male verwendbar sind, haben sich die mit kurzlebigen Papiereinlagen arbeitenden Filter am Markt behauptet. Das läßt zunächst darauf schließen, daß die Qualität der Filterung unter Verwendung einer Papiereinlage und die leichte Beseitigung der Kaffeerückstände (Wegwerfen der Filtertüte) von den Verbrauchern geschätzt werden. Kaffeemaschinen — auch solche mit Filtereinlagen aus Papier — sind schon wegen ihrer andersartigen Konstruktion und ihres weit höheren Preises keine gleichartigen Waren. Ob Filterkörper aus Kunststoff als gleichartig anzusehen sind, brauchte nicht entschieden zu werden, weil aus Kunststoff hergestellte Filterkörper sich nur in sehr geringem Umfange am Markt befinden.

Die Prüfung des Systems der Studio-Abteilungs-Verträge, das ein Porzellanhersteller seit 1960/61 betreibt, ist anläßlich eines Verfahrens, das wegen des Verdachts einer Liefersperre (§ 26 Abs. 1) eingeleitet worden war, in einem Amtsverfahren durchgeführt und im Berichtsjahr abgeschlossen worden. (Tätigkeitsbericht 1964 S. 33). Die Bedeutung des Systems ergibt sich daraus, daß dieser Hersteller, der mit weniger als 20 v. H. den größten Anteil am Markt für Geschirr- und Zierporzellan — jedoch dicht gefolgt von mehreren anderen Herstellern — hat, plant, im Laufe der Zeit seine Marken-Porzellane nur noch über Studio-Abteilungen zu vertreiben. In dieser Branche ist es üblich, diese Ware über Fachhändler, nicht über Fabrikfilialen, Alleinvertretungen, Versandhäuser oder Warenhäuser zu vertreiben. Das Bundeskartellamt hat die kartellrechtliche Zulässigkeit der Studio-Abteilungs-Verträge bejaht. Der Studio-Abteilungs-Vertrag, den dieser Porzellanhersteller formularmäßig abschließt (Vertragsbestand etwa 525 Verträge), hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Der Fachhändler verpflichtet sich, einen räumlich genau bezeichneten Teil seines Ladens und ein oder mehrere genau bezeichnete Schaufenster ausschließlich für die Werbung mit solchen Erzeugnissen dieses Porzellanherstellers zu verwenden, die von einer Jury ausgewählt sind und vom Hersteller die Bezeichnung „Studiolinie" erhalten haben. Der Porzellanhersteller leistet eine Vergütung, die prozentual zum Umsatz bemessen ist, trägt einen Zuschuß zu den Kosten des Umbaus von Laden und Schaufenster und unterstützt die Werbung des Fachhändlers laufend. Der Fachhändler geht keine Verpflichtung ein, bestimmte Waren in bestimmter Menge von diesem Hersteller zu beziehen und ist auch nicht in seiner Befugnis, Waren anderer Hersteller zu beziehen, beschränkt. Der Vertrag wir auf die Dauer von fünf Jahren mit einer automatischen Verlängerungsklausel abgeschlossen. Der Fachhändler unterwirft sich einer Vertragsstrafe für den Fall von Zuwiderhandlungen gegenüber den übernommenen Verpflichtungen. Der Vertrag erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von § 18 Nr. 1 oder § 18 Nr. 2, auch wird der Zugang zum Markt im Sinne des § 18 für andere Unternehmen nicht unbillig beschränkt, denn trotz des Bestehens von 525 Studio-Abteilungs-Verträgen bleibt den Studioabteilungs-Fachhändlern, allen anderen Fachhändlern und den diese beliefernden Herstellern eine Fülle von geschäftlichen Möglichkeiten. Von vier Fachhändlern vertreiben drei keine Erzeugnisse des Herstellers. Jeder Fachhändler bezieht Waren von durchschnittlich acht bis zehn Herstellern; durch einen Studio-Abteilungs-Vertrag wird durchschnittlich ein Anteil von etwa 20—30 v. H., im Höchstfall von 50 v. H. von dem in Laden und Schaufenster für Porzellan zur Verfügung stehenden Raum in Anspruch genommen. Den Studio-Abteilungs-Verträgen fehlt es auch an dem Merkmal der wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs (§ 18 Abs. 1), denn jeder Studioabteilungs-Fachhändler kann noch für mehrere andere Hersteller tätig sein und die Marktanteile mehrerer anderer Hersteller erreichen — jeder für sich — fast den Marktanteil des Herstellers, der Studio-Abteilungs-Verträge abschließt. Auch durch die Vertragsdauer von fünf Jahren wird keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirkt. Einen Verstoß gegen § 1 hat das Bundeskartellamt verneint, weil es an einem gemeinsamen Zweck fehlt, da sowohl der Hersteller als auch der Studioabteilungs-Händler nur die Förderung des eigenen Umsatzes bezwecken.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

1. Ein Herstellerunternehmen für Kaffeefilter erwarb das Vermögen eines Kaffeehandelsunternehmens sowie das Vermögen eines Einzelhandelsunternehmens für Tabakwaren, Spirituosen und Zeitschriften.
2. Ein Herstellerunternehmen für Hohlglas erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
3. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Glas erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Glas- und Kunststofferzeugnisse.

Holzwaren, Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe

1. Küchenmöbel

Das Bundeskartellamt hatte festgestellt, daß eine große Zahl der Hersteller von Küchenmöbeln in ihren brancheüblichen Katalogen durch die Bekanntgabe von Endverbraucherpreisen Preisempfehlungen aussprachen, ohne daß diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprachen. Es fehlte, soweit es sich um Empfehlungen handelte, die für die Endabnehmer bestimmt waren, an der dafür vorgeschriebenen Anmeldung beim Bundeskartellamt, und außerdem waren die Preise in den meisten Fällen nicht als unverbindliche Richtpreise oder ähnlich gekennzeichnet.

Auf den darin liegenden Verstoß gegen die §§ 15, 38 Abs. 2 Satz 2 hingewiesen, haben die betroffenen Unternehmer das beanstandete Verhalten abgestellt. Der überwiegende Teil der Hersteller hat die von ihnen empfohlenen Preise, nachdem sie in den Katalogen mit dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit sehen worden sind, als Verbraucherempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet. Andere Herversehen worden sind, als Verbraucherempfehlungen steller sind zu Handelsempfehlungen übergegangen, indem sie in ihren Katalogen die Preise ebenfalls als unverbindlich gekennzeichnet und außerdem durch entsprechende Aufdrucke klargestellt haben, daß die Kataloge nur für den Handel bestimmt sind und nicht Endverbrauchern zugänglich gemacht werden dürfen. Ein kleiner Teil der Hersteller hat schließlich auf die Empfehlung von Endverbraucherpreisen in den Katalogen ganz verzichtet und hat sich auf Nettopreislisten beschränkt. Daraufhin konnten die Verfahren eingestellt werden.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Holzwaren

Keine Anzeigen

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe

Ein Herstellerunternehmen für Papier erwarb sämtliche Geschäftsanteile an einem neuerrichteten Unternehmen für Papierveredelung, das aus einer Fusion von zwei Unternehmen mit der Betriebsstätte für Papierveredelung eines dritten Unternehmens hervorgegangen ist.

Papier- und Pappewaren

1. Tapeten

28 Tapetenhersteller, unter ihnen die 24 Unternehmen, die schon im Herbst 1965 für Tapeten der Kollektion 1966/67 Preisbindungen angemeldet, aber gebeten hatten, den Eingang der Anmeldung vorerst nicht zu bestätigen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 45), haben die Preisbindungen für Tapeten der Kollektion 1966/67 neu angemeldet. Bei der neuen Anmeldung haben die preisbindenden Unternehmen die Beanstandungen des Bundeskartellamtes, die zur Unwirksamkeitserklärung der Preisbindungen für die Kollektion 1964/65 geführt hatten, behoben. Das Bundeskartellamt hat aber hinsichtlich der Preisbindungen für die Kollektion 1966/67 neue Mißbrauchsaufsichtsverfahren gegen alle preisbindenden Tapetenhersteller eingeleitet, weil die Preisbindungsverträge dem nichtgenossenschaftlichen Großhandel die Gewährung eines Ausgleichs für die genossenschaftliche Warenrückvergütung verwehren und ihn dadurch diskriminieren.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Papier- und Pappewaren

Keine Anzeigen

Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren

1. Kunststoffrohre

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells dreier Hersteller von PVC-Kunststoffrohren nach § 5a nicht widersprochen. Das Kartell setzt im wesentlichen eine bereits früher zwischen zwei der beteiligten Unternehmen getroffene Spezialisierungsvereinbarung fort, die durch Beschluß vom 16. Juli 1964 (Tätigkeitsbericht 1964 S. 35) nach § 5 Abs. 2 und 3 (alte Fassung) erlaubt worden war. Die nunmehr nach § 5a angemeldete Vereinbarung stimmt inhaltlich nahezu völlig mit dem 1964 erlaubten Kartellvertrag überein. Änderungen liegen nur insoweit vor, als ein drittes Unternehmen hinzugetreten ist und die gemeinsame Vertriebsstelle nicht mehr als Kommissionär, sondern als Eigenhändler tätig wird. Durch die Spezialisierung wird das Produktionsprogramm der beteiligten Unternehmen konkret aufgeteilt. Diese Arbeitsteilung hat die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zur Folge. Der Aufteilung des Produktionsprogrammes ist sowohl die augenblickliche Marktlage als auch die erwartete Umsatzentwicklung zugrunde gelegt worden. Der geringe Marktanteil der Kartellmitglieder und der nach wie vor bestehende starke Wettbewerb der Substitutionserzeugnisse lassen einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen. Die Preisabreden und die Bildung einer gemeinsamen Vertriebsstelle, der die Kartellmitglieder die Vertragserzeugnisse für den Gesamtabsatz anzudienen haben, sind zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich. Würde jedes Kartellmitglied die spezialisierten Artikel selbständig vertreiben, so könnte es dem Bedürfnis der Abnehmer, die große Zahl verschiedener Typen und Zusatzteile von Kunststoffrohren aus einer Hand zu beziehen, nicht Rechnung tragen, und die Spezialisierung würde sich dann sogar nachteilig auswirken. Das gemeinsame Angebot sich ergänzender Waren verschiedener Herkunft wiederum macht es notwendig, die Preise für die einzelnen, oft nur in den Abmessungen geringfügig unterschiedlichen Erzeugnisse aufeinander abzustimmen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist Bedenken des Bundeskartellamtes gegen die vertragliche Verpflichtung der Kartellmitglieder, auch nichtspezialisierte Erzeugnisse (Kabelschutzrohre) von der gemeinsamen Vertriebsstelle absetzen zu lassen, durch Aufhebung dieser Verpflichtung Rechnung getragen worden. Der Anteil der Kabelschutzrohre am Gesamtabsatz der gemeinsamen Vertriebsstelle hatte weniger als 1 v. H. betragen.

Die Mitglieder des Gesamtumsatzrabattkartells für Kunststoff-Abflußrohre und -Formstücke (Tätigkeitsbericht 1963 S. 46, 1964 S. 35 und 1965 S. 46) haben durch einen vom Kartellvertreter am 1. März 1966 angemeldeten Beschluß ihre Verpflichtung zur Gewährung eines Jahresumsatzbonusses und eines Spezifikationsrabattes mit Wirkung vom 15. Februar 1966 bis auf weiteres ausgesetzt. Die Aussetzung ist damit begründet worden, daß die im Vertrag festgelegte Rabattstaffel nicht mehr den Marktverhält-

nissen entsprochen habe, eine Einigung über eine neue Rabattstaffel aber z. Z. nicht erzielt werden könne.

2. Reifen-Reparaturmaterial

Neun Hersteller von Rohlaufstreifen haben ein Gesamtumsatzrabattkartell angemeldet, dem nicht widersprochen worden ist. In dem Kartellvertrag verpflichten sich die Hersteller, Vulkaniseurbetrieben auf deren Rohlaufstreifenbezüge eine einheitliche Jahresumsatzprämie zu gewähren, für deren Höhe die Summe aller Rohlaufstreifenbezüge der Vulkaniseurbetriebe maßgebend ist. Mitglieder des Kartells sind alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Hersteller, die Rohlaufstreifen an Vulkaniseurbetriebe zwecks Runderneuerung oder Besohlung von Fahrzeugluftreifen verkaufen. Dem Kartell gehören nicht die Unternehmen an, die Rohlaufstreifen ausschließlich zur Verwendung in eigenen Vulkaniseurwerkstätten erzeugen. Bezüge von Außenseitern, die ihren Sitz in einem der EWG-Mitgliedstaaten haben, werden bei der Errechnung des Gesamtumsatzes mitberücksichtigt.

3. Keilriemen

Dem Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen für den technischen Bedarf (Tätigkeitsbericht 1965 S. 46) ist die Vertriebsgesellschaft eines weiteren ausländischen Hersteller-Unternehmens beigetreten. Das Kartell hat nunmehr zehn Mitglieder.

4. Technische Gummiwaren

Dem Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren (Tätigkeitsbericht 1965 S. 46) ist die Vertriebsgesellschaft eines weiteren ausländischen Hersteller-Unternehmens beigetreten. Dem Kartell gehören nunmehr 48 Mitglieder an.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren

1. Zwei Herstellerunternehmen für Trinkhalme aus Kunststoff erwarben zu gleichen Teilen die Anteile an einem neuerrichteten Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

2. Ein Herstellerunternehmen für Verpackungen aller Art erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Verpackungen aus Kunststoff.

3. Ein Herstellerunternehmen für Kraftfahrzeug-Reifen erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für technische Gummiwaren.

4. Ein Herstellerunternehmen für Kraftfahrzeug-Reifen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Polsterkörper.

Lederwaren und Schuhe

1. Lederwaren

Zwei Lederwarenhersteller haben im Rahmen eines Spezialisierungskartells die Herstellung von Kleinlederwaren aufeinander abgestimmt. Das eine Unternehmen stellt die Vertragswaren nur noch in einer gehobenen, das andere in einer mittleren Qualitäts- und Preislage her. Beide Unternehmen beliefern sich gegenseitig mit den der Spezialisierung unterliegenden Erzeugnissen. Das Kartell ist rechtswirksam geworden; das Bundeskartellamt hat hiergegen keinen Widerspruch erhoben, da der inländische Marktanteil der beteiligten Unternehmen in den vom Kartellvertrag erfaßten Lederwaren nicht bedeutend ist, so daß auf diesem Markt ein wesentlicher Wettbewerb erhalten bleibt.

2. Schuhe

Die Einkaufsvereinigungen des Schuhhandels, denen etwa 4000 — von insgesamt 14 000 — Schuheinzelhändler angehören, haben mit ihren Vertragslieferanten im wesentlichen übereinstimmende sog. Meistbegünstigungsklauseln vereinbart. Danach sind die Lieferanten verpflichtet, wenn sie einer anderen Interessengemeinschaft des Einzelhandels, einer Einkaufsvereinigung, einem anderen Einzelhändler oder sonstigen Abnehmern günstigere Preise oder Bedingungen gewähren, dies der Einkaufsvereinigung unverzüglich mitzuteilen und ihr bzw. ihren Mitgliedern ebenfalls diese günstigeren Preise und Bedingungen vom gleichen Zeitpunkt an einzuräumen. Diese Meistbegünstigungsklausel „gilt auch als verletzt", wenn der Vertragslieferant anderen Abnehmern oder Abnehmervereinigungen zwar die gleichen Preise und Bedingungen wie den Einkaufsvereinigungen einräumt, ohne jedoch von diesen Vertragspartnern die gleichen Gegenleistungen zu erhalten. Das Bundeskartellamt hält diese Regelung für rechtswidrig; es ist der Auffassung, daß vertragliche Meistbegünstigungsklauseln grundsätzlich von dem Verbot der §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 erfaßt werden und daß durch die von den Einkaufsvereinigungen des Schuhhandels geforderte Meistbegünstigung die Vertragslieferanten in der Freiheit der Gestaltung ihrer Preise und Bedingungen im Geschäftsverkehr mit Dritten teils rechtlich, teils wirtschaftlich beschränkt werden. Es bestehen aber andererseits im allgemeinen keine kartellrechtlichen Bedenken gegen eine sog. leistungsbedingte Meistbegünstigung, d. h. gegen vertragliche Abmachungen, durch die sich Unternehmen gegenüber bestimmten Abnehmern oder Abnehmergruppen verpflichten, von ihnen keine ungünstigeren Preise und Geschäftsbedingungen zu fordern als von anderen Abnehmern, wenn und soweit jene ihnen gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Leistungen erbringen. Die Einkaufsvereinigungen des Schuhhandels haben sich bereit erklärt, die Meistbegünstigungsklauseln in ihren Verträgen mit den Schuhherstellern in diesem Sinne neu zu vereinbaren und entsprechend anzuwenden.

Das Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie hat wiederum Änderungen seiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angemeldet. Diese sind nunmehr, mit Ausnahme der Regelung über den Eigentumsvorbehalt, für die Kartellmitglieder Festbedingungen, während sie bisher als Mindestbedingungen galten. Bei Erstaufträgen wurde die Annahme- bzw. Erklärungsfrist des Verkäufers um 10 auf 20 Tage verlängert. Außerdem sind die Rechtsfolgen bei Lieferungsverzögerungen infolge von Arbeitskämpfen und aus anderen Gründen zum Teil neu geregelt worden. Diesen Änderungen hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Lederwaren und Schuhe

Ein Herstellerunternehmen für Sportschuhe erwarb einen Teil des Vermögens eines Herstellerunternehmens für Damenschuhe.

Textilien, Bekleidung

Die Lage auf den Märkten für Textilien ist weiterhin durch einen starken Wettbewerb gekennzeichnet, der zum Teil durch beachtliche Importe aus Niedrigpreisländern verschärft wird. Besonders die Baumwollindustrie leidet unter Importen, die teilweise zu sehr niedrigen Preisen auf den deutschen Markt gelangen. Der Versuch, diese Importe zu begrenzen, daß sich deutsche Unternehmen verpflichten, ausländische Baumwollwaren künftig nur noch in beschränktem Umfang zu verarbeiten oder zu importieren, scheiterte daran, daß derartige Verträge nach § 1 unwirksam sind und die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 7 nicht vorliegen. Die Bundesregierung hat auf dem Verordnungswege die Genehmigungspflicht für die Einfuhr einer Reihe von Baumwolltextilien aus Hongkong eingeführt (27. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 28. Oktober 1966), um die in den letzten Jahren übermäßig angestiegenen Hongkong-Einfuhren zu begrenzen. Ferner sind in Regierungsverhandlungen mit der Kronkolonie Hongkong für die Jahre 1966 und 1967 Einfuhrhöchstmengen für gewirkte Oberbekleidung aus Wolle festgelegt worden.

Im Berichtsjahr ist es in der Baumwollindustrie zu Betriebsschließungen gekommen. Der Versuch durch den Rationalisierungsverband der Deutschen Baumwollindustrie (Tätigkeitsbericht 1964 S. 37, 1965 S. 47), eine Strukturverbesserung in diesem Wirtschaftszweig zu erreichen, ist gescheitert, weil sich nicht die erforderliche Mindestzahl von Unternehmen bereit fand, diesem Verband beizutreten.

Das bereits im Vorjahr festzustellende Interesse der Textilindustrie an der Rationalisierung durch Spezialisierung hat weiter angehalten. In zwei Fällen wurden bereits erlaubte Spezialisierungskartelle durch Aufnahme neuer Mitglieder und/oder durch Ausdehnung der Spezialisierung auf andere Artikel erweitert. Im Berichtsjahr sind neun neue Spezialisierungskartelle gebildet worden. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Kartelle mit wenigen Mitgliedern und geringem Marktanteil.

1. Buchbinderzeugstoff

Sechs Hersteller von Buchbinderzeugstoffen, die alle auch Mitglied des Rabattkartells der Kaliko-Fabrikanten sind (Tätigkeitsbericht 1958 S. 41), haben ein Spezialisierungskartell angemeldet. Gegenstand des Kartellvertrages ist die Verpflichtung, Bucheinbandstoffe in Partien von weniger als 500 m nicht im eigenen Betrieb herzustellen, wenn die Möglichkeit besteht, dieselbe Qualität aus den Lagerbeständen oder aus der laufenden Produktion eines Vertragspartners zu beziehen.

Der Kartellvertrag ist wirksam geworden, da das Bundeskartellamt keine Veranlassung zu einem Widerspruch hatte. Der Rationalisierungserfolg dieser Spezialisierungsvereinbarung besteht nicht nur darin, daß die Produktion von unrationellen Kleinpartien unterbleibt, sondern auch in der Einsparung von Lagerkosten. Obwohl durch das im Jahre 1958 wirksam gewordene Rabattkartell der Rabattwettbewerb zwischen den Kartellmitgliedern teilweise ausgeschlossen ist, bleibt auch nach Wirksamwerden dieses Spezialisierungskartells wesentlicher Wettbewerb bestehen. Abgesehen von den Kunststoffbucheinbänden, die in zunehmendem Maße zu textilen Bucheinbandstoffen in Substitutionskonkurrenz treten, geht ein beachtlicher Wettbewerbsdruck von den deutschen und den ausländischen Außenseitern aus. Hinzu kommt, daß auch zwischen den Kartellmitgliedern der Wettbewerb wirksam bleibt. Diese legen nämlich in Konkurrenz zueinander den Abnehmern ihre Kollektionen vor, die eigenen Erzeugnisse sowie von Vertragspartnern zuzukaufende Artikel enthalten können. Vielfach wird es sich erst nach Erteilung eines Auftrages entscheiden, ob dieser mit selbst produziertem oder zugekauftem Bucheinbandstoff erfüllt wird.

2. Gespinste

Das im Jahre 1958 wirksam gewordene Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. verpflichtet seine Mtglieder, bei allen Verkäufen die Bestimmungen des „Deutschen Garnkontrakts" als Mindestbedingungen zugrunde zu legen (Tätigkeitsbericht 1958 S. 40). In der Praxis ergab sich, daß nahezu alle Mitglieder dieses Kartells im allgemeinen Geschäftsverkehr mit ihren sämtlichen Abnehmern ständig Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde legten, die zu Lasten der Abnehmer über die Mindestbedingungen des „Deutschen Garnkontrakts" hinausgingen. Vielfach wurde die schärfere Fassung des „Deutschen Garnkontrakts" vom 15. April 1942 zugrunde gelegt, die im Jahre 1958 während des Anmeldeverfahrens in mehreren Punkten zugunsten der Abnehmer gemildert worden war. Insbesondere wurde statt des einfachen Eigentumsvorbehalts, dem die in das Kartellregister eingetragene Fassung des „Deutschen Garnkontrakts" vor-

sieht, fast ausnahmslos der erweiterte und/oder der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart.

Das Bundeskartellamt hat diese Handhabung als Mißbrauch angesehen. Die Vereinbarung, daß die kartellierten Konditionen als Mindestbedingungen anzuwenden sind, rechtfertigt es nicht, daß jedes Kartellmitglied nach eigenem Entschluß oberhalb der durch die Mindestbedingungen gezogenen Grenze seine allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegt und ständig handhabt. Vielmehr sieht § 2 eine Freistellung von § 1 nur für solche Kartellverträge vor, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben. Dies bedeutet, daß grundsätzlich alle Kartellmitglieder nur die vereinbarten und in das Kartellregister eingetragenen Konditionen verwenden dürfen. Die Vereinbarung von Mindestbedingungen eröffnet lediglich die Möglichkeit, daß das einzelne Kartellmitglied ausnahmsweise in einem konkreten Einzelfalle aus individuellem Entschluß abweichende, und zwar verschärfte, Konditionen vereinbaren kann, um beispielsweise der mangelnden Kreditwürdigkeit eines bestimmten Abnehmers Rechnung zu tragen.

Das Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei hat daraufhin die Regelung über den Eigentumsvorbehalt aus dem „Deutschen Garnkontrakt" gestrichen und durch Neufassung einer Satzungsbestimmung klargestellt, daß nicht die aus dem Jahre 1942 stammende Fassung anzuwenden, sondern die in das Kartellregister eingetragene Fassung des „Deutschen Garnkontrakts" für die Kartellmitglieder verbindlich ist. Diese Änderungen sind beim Bundeskartellamt angemeldet und wirksam geworden. Außerdem hat das Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei bestätigt und den Verbänden der betroffenen Abnehmer mitgeteilt, daß künftig alle Kartellmitglieder den „Deutschen Garnkontrakt" in der in das Kartellregister eingetragenen Fassung den Verträgen mit ihren Abnehmern zugrunde legen werden.

Elf Zweizylinderspinnereien, von denen mehrere auch im Drei- und Vierzylinderspinnverfahren Garn herstellen, haben einen Spezialisierungsvertrag geschlossen und nach § 5 a beim Bundeskartellamt angemeldet. Der Vertrag teilt nicht die Produktion der verschiedenen Garn- und Zwirnsorten auf die einzelnen Partner auf; die Vertragspartner bleiben vielmehr grundsätzlich berechtigt, weiterhin alle Garn- und Zwirnsorten herzustellen, sind jedoch verpflichtet, Kleinpartien dann nicht eim eigenen Betrieb herzustellen, wenn die Möglichkeit besteht, entsprechendes Garn aus der laufenden Produktion oder vom Lager eines Vertragspartners zu beziehen.

Das Bundeskartellamt hatte keine Veranlassung, durch einen Widerspruch das Wirksamwerden dieses Kartellvertrages zu verhindern. Entsprechend der im Vorjahr zu § 5 Abs. 2 a. F. entwickelten Auffassung (Tätigkeitsbericht 1965 S. 47) ist davon auszugehen, daß auch solche Verträge im Sinne von § 5 a Abs. 1 Satz 1 die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, die keine starre langfristige Produktionsaufteilung enthalten, sondern fallweise eintretende Produktionsverzichte in Verbindung mit Arbeitsteilung vorsehen. Daß sich aus der Verpflichtung, unter der Rentabilitätsgrenze liegende Kleinpartien nicht selbst auszuspinnen, sondern von einem Vertragspartner zu beziehen, im Wege von Anschlußaufträgen eine Dauerwirkung ergeben kann, zeigt sich insbesondere bei den rohweißen Baumwoll- und Zellwollgarnen. Für diese Rohgarne sieht der Kartellvertrag den Verzicht auf eigene Herstellung und Bezug von einem Vertragspartner vor, wenn die Monatsproduktion unter 5000 kg bzw. 10 000 kg absinkt. Da die zur Erfüllung der einzelnen Aufträge erforderlichen Rohgarnmengen nicht jeweils gesondert produziert werden, sondern die Spinnereien sich bei der Rohgarnherstellung nach der allgemeinen Markt- und Auftragslage richten, wird ein Absinken der Monatsproduktion unter die im Kartellvertrag vorgesehenen Mengen und damit die Verpflichtung, das betreffende Rohgarn nicht mehr selbst herzustellen, sondern von einem Vertragspartner zu kaufen, in aller Regel nicht auf ein oder zwei Monate beschränkt bleiben, sondern über einen längeren Zeitraum andauern.

Es ist zu erwarten, daß auch nach dem Wirksamwerden dieses Kartells wesentlicher Wettbewerb bestehen bleiben wird, weil auf dem Markt für Zweizylindergarne noch mehrere verhältnismäßig starke Außenseiter vorhanden sind und der Anteil der Kartellmitglieder am Markt für Drei- und Vierzylindergarne sehr gering ist.

3. Drei- und Vierzylindergarn

Drei in Württemberg ansässige Dreizylinderspinnereien haben ein Spezialisierungskartell gebildet und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den gemeinsamen Vertrieb ihrer Erzeugnisse gegründet. Jedes der drei beteiligten Unternehmen hat mit Vertragsabschluß in nicht unbedeutendem Umfange laufende Produktionen aufgegeben. Darüber hinaus haben die Kartellmitglieder jeweils zugunsten eines bestimmten Vertragspartners auf die künftige Herstellung solcher Garne verzichtet, die sie zwar bisher nicht hergestellt haben, deren Produktion sie aber jederzeit ohne Investitionen und ohne besondere Schwierigkeiten aufnehmen können. Eine der Besonderheiten dieses Kartells liegt darin, daß nicht nur Randartikel oder Kleinpartien, sondern die gesamte Produktion der beteiligten Unternehmen von den Spezialisierungsregelungen des Kartellvertrages erfaßt wird. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Vertrieb über die gemeinsame Verkaufsgesellschaft sind der Mindestqualitätsstandard, die Beschäftigungsansprüche der einzelnen Vertragspartner sowie die diesen von der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zu zahlenden Verrechnungspreise festgelegt worden.

In mehreren vor der Anmeldung mit den beteiligten Unternehmen geführten Besprechungen konnte das Bundeskartellamt die Änderung wesentlicher Bestimmungen des Kartellvertrages veranlassen und die Grundlagen für die Beurteilung des Vertragswerkes nach § 5 a schaffen. Nur durch diese Vor-

arbeiten vor dem Beginn des eigentlichen Verfahrens war es möglich, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und einen Widerspruch nach § 5 a Abs. 3 Satz 2 zu vermeiden. Die mit der Anmeldung beginnende Dreimonatsfrist des § 5 a Abs. 3 Satz 1 hätte in diesem Falle nicht ausgereicht, um die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu klären, die Auswirkungen des umfangreichen Vertragswerkes festzustellen und dessen notwendige Änderungen durchzuführen.

Das Bundeskartellamt hat den gemeinschaftlichen Verkauf und die damit notwendigerweise verbundenen Regelungen über Mindestqualität, Beschäftigungsansprüche und Verrechnungspreise aus nachstehenden Gründen als zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich angesehen:

Bei einer Spezialisierung, die sich auf das gesamte Herstellungsprogramm der beteiligten Unternehmen erstreckt, muß verhindert werden, daß bei Bedarfsverlagerungen oder sonstigen Marktschwankungen durch unzureichende oder übermäßige Beanspruchung der einzelnen Betriebe Kosten entstehen, die den Rationalisierungserfolg mindern oder aufheben. Wird zu diesem Zweck — wie im vorliegenden Falle — die Spezialisierung zum Teil flexibel gehalten, um durch Auftragszuweisungen die gleichbleibende Beschäftigung und optimale Auslastung der Betriebe zu sichern, so ist für diese zentrale Steuerungsaufgabe eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft am besten geeignet. Denn die über die Auftragszuweisungen entscheidende Stelle muß nicht nur eine gute Marktkenntnis besitzen, sondern auch die Verantwortung für den Verkauf derjenigen Garnmengen tragen, die auf ihre Veranlassung hin auf Vorrat produziert worden sind.

Dadurch, daß infolge der Spezialisierung die einzelnen Bestandteile des zusammengehörenden Verkaufssortimentes in räumlich getrennten Betrieben hergestellt werden, und dementsprechend die Aufträge, die verchiedene Artikel umfassen, häufig in mehreren Teilsendungen ausgeführt werden müssen, entstehen zusätzliche Frachtkosten. Diese können weitgehend dadurch ausgeglichen werden, daß die Belieferung der Abnehmer über ein Zentrallager erfolgt. Da es zu Schwierigkeiten und empfindlichen Vertriebsstörungen führt, wenn mehrere Unternehmen selbständig und unabhängig voneinander aus einem gemeinsamen Zentrallager ihre Kunden beliefern, ist auch insoweit eine gemeinsame Vertriebseinrichtung erforderlich.

Die gemeinsame Verkaufsgesellschaft erschien schließlich auch deshalb erforderlich, weil der Vertrieb des einheitlichen, aus den Spezialfertigungen der drei beteiligten Spinnereien bestehenden Sortimentes auf anderem Wege sich offensichtlich in der Praxis nicht durchführen läßt. Würde jeder Vertragspartner nur diejenigen Garnsorten anbieten, auf die er spezialisiert ist, könnte er weder die branchenüblichen Globalaufträge übernehmen, noch den Wettbewerbsvorteil der mit ihm konkurrierenden Außenseiter ausgleichen, die das volle Sortiment anbieten. Dem selbständigen Vertrieb des aus eigener Produktion und Kollegenlieferungen der Vertragspartner zusammengesetzten Sortiments durch jedes einzelne Kartellmitglied stehen im vorliegenden Falle im Hinblick auf den Umfang der Spezialisierung besondere Schwierigkeiten entgegen. Die beteiligten Unternehmen erlangen durch den Zusammenschluß eine ähnliche Stellung wie eine Baumwollspinnerei mit optimaler Betriebsgröße. Sie kommen in die Lage, Großaufträge zu übernehmen und sich neue Abnehmerkreise zu erschließen. Hierin zeigt sich eine wesentliche Steigerung der Leistungsfähigkeit und beachtliche Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen.

Obwohl die Kartellmitglieder sich weitgehenden Wettbewerbsbeschränkungen unterworfen haben, bleibt wegen ihres sehr geringen Marktanteils wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für Drei- und Vierzylindergarne bestehen. Es bestand daher zu einem Widerspruch keine Veranlassung.

Das im Vorjahr erlaubte Spezialiserungskartell von vier Buntspinnereien (Tätigkeitsbericht 1965 S. 47) ist geändert worden. Die eine Änderung besteht darin, daß künftig nicht nur bei Buntgarnen, sondern auch bei Rohgarnen kleinere Garnmengen, deren Produktion unrentabel ist, dann nicht mehr im eigenen Betrieb hergestellt werden dürfen, wenn sie aus der laufenden Produktion oder vom Lager eines Vertragspartners zugekauft werden können. Dadurch ist ein weiterer wesentlicher Produktionszweig der Vertragspartner in die Spezialisierungsregelung einbezogen worden. Dementsprechend ist eine Steigerung des Rationalisierungserfolges zu erwarten. Zum anderen sind zwölf weitere Baumwollspinnereien dem Kartell beigetreten. Damit gehören alle deutschen Buntspinnereien mit einer Ausnahme dem Kartell an. Trotzdem sah das Bundeskartellamt keine Veranlassung, durch einen Widerspruch die Fortsetzung des Kartells mit dem erweiterten Mitgliederbestand zu unterbinden. Denn es bleibt nach wie vor wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für Buntgarne bestehen. Von den Beschränkungen des Kartellvertrages werden nämlich nur die Kleinaufträge, die einen Bruchteil der Buntgarnproduktion der Vertragspartner ausmachen, erfaßt. Außerdem bleibt auch bei diesen Kleinpartien der Wettbewerb — insbesondere der Preiswettbewerb — gegenüber den Abnehmern bestehen. Denn erst nach Auftragserteilung und damit nach Beendigung des Wettbewerbs setzt die kartellvertragliche Verpflichtung ein, eine in Auftrag gegebene Kleinmenge u. U. nicht selbst herzustellen, sondern von einem Vertragspartner zu kaufen.

4. Kammgarn

Das im Vorjahre erlaubte Spezialisierungskartell von drei Kammgarnspinnereien (Tätigkeitsbericht 1965 S. 48) ist geändert worden. Eine weitere, den bisherigen vertragsgegenständlichen Erzeugnissen ähnliche Garnsorte ist in die Spezalisierung einbezogen und einem Vertragspartner zur ausschließlichen Fertigung zugewiesen worden.

Zwei Kammgarnspinnereien haben sich verpflichtet, Garnpartien unter 200 kg je Farbe, Qualität und Liefertermin nur dann im eigenen Betrieb anzufer-

tigen, wenn sie entsprechendes Garn nicht vom Vertragspartner aus dessen laufender Produktion oder dessen Vorräten beziehen können. Dieser nach § 5 a beim Bundeskartellamt angemeldete Spezialisierungsvertrag hat die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zum Gegenstand, da er es ermöglicht, auf die unrentable Herstellung von Kleinpartien im eigenen Betrieb zugunsten einer wirtschaftlicheren Fertigung im Betrieb des Vertragspartners zu verzichten. Wesentlicher Wettbewerb auf dem Kammgarnmarkt bleibt schon im Hinblick auf den geringen Marktanteil der beiden Vertragspartner bestehen. Außerdem treten die beiden Kartellmitglieder nach wie vor als Anbieter des gesamten Kammgarnsortiments am Markt auf.

5. Scheuertücher

Auf dem Markt für Putztücher (Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertücher) haben sich drei Spezialisierungskartelle gebildet, denen jeweils zwei Hersteller angehören. Die Kartellverträge sehen die Aufteilung der Herstellung der verschiedenen Putztucharten auf die beteiligten Unternehmen sowie die gegenseitige Belieferung der Vertragspartner mit ihren Spezialerzeugnissen vor. Zum Teil hatten die beteiligten Unternehmen bereits vor Abschluß der Kartellverträge aus individuellem Entschluß die Produktion einzelner Putztucharten eingestellt, jedoch die nicht mehr selbst hergestellten Artikel von anderen Herstellern zugekauft, um das gesamte Putztuchsortiment anbieten zu können.

Zwei Spezialisierungskartelle sind wirksam geworden, während für das dritte Spezialisierungskartell, das erst gegen Ende des Berichtsjahres angemeldet worden ist, die Frist des § 5 a Abs. 3 Satz 1 noch läuft.

Das Bundeskartellamt hat keine Bedenken, in solchen Fällen eine Spezialisierungsvereinbarung anzunehmen, obwohl sich die beteiligten Unternehmen zum Teil nur verpflichtet haben, eine bereits früher eingestellte Produktion künftig nicht wieder aufzunehmen. Da die betreffenden Artikel früher im eigenen Betrieb hergestellt worden sind, ihre Produktion jederzeit ohne nennenswerte Investitionen und ohne besondere Schwierigkeiten wieder aufgenommen werden kann und der Wunsch von Abnehmerseite, das geschlossene Sortiment von einem Lieferanten beziehen zu können, einen ständigen Anreiz zur Wiederaufnahme der Produktion aller Putztucharten ausübt, sind die Vertragspartner potentielle Wettbewerber in der Herstellung des geschlossenen Putztuchsortiments. Die im Kartellvertrag enthaltene Verpflichtung, auf eine ohne weiteres mögliche Produktion zu verzichten, beschränkt die wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit und wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Vertragspartner in der Weise, daß sie es ihnen verwehrt, die zunächst aus freiem Entschluß durchgeführte Spezialisierung wieder rückgängig zu machen. Dadurch, daß die beteiligten Unternehmen durch den Abschluß des Kartellvertrages einen rechtlichen Anspruch auf laufende Belieferung mit den nicht mehr von ihnen selbst hergestellten Artikeln durch den Vertragspartner erhalten, entfällt für sie die Notwendigkeit, die eingestellte Produktion kurzfristig wieder aufnehmen zu müssen, wenn ein Zukauf von anderen Herstellern nicht möglich ist oder besonderen Schwierigkeiten begegnet. Die Vereinbarung festigt also die Spezialisierung und sichert ihren fortdauernden Bestand.

Neben der Sicherung der im Rationalisierungsinteresse liegenden Spezialisierung führt die vertragliche Verpflichtung, die nicht mehr selbst hergestellten Artikel ausschließlich beim Vertragspartner zu kaufen, zu einem weiteren Rationalisierungserfolg. Jeder Vertragspartner kommt dadurch, daß er in seinen Spezialartikeln auch den ganzen Bedarf des anderen Vertragspartners mit herstellt, zu größeren Produktionsserien. Planung und Vorbereitung der Produktion werden ihm erleichtert, da er für die ganze Vertragsdauer fest mit den Aufträgen seines Vertragspartners rechnen kann.

Es ist zu erwarten, daß auch nach Wirksamwerden der drei Spezialisierungskartelle wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für Putztücher bestehenbleibt. Abgesehen davon, daß die Kartelle voneinander unabhängig sind, treten auch deren einzelne Mitglieder nach wie vor als Anbieter des gesamten Putztuchsortiments am Markt auf und stehen miteinander in Konkurrenz. Alle drei Kartellverträge enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß die Vertragspartner in ihrer Verkaufstätigkeit nicht beschränkt und insbesondere berechtigt sind, ihre Verkaufspreise frei zu bilden.

6. Rohgewebe

Sieben Hersteller von Stapelrohgeweben aus Baumwolle und Zellwolle haben ein Spezialisierungskartell gebildet, welches einen großen Teil ihres Herstellungsprogrammes erfaßt. Jedes Kartellmitglied ist verpflichtet, künftig auf die Herstellung bestimmter Rohgewebesorten zu verzichten; jedoch ist die Spezialisierung nicht so weit durchgeführt worden, daß jede Rohgewebesorte nur noch von einem Kartellmitglied hergestellt wird. Daneben sieht der Kartellvertrag Kollegenlieferungen zwischen den Vertragspartnern zur Vervollständigung des von jedem selbständig auf dem Markt anzubietenden Sortiments vor. Diese Kollegenlieferungen sollen nach dem Kartellvertrag zu den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V. (Tätigkeitsbericht 1959 S. 19) abgewickelt werden.

Der Kartellvertrag ist wirksam geworden, da das Bundeskartellamt zu einem Widerspruch keine Veranlassung hatte. Die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge ergibt sich daraus, daß infolge der Spezialisierung Programmwechsel und Maschinenumstellungen weitgehend vermieden und größere Produktionsserien erzielt werden. Angesichts des geringen Anteils der Kartellmitglieder an der deutschen Rohgewebeproduktion ist zu erwarten, daß auf diesem Markt, der zudem unter dem Druck erheblicher Importe steht, wesentlicher Wettbewerb bestehenbleiben wird. Die Verpflichtung der Kar-

tellmitglieder, den gegenseitigen Kollegenlieferungen die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V. zugrunde zu legen, konnte durch dieselbe Anmeldung nach § 2 Wirksamkeit erlangen. Denn es genügt, wenn für einen Vertrag, dessen einzelne Bestimmungen auf Grund verschiedener Vorschriften des Gesetzes von § 1 freizustellen sind, eine einheitliche Anmeldung vorgenommen wird, sofern sich aus dieser — wie im vorliegenden Falle — zweifelsfrei ergibt, daß der gesamte angemeldete Vertrag, soweit er nach § 1 unwirksam ist, durch diese Anmeldung Wirksamkeit erlangen soll.

7. Haus-, Bett- und Tischwäsche

Zwei Webereien haben durch eine Spezialisierungsvereinbarung die Herstellung von Frottierwaren untereinander aufgeteilt und sich zur gegenseitigen Belieferung mit den der Spezialisierungsregelung unterliegenden Frottierwaren verpflichtet.

Dieser nach § 5 a angemeldete Vertrag ist wirksam geworden. Die infolge der Spezialisierung eintretende Rationalisierung zeigt sich hier nicht nur in den durch größere Produktionsserien und Verringerung der Leerlaufzeiten für Maschinenumstellungen verursachten Kosteneinsparungen, sondern auch in beachtlicher Einsparungen im Rohstoff- sowie im Fertigwarenlager. Bei dem geringen Marktanteil der beiden Kartellmitglieder war davon auszugehen, daß auch nach Wiksamwerden des Spezialisierungsvertrages wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für Frottierwaren bestehen wird.

Zwei preisbindende Unternehmen hatten in ihren Rabattstaffeln die Voraussetzungen für die Gewährung der einzelnen Rabattsätze nicht klar bezeichnet, sondern in einer so allgemeinen Form umschrieben, daß bei Anwendung dieser Rabattstaffeln sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen gleichartiger Abnehmer zu befürchten waren. Auf den Hinweis des Bundeskartellamtes, daß sich aus der Benutzung derartiger Rabattstaffeln der Verdacht einer mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung ergeben könne, sind beide Unternehmen zu einer eindeutigen Rabattregelung übergegangen.

8. Schlaf- und Reisedecken

Gegenstand eines Spezialisierungs-Kartellvertrages von sechs Herstellern von Schlaf-, Heim- und Reisedecken sowie Reiseplaids ist die Verpflichtung, Fertigungslose von weniger als 500 Decken einer Qualität nicht im eigenen Betrieb herzustellen, wenn die Möglichkeit besteht, dieselbe Qualität aus Lagerbeständen oder aus laufender Produktion eines Vertragspartners zu beziehen. Durch die gegenseitige Belieferung bleiben die Kartellmitglieder in der Lage, ihren Abnehmern weiterhin das volle Sortiment anbieten zu können, obwohl sie bei Qualitäten, in denen ihr Bedarf zu gering ist, um eine rationelle Fertigung zu gewährleisten, auf eigene Herstellung verzichten. Da in der Deckenindustrie die Produktionsplanung sowie die Zusammenstellung der Kollektion am Jahresanfang erfolgt und schon vor der im Herbst beginnenden Saison auf Vorrat produziert wird, hat der Entschluß eines Kartellmitgliedes, seinen Bedarf an einer Deckenqualität auf 500 Stück oder weniger zu begrenzen und diese vertragsgemäß von einem Partner zu beziehen, zur Folge, daß in diesem Betrieb mindestens ein Jahr lang die betreffende Deckenqualität nicht hergestellt wird. Infolge dieser Spezialisierung ergeben sich bei den beteiligten Unternehmen Kosteneinsparungen insbesondere beim Einkauf und bei der Lagerhaltung des Rohstoffes, im Spinn- und Webprozeß sowie bei der Ausrüstung. Anlaß für einen Widerspruch des Bundeskartellamtes ergab sich nicht; denn auch nach Wirksamwerden dieses Kartellvertrages wird auf dem Markt für Decken wesentlicher Wettbewerb bestehenbleiben. Es geht nicht nur ein beachtlicher Wettbewerbsdruck von den deutschen und den in anderen EWG-Ländern ansässigen Außenseitern aus, sondern auch zwischen den Kartellmitgliedern bleibt der Wettbewerb wirksam. Diese legen in Konkurrenz zueinander ihre aus eigenen Produkten und Zukäufen von Vertragspartnern zusammengestellten Kollektionen den Abnehmern vor. Eine Bestimmung des Spezialisierungsvertrages stellt ausdrücklich klar, daß die Vertragspartner in ihrer Verkaufstätigkeit nicht beschränkt sind und ihre Verkaufspreise frei bilden können.

Die Mitglieder einer Vereinigung der holländischen Textilindustrie, die sich bereits im Vorjahr verpflichtet hatten, beim Export von bedruckten Textilien sowie von Futterstoffen in die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Geschäftsbedingungen anzuwenden (Tätigkeitsbericht 1965 S. 47), haben eine entsprechende Verpflichtung für den Export von Schlaf- und Reisedecken aus Baumwolle, Zellwolle sowie Mischungen dieser Fasern übernommen. Die Geschäftsbedingungen enthalten die wesentlichen Bestimmungen der „Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie", die auf Grund des Konditionenkartells der Konvention der Baumwollwebereien und verwandter Industriezweige e. V. (Tätigkeitsbericht 1959 S. 19) zwischen den deutschen Herstellern und ihren Abnehmern bereits seit dem Jahre 1959 angewandt werden. Das nach § 2 beim Bundeskartellamt angemeldete Konditionenkartell ist wirksam geworden. Außerdem hat die holländische Unternehmensvereinigung ihre Konditionenvereinbarung sowohl bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als auch beim niederländischen Wirtschaftsministerium angemeldet.

9. Mieder, medizinische Leibbinden u. ä.

Ein preisbindendes Unternehmen gewährt seinen gebundenen Abnehmern Werbezuschüsse, die nicht in seiner Anmeldung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 angegeben sind. Die Annahme, daß es sich bei diesen Werbezuschüssen um Preisnachlässe handeln und demzufolge die Anmeldung wegen unvollständiger Angaben nach § 16 Abs. 4 Satz 6 als nicht bewirkt gelten könnte, bestätigte sich nicht. Auf Grund besonderer, von den Kaufverträgen über die preisge-

bundenen Waren unabhängiger Vereinbarungen erstattet das preisbindende Unternehmen seinen Abnehmern 50 v. H. der Kosten, die diesen nachgewiesenermaßen durch Inseratswerbung für die preisgebundenen Artikel entstanden sind. Da es sich um die Erstattung tatsächlich entstandener Werbeaufwendungen handelt und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Kauf und der Bezahlung der preisgebundenen Ware nicht besteht, sind diese Werbezuschüsse nicht als Nachlässe auf den Einkaufspreis der gebundenen Abnehmer anzusehen.

10. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Textilien, Bekleidung

Ein Herstellerunternehmen für Mullbinden erwarb das Vermögen eines Herstellerunternehmens für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

1. Brot

Das Bundeskartellamt hat eine allgemeine Überprüfung der Preisempfehlungen für Brot durchgeführt, weil Pressemeldungen über Veränderungen der Brotpreise nicht immer den Änderungsmeldungen der angemeldeten Preisempfehlungen für Brot entsprachen. Die Überprüfung ergab, daß kleinere Unternehmen, die Preisempfehlungen angemeldet haben, nicht mit der gehörigen Sorgfalt darauf achten, daß Änderungen der empfohlenen Preise anzumelden sind. Nachträgliche Änderungsmeldungen in erheblichem Umfange erwiesen sich als notwendig. In einzelnen Fällen war es auch übersehen worden, das Bundeskartellamt zu unterrichten, wenn die Preisempfehlungen aufgegeben worden waren.

2. Süßwaren

Das Bundeskartellamt hat in zwei Fällen geprüft, ob es kartellrechtlich zu beanstanden ist, wenn preisgebundene Packungen von Keksen und Pralinen statt nach dem Gewicht nur nach der Stückzahl bezeichnet werden. Eine wirksame Mißbrauchsaufsicht kann nur dann ausgeübt werden, wenn die preisbindenden Unternehmen dem Bundeskartellamt anzeigen, von welchem Gewicht sie bei der Kalkulation ausgehen und welche Abweichungen von diesem Gewicht aus technischen Gründen bei äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden können. Dies muß daher mitgeteilt werden.

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen für Pralinen von drei Unternehmen für unwirksam erklärt, weil die Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war. In einem weiteren Fall hat sich ein Unternehmen, das Pralinen teils preisgebunden, teils mit einer Preisempfehlung auf den Markt bringt, im Laufe eines Verfahrens entschlossen, eine bekannte Pralinenmarke aus der Preisbindung zu entlassen, weil speziell für diese Marke in erheblichem Maße Fälle bekanntgeworden waren, in denen die Preisbindung nicht beachtet worden war.

3. Kaffee

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindung von zwei Unternehmen für Pulverkaffee für unwirksam erklärt, weil die Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war. Zwei weitere Unternehmen haben von sich aus die Preisbindungen für den von ihnen vertriebenen Pulverkaffee aufgehoben.

4. Bier

Das Bundeskartellamt hat sich in einem Schreiben an eine Landeskartellbehörde auf den Standpunkt gestellt, daß eingetragene Wettbewerbsregeln nur den Bereich erfassen können, den die Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, repräsentiert. Deshalb können Biergroßhändler nicht die Schutzfolge des § 29 in Anspruch nehmen, wenn die Regeln für die Brauereien eingetragen sind. Andererseits werden sich Brauereien aus einem anderen Gebiet für ihre Tätigkeit im örtlichen Geltungsbereich der Regeln auf diese mit der Wirkung des § 29 verpflichten können.

5. Hefe

Die Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie beabsichtigt — auch auf Anregung des Bundeskartellamtes —, ihren Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1965 S. 51) in wesentlichen Punkten (u. a. in den Regeln zur Preisgestaltung, zur Zulässigkeit von Nebenleistungen und zum Diskriminierungsverbot) umzugestalten bzw. zu ergänzen, und hat entsprechende Vorschläge gemacht. Das Verfahren konnte daher noch nicht beendet werden.

Ermittlungen gegen Hersteller von Backhefe waren eingeleitet worden, weil der Verdacht bestand, daß gleichzeitige und übereinstimmende Änderungen von Preisen und Rabatten in einem bestimmten Gebiet auf einer Absprache der Hersteller oder auf einer Empfehlung eines marktstarken Unternehmens beruhten. Hinzu kam der gleichzeitige Verzicht auf Inserate in einer Zeitschrift des Hefegroßhandels durch die Hersteller. Nach Verhandlungen mit den Herstellern wurde festgestellt und vom Großhandel bestätigt, daß der Preiswettbewerb der Hersteller auf diesem Markt nicht mehr durch Absprachen oder Empfehlungen beeinträchtigt ist. Die Inseratensperre wurde aufgehoben. Die Verfahren konnten daraufhin eingestellt werden.

Die Backhefe-Konvention e. V. hat die Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der deutschen Backhefe-Industrie durch Aufnahme einer Festpreisklausel ergänzt (Tätigkeitsbericht 1961 S. 43). Gegen die Einführung der Festpreisklausel, einer nicht preisbezogenen Kondition (Tätigkeitsbericht 1960 S. 20), bestanden keine Bedenken, weil es sich bei Hefe um eine leicht verderbliche, nur bedingt lagerfähige und daher zum alsbaldigen Verbrauch bestimmte Ware handelt, bei deren Vertrieb es wirtschaftlich vernünftig erscheint, eine nachträgliche Preisänderung nicht mehr zuzulassen, wenn die

Hefe von den ursprünglichen Abnehmern längst weitergeleitet und schließlich verbraucht worden ist.

6. Spirituosen

Die Bundesvereinigung der Deutschen Markenspirituosen-Industrie e. V. hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und ihre Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Diese Regeln enthalten Grundsätze über die Preisbildung und Preisgestaltung, über zulässige und unzulässige Nebenleistungen und über Grenzen der Werbung. Insbesondere gegen die Bestimmungen zur Einschränkung von Nebenleistungen und Werbungshandlungen sind von den betroffenen Abnehmern Einwendungen erhoben worden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die teilweise unter Einführung verschärfter Preisbindungsreverse im vergangenen Jahr verstärkten Überwachungsmaßnahmen verschiedener Herstellerfirmen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 51) haben nicht verhindern können, daß die Preisbindungen insbesondere im Rhein-Ruhrgebiet und in anderen Ballungsgebieten zunehmend lückenhaft wurden, so daß sechs weitere Unternehmen ihre Preisbindungen aufgehoben haben. Daraufhin konnten die wegen des Verdachts erheblicher Lückenhaftigkeit dieser Preisbindungen nach § 17 eingeleiteten Mißbrauchsverfahren eingestellt werden.

Die Preisbindungen von drei Spirituosenherstellern wurden nach § 17 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt, weil sie zum Teil vom Selbstbedienungsgroßhandel bei Verkäufen an branchenfremde Einzelhändler für deren Eigenbedarf sowie an andere Verbraucher unterboten und auch vom Einzelhandel weitgehend nicht mehr eingehalten wurden.

7. Traubenschaumwein

Die Preisbindungen eines Herstellers von Schaumwein, der sich der Aufhebung der Preisbindungen anderer Sekthersteller im vergangenen Jahr nicht angeschlossen hatte (Tätigkeitsbericht 1965 S. 51), wurden nach § 17 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt, weil deren Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war.

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

Drei Handelsunternehmen für Molkereierzeugnisse erwarben sämtliche Anteile an einem neuerrichteten Handelsunternehmen für die gleichen Warenarten.

Tabakwaren

1. Zigaretten

Die im „Verband der Cigarettenindustrie" zusammengeschlossenen Zigarettenhersteller haben, einer Anregung des Bundesgesundheitsministeriums folgend, Werberichtlinien beschlossen, nach denen bestimmte Arten und Formen der Zigarettenwerbung eingeschränkt oder für unzulässig erklärt werden. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde angeführt, daß damit der öffentlichen Kritik an einer übersteigerten Werbung für den Zigarettenkonsum sowie allgemeinen gesundheitspolitischen Forderungen Rechnung getragen werden soll. Bestimmte quantitative Beschränkungen der Werbung, z. B. der Anzeigen- und Beilagenwerbung, im Rahmen des Werbeabkommens erscheinen kartellrechtlich nicht unbedenklich, da sie unter Umständen geeignet sind, vorwiegend bestimmten wirtschaftlichen Interessen beteiligter Unternehmen zu dienen, ohne durch allgemeine gesundheitspolitische Erfordernisse gerechtfertigt zu sein. Ob sie als Wettbewerbsregeln nach den §§ 28 ff. eingetragen werden könnten mit der Folge, daß dann entsprechende Vereinbarungen über die Einhaltung dieser Regeln gemäß § 29 keine nach § 1 unwirksamen Verträge oder Beschlüsse wären, müßte zunächst in dem hierfür gesetzlich vorgesehenen Verfahren geprüft werden; ein entsprechender Antrag ist bisher von dem „Verband der Cigarettenindustrie" nicht gestellt worden. Andere in den Wettbewerbsrichtlinien enthaltene Beschränkungen der Werbung haben aus dem Gesichtspunkt der Güterabwägung keine Veranlassung zu kartellbehördlichen Maßnahmen gegeben. Das gilt insbesondere für den Ausschluß jeder an Jugendliche gerichteten Werbung und für das Verbot gesundheitlicher Aussagen in Verbindung mit der Zigarettenwerbung, außerdem für die Regelungen, durch die zum Zigarettenverbrauch anregende Darstellungen oder Äußerungen prominenter Persönlichkeiten, von Leistungssportlern oder jungen Personen untersagt sowie Hinweise in Wort und Bild für unzulässig erklärt werden, die zu einem übermäßigen Zigarettengenuß auffordern oder das Inhalieren des Rauches als besonderen Genuß erscheinen lassen.

Die im Jahre 1965 von Amts wegen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gegen alle preisbindenden Zigarettenhersteller eingeleiteten Verfahren (Tätigkeitsbericht 1965 S. 52) wurden noch nicht beendet. Die in diesen Verfahren zu treffenden Entscheidungen erfordern eine eingehende kartellrechtliche Prüfung von Tatbeständen, die gerade für diesen, durch besondere Wettbewerbsverhältnisse gekennzeichneten Markt von allgemeiner Bedeutung sind. Die Entscheidungen können möglicherweise zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen und strukturellen Veränderungen führen. Das Bundeskartellamt hat daher zunächst versucht, in Verhandlungen mit verfahrensbeteiligten Unternehmen zu klären, ob es möglich ist, eine vertretbare Lösung zu finden, die einerseits den nach wie vor bestehenden wesentlichen kartellrechtlichen Bedenken und andererseits den berechtigten wirtschaftlichen Interessen aller am Zigarettenmarkt beteiligten Unternehmen der Industrie und des Handels Rechnung trägt.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Tabakwaren

1. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Rauchtabak und Zigaretten erwarb eine Beteili-

gung an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

2. Ein Herstellerunternehmen für Rauchtabak erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Bauwirtschaft

Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 767) hat die gegen die vom Kammergericht angeordnete Löschung der Regel 3 Abs. 1 der Wettbewerbsregeln der Bauindustrie [1]) gerichtete Rechtsbeschwerde des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (Tätigkeitsbericht 1965 S. 52) zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerden der Deutschen Bundesbahn und des Gesamtverbandes gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind mangels einer Rechtsbeeinträchtigung als unzulässig verworfen worden. Der Kartellsenat hat die Eintragungsfähigkeit des vom Bundeskartellamt als zulässig bezeichneten Gebots der Selbstkostenermittlung vor Preisbildung (Vorkalkulation) verneint, weil diese Regel einem anderen als dem in § 28 Abs. 2 bezeichneten Zweck diene. Er ging hierbei von der tatrichterlichen, aus Rechtsgründen nicht beanstandeten Feststellung des Kammergerichts aus, wonach es Zweck der angefochtenen Regel sei, die Bauunternehmen „durch den Zwang zur Erstellung einer Selbstkostenberechnung vor jedem Angebot zu einer kostendeckenden Preisbildung zu veranlassen". Dieser Zweck sei nicht darauf gerichtet, einem den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten entgegenzuwirken oder zu einem diesen Grundsätzen entsprechenden Verhalten anzuregen. Da es grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig sei, die Preise eines Wettbewerbers zu unterbieten, auch wenn dabei die eigenen Selbstkosten unterschritten werden, könne auch die etwaige Unterlassung einer dieser Preisbildung vorausgehenden Selbstkostenermittlung wettbewerbsrechtlich nicht beanstandet werden. Der Gesichtspunkt, daß ein Unternehmer, der nicht ordnungsgemäß kalkuliert habe, geneigt sein könne, minderwertig zu arbeiten oder Nachforderungen an den Auftraggeber zu stellen, sei für § 28 Abs. 2 ohne rechtliche Bedeutung; denn einer „Unlauterkeit, die darin liegen würde, daß ein Unternehmer in der Absicht einer Benachteiligung oder Irreführung des Auftraggebers durch ein Angebot unter Selbstkosten einen Vorsprung im Wettbewerb anstrebt, würde durch den Zwang zur Selbstkostenermittlung nicht entgegengewirkt werden". Aber selbst wenn die Regel auf ein derartiges unlauteres Verhalten einen Einfluß äußern könnte, würde dieser Einfluß praktisch so bedeutungslos sein, daß er gegenüber dem oben festgestellten eigentlichen Zweck des Zwangs zur Selbstkostenermittlung außer Betracht bleiben müßte. Regeln, die dem Zweck dienten, die Bauunternehmen zur Bildung kostendeckender Preise zu veranlassen, seien auch dann nicht mit § 28 Abs. 2 vereinbar, „wenn diese Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus als Vorschrift zur Förderung des sogenannten Leistungswettbewerbs verstanden wird". Möge auch das in den Wettbewerbsregeln vorgeschriebene Verhalten der Qualität der Leistung förderlich ein, so sei doch die Festlegung auf kostendeckende Preise geeignet, die Erstarrung des Preisgefüges zu fördern und den vom GWB gewollten Wettbewerb zu beschränken. Schließlich könne eine Regel mit dem vom Kammergericht unangreifbar festgestellten Zweck und mit derart negativen Folgen auch durch strukturpolitische Gesichtspunkte nicht gerechtfertig werden.

[1]) Die Regel 3 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut: „Der Abgabe von Preisangeboten muß eine der Sachlage genügende Selbstkostenermittlung vor Preisbildung (Vorkalkulation) vorausgehen; der Grundsatz der freien Preisbildung (Regel 2 Abs. 1) wird hierdurch nicht berührt".

Die Untersuchung der seit 1958 von den meisten Landesverbänden der Bauindustrie eingeführten Meldeverfahren, der sog. Baumarktstatistik, durch die im allgemeinen die potentiellen Bewerber um bestimmte ausgeschriebene Bauleistungen noch vor Ablauf der Angebotsfrist bekanntgemacht werden, ist abgeschlossen worden (Tätigkeitsberichte 1964 S. 42 und 1965 S. 52). Sie wurden im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen der Bauindustrie durchgeführt und sollte den Einfluß der Meldeverfahren auf die Wettbewerbsverhältnisse des Baumarktes sowie insbesondere auch die Frage klären, welche wettbewerbswirtschaftliche Bedeutung die Meldesysteme tatsächlich für die Verbände und Unternehmen der Bauindustrie haben. Mit der Untersuchung verfolgte das Bundeskartellamt demnach den Zweck, sich ein genaues Bild über Organisation, Tätigkeit, Umfang und Marktbedeutung der einzelnen Meldestellen zu verschaffen und dadurch zugleich die notwendigen Erkenntnisse zu gewinnen, um zutreffend beurteilen zu können, ob und inwieweit die Argumente der Bauindustrie zur Rechtfertigung ihrer Meldeverfahren begründet und wie groß andererseits die Gefahr und Wahrscheinlichkeit des Mißbrauchs der Meldestellen durch unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen der Beteiligten sind. Diese Feststellungen sollten zugleich die sachlichen Voraussetzungen für etwa erforderlich werdende Entscheidungen sowohl der Bauindustrie als auch der öffentlichen Auftraggeber über die zukünftige Gestaltung der Meldeverfahren schaffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Meldestellen von fünf Landesverbänden der Bauindustrie eingehend geprüft, am Meldeverfahren beteiligte und nicht beteiligte Verbandsmitglieder befragt und bestimmte, in diesem Zusammenhang wichtige Vorgänge im Bereich der Bauwirtschaft berücksichtigt; außerdem wurden umfangreiches Meldematerial und sonstige Unterlagen der Meldestellen statistisch ausgewertet.

Die Untersuchung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die zur Zeit praktizierte Baumarktstatistik der Deutschen Bauindustrie stellt eine ständige, allgemeine und erhebliche Gefährdung der Wettbewerbsordnung auf dem Baumarkt dar; sie widerspricht deshalb nach Ansicht des Bundeskartellamtes dem öffentlichen Interesse.

2. Die Baumarktstatistik läßt sich in ihrer jetzigen Form auch nicht durch allgemeine oder überwiegende wirtschaftliche Interessen der Bauwirtschaft rechtfertigen. Vielmehr könnte nach Ansicht des Bundeskartellamtes das Interesse der Bauwirtschaft an einer verbesserten Markttransparenz bei Verwendung der technischen Mittel und betriebswirtschaftlichen Methoden, die der modernen Marktforschung zur Verfügung stehen, unter Umständen auch mit entsprechender Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber, in gesetzmäßiger Weise ausreichend, ja besser befriedigt werden als durch die derzeitige Baumarktstatistik. Diese führt immer wieder zu einem durch langjährige Erfahrungen begründeten Mißtrauen der öffentlichen Hand und damit zu einer ständigen Belastung des Verhältnisses der Bauindustrie vor allem zu den öffentlichen Auftraggebern.

3. Die Bauindustrie erwartet gerade von diesen die Beachtung der gemeinsam erarbeiteten Vergabegrundsätze der VOB; sie ist zu dieser Forderung aber nur dann legitimiert, wenn und soweit sie selbst diese Grundsätze beachtet und auch aus der Beurteilung der Baumarktstatistik die entsprechenden Folgerungen zieht. Dies dürfte ihr möglich und zuzumuten sein, wenn sie einen gesetzmäßigen Wettbewerb auf dem Baumarkt wünscht, den allgemeinen wirtschaftlichen Nutzeffekt der jetzigen Baumarktstatistik mit der umstrittenen Rückmeldung von Unternehmen vor Abgabe der Angebote objektiv prüft und wenn ihr, wie sie durch ihre berufenen Vertreter in der Öffentlichkeit wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, an einem guten und vertrauensvollen Verhältnis zu den öffentlichen Auftraggebern gelegen ist. Damit könnte zugleich das vom Bundeskartellamt mit der Untersuchung erstrebte Ziel, eine allgemeine Verbesserung der wettbewerblichen Verhältnisse auf dem Baumarkt im Interesse aller Marktbeteiligten zu erreichen, wesentlich gefördert werden.

Das Untersuchungsergebnis ist am Ende des Berichtsjahres den öffentlichen Auftraggebern und der Bauindustrie mitgeteilt worden. Beide sind gebeten worden, hierzu in nächster Zeit, gegebenenfalls nach weiteren Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt, Stellung zu nehmen.

Das gegen den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie bereits seit längerer Zeit anhängige Bußgeldverfahren wegen des Verdachts einer unzulässigen Preisempfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 52) wurde auch im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen. Der Hauptverband hat sich verpflichtet, eine Neuauflage der Baugeräteliste nicht vor Beendigung des Verfahrens herauszugeben, und gleichzeitig darum gebeten, bei der kartellrechtlichen Beurteilung der Baugeräteliste auch ein in seinem Auftrag angefertigtes größeres wissenschaftliches Gutachten zu berücksichtigen, das geeignet sei, die kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes zu entkräften und die von dem Hauptverband in dieser Frage vertretene gegenteilige Rechtsauffassung zu begründen.

Wegen der erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Baugeräteliste für die Bauunternehmer und für die Auftraggeber von Bauleistungen erschien es gerechtfertigt, diesem Wunsch des Hauptverbandes zu entsprechen und in dem Verfahren noch keine abschließende Entscheidung zu treffen, zumal diese möglicherweise auch für eine größere Anzahl anderer zur Zeit im Bereich der Bauwirtschaft praktizierter Kalkulationsrichtlinien bedeutsam sein könnte. Das erwähnte wissenschaftliche Gutachten mit einer eingehenden kartellrechtlichen Stellungnahme des Hauptverbandes steht noch aus.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Bauwirtschaft

Keine Anzeigen.

Handel und Handelshilfsgewerbe

1. Reisebüros

Zu einem von zwei Reisebüros abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Gesellschaftsreisen im Flugcharterverkehr hat das Bundeskartellamt nach § 5 Abs. 2 die Erlaubnis für drei Jahre erteilt. Durch den Vertrag verpflichten sich die Beteiligten, den für die Veranstaltung ihrer Urlaubsreisen erforderlichen Flugraum gemeinsam zu bestellen. Die gemeinsame Bestellung von Flugraum setzt eine gemeinsame Planung des Flugprogramms voraus, sie hat zur Folge, daß die beiden Vertragspartner nur noch dieselben Flugrouten anbieten können. Der Vertrag ist geeignet, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit beider beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben. Dadurch, daß sie die bei ihnen gebuchten Urlaubsreisen zusammenlegen, können die Vertragspartner ihre Flüge an mehr Tagen und von mehr Flughäfen aus als bisher beginnen lassen, ferner unter Vermeidung von Zwischenlandungen mehr Direktflüge einrichten, größere, moderne Flugzeuge chartern und schließlich die Auslastungsquoten der einzelnen Flugrouten erhöhen. Diese Verbesserungen des Flugcharterreiseverkehrs werden jedenfalls in organisatorischer Beziehung auch den Reisenden zugute kommen, die Erhöhung der Auslastungsquoten gibt den Vertragspartnern zudem die Möglichkeit, ihre Preise für Flugurlaubsreisen angemessen zu senken. Die Vorteile, die der Vertrag den Vertragspartnern und den Urlaubsreisenden bringen kann, stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den in dem Vertrag begründeten Wettbewerbsbeschränkungen. Beseitigt wird nur der Wettbewerb der Vertragspartner als Nachfrager nach Flugraum. Als Anbieter von Urlaubsreisen bleiben die Unternehmen weiter Wettbewerber. Zwar werden sie künftig nur noch dieselben Flugrouten anbieten und ihren Kalkulationen dieselben Fluganteile zugrunde legen. Da sie indessen nicht nur die Flüge, sondern Gesamturlaubsprogramme anbieten, und der Vertrag nicht auch die Unterbringung und Verpflegung am Urlaubsort und

den Service regelt, sind nach wie vor unterschiedliche Angebote möglich. Der Wettbewerb auf dem gesamten Markt für Flugcharterreisen wird im Hinblick auf die Vielzahl von Mitbewerbern nicht wesentlich verändert.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Handel- und Handelshilfsgewerbe

Ein Warenhausunternehmen erwarb ein kleineres Unternehmen gleicher Art.

Kulturelle Leistungen

1. Fernsehen

Auf die Beschwerde eines Herstellerunternehmens von Fernsehfilmen wird geprüft, ob eine Fernsehanstalt als Nachfrager nach Fersehfilmen marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 2 ist und diese Marktstellung dadurch mißbräuchlich ausnutzt, daß sie mit dem Fernsehfilmproduzenten einen für diesen ungünstigen Vergleich geschlossen hat. Darüber hinaus wird untersucht, ob der Abbruch und die Verweigerung der Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen mit dem Herstellerunternehmen durch die Fernsehanstalt eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung im Sinne von § 26 Abs. 2 darstellt.

Die früher gegen eine Fernsehanstalt und gegen die Werbegesellschaften einiger Rundfunkanstalten wegen Erhöhung der Einschaltpreise für Werbefernsehsendungen nach § 22 Abs. 1 bis 3 eingeleiteten Verfahren werden seit dem 1. Juni 1966 von der Beschlußabteilung Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln weitergeführt.

2. Verlage

Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob ein Verlag eine marktbeherrschende Stellung für den Vertrieb von Gesetzessammlungen hat und ob er diese Stellung bei der Preisgestaltung für die zu den Grundwerken herausgegebenen Ergänzungslieferungen mißbräuchlich ausgenutzt hat. Das Verfahren ist eingestellt worden, da der Verlag nachweisen konnte, Ergänzungslieferungen weder willkürlich noch zu überhöhten Preisen auf den Markt gebracht zu haben.

Ein Verlag hat Beschwerde darüber geführt, daß Zeitschriftengrossisten es ablehnten, eine von ihm herausgegebene Monatszeitschrift zum handelsüblichen Rabattsatz zu vertreiben. Die Verfahren konnten eingestellt werden, nachdem es aufgrund des Eingreifens des Bundeskartellamtes zu einer Einigung zwischen den Beteiligten gekommen war und ein öffentliches Interesse an der weiteren Verfolgung nicht mehr bestand.

In einigen Fällen haben Zeitschriftenverlage die Aufnahme von Werbeanzeigen verweigert. Der Sachverhalt wird nach §§ 22, 26 Abs. 2 untersucht. Die Prüfung, ob ein Mißbrauch vorliegt, ist noch nicht abgeschlossen. Zur Frage der Marktbeherrschung ist davon auszugehen, daß Zeitschriftenverlage, durch die ein bestimmter, nach persönlichen und sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzter Bezieherpreis angesprochen wird, hinsichtlich ihrer gewerblichen Leistung als Werbeträger für eine Werbung, die speziell diesem Bezieherkreis gilt, in der Regel marktbeherrschend sind.

Ein Verlagsunternehmen, das mit konzessionierten Buchmachern Verträge zur fortgesetzten Übermittlung eines Rennachrichtendienstes und über den laufenden Bezug von Rennsportzeitungen geschlossen hat, erhöhte in den vergangenen Jahren die Bezugsgebühren für den Rennachrichtendienst mehrfach in beachtlichem Umfang. Außerdem verlangt es von nicht einem Fachverband angehörenden Buchmachern für den Bezug der Rennsportzeitungen einen Preis, der 10 v. H. über dem Bezugspreis für Fachverbandsmitglieder liegt. Das Verlagsunternehmen ist sowohl hinsichtlich des Rennachrichtendienstes als auch bezüglich der Rennsportzeitungen ohne Wettbewerber und daher marktbeherrschend im Sinne § 22 Abs. 1. Die auf Grund von Eingaben aus dem Buchmachergewerbe vorgenommene Prüfung hatte folgendes Ergebnis: Die unterschiedlichen Zeitungsbezugspreise für Mitglieder und Nichtmitglieder von Buchmacherverbänden sind dadurch gerechtfertigt, daß die durch Mitgliedsbeiträge finanzierten Fachverbände dem Verlagsunternehmen bei der Beschaffung und Weiterleitung von Rennnachrichten sowie bei Organisationsarbeiten behilflich sind. Das führt zu beachtlichen Kosteneinsparungen im Verlagsunternehmen, die in Form angemessener Nachlässe auf die Bezugspreise an die Fachverbandsmitglieder weitergegeben werden. Soweit der Verdacht des Mißbrauchs der marktbeherrschenden Stellung durch Fordern überhöhter Bezugsgebühren für den Rennachrichtendienst besteht, sind weitere Ermittlungen anhängig.

Das Bundeskartellamt hat eine Anfrage, ob die Fachzeitschriftenverlage für den Geschäftsverkehr mit ihren Anzeigenkunden ein Rabattkartell abschließen können, verneinend beantwortet. Rabattkartelle sind nur für die Lieferung von Waren, jedoch nicht für gewerbliche Leistungen, wozu die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitschriften zu zählen ist, zulässig.

Die Zusammenarbeit von Zeitungsverlagen in Anzeigenringen ließ den Verdacht von Verstößen gegen das Kartellverbot entstehen. Die örtlichen Tageszeitungen und Anzeigenblätter stehen im Anzeigengeschäft im Wettbewerb mit anderen Werbeträgern. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf eng begrenzte lokale Märkte wie Kleinstädte und die umliegenden Landgemeinden oder Stadtteile von Mittel- und Großstädten. Ihr Aufkommen an Werbeanzeigen beschränkt sich im wesentlichen auf die Anzeigen der örtlichen Geschäftswelt ihres Verbreitungsgebietes. Ein Mitbewerb um regionale oder überregionale Werbeanzeigen, wie sie von größeren Unternehmen selbst oder über Werbeagenturen aufgegeben werden, ist diesen Presseorganen wegen ihrer begrenzten Verbreitung nicht möglich. Darüber

hinaus meiden die Werbungtreibenden und die Werbeagenturen den organisatorischen Aufwand, der erforderlich wäre, um die Lokalblätter in ihre Werbefeldzüge einzubeziehen. Dagegen ist ein Anzeigenring, der mehrere kleine Zeitungen, deren Verbreitungsgebiete sich nicht überschneiden, zusammenfaßt, einheitliche Konditionen und Rabatte für überregionale Anzeigen aufstellt, überregionale Aufträge abwickelt und dadurch die organisatorischen Aufwendungen der Werbungtreibenden begrenzt, durchaus in der Lage, als Wettbewerber um regionale oder überregionale Anzeigen aufzutreten. Die Anzeigenringe beschränken daher nicht den Wettbewerb, sondern ermöglichen ihn erst. Derartige Zusammenschlüsse werden in ständiger Verwaltungspraxis (z. B. WuW/E BKartA 704, 709 — Gema) nicht als wettbewerbsbeschränkend angesehen. Das Verfahren wurde eingestellt.

Die Prüfung eines von 28 preisbindenden Zeitschriftenverlagen für 116 von ihnen verlegte Zeitungen und Zeitschriften entwickelten Sammelreversverfahrens hat Bedenken nach § 1 und § 17 nicht ergeben. Jeder der 28 Verlage verpflichtet jeden von ihm belieferten Grossisten individuell, die Preisbindung an den Einzelhandel weiterzugeben. Die Preisbindung der zweiten Hand geben die Großhändler gebündelt weiter, indem sie jedem belieferten Einzelhändler einen Revers und eine Preisliste, aus der die preisbindenden Verlage, die preisgebundenen Verlagsobjekte und die Endverkaufspreise ersichtlich sind, vorlegen. Dadurch wird der Arbeitsaufwand bedeutend verringert, da jeder Groß- und Einzelhändler nur je einen Revers unterschreiben muß, um die Schriftform des § 34 zu wahren. Jeder Großhändler muß für jeden Kunden nur einen Revers verwahren. Die dem Sammelreversverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen sind nicht geeignet, den Wettbewerb der Verlage oder Großhändler zu beschränken.

Das Bundeskartellamt hatte gegen einen preisbindenden Verlag ein Mißbrauchsverfahren eingeleitet, weil ein von ihm gebundener Großhändler den Abgabepreis gegenüber dem Einzelhandel eigenmächtig erhöht hatte (Tätigkeitsbericht 1965 S. 55). Der Zeitschrifteneinzelhandel hat daraufhin um die Bekanntgabe der gebundenen Großhandelsabgabepreise gebeten, damit Mißbräuchen sofort begegnet werden könne. Der Bitte konnte nicht entsprochen werden. Preisbindungen für Verlagserzeugnisse bedürfen keiner Anmeldung; dem Bundeskartellamt sind daher die gebundenen Preise nicht bekannt. Bei preisgebundenen Markenwaren können sich die Einzelhändler seit dem Inkrafttreten der Novelle zum GWB am 1. Januar 1966 durch Einsichtnahme in das Preisbindungsregister über die sie interessierenden Einzelheiten der Preisbindungen Gewißheit verschaffen. Mangels Anmeldebedürftigkeit der Preisbindungen für Verlagserzeugnisse entfällt für den Buch- und Zeitschrifteneinzelhandel diese Informationsmöglichkeit. Eine Mitteilung der dem Bundeskartellamt auf Grund von Ermittlungen bekannt gewordenen Großhandelsgabepreise ist nicht möglich, da die Bekanntgabe von Einzelheiten nicht anmeldebedürftiger Preisbindungen im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Das vom Zentralausschuß der Deutschen Werbewirtschaft e. V. (ZAW) herausgegebene Richtlinienwerk, das Empfehlungen an alle im Werbegeschäft tätigen Wirtschaftskreise enthält, soll in einzelne Konditionenkartelle umgewandelt werden. Ein erster Entwurf Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften wurde geprüft und im wesentlichen als bedenkenfrei bezeichnet.

Ein Zeitschriftenverlag hatte den Werbeagenturen und Werbemittlern in seinen Geschäftsbedingungen die Weitergabe der ihnen für die Vermittlung des Anzeigenauftrages eingeräumten Preisnachlässe an das werbungtreibende Unternehmen unter Androhung des Abbruches der Geschäftsbeziehungen untersagt. Dieses Verbot verstößt gegen § 15, da es die Werbungsmittler und Werbeagenturen in der Freiheit der Gestaltung der Preise in den mit den Inserenten zu schließenden Verträgen beschränkt. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem das Verbot ersatzlos aufgehoben worden war.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Kulturelle Leistungen

Keine Anzeigen

Filmwirtschaft

1. Koppelungsverträge Spielfilm/Wochenschau

Ein Filmverleihunternehmen hat erneut versucht, den Abschluß von Spielfilm-Mietverträgen mit der gleichzeitigen Abnahme einer Wochenschau zu verbinden. Abweichend von den früher nach § 18 beanstandeten Koppelungsverträgen (Vertragsabschluß über Spielfilme nur bei gleichzeitiger Bestellung einer vom Verleihunternehmen ebenfalls vertriebenen Wochenschau [Tätigkeitsbericht 1963 S. 58 zu 1.]) ist jetzt versucht worden, über Preismanipulationen die Abnahme von Spielfilmen zugleich mit einer Wochenschau durchzusetzen. Wurden Spielfilme ohne Wochenschau bestellt, versuchte das Verleihunternehmen, den Spielfilm-Mietsatz von 43 auf 50 v. H. zu erhöhen. Die Filmtheaterinhaber haben sich in Kenntnis der seinerzeit vom Bundeskartellamt geäußerten kartellrechtlichen Bedenken gegen diese Versuche erfolgreich zur Wehr gesetzt. Da weitere Preismanipulationen dieser Art nach einer Anfrage des Bundeskartellamtes bei dem betreffenden Verleihunternehmen unterblieben sind, ist das Verfahren eingestellt worden.

2. Festlegung der Abspielfolge von Spielfilmen durch Filmverleiher

Filmtheaterinhaber hatten dem Bundeskartellamt mitgeteilt, von den Filmverleihunternehmen werde die Abspielfolge untereinander abgesprochen und in Listen festgelegt. Aus derartigen „Spielfolge-Listen" gehe der Vorrang bestimmter Orte (größere vor kleineren) hervor. Auch kassenstarke Filmtheater

würden in der Abspielfolge vor kleineren Kinos eingestuft. Es bestünden Spielfolgeausschüsse der Filmverleiher in den größeren Verleihbezirken. Das Bundeskartellamt hat sich in Ergänzung früherer Stellungnahmen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 55 zu 1.: Vorspielklauseln) gegen ein derartiges Zusammenwirken von Filmverleihunternehmen zur Festlegung einer bestimmten Rangfolge der Filmtheater bei der Spielfilmvermietung gewandt. Es hat darauf hingewiesen, daß die freie Entschließung des einzelnen Verleihunternehmens, welche Abspielposition (z. B. Uraufführung/Erstaufführung/Bezirkserstaufführung/1., 2., 3. Nachspieler) es einem Lichtspieltheater von Fall zu Fall einräumen will, nicht durch Absprachen der Verleiher untereinander ersetzt werden darf. Demgemäß würde es gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 verstoßen, wenn durch Beschluß oder Vereinbarung der in Betracht kommenden Verleihfirmen über bestimmte Aufführungsfolgen unter Einstufung der Filmtheater als Vor- und Nachspieler entschieden wird. Ferner darf von Verleihunternehmen keine — von Spielfolgeausschüssen oder auf andere Weise — gemeinsam abgestimmte Rangfolge des Abspiels von Filmen zwischen einzelnen Städten oder sonstigen Spielorten eingehalten werden. Diese Stellungnahme des Bundekartellamtes und die Mitteilung des Verbandes der Filmverleiher, der letzte Spielfolgeausschuß im Verleihbezirk Düsseldorf sei bereits nach der Äußerung des Bundeskartellamtes vom Juni 1965 zur Frage der Vorspiel- und Karenzklauseln aufgelöst worden, sind den Filmwirtschaftsverbänden bekanntgegeben worden. Auch nach der Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Stellungnahme des Bundeskartellamtes im Verbandsorgan der Filmtheaterwirtschaft haben die weiteren Ermittlungen keine Anhaltspunkte für das Fortbestehen derartiger Spielfolgeausschüsse der Filmverleiher oder die Weiterverwendung der von ihnen gemeinsam erarbeiteten Spielfolgelisten ergeben. Das Verfahren ist daher eingestellt worden.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Filmwirtschaft.

Keine Anzeigen

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1. Getreide

Im deutschen Getreidehandel waren seit Jahrzehnten Einheitsbedingungen angewendet worden, die in den Jahren 1910/12 erstmals von einer Arbeitsgemeinschaft aufgezeichnet und veröffentlicht worden waren, an der Vertreter der Getreidebörsen und des Getreidehandels beteiligt waren. Diese Einheitsbedingungen sind durch Beschlüsse der Börsen und der Verbände des Getreidehandels im Hinblick auf veränderte Marktverhältnisse wiederholt ergänzt und geändert worden. Gegen die Veröffentlichung der von einer „Ständigen Kommission" überarbeiteten und geänderten Einheitsbedingungen ergaben sich kartellrechtliche Bedenken, da die Bekanntgabe in der bisher üblichen Form als — weitgehend befolgte — Empfehlung von Konditionen zu beurteilen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 2). Die beteiligten Verbände haben daher von der geplanten Bekanntgabe Abstand genommen. Die Getreidebörsen, denen neben ihren sonstigen Aufgaben auch die Festsetzung der Geschäftsbedingungen für den Börsenverkehr obliegt, haben die von der „Ständigen Kommission" überarbeiteten Einheitsbedingungen festgestellt und den Anwendungsbereich bei Börsengeschäften bestimmt. Hiergegen und gegen die Veröffentlichung dieser Einheitsbedingungen ergaben sich keine kartellrechtlichen Bedenken, da die Börsen den ihnen öffentlichrechtlich übertragenen Aufgabenbereich nicht überschritten haben, zumal gleichzeitig allen an der bisherigen Übung beteiligten Unternehmen bekanntgegeben worden ist, daß bei außerhalb der Getreidebörsen abgeschlossenen Geschäften die Anwendung der Einheitsbedingungen einer freien Vereinbarung bedarf.

2. Hackfruchtbau

Die Bestrebungen der Erzeuger von Frühkartoffeln in einem westdeutschen Anbaugebiet, zwecks Minderung des hohen Marktrisikos (Tätigkeitsberichts 1964 S. 46) zu einem mit Unternehmen des Kartoffelgroßhandels zu bildenden Preiskartell zu gelangen, sind aufgegeben worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Statt dessen haben nunmehr Frühkartoffelerzeuger in dem westdeutschen und in verschiedenen anderen Anbaugebieten Erzeugervereinigungen („Anbau- und Liefergemeinschaften") gebildet. Die Erzeuger haben untereinander Erzeugungsrichtlinien und Lieferbedingungen vereinbart und sich hierbei Anbau- und Rodungsbeschränkungen unterworfen, die nach Vorstandsbeschlüssen elastisch angewendet werden können und ein nach Menge und Qualität marktgerechtes Angebot sichern sollen. Ferner haben sich die Erzeuger verpflichtet, nur an solche Abnehmer zu liefern, die sich ihrerseits in besonderen Einzelverträgen gegenüber der Erzeugervereinigung verpflichtet haben, Frühkartoffeln nur von Mitgliedern der Erzeugervereinigungen zu beziehen. Die von den Erzeugern untereinander getroffenen Vereinbarungen überschreiten nicht den nach § 100 Abs. 1 von einer Anwendung des § 1 freigestellten Ausnahmebereich, da die vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen nur die Erzeugung und den Absatz, nicht aber eine Preisbindung betreffen. Auf die von der jeweiligen Erzeugervereinigung mit den einzelnen Kartoffelgroßhändlern geschlossenen Ausschließlichkeitsverträge findet § 18 keine Anwendung (§ 100 Abs. 4). Sämtliche Vereinbarungen und die Art ihrer Durchführung unterliegen der Mißbrauchsaufsicht (§ 104).

Die von den Frühkartoffelerzeugern durchgeführten Maßnahmen scheinen für ähnliche Regelungen in anderen Erzeugungsbereichen der Landwirtschaft beispielhaft zu werden; so haben Erzeuger von Pariser Karotten in einem norddeutschen Anbaugebiet sich einer ähnlichen Regelung unterworfen.

3. Milcherzeugung

Im Aufbau des Gemeinsamen Agrarmarkts sind die seit Jahren laufenden Bemühungen um eine Verbesserung der Molkereistruktur und der Absatzwege für Molkereierzeugnisse noch verstärkt worden. Die Selbsthilfemaßnahmen sind durch gezielte Beihilfen aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder gefördert worden. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen sind auch weiterhin genossenschaftlich betriebene Molkereien im Wege der Verschmelzung (§§ 93 a ff. GenG) vereinigt worden. In nur wenigen Fällen haben Genossenschaftsmolkereien, also Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, Verträge geschlossen oder Beschlüsse gefaßt, die eine nach § 100 Abs. 1 zulässige Kooperation bei der Erzeugung oder beim Absatz von Molkereiprodukten betreffen. Von Privatmolkereien, die nicht Erzeugervereinigungen und daher nicht nach § 100 Abs. 1 privilegiert sind, ist bisher nur in einem Falle eine Spezialisierungsvereinbarung nach § 5 a getroffen worden, die eine Aufteilung der Käseproduktion und gegenseitige Belieferung vorsieht. Die vereinbarte Spezialisierung dient der Rationalisierung; sie führt zu größeren Produktionsmengen in den einzelnen Käsesorten und damit zur Kostenersparnis und zur Qualitätssteigerung durch Übergang von handwerklicher Arbeitsweise auf mechanisierte Abläufe in der Herstellung, Lagerung und Verpackung von Käse. Bei der Vielzahl der Käse erzeugenden Betriebe und dem geringen Marktanteil der beteiligten Unternehmen ist ein wesentlicher Wettbewerb außerhalb des Spezialisierungskartells erhalten geblieben. Das Bundeskartellamt hatte daher keine Veranlassung, dem Wirksamwerden des Kartellvertrages zu widersprechen.

Zur Zulässigkeit der früher von zahlreichen Molkereien geübten unterschiedlichen Milchgeldauszahlung durch Einbehaltung eines „Nichtgenossen-Abzugs" (Tätigkeitsbericht 1962 S. 61) hat der Bundesgerichtshof in einem inzwischen nach Rückverweisung durch Vergleich erledigten Rechtsstreit Stellung genommen (WuW/E BGH 613). Der Bundesgerichtshof hat die Kürzung des Milchgeldes der Nicht-Genossen als Diskriminierung nach § 26 Abs. 2 angesehen, es sei denn, daß im Einzelfall nach Billigkeitsgrundsätzen die wirtschaftlichen Vorteile der Nicht-Genossen gegenüber den Genossen ausgeglichen werden.

In den meist einheitlich abgefaßten Satzungen der ländlichen Molkereigenossenschaften wurde ein wettbewerbsbeschränkendes Beteiligungsverbot festgestellt. Hierdurch wurde den genossenschaftlichen Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, „sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Vorstandes zu beteiligen". Nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt wurde die Mustersatzung geändert; das Wettbewerbsverbot wurde räumlich auf den Geschäftsbezirk der Genossenschaft beschränkt und sollte nur noch für die Errichtung eines Konkurrenzunternehmens und die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem solchen Unternehmen gelten. Auch dieses räumlich eingeschränkte Verbot ist insoweit beanstandet worden, als den Genossen durch die Satzung verboten ist, sich mittelbar, insbesondere finanziell an Konkurrenzunternehmen zu beteiligen. Die Mustersatzung wird deshalb geändert werden. Das Verbot mittelbarer Beteiligung wird in der Mustersatzung gestrichen und, soweit in älteren Satzungen enthalten, nicht mehr angewendet werden.

4. Eiererzeugung

In einem norddeutschen Gebiet, das sich zu einem Schwerpunkt der deutschen Eiererzeugung entwikkelt hat, wird seit einigen Jahren ein Eiergroßmarkt abgehalten, auf dem von meist bäuerlichen Erzeugern und kleineren Landsammelhändlern unsortierte Eier angeboten werden. Eine von der örtlichen Stadtverwaltung eingesetzte „Notierungskommission" gibt zur Orientierung der Marktteilnehmer vor Marktbeginn eine sog. Vornotierung und bei Marktende einen auf dem Markt erzielten Preis bekannt. Dieser Notierungspreis wirkt sich weit über das Erzeugungsgebiet hinaus aus. Kartellrechtliche Bedenken haben sich gegen die Arbeitsweise der Notierungskommission ergeben. Die „Vornotierung", die nur eine Information der Marktteilnehmer über den aus anderen Märkten und sonstiger Kenntnis der Verhältnisse des Eiermarktes entnommenen Marktpreis sein soll, erweckt den Verdacht einer vorwiegend im Interesse der Erzeuger ausgesprochenen Preisempfehlung. Ob auch der bei Marktende festgestellte und als „amtliche Notierung" bezeichnete Preis als Preisempfehlung anzusehen oder als ein aus tatsächlichen Kaufverträgen entnommener Durchschnittspreis anzuerkennen ist, bedarf weiterer Klärung. Die an der Organisierung des Marktes und der Notierungskommission Beteiligten bemühen sich, die bisherige Arbeitsweise der Notierungskommission zu ändern und insbesondere den Verdacht der Preisempfehlung zu beseitigen. Diese Bemühungen werden in Zusammenarbeit mit der Landeskartellbehörde geprüft.

5. Gartenbau

Die Prüfung eines Unternehmens, das in anderer Form als das nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubte Kartell der Fleurop-Vereinigung (Tätigkeitsbericht 1963 S. 61) die Blumenspendenvermittlung betreibt (Tätigkeitsbericht 1961 S. 51), konnte abgeschlossen werden, nachdem die vertraglichen Regelungen zwischen den Beteiligten geändert worden waren. Der Vermittlungsdienst ist in vereinfachter Form von einer als selbständiges Unternehmen arbeitenden Vermittlungszentrale organisiert worden und wird von etwa 2000 Blumenbindereien ausgeführt. Diese am Vermittlungsdienst teilnehmenden Unternehmen haben untereinander keine Vereinbarungen getroffen, sondern haben einzeln Verträge mit der Vermittlungszentrale geschlossen. Wettbewerbsbeschränkende Verpflichtungen sind in diesen Verträgen nicht mehr enthalten; insbesondere sind die Blumenbindereien — abweichend vom Fleurop-Kartell — nicht mehr verpflichtet, bei Annahme eines Vermittlungsauftrages eine bestimmte Vermitt-

lungsprovision zu fordern und nur eine am Vermittlungsdienst beteiligte Blumenbinderei mit der Ausführung zu beauftragen.

6. Seefischerei

Der seit einigen Jahren zu beobachtende und mit öffentlichen Mitteln (Anpassungssubventionen) geförderte Strukturwandel der Hochseefischerei (Tätigkeitsbericht 1961 S. 62, 1962 S. 52) ist immer noch nicht zum Abschluß gekommen. In der Fischereiflotte (größere Schiffseinheiten, steigender Anteil der Fangfabrikschiffe) und in der Zusammensetzung der Anlandungen (Rückgang der Frischfisch-, Zunahme der Frostfischanlandungen) haben sich beachtliche Veränderungen ergeben. Die Ertragslage der Reedereien, die sich zur Zeit in einer Konsolidierungsphase befinden, ist etwas besser geworden.

Für den Absatz der Hochseefischerei hat die im Jahre 1959 als Absatzsyndikat für Frischfische und Heringe gegründete Seefisch-Absatz-Gesellschaft mbH — SAG — (Tätigkeitsbericht 1959 S. 32) nach wie vor große Bedeutung. Vor allem setzt sie Auktionsmindestpreise („Von-Preise") fest, um Preiszusammenbrüchen bei einem Überangebot auf den Auktionen vorzubeugen; sie lenkt und verteilt die Anlandungen auf die vier Seefischmärkte (Bremerhaven, Cuxhaven, Hamburg und Kiel); sie fördert die Verwertung der auf den Auktionen für den Inlandsverbrauch zu Mindestpreisen nicht absetzbaren Fische (Exportförderung); schließlich führt sie einen Erlösausgleich durch, wenn angelandete Fische für den menschlichen Verzehr (sowohl Inlandsabsatz als auch Export) nicht abgesetzt werden konnten. Wegen der großen Marktbedeutung wird das Marktverhalten der SAG, deren Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht (§ 104) unterliegen, laufend beobachtet. Hierzu meldet die SAG in monatlichen Zusammenstellungen die Menge der angelandeten Fische, die Erlöse und die Exportförderungsmaßnahmen. Alljährlich werden informatorische Gespräche mit Vertretern der Reedereien und der SAG unter Hinzuziehung von Vertretern der Fischindustrie, des Fischgroßhandels, der Küstenländer und der Seefischmarktverwaltungen durchgeführt, um Einblick in die Auswirkungen aller Maßnahmen der SAG zu gewinnen. Diese Art des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Aufsichtführung hat sich bewährt. Die SAG hat die Auktionsmindestpreise (Tätigkeitsbericht 1962 S. 62) mit Wirkung vom 1. Februar 1964 um 1 bis 2 Pf je Pfund und mit Wirkung vom 15. März 1965 um 3 bis 5 Pf je Pfund angehoben. Das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung der Mindestpreise um insgesamt 10 bis 15 v. H. Bei der kartellrechtlichen Beurteilung im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht (§ 104) müssen die gesamten Marktverhältnisse am Frischfischmarkt berücksichtigt werden. Ausgangspunkt ist die seit Errichtung der SAG vertretene Auffassung, daß die Mindestpreise nicht zum Erreichen der Kostendeckung bei den Reedereien dienen, sondern nur die untere Preisgrenze darstellen dürfen, um Preiszusammenbrüche bei Überangeboten infolge naturbedingter Anlandeschwankungen zu verhindern. Soweit auf Grund aller beigezogenen Informationen feststellbar und in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich keine Bedenken nach § 104 gegen das Marktverhalten der SAG ergeben.

Das Absatzsyndikat der SAG wird durch Vorschaltung einer „Fangvereinbarung" ergänzt, an der alle Gesellschafter der SAG beteiligt sind. Ziel dieser Vereinbarung, die eine Regelung der Erzeugung betrifft und kartellrechtlich nach § 100 Abs. 1 beurteilt werden muß, ist eine ausreichende Versorgung der vier deutschen Seefischmärkte und eine Hebung der Qualität. Alljährlich wird ein Fangplan beschlossen, der auf der Flottenstruktur aufbaut, die verschiedenen Fangplätze bestimmt, die zu fischenden Fischsorten festlegt, den Fischfang in den absatzschwachen Sommermonaten beschränkt und Richtlinien für die Sortierung aufstellt. Anhaltspunkte, die auf mißbräuchliches Verhalten schließen lassen, haben sich nicht ergeben.

Das Angebot der deutschen Hochseefischerei wird im Winterhalbjahr durch isländische Anlandungen ergänzt, um durch Sortimentsergänzung Bedarfslücken schließen zu lassen. Die gesamten Anlandungs- und Absatzerwartungen werden in einer sog. „Kleinen Island-Marktbeschickungskommission" erörtert, die sich aus Vertretern der Reeder, des Küstengroßhandels und einen Repräsentanten der isländischen Fischwirtschaft zusammensetzt. Das Bundeskartellamt hat darauf hingewirkt, daß die Erörterungen lediglich der allgemeinen Marktinformation dienen und nicht das Empfehlungsverbot (§ 38 Abs. 2 Satz 2) verletzen.

Beim Heringsabsatz sind auch weiterhin alljährlich für die Heringssaison zwischen der SAG und fischverarbeitenden Unternehmen Festkontrakte (Tätigkeitsbericht 1962 S. 62) abgeschlossen worden. Dabei hat sich gezeigt, daß die vorherige Fixierung eines Festpreises je nach Heringsqualität für die Dauer einer Heringssaison für die eine oder andere Marktseite mit großen Marktrisiken verbunden ist, weil der Festpreis den tatsächlichen Marktpreis vielfach erheblich über- oder unterschritt. Jedoch haben die Festkontrakte der vergangenen Jahre keinen großen Einfluß auf das Marktgeschehen gehabt, weil die Hochseefischerei weitgehend den Heringsfang, der Mitte der fünfziger Jahre noch ihre Haupteinnahmequelle war, aufgeben mußte. In jüngster Vergangenheit bemüht sie sich jedoch, mit Hilfe einer neuen Fangmethode wieder stärker Fuß zu fassen. Zur Zeit deckt die fischverarbeitende Industrie 70 bis 80 v. H. ihres Rohwarenbedarfes durch Importe.

Der auf See gefrostete Fisch wird nicht über die SAG, sondern jeweils von den einzelnen Reedereien abgesetzt. Frostfisch ist noch nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis nach § 100 Abs. 5 Nr. 2 benannt worden.

Die deutschen Loggerfischreedereien setzen seit Jahren sämtliche auf See gekehlten und gesalzenen Heringe über die von ihnen errichtete Deutsche Heringshandelsgesellschaft mbH (DHG) in Bremen ab, ein Absatzkartell, das den nach § 100 Abs. 1 vom Kartellverbot (§ 1) freigestellten Bereich nicht überschreitet. Die DHG ist einem intensiven Import-

wettbewerb ausgesetzt, denn 40 v. H. des deutschen Bedarfs an Salzheringen werden aus den Niederlanden eingeführt. Die Beobachtung des Marktverhaltens der DHG und die Prüfung der jährlich von ihr vorgelegten Marktdaten hat keine Veranlassung zu kartellbehördlichen Maßnahmen oder Beanstandungen gegeben.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

Keine Anzeigen

Verkehrs- und Fernmeldewesen

Im Berichtszeitraum sind ein Vertrag und 15 Änderungen von Verträgen nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet worden. Neun Änderungen betreffen Kartelle, für die dem Bundeskartellamt die Mißbrauchsaufsicht zusteht. Die übrigen Anmeldungen sind an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden.

Der neu angemeldete Vertrag und die geänderten Verträge haben im wesentlichen Preis- und Konditionenabsprachen zum Gegenstand, die den Güterumschlag, zum Teil auch die Güterlagerung in See- und Binnenhäfen und damit verbundene Nebenleistungen betreffen. Nur vereinzelt werden auch Quoten festgesetzt.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Verkehrs- und Fernmeldewesen

Keine Anzeigen.

Banken und Versicherungen

Nachdem im Jahre 1965 die staatliche Zinsbindung für Einlagen von mindestens 30 Monaten vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist aufgehoben worden war, hat sich im Berichtsjahr der Wettbewerb mit dem Zins belebt. Dasselbe kann hinsichtlich der Herausnahme aller auf mindestens drei Monate gegebenen Einlagen von 1 Million DM an aufwärts aus der Zinsbindung gesagt werden. Die seit dem 1. Juli 1966 geltende Erhöhung des Zinssatzes für auf mindestens ein Jahr festgelegte Einlagen (Kündigungs- und Festgelder auf $5^1/_4$ v. H. und Spareinlagen auf $5^1/_2$ v. H.) hat sich als Maßnahme, die der Marktentwicklung entsprach, positiv ausgewirkt.

Die Privatdiskont-Aktiengesellschaft hat eine ihrer Bankenkundschaft gegebene Empfehlung in entsprechender Anwendung von § 102 Abs. 1 gemeldet. Die Empfehlung besagt, die Banken sollten ihrer Kundschaft als Akzeptprovision für privatdiskontfähige Bankakzepte mit Wirkung vom 23. Mai 1966 ab 2 v. H. p. a. berechnen. Die Privatdiskont-Aktiengesellschaft hat vom gleichen Zeitraum ab ihre Bearbeitungskommission für Ersteinreichungen von $^1/_{32}$ v. H. auf $^3/_{32}$ v. H. p. a. heraufgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgten auch zur Unterstütung der restriktiven Kreditpolitik der Deutschen Bundesbank und dienten der Beschränkung des Angebots von privatdiskontfähigen Bankakzepten.

Zu der bereits früher gemeldeten Empfehlung des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes betreffend Avise im internationalen Scheckverkehr ist ein Nachtrag gemeldet worden.

Rothenburger Vereinigung (Kartell in der Industrie-Feuerversicherung: Das Ende der ersten Prämienerhöhungsstufe war vom 31. Dezember 1965 auf den 31. August 1966 verschoben worden, um die Auswirkungen des Kartells festzustellen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 59).

Die Ergebnisse der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen veranlaßten Enquête zeigen einerseits, daß der Schadensverlauf im Jahre 1963 ausnahmsweise ungünstig war, und andererseits, daß ein Sanierungsbedürfnis gegenwärtig noch besteht. Aus der Gesamtheit der über die Auswirkungen der ersten Prämienerhöhungsstufe des Kartells bekannt gewordenen Zahlenangaben hat das Bundeskartellamt entnommen, daß das Ziel der ersten Prämienerhöhungsstufe, nämlich 60 v. H. der bei Kartellbeginn für den einzelnen Versicherungsvertrag jeweils geltenden Richtlinienprämien (einer im Jahre 1962 von den Feuerversicherern aufgestellten Liste der Prämien für die einzelnen Risikogruppen) bis zum 31. August 1966 nicht erreicht worden ist. Das Bundeskartellamt hat gegenüber dem Bundesaufsichtsamt vor Ablauf der ersten Prämienerhöhung die Auffassung vertreten, daß angesichts der Nichterfüllung der ersten Prämienerhöhungsstufe die zweite Prämienerhöhungsstufe am 1. September 1966 nicht in Kraft treten dürfe, da ein Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt die Folge haben würde, daß die Versicherungsprämien derjenigen Versicherungsnehmer, deren Prämie sich auf 60 v. H. beläuft, auf 80 v. H. — also um $33^1/_3$ v. H. — angehoben würden, während für die Versicherungsnehmer, deren Prämie noch hinter 60 v. H. zurückbleibt, die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Erhöhung der Prämie sich abschwächen oder entfallen würde, daß also eine Durchführung der zweiten Prämienerhöhungsstufe am 1. September 1966 zu einer Diskriminierung von Versicherungsnehmern führen würde. Das Bundeskartellamt hat demzufolge die Auffassung vertreten, daß dem Kartell Gelegenheit gegeben werden müsse, zunächst die Prämie in dem gesamten dem Kartell unterworfenen Versicherungsbestand auf die Höhe von 60 v. H. der Richtlinienprämie anzuheben. Zur Erreichung dieses Zwecks hat das Bundeskartellamt es für erforderlich gehalten, die erste Prämienerhöhungsstufe vom 31. August 1966 um ein Jahr bis zum 31. August 1967 zu verlängern. Dabei hat sich das Bundeskartellamt von der Erwägung leiten lassen, daß eine Erhöhung der Prämie des gesamten Versicherungsbestandes der Kartellmitglieder auf 60 v. H. zur Folge haben könnte, daß eine Erhöhung aller Prämien auf 80 v. H. der Richtlinienprämie zur Erreichung der Sanierung nicht mehr erforderlich ist. Das

dürfte daran liegen, daß Versicherungsnehmer mit größerem Prämienvolumen durch die Androhung einer Überführung der Versicherung zu dem Versicherer ihrer ausländischen Muttergesellschaft oder eines ihrer ausländischen Konzernunternehmen eine Festsetzung der Prämie unterhalb der Kartellprämie, insbesondere bei Neubesichtigung des Versicherungsobjektes, durchgesetzt haben. Damit ist das Ziel, die niedrigsten Prämien am stärksten zu erhöhen, nicht erreicht worden und eine Diskriminierung der Versicherungsnehmer mit kleinerem Prämienvolumen eingetreten. Der Beweis für die Nichterreichung der ersten Prämienerhöhungsstufe kann nur auf dem Wege der Statistik und der Durchschnittsrechnung geführt werden. Eine Grundlage bietet neben der Statistik des Bundesaufsichtsamts, die in Zukunft den dem Kartell unterworfenen Versicherungsbestand getrennt ausweisen wird, die vom Fachausschuß Feuerversicherung des Verbandes der Sachversicherer e. V. geführte, dem Bundeskartellamt aber bisher nicht vorgelegte Kontenstatistik.

Zur Vermeidung einer Diskriminierung derjenigen Versicherungsnehmer, die sich auf Grund der Kartellierung zur Zahlung einer 70 v. H. der Richtlinienprämie übersteigenden Prämie verpflichtet haben, hält es das Bundeskartellamt für erforderlich, daß den Kartellmitgliedern gestattet wird, Anträgen solcher Versicherungsnehmer um Ermäßigung der Prämie auf 70 v. H. zu entsprechen.

Für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ergibt sich aus der Enquête des Bundesaufsichtsamts eine solche bereinigte Schadenquote, daß dieser Versicherungszweig nicht mehr als sanierungsbedürftig anzusehen ist. Das Bundeskartellamt hält deshalb die Herausnahme dieses Versicherungszweigs aus dem Kartell für erforderlich; demgegenüber hält es den Gesichtspunkt, daß dies dazu führen würde, daß die Kartellmitglieder durch Prämienzugeständnisse in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung wirtschaftlich die Kartellprämie in der Feuerversicherung unterbieten würden, nicht für durchschlagend. Zweifel an der Kartelltreue von Kartellmitgliedern rechtfertigen es nicht, die Kartellierung eines anderen nicht sanierungsbedürftigen Versicherungszweiges aufrechtzuerhalten.

Die Außenseiter haben mit Rücksicht auf ihre geringe Zeichnungskraft und die von ihnen zum Teil abgegebenen Loyalitätserklärungen nur eine schwache Stellung am Markt. Alle sind an einer spürbaren Unterbietung der Kartellprämie schon dadurch gehindert, daß sie Rückversicherungsschutz durch deutsche Rückversicherer benötigen, die ihrerseits ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Kartellprämie haben (Memorandum der Rückversicherer zur Rothenburger Vereinigung). Selbst ein bedeutender neu zugelassener ausländischer Außenseiter hat trotz eines viel beachteten Anfangserfolges auf die Dauer kein Gewicht am Markt erlangt, da er das Angebot einer billigen Prämie mit dem Verlangen nach kostspieligen baulichen Feuerverhütungsmaßnahmen verbindet. Die Bedeutung des deutschen Versicherungswesens als Kapitalsammelstelle hebt die Marktmacht des Kartells wesentlich.

Mit Rücksicht auf das Informationsbedürfnis der von dem Kartell betroffenen weiten Wirtschaftskreise hat das Bundeskartellamt die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse der Enquête in den monatlich erscheinenden Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes angeregt. Das Bundesaufsichtsamt hat dieser Anregung nicht entsprochen.

Das Bundesaufsichtsamt hat die Erteilung seines Einverständnisses zu den vom Bundeskartellamt beabsichtigten Maßnahmen zur Umgestaltung des Kartells abgelehnt. Die Kartellmitglieder haben — auf Veranlassung des Bundesaufsichtsamts — lediglich die Verpflichtung auf sich genommen, anstelle von 75 v. H. den ganzen technischen Überschuß eines Jahres der Schwankungsrückstellung zuzuführen, um die Entstehung einer Kartellrente zu verhindern. Das Bundeskartellamt wird diese Sache dem Bundesministerium für Wirtschaft zur Entscheidung nach § 102 Abs. 4 vorlegen.

Flußkasko-Versicherung: Das Bedürfnis nach Sanierung dieses Versicherungszweiges besteht fort. Die Bedeutung des Kartells ergibt sich aus der Tatsache, daß es fast keinem Wettbewerb von Außenseitern ausgesetzt ist. Die mit den Flußkasko-Versicherern der Nachbarstaaten abgeschlossenen Kartellverträge wirken — obwohl inhaltlich während des Bestehens der Interessengemeinschaft Flußkasko-Versicherung auf Mitteilungspflichten beschränkt — fort. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit kommen als Wettbewerber fast nur für Partikuliere in Betracht und auch insoweit nur in geringem Umfange entsprechend ihrem Geschäftszuschnitt. Das Bundeskartellamt hat gegen das Kartell im Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 2 u. a. folgende kartellrechtlichen Bedenken erhoben: die Schaffung eines Kartells auf unbestimmte Zeit gehe über das Sanierungsbedürfnis hinaus; die Sanierung hätte auch durch weniger einschneidende Absprachen erreicht werden können, zumal sich bei der üblichen einjährigen Vertragsdauer alljährlich die Gelegenheit zu Verhandlungen über die Prämie biete; vor allem bewirke das Kartell einen Strukturwandel der Flußkasko-Versicherung insofern, als es das System der schaden-abhängigen schwankenden Prämie dem Versicherungsnehmer aufzwinge, ohne ihm wahlweise die Beibehaltung des Systems der gleichbleibenden Prämie zu ermöglichen; das System der schadens-abhängigen Prämie bewirke eine beträchtliche dauernde Verminderung des Wagnisses des Versicherers, denn die Prämie würde — abgesehen von Katastrophen — und Totalschäden — progressiv (jede auf Grund des Schadensverlaufs eintretende Prämienerhöhung wird auf die alsdann erreichte — also gegebenenfalls bereits erhöhte — Prämie berechnet) gesteigert, bis eine Schadenquote von 70 v. H. erreicht oder wiedererreicht sei; die Erhebung des Prämienzuschlages sei völlig unabhängig von dem Schadensverlauf der Flußkasko-Versicherung im ganzen Versicherungszweig und vom technischen Geschäftsergebnis des einzelnen Versicherers, so daß auch solche Versicherer, die ihn nicht benötigten, den Prämienzuschlag erhielten; die schwankende Prämienhöhe erschwere den Partikulierern die Kalkulation; die Prämienerhöhung betreffe sie härter als die Reedereien, weil sie bei

den Reedereien erst Eintritt, wenn die für alle Schiffe des Reeders errechnete Schadenquote 70 v. H. überschreitet, während für einen Partikulier bereits ein einziger größerer Schaden diese Wirkung haben kann; es fehle im Kartellvertrag an jeder Maßnahme der Kartellmitglieder zur Beschränkung der Kosten.

Die nach § 102 Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen zur Aufhebung des Kartells ist nicht erteilt worden. Darauf hat sich das Bundeskartellamt um einige Einschränkungen des Kartells bemüht, besonders um folgende: Zeitliche Begrenzung des Kartells; ein Wahlrecht für die Versicherungsnehmer zwischen der vom Schadensverlauf abhängigen Prämie und einer — wenn auch erhöhten, aber — gleichbleibenden Prämie; eine Erleichterung der Lage der Partikuliere; laufende Zurverfügungstellung von Zahlenmaterial über den Verlauf des technischen Geschäfts durch die Kartellmitglieder, aus dem die Veränderungen insbesondere der Schadenquote zu entnehmen sind. Die Verhandlungen mit den Versicherern mit dem Ziel, durch Einschränkungen des Kartellvertrages Erleichterungen für die vom Kartell betroffenen Versicherungsnehmer zu erreichen, sind noch nicht abgeschlossen.

Arbeitskreis Transportversicherung: Dieser Arbeitskreis, dem 39 Erstversicherer und sechs Rückversicherer angehören, bemüht sich seit dem Sommer 1965 auf verschiedene Weise um die Sanierung der Transportversicherung, vor allem der Seewarenversicherung, der binnenländischen Warenversicherung und der Seekaskoversicherung, da diese Versicherungszweige hohe Schadensaufwendungen und steigende technische Verluste aufweisen. Dem Arbeitskreis gehören alle Transportversicherungsgesellschaften an, die in diesen Versicherungszweigen einen namhaften Versicherungsbestand besitzen. Er strebt die Sanierung der Transportversicherung möglichst ohne kartellmäßige Vereinbarungen an. Er besitzt weder eine Satzung noch einen Gesellschaftsvertrag, trifft seine Entschließungen in Mitgliederversammlungen und ist seiner Rechtsform nach eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, die beschlossen hat, daß ihr Rechtsbestand durch das Ausscheiden von Mitgliedern nicht berührt wird. Der Beitritt steht weiteren Transportversicherungsunternehmen offen. Zwei Vorstandsmitglieder von Mitgliedsunternehmen sind durch die Mitgliederversammlung zur Vertretung des Arbeitskreises gegenüber der Kartellbehörde bevollmächtigt worden. Der Arbeitskreis bemüht sich besonders um eine Erhöhung der Prämienniveaus, die Beschränkung des zu übernehmenden Wagnisses, eine stärkere Beeinflussung der Geschäftspraxis der Zeichnungsstellen (bevollmächtigte Agenturen), die Senkung der Kosten (z. B. Verkürzung des Weges des Versicherungsantrags vom Versicherer über Makler und Agent) sowie um eine Neuordnung der Mitteilungspflichten des Agenten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Das Bundeskartellamt hat u. a. in der Aufstellung einer Liste „Verbotene Risiken" eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 erblickt, die nur durch Meldung nach § 102 Abs. 1 rechtswirksam werden kann, da die in der Liste enthaltenen Risiken von den Mitgliedern des Arbeitskreises nicht in Versicherungsschutz genommen werden und aus bestehenden Verträgen bis zu einem fest bestimmten Zeitpunkt eliminiert werden sollen. Das Bundeskartellamt hat dabei dem vom Arbeitskreis vorgebrachten Gesichtspunkt, es handele sich in der Liste der verbotenen Risiken insbesondere um Wagnisse aus anderen, aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen, die kein Transportversicherungsunternehmen in Deckung nehmen könne, ohne gegen das Versicherungsaufsichtsrecht zu verstoßen, kein entscheidendes Gewicht beigemessen. Es hat vielmehr darauf abgestellt, daß diese Risiken bisher von den Mitgliedsunternehmen in Versicherungsschutz genommen worden sind und daß zur Deckung dieses Risikos am Versicherungsmarkt in Zukunft die Mitglieder des Arbeitskreises nicht mehr zur Verfügung stehen, das Angebot also beschränkt wird. Ferner hat das Bundeskartellamt u. a. in dem Übereinkommen der Mitglieder des Arbeitskreises, eine von der Mitgliederversammlung herausgebrachte einheitliche Anweisung an sämtliche Zeichnungsstellen herauszugeben, eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 gesehen. Weiter kommen als wettbewerbsbeschränkend im Sinne des § 1 folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Betracht: der Beschluß, bis zunächst zum 31. Dezember 1967 keine neuen Zeichnungsvollmachten irgendwelcher Art für Transportversicherungen mehr zu erteilen; der Beschluß, Zeichnungsstellen aufzuerlegen, daß sie ihre Direktion unverzüglich verständigen, sobald sie mit einem anderen Versicherungsunternehmen über die Erteilung einer Zeichnungsvollmacht für Transportversicherungen verhandeln; das Übereinkommen, daß die Tätigkeit, die Zeichnungsstellen in der Schadenbearbeitung entfalten, als durch die Provision abgegolten gilt; der Beschluß, einander Auskunft über alle für die Beurteilung des Risikos wichtigen Einzelheiten zu geben.

Vor allem aber ist die von der Mitgliederversammlung herausgegebende „Grundlage für die Bemessung der FPA (Free from Particular Average)-Risiken bei Seetransporten im Rahmen der Gesamtkalkulation" geeignet, den Wettbewerb zu beschränken. Diese Prämienliste enthält eine große Anzahl von Prämienangaben, die einen neuen Berechnungsmaßstab für die Berechnung der FPA-Risiken bieten und ein Element der Prämienberechnung sein sollen; darüber hinaus sollen sie auch zur Bewertung von Statistiken dienen. Bei den FPA-Risiken handelt es sich um Versicherungen, die „frei von Beschädigungen außer im Strandungsfall" (§ 114 ADS) abgeschlossen sind, d. h. um die Wagnisse Totalverlust, Entwendung, Feuer, Kollision und Havarie grosse. Neben den in der „Grundlage für die Bemessung der FPA-Risiken" angegebenen Prämiensätzen sollen die im Einzelfall erheblichen Gefahrumstände nach dem Wortlaut dieser Prämienliste berücksichtigt werden. Das Bundeskartellamt sieht diese Prämienliste als Empfehlung von Prämiensätzen an und beobachtet die Entwicklung weiter, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob sich die genannten Prämienliste zu einem Prämienkartell entwickelt und ob sie indirekt Einfluß auch auf die Kalkulation der

Prämie anderer Risiken (Bruch, Feuchtigkeit usw.) erlangt.

Der Arbeitskreis Transportversicherung, der das Bundeskartellamt von Anfang an über seine Tätigkeit unterrichtet hat, hat alle bisher gefaßten Beschlüsse im Verfahren des § 102 Abs. 1 gemeldet. Es ergab sich keine Veranlassung zur Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens im Sinne des § 102 Abs. 2.

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V. hat in einem nach § 102 Abs. 1 gemeldeten Rundschreiben seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, Teilnehmern an solchen Investmentsparprogrammen, die sich über die Dauer von fünf Jahren hinaus erstrecken, keinen Risikoversicherungsschutz zu gewähren. Die Versicherungssumme solcher Risikolebensversicherungen soll jeweils auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtsparleistung des Kunden und dem im Sparvertrag vorgesehenen Sparziel lauten. Auf diese Weise soll das Sparziel auch dann mit Sicherheit erreicht werden, wenn der Kunde zu einem Zeitpunkt stirbt, in dem er die ihm nach dem Sparvertrag obliegenden Leistungen erst zum Teil erfüllt hat. Ein Teil der Mitgliedsunternehmen besitzt von der Fachaufsichtsbehörde genehmigte Risikolebensversicherungstarife mit mehr als fünfjähriger Versicherungsdauer und könnte Geschäfte dieser Art abschließen. Das Bundeskartellamt hat Ermittlungen eingeleitet, um festzustellen, ob in dem Verhalten der in dem genannten Verband zusammengeschlossenen Lebensversicherungsunternehmen ein Mißbrauch ihrer durch Freistellung von § 1 nach § 102 Abs. 1 im Markt erlangten Stellung liegt. In der Bundesrepublik sind z. Z. nur diese Unternehmen von der Fachaufsichtsbehörde auf Grund aufsichtsrechtlicher Vorschriften zum Betrieb der Risikolebensversicherung zugelassen. Diese Unternehmen haben somit am Markt eine Stellung, die einer ausschließlichen Gewerbeerlaubnis gleichkommt. Die Prüfung der Frage, ob in einem solchen Fall die Empfehlung eines Verbandes, dem sämtliche oder nahezu alle branchenzugehörigen Unternehmen angehören, an seine Mitglieder, den Abschluß solcher Verträge zu unterlassen, als Mißbrauch im Sinne von § 102 Abs. 2 anzusehen ist, ist noch nicht abgeschlossen. Daß jedes einzelne Lebensversicherungsunternehmen auf Grund eigenen Entschlusses einen Antrag einer Investmentgesellschaft auf Abschluß von Risikolebensversicherungsverträgen zur Ergänzung von Investmentprogrammen mit mehr als fünfjähriger Dauer ablehnen darf, ist dabei nicht in Frage gestellt worden.

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V. hat seinen Mitgliedsgesellschaften empfohlen, von Ärzten erstattete Berichte und von ihnen ausgestellte Zeugnisse, wie sie zur Beurteilung des in der Lebensversicherung zu übernehmenden Wagnisses laufend benötigt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1966 mit ziffermäßig bestimmten erhöhten Sätzen zu honorieren. Die Empfehlung ist anstelle eines mit dem Hartmannbund im Jahre 1963 geschlossenen Vertrages getreten. Das Bundeskartellamt hat das Vorliegen eines Mißbrauchstatbestandes nach § 102 Abs. 2 verneint. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung sind vom Bundeskartellamt in Übereinstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen als Teil der Abschlußkosten der Lebensversicherung und damit mittelbar als Bestandteil des Lebensversicherungstarifs angesehen worden, so daß das Tatbestandserfordernis des § 102 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, da die Wettbewerbsbeschränkung im Zusammenhang mit Tatbeständen steht, die der Überwachung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Banken, Versicherungen

Keine Anzeigen

Versorgungswirtschaft

Im Berichtszeitraum sind 767 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen 751 als Verträge von nur regionaler Bedeutung an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind; 16 überregionale Verträge werden vom Bundeskartellamt bearbeitet. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 35 854 erhöht. Insgesamt werden 32 381 von den Landeskartellbehörden und 3473 vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch Vertragsänderungen enthalten. 1311 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden im Berichtszeitraum in das Kartellregister eingetragen, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1080. Daneben wurden 704 Ergänzungseintragungen vorgenommen. Von diesen entfallen 639 auf die Landeskartellbehörden und 65 auf das Bundeskartellamt.

In Durchführung der Entschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) haben die Landeskartellbehörden im Berichtszeitraum wegen Verdachts des Mißbrauchs eines Gebietsschutzvertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 gegen 192 letztverteilende Stromversorgungsunternehmen Verfahren nach § 104 eingeleitet, an denen das Bundeskartellamt gesetzlich beteiligt war; davon entfielen allein 108 Verfahren auf eine Landeskartellbehörde. Von diesen 192 Verfahren haben bisher 104 (bei der erwähnten Landeskartellbehörde 63) zu einem Erfolg geführt, ohne daß eine förmliche Mißbrauchsverfügung ergehen mußte. In diesen Fällen haben sich die Letztverteiler überwiegend den Preisen des Vorlieferanten im wesentlichen angepaßt, oder sie haben Anträge auf preisrechtliche Genehmigung der Erhöhung von Tarifpreisen und auf Verlängerung bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen eingeschränkt oder zurückgenommen.

Die im Tätigkeitsbericht 1965 S. 62 dargestellte Frage, ob bei der Erlaubnis einer Kündigung eines versorgungswirtschaftlichen Vertrages nach § 105 Satz 2 die Kartellbehörde den wichtigen Grund, der für die Kündigung geltend gemacht wird, zu prüfen hat, konnte gerichtlich nicht geklärt werden. Die

Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hat dem Einspruch und dem Begehren des Bundeskartellamtes, die Genehmigung zur Kündigung zu versagen, aus anderen Gründen im Einspruchsverfahren stattgegeben, so da das Bundeskartellamt nicht mehr beschwert war. Die Antragstellerin hat gegen diese Einspruchsentscheidung ein Rechtsmittel nicht eingelegt.

Zum 1. Januar 1966 sind wegen Fortfalls der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundekartellamtes zwei nach § 22 eingeleitete Verfahren an die Landeskartellbehörden abgegeben worden:

Ein letztverteilendes Versorgungsunternehmen, das sechs Gemeinden, die zugleich seine Aktionäre sind, mit Strom und Gas versorgt, erzeugt Strom nicht selbst, sondern bezieht ihn von einem Regionalversorgungsunternehmen, das ihn für Tarifabnehmer in 53 Ortsnetzstationen übergibt, während es Sonderabnehmer unmittelbar versorgt. Die Tarifabnehmerpreise des Letztverteilers liegen merklich über denen des Vorlieferanten. Das Bundeskartellamt hat die Preisstellung des marktbeherrschenden Letztverteilers als mißbräuchlich angesehen, weil sie ihren Grund im Fehlen von Wettbewerb findet. Es hatte den Letztverteiler nach § 22 Abs. 4 aufgefordert, seine Preise auf das Niveau des Vorlieferanten zu senken. Das betroffene Versorgungsunternehmen hat sich zur Rechtfertigung seiner hohen Strompreise auf hohe Bezugspreise und darauf berufen, daß es an die Konzessionsgemeinden, die gleichzeitig seine Aktionäre sind, beträchtliche Konzessionsabgaben zahle. Das Bundeskartellamt hat bei der nunmehr zuständigen Landeskartellbehörde Anberaumung einer nach § 53 Abs. 3 n. F. vorgeschriebenen öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

Gegen ein kommunales Querverbundunternehmen, das in seinem Stadtbezirk zu etwa zwei Dritteln selbst erzeugten, zu einem Drittel fremdbezogenen Strom liefert, außerdem mit Gas und Wasser über seine Stadtgrenze hinaus versorgt, hatte das Bundeskartellamt auf Anregung der Landeskartellbehörde ein Verfahren nach § 22 wegen zu hoher Preise in allen drei Versorgungszweigen eingeleitet. Bei der Abgabe des Vorganges an die Landeskartellbehörde hat das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme den Mißbrauch bei Strom- und Gaspreisen bejaht.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Versorgungswirtschaft

1. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb ein kleineres Unternehmen gleicher Art.
2. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb eine Beteiligung an einem neuerrichteten Kernkraftwerk.
3. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb eine Beteiligung an einem Unternehmen gleicher Art.
4. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb ein kleineres Unternehmen gleicher Art.

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I. § 20 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1): Abgrenzungsfragen

Im Rahmen der Kooperationsbestrebungen der Wirtschaft werden oft Verträge über zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, gegenseitigen Erfahrungsaustausch, gemeinsame Forschung und Entwicklung geschlossen, die lizenzrechtliche Bestandteile enthalten, insbesondere vorhandene oder zukünftige Schutzrechte und technisches know-how der Unternehmen betreffen. In allen diesen Fällen werden bei Berücksichtigung des Parteiwillens und unter Prüfung des Vertragsgegenstandes, des wirtschaftlichen Zwecks, der Einwirkungsmittel sowie der tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen nur diejenigen Vertragsbestimmungen der §§ 20, 21 Abs. 1 unterworfen, deren Beschränkungsgehalt ursächlich auf Patente, Gebrauchsmuster und technische Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 zurückzuführen ist. Entsprechendes gilt auch für andere Arten gemischtrechtlicher Verträge, insbesondere solcher nach § 18, soweit diese neben Vereinbarungen über technisches Wissen — das keine die Technik bereichernden Leistungen oder keine Betriebsgeheimnisse betrifft — auch Lizenzen der in §§ 20, 21 Abs. 1 genannten Art enthalten.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

a) Keine analoge Anwendung auf Lizenzgeber-Beschränkungen

Die unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift auf Lizenzgeberbeschränkungen in Verträgen nach §§ 20, 21 Abs. 1 scheidet aus, da § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 gezielt nur diejenigen Beschränkungen erfaßt, die „dem Erwerber oder Lizenznehmer" auferlegt sind. Auch die mehrfach im Schrifttum angeregte analoge Anwendung des § 20 Abs. 1—3 ist nicht zulässig, weil sie ersichtlich gegen den Regelungszweck verstieße, der nur auf Beschränkungen der anderen Vertragsseite abstellt; sie scheitert auch an der fehlenden Sanktionsmöglichkeit gegenüber derartigen Schutzrechtsinhaber-Beschränkungen (das strafrechtliche Analogieverbot gilt auch im Bereich der Bußgeldvorschriften).

Versuchen Lizenznehmer dem Lizenzgeber hinsichtlich seines Marktverhaltens und weiterer Lizenzvergaben oder Bedingungen Beschränkungen bei der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen aufzuerlegen, so finden nicht die §§ 20, 21 Abs. 1 Anwendung, sondern § 15. Hier handelt es sich nicht mehr um „Selbstbeschränkungen" des Lizenzgebers. Vielmehr können Beschränkungen vorliegen, die in seine freie Entschließung über Art, Umfang und Bedingungen der Ausnutzung seiner Schutzrechte und technischen Betriebsgeheimnisse sei es durch ihn selbst oder durch Dritte eingreifen. Bei vereinbarten Lizenzgeber-Beschränkungen auf Veranlassung mehrerer Lizenznehmer und von diesen ausgehenden marktregelnden Vereinbarungen kann nach § 20 Abs. 4 auch § 1 anzuwenden sein.

b) Inhalt des Schutzrechts

Der „Inhalt des Schutzrechts" ist nicht nur nach z. B. patentrechtlichen Gegebenheiten zu bestimmen; auch kartellrechtliche Gesichtspunkte sind unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes des GWB zu beachten. Vom Bundeskartellamt werden zur Inhaltsbestimmung zwar bei auftretenden Zweifeln regelmäßig auch Patent- bzw. Gebrauchsmuster-Schutzansprüche mit herangezogen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 63 zu 1); aus ihnen allein ist indessen der Inhalt des Schutzrechts nicht herzuleiten. Dieser setzt nicht nur den formellen Rechtsbestand eines solchen Ausschließlichkeitsrechtes, sondern auch einen technischen und wirtschaftlich spürbaren Gehalt voraus. Auf inhaltsleere Patente und Gebrauchsmuster, die z. B. ungeachtet ihres formalen Weiterbestandes technisch überholt und wirtschaftlich unverwertbar geworden sind (z. B. Scheinpatente), können die nach § 20 an sich zulässigen Beschränkungen nicht gegründet werden. Das Bundeskartellamt unterscheidet, insbesondere bei seiner Erlaubnispraxis nach § 20 Abs. 3, u. a. abgestuft zwischen starken und schwachen Patenten und macht bei wechselndem Patentbestand die langfristige Aufrechterhaltung von Lizenznehmerbeschränkungen von einem Grundbestand vertragswesentlicher Patente abhängig. Auch technische Betriebsgeheimnisse werden unter Einschätzung der Art und des Umfangs ihrer die Technik bereichernden Leistungen qualifiziert und mit den Auswirkungen der auf sie gegründeten Beschränkungen in Beziehung gesetzt.

c) Beschränkungen im Geschäftsverkehr

§ 20 Abs. 1 stellt im Bereich der Vertikalverträge nicht auf eine „Beschränkung des Wettbewerbs" (wie z. B. § 1), sondern gezielt auf „Beschränkungen im Geschäftsverkehr" der „Erwerber oder Lizenznehmer" bei Schutzrechtsverträgen der in § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 genannten Art ab. Es genügt daher in solchen Fällen, daß spürbare wirtschaftliche Beschränkungen im Geschäftsverkehr dieser Vertragspartner vorliegen, soweit und solange sie sich auf „Verträge über Erwerb oder Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern" gründen.

2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2: Art, Umfang und Menge der Schutzrechtsausübung

Als nach dieser Legaldefinition zulässige Art der Schutzrechtsausübung ist auch die Vergabe einer Lizenz anzusehen, nach der die Schutzrechtsausübung nicht nur auf einen genau bezeichneten Betrieb beschränkt, sondern zudem auch vom Verbleiben bestimmter Persönlichkeiten abhängig gemacht wird, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Leiter des Unternehmens oder für die Lizenzfertigung verantwortlich waren. Derartige persönliche Lizenzen lassen sich auch unter dem Gesichtspunkt der zulässigen Beschränkung hinsichtlich der Zeit der Schutzrechtsausübung rechtfertigen (Lizenz für die Dauer der Leistungsbefugnis bestimmter Betriebsinhaber oder -angehöriger als Maßnahme des Vertrauensschutzes insbesondere bei technischen Betriebsgeheimnis-Lizenzen.

Wird bei einer Vielzahl einfacher Lizenzerteilungen der jeweilige Mitlizenznehmer verpflichtet, die ihm lizenzierten, patentierten Vorrichtungen für Gegenstände des täglichen Bedarfs nur noch unter Einschränkung seines bisherigen schutzrechtsfreien Sortiments herzustellen und zu vertreiben, handelt es sich nicht mehr um vom Schutzrechtsinhalt gedeckte Beschränkungen. Es liegt vielmehr eine nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame, da über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende Beschränkung im Geschäftsverkehr der Lizenznehmer vor, die sich auf patentfreie Gegenstände richtet.

Mitunter wird auch bei der Erteilung nicht ausschließlicher (einfacher) Lizenzen dem Lizenznehmer eine Ausübungspflicht (Tätigkeitsbericht 1964 S. 53 zu 2 Abs. 2) auferlegt. Muß dieser Lizenznehmer darüber hinaus Mindestlizenzen und/oder Mengenauflagen erfüllen, die der Höhe nach bestimmt oder geeignet sind, seine Betriebskapazität und Leistungsfähigkeit auf Kosten seiner lizenzfreien Herstellung von Wettbewerbserzeugnissen voll auszuschöpfen, können derartige Verpflichtungen nach § 20 Abs. 1 unwirksam sein. Denn Beschränkungen zu Lasten der Lizenznehmer, die nach Lage der Sache gegen Herstellung und Vertrieb von Wettbewerbserzeugnissen gerichtet und somit faktisch den nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksamen Wettbewerbsverboten (Tätigkeitsbericht 1963 S. 67 Nr. 1 Abs. 2) gleichzusetzen sind, gehen schon wegen ihrer Zielrichtung auf fremde Erzeugnisse über den „Inhalt des Schutzrechts" hinaus.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Vertragliche Beschränkungen, die der technischen Kontrolle des Lizenznehmers nur während der Zeit des Aufbaus der Lizenzherstellung und der Einarbeitung in das neue technische Arbeitsgebiet dienen, sind vom Interesse des „Lizenzgebers an einer technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechts" jeweils nur „soweit und solange" gedeckt, als der Kontrollzweck angesichts der Umstände und der Zeitdauer geboten ist. Innerhalb einer langfristig bemessenen Vertragsdauer sind daher die für die Anlern- und Einarbeitungszeit des Lizenznehmers bestimmten Weisungen, Kontrollen, Betriebsüberwachungsmaßnahmen und sonstigen Beschränkungen auf die tatsächliche Dauer dieser Übergangszeit zu begrenzen. Nach der Sicherung einer technisch einwandfreien Lizenzherstellung sind derartige Beschränkungen — gegebenenfalls stufenweise — in dem Umfang aufzuheben, in dem die Voraussetzungen der Freistellungsvorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr gegeben sind. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung des Lizenznehmers, bestimmte zur Lizenzherstellung (z. B. einer Maschine) gehörende nicht patentierte Teile zunächst während einer meist jahrelangen von vornherein festgelegten Anlaufzeit noch nicht selbst zu fertigen, sondern sie als Ganz- oder Halbfertigteile ausschließlich vom Lizenzgeber zu beziehen.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Vertragspflichten, die den Lizenznehmer binden, eine bestimmte ihm vom Lizenzgeber vorgeschriebene „Preisstellung für den geschützten Gegenstand" während der Lizenzdauer einzuhalten, sind, da sie einer Ausnahmevorschrift unterliegen, eng abzugrenzen. Sie sind nur soweit und solange freigestellt, als sie sich nachprüfbar auf diejenigen Gegenstände beschränken, die lizenzgemäß und dem „Inhalt des Schutzrechts" entsprechend innerhalb der Grenzen der Patent- oder Gebrauchsmusteransprüche tatsächlich hergestellt werden. § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Lizenzvertrag zwar für einen bestimmten längeren Zeitraum unkündbar geschlossen ist, der Lizenznehmer im Laufe der Vertragszeit jedoch trotz Weiterzahlung der Lizenzgebühren die Lizenzerzeugnisse dem neueren Stand der Technik soweit anpaßt, daß sie nicht mehr vom „geschützten Gegenstand" gedeckt sind.

Preisstellungsbindungen der Lizenznehmer fallen nicht unter § 20 Abs. 2 Nr. 2, wenn sie z. B. auf ein inhaltsleeres oder bei der Lizenzherstellung nicht ausgeübtes Patent oder Gebrauchsmuster gegründet sind.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Nach dieser Vorschrift sind u. a. „Verpflichtungen des ... Lizenznehmers zum Erfahrungsaustausch" freigestellt, „sofern diesen gleichartige Verpflichtungen des Patentinhabers oder Lizenzgebers entsprechen". Derartige Vertragspflichten zur Offenlegung des gesamten relevanten technischen Erfahrungsschatzes des Lizenznehmers im Bereich seiner Lizenzherstellung greifen in dessen Betriebsgeheimnissphäre ein. Sie können namentlich bei lang dauernden Verträgen mit technisch versierten Lizenznehmern, die zudem noch auf unmittelbar angrenzenden, aber lizenzfreien Gebieten forschen, entwickeln und herstellen, für den Lizenznehmer von großer wirtschaftlicher Tragweite sein. Daher kommt dem Tatbestandsmerkmal „gleichartige Verpflichtungen" erhebliche Bedeutung zu. Keineswegs genügt es, wenn der Lizenzgeber derartige Gegenseitigkeitsverpflichtungen nur formal — im Sinne einer rechtlichen Übereinstimmung — um dem Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 2 Nr. 3 zu genügen, eingeht. Entscheidend ist vielmehr, daß derartige

Erfahrungsaustauschverpflichtungen vom Lizenzgeber auch materiell gleichartig erfüllt werden können. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn der Lizenzgeber trotz Eingehung der genannten Gegenseitigkeitsverpflichtung zugleich mit der Lizenzvergabe seine eigene Forschung, Entwicklung und Herstellung im Lizenzbereich aufgibt und insoweit nur noch das ihm vertragsgemäß übermittelte technische Erfahrungswissen des Lizenznehmers auf diesem Gebiet entgegennimmt.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Eine Verpflichtung des Lizenznehmers „alle ihm bekanntwerdenden Maßnahmen Dritter, die auf eine Vernichtung oder Verletzung der Vertragspatente hinzielen, unverzüglich dem Patentinhaber zu melden", wird von der Freistellungsnorm des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nicht gedeckt. Denn diese Vorschrift betrifft nur Angriffshandlungen des Lizenznehmers selbst auf die Vertragsschutzrechte einschließlich etwaiger Beihilfetatbestände, nicht aber Handlungen Dritter, die dem Lizenznehmer ohne eigenen Tatbeitrag lediglich bekanntwerden. Im vorliegenden Fall waren in dieser Verpflichtung jedoch keine „Beschränkungen im Geschäftsverkehr" (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1) des Lizenznehmers zu sehen, zumal sich die Interessenlage der Lizenzvertragsparteien insoweit in vollem Umfang deckte.

Eine Nichtangriffsverpflichtung des Lizenznehmers, die Vertragsschutzrechte weder selbst anzugreifen noch Dritte bei einem Angriff — gleichgültig in welcher Weise — zu unterstützen, fällt jedoch noch unter § 20 Abs. 2 Nr. 4, da hier durchweg auf ein eigenes Tun des Lizenznehmers im Sinne einer Angriffshandlung abgestellt wird.

7. § 20 Abs. 2 Nr. 5

Die von einem ausländischen Lizenzgeber dem inländischen Lizenznehmer auferlegte Verpflichtung, „alle bei der Lizenzherstellung anfallenden Verbesserungen" dem Lizenzgeber „zwecks beliebiger Verwendung im Ausland" unentgeltlich zu überlassen, während der Lizenznehmer nur ein eigenes kostenloses Mitbenutzungsrecht im Inland erhält, fällt in diesem Umfang nicht unter § 20 Abs. 2 Nr. 5. Sie bezieht sich nicht nur „auf die Regelung des Wettbewerbs" auf Auslandsmärkten, sondern sie hat unmittelbare und gewichtige Inlandsauswirkungen. Denn nach Wortlaut und Sinn hat diese Lizenznehmerbeschränkung zur Folge, daß der Lizenznehmer das Recht verliert, alle insoweit anfallenden „Verbesserungen", und zwar einschließlich seiner unabhängigen eigenen Erfindungen in diesem Bereich, bei dem Deutschen Patentamt zum Patent anzumelden, hieran im Geltungsbereich des GWB Lizenzen zu vergeben oder derartige „Verbesserungen" im Inland zu veräußern.

8. § 20 Abs. 3

Im Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3 erhält der Lizenznehmer, wenn er nicht Antragsteller oder neben dem Lizenzgeber Mitantragsteller ist, vor dem Erlaß der Erlaubnisentscheidung unter Übersendung einer Abschrift der Antragsschrift Gelegenheit, zu dem Erlaubnisantrag unter Berücksichtigung der Erlaubniserteilungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 3 Stellung zu nehmen. Kostenfolgen erwachsen hierdurch dem Lizenznehmer nicht. Er hat auch die Möglichkeit, nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 einen Beiladungsantrag zu stellen, um seine Interessen als Verfahrensbeteiligter umfassend wahren zu können.

Erlaubnisentscheidungen nach § 20 Abs. 3 werden nicht mehr im Bundesanzeiger bekanntgemacht, da § 58 Nr. 3 bei der Novellierung des GWB gestrichen worden ist.

Im Berichtszeitraum sind wiederum fünf Erlaubnisbeschlüsse mit je einer Beschränkung und einer Auflage nach § 20 Abs. 3 Satz 2 mit § 11 Abs. 3 versehen worden.

9. § 21 Abs. 1

Vom Bundeskartellamt wird bei der Prüfung der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt. Hierzu zwingt schon der Gesetzeswortlaut. Die hier in Betracht kommende Aufzählung des § 21 Abs. 1 beginnt mit den gesetzlich nicht geschützten Erfindungsleistungen. Schon hierdurch ist klargestellt, daß nur technisch qualifizierte Leistungen gemeint sind. Diese müssen — als Erfindungsleistungen — den Grundvoraussetzungen einer Erfindung genügen. Sie müssen unter Zugrundelegung des bisherigen Standes der Technik neu und technisch fortschrittlich sein sowie eine feststellbare Erfindungshöhe aufweisen. Die dem Begriff Erfindungsleistung immanente technische Fortschrittlichkeit bedingt eine erhebliche Bereicherung der Technik. Hierunter ist im Regelfall eine sprunghafte Förderung des auf dem jeweiligen Einzelgebiet vorliegenden technischen Standes zu verstehen. Damit, daß § 21 Abs. 1 nach der Voranstellung der nicht geschützten Erfindungsleistungen auch Fabrikationsverfahren und Konstruktionen erwähnt, wird deutlich, daß an die unter § 21 Abs. 1 fallenden technischen Leistungen, bei denen es sich in erster Linie um Erfindungsleistungen handeln soll, erhebliche Ansprüche zu stellen sind. Denn es wird beispielhaft auf ganze Herstellungsverfahren und eigenständige, abgeschlossene Entwicklungen (z. B. Maschinen-Konstruktionen) und somit auf bedeutsame technische Gegenstände abgestellt. Der Katalog schließt hiernach mit der Erwähnung „sonstiger die Technik bereichernder Leistungen". Das Tatbestandsmerkmal einer die Technik bereichernden Leistung kennzeichnet somit die am Ende der katalogartigen Aufzählung immer noch erhebliche Ansprüche stellende Mindestforderung des Gesetzgebers. Selbst wenn im Einzelfall nicht alle Elemente einer Erfindungsleistung vorliegen (z. B. Fehlen einer hinlänglichen Erfindungshöhe), muß dennoch „die Technik", d. h. der gesamte Stand der Technik auf dem in Betracht kommenden Gebiet und zudem noch durch technische „Leistungen" bereichert sein. Die weitere Einschränkung „soweit sie Betriebsgeheimnisse darstellen" ist lediglich ein zusätzlich zu prüfendes Tatbestandsmerkmal.

Wer sich auf § 21 Abs. 1 beruft, um z. B. im Wege entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 seinem Lizenznehmer die Preisstellung für Vertragserzeugnisse vorzuschreiben, die behauptungsgemäß auf die Benutzung ungeschützter Erfindungsleistungen oder sonstige die Technik bereichernde Leistungen zurückgehen, die insgesamt Betriebsgeheimnisse sein müssen, hat auf Erfordern der Kartellbehörden die vorstehend erörterten Tatbestandserfordernisse des § 21 Abs. 1 im einzelnen darzulegen (Tätigkeitsbericht 1962 S. 72 zu 9.). Das Bundeskartellamt prüft diese Voraussetzungen und stützt sich hierbei erforderlichenfalls auch auf Sachverständigengutachten. Die Anforderungen, die das Bundeskartellamt an „die Technik bereichernde Leistungen" im Sinne des § 21 Abs. 1 stellt, sind, wie vorstehend ausgeführt, seit der Darstellung im Tätigkeitsbericht 1961 S. 59 zu i) schärfer geworden, nachdem Versuche bekannt geworden sind, die mit § 20 gebotenen Vorteile (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 4) für als Betriebsgeheimnisse deklarierte technische Geringleistungen in Anspruch zu nehmen, die den Stand der Technik nicht förderten. Wegen der Modifizierungen der diesbezüglichen Auffassungen des Bundeskartellamtes wird auch auf die Tätigkeitsberichte 1962 S. 72 zu 9., 1964 S. 54 zu 10. und 1965 S. 65—66 zu 11. Bezug genommen.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 15. Juli 1966 (WuW/E BGH 767; Wettbewerbsregeln Bauindustrie) seine Rechtsprechung fortgesetzt (Tätigkeitsbericht 1963 S. 70), wonach eine Rechtsbeschwerde nur einlegen kann, wer durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 75). Er hat ausgeführt, daß hierfür die Verletzung wirtschaftlicher Interessen und Erfolgsaussichten oder tatsächliche Beeinträchtigungen und damit auch die Beiladung als solche (§ 51 Abs. 2 Nr. 4) nicht ausreichten, selbst wenn im Beschwerdeverfahren gestellte Anträge des Beigeladenen zurückgewiesen worden seien. Auch reine Anhörungsrechte — wie nach § 30 — eröffneten nicht den Weg zur Rechtsbeschwerde; der Anspruch auf Anhörung durch die Kartellbehörde erschöpfte sich in der Anhörung und gewähre — anders als beispielsweise § 3 Abs. 3 Nr. 3 — kein Antrags- oder Widerspruchsrecht. Es sei jedoch denkbar, daß eine Eintragungsverfügung wegen des besonderen Inhalts der Wettbewerbsregeln in Rechte eines Beigeladenen eingreife. Das könne beispielsweise der Fall sein, wenn eine Vereinbarung, in der sich die Beteiligten zur Einhaltung eingetragener Wettbewerbsregeln verpflichten, ohne die Eintragung gegen § 1 verstoßen würde. Durch die Eintragung in Verbindung mit der Bestimmung des § 29 könnten Rechte eines Marktbeteiligten auf der Marktgegenseite beeinträchtigt werden, sofern diese Marktbeteiligten ohne die Eintragung Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach §§ 1, 35 erheben könnten. Der Bundesgerichtshof hat diese von ihm aufgeworfenen Fragen jedoch dahingestellt sein lassen, weil er zum Ergebnis kam, daß die angefochtenen Wettbewerbsregeln § 1 nicht berührten.

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 12. Juli 1966 (rechtselbische Zementpreise), gegen den Rechtsbeschwerde eingelegt ist, ist bei reinen Anfechtungsbeschwerden, d. h. bei Anträgen ausschließlich auf Aufhebung einer ergangenen Verfügung, für die rechtliche Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses der letzten Verwaltungsentscheidung, nicht der mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht maßgebend. Eine Verfügung, die bei ihrem Erlaß rechtmäßig gewesen sei, könne nicht dadurch rechtswidrig werden, daß sich nachträglich die Beurteilungsgrundlagen änderten. Dieser Grundsatz finde auch auf Verwaltungsakte mit Dauerwirkung Anwendung. Es sei Sache des Beschwerdeführers, wenn er glaube, eine rechtmäßige Verfügung dieser Art sei durch Sach- oder Rechtsänderung rechtswidrig geworden, die Kartellbehörde zum Widerruf der erlassenen Anordnung zu veranlassen und ggf. Untätigkeitsbeschwerde (§ 62 Abs. 3) zu erheben, die mit dem bereits anhängigen Anfechtungsbeschwerdeverfahren verbunden werden könne.

In der gleichen Entscheidung wird ausgeführt, nach § 22 Abs. 4 könne nur ein mißbräuchliches Verhalten untersagt und deshalb kein bestimmter Preis festgesetzt werden; anders bei § 11 Abs. 5 Nr. 2, der als einschneidenste Maßnahme den Widerruf der Erlaubnis vorsehe und in diesem Rahmen als weniger schweren Eingriff Auflagen gestatte, die auch Preisfestsetzungen enthalten könnten.

Das Kammergericht hat es in der Entscheidung vom 21. Oktober 1966 für unzulässig erklärt, daß Kartellbehörden einstweilige Anordnungen nach § 56, soweit sie die sofortige Vollziehung von Hauptverfügungen zum Gegenstand haben, noch erlassen, wenn die Hauptsache der Entscheidungsgewalt des Gerichts unterliegt; dies sei spätestens mit Einlegung der Beschwerde der Fall. Als Begründung führt es an, § 56 schränke die Befugnis der Kartellbehörde zum Erlaß einstweiliger Anordnungen dahin ein, daß diese nur „bis zur endgültigen Entscheidung" d. h. bis zum Erlaß der Hauptentscheidung getroffen werden dürften. Dies ergebe sich daraus, daß § 56 im Abschnitt „Verfahren vor den Kartellbehörden" stehe und für das weitere Verfahren vor den Gerichten gleiche Vorschriften in § 63 Abs. 3 und § 75 Abs. 5 vorhanden seien. Das Beschwerdegericht und Rechtsbeschwerdegericht seien danach in Abweichung von der Regelung des allgemeinen Verwaltungsrechts (§§ 80, 123 Abs. 5 VerwGO) ohne Einschränkung in der Lage, einstweilige Anordnungen nach Maßgabe des § 56 zu erlassen, insbesondere auch die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes anzuordnen. Die im Verwaltungsrecht sonst übliche Möglichkeit, jederzeit den sofortigen Vollzug durch die Verwaltungsbehörde anzuordnen, sei im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vorgesehen, obwohl dem Gesetzgeber die gesetzlichen Regelungen in den vor der Verwaltungsgerichtsordnung bestehenden Landesverwaltungsgerichtsgesetzen bekannt gewesen sein dürften.

Das Kammergericht führt in der gleichen Entscheidung zu den sachlichen Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung auf sofortige Vollziehung von Hauptverfügungen aus, mangels ausdrücklicher Regelung in § 56 sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das öffentliche und das Interesse des Beteiligten abzuwägen, wobei das Interesse der Allgemeinheit an Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen gebührend zu beachten sei. Dieses öffentliche Interesse an sofortiger Vollziehung sei unbedenklich gegeben, wenn der Rechtsbehelf im Hauptverfahren offensichtlich aussichtslos sei. In anderen Fällen

spreche bei einer Unwirksamerklärung von Preisbindungen nach § 17 das zu erwartende Sinken der Preise für eine sofortige Vollziehung. Dieses Verbraucherinteresse trete aber zurück, wenn das Verfahren vor dem Bundeskartellamt mehrere Jahre bis zum Erlaß der Hauptverfügung gedauert habe, da der Besitzstand des bindenden Unternehmens, der durch eine jahrelang unbehelligt gehandhabte Preisbindung erlangt sei, höher zu werten sei. Im übrigen mache die sich einspielende niedrigere Preislage, abgesehen von den hohen Wiedereinführungskosten, es auch einem marktstarken Unternehmen unmöglich, die Preise in alter Form wieder zu binden, weil Abnehmer und Bundeskartellamt wegen der geänderten Lage den früheren Preis als marktwidrig und somit als mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 ansehen würden.

Die Einspruchsabteilung des Bundeskartellamtes hat in ihrem unanfechtbar gewordenen Beschluß vom 15. März 1966 (WuW BKartA 1047) die selbständige Anfechtung von Auflagen, die zusammen mit einer Syndikatserlaubnis erlassen waren, als zulässig angesehen, außer, wenn sie mit der Hauptverfügung eine untrennbare Einheit bilden. Diese enge Verbindung sei nicht gegeben, wenn die Auflagen Auskunfts- und Meldepflichten zur Durchführung der Mißbrauchsaufsicht nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 begründeten. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sei nicht § 11 Abs. 3, der nur deklaratorische Bedeutung habe, sondern allein § 46, wenn sie das Ziel hätten, Mißbrauchstatbestände möglichst frühzeitig zur Kenntnis der Behörde zu bringen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 69). § 11 Abs. 5 Nr. 2 komme nur in Betracht, wenn die Maßnahmen der Behebung eines bereits eingetretenen oder der Verhinderung eines bevorstehenden Mißbrauchs dienten. Die alleinige Anwendbarkeit des § 46 schließe nicht aus, daß Verfügungen dieser Art mit einem Erlaubnisbescheid verbunden würden, verlange aber, daß alle seine formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die geforderten Meldungen zum Erkennen von Mißbrauchstatbeständen erforderlich seien.

In einem Beschluß vom 1. November 1966 hat das Kammergericht die Auffassung des Bundeskartellamtes über Umfang und Inhalt der Angaben, die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 der Anmeldung einer Preisbindung beizufügen sind und deren Änderung nach § 16 Abs. 4 Satz 5 anzumelden ist, bestätigt. Es ist zwischen der Definition einer „Preisbindung" im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und dem Anmeldeverfahren nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 zu unterscheiden. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird lediglich die Ausnahme von dem Verbot des § 15 konkretisiert und der Rahmen abgesteckt, inwieweit überhaupt eine Bindung des Abnehmers von im Preiswettbewerb stehenden Markenwaren gestattet ist. Das verwaltungsrechtliche Anmeldeverfahren beschränkt sich nicht auf die schlichte Entgegennahme von Angaben im Sinne des § 16 Abs. 1. Sein Umfang wird nicht nur dadurch bestimmt, daß die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sein müssen, sondern durch sämtliche Vorschriften des § 16 Abs. 4. Die Angaben sollen der Kartellbehörde über die Empfangsbestätigung hinaus eine umfassende Prüfung und Überwachung der Preisbindung gemäß § 17 ermöglichen. Ferner soll die Kartellbehörde laufend das Preis- und Rabattsystem der Markenwarenindustrie, soweit sie ihre Preise bindet, überblicken und auch etwaige horizontale Preisabsprachen leichter erkennen können. Dieser Zweck des Anmeldeverfahrens verbietet es nach Auffassung des Kammergerichts, die Vorschrift des § 16 Abs. 4 Satz 3 in dem Sinne eng auszulegegen, daß nur der auf Preise oder Preisbestandteile bezügliche Teil des für die Preisbindung verwendeten Vertrages für die Anmeldung erheblich sei. Das Kammergericht hat daher eine Änderung des Vertragstextes, die sich nicht auf Preise oder Preisbestandteile, sondern auf sonstige Bindungen der Abnehmer bezog, als eine meldebedürftige Änderung der angemeldeten Preisbindung im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 5 angesehen.

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWG-Vertrag

1. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen durch die EWG-Kommission

a) Entscheidungen

Im Berichtszeitraum sind zu Artikel 85 und 86 keine Entscheidungen der Kommission ergangen, da die Kommission die drei Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni und vom 13. Juli 1966 abgewartet hat, die sich mit der Beurteilung von Alleinvertriebsverträgen nach Artikel 85 befassen (vgl. unter 2.). Mit ihrer Entscheidung vom 23. Februar 1966 hat die Kommission zum ersten Mal nach Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung Nr. 17 von einem Unternehmen eine Auskunft angefordert. Es handelt sich um die niederländische Vertriebsgesellschaft eines deutschen Unternehmens. Die Auskunft ist erteilt worden.

b) Sonstige Maßnahmen

Die Kommission hat gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG (Tätigkeitsbericht 1965 S. 68) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. August 1966 S. 2863/66 den Entwurf einer Verordnung über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von zweiseitigen Alleinvertriebsvereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bekanntgemacht. Nach der vorgesehenen Verordnung sollen unter bestimmten, dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zweiseitige Vereinbarungen, die Vertriebs- oder Bezugsbindungen zum Gegenstand haben, gemäß Artikel 85 Abs. 3 von dem Verbot des Absatzes 1 freigestellt werden. Die Verordnung soll entsprechend für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gelten.

Mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 1. September 1966 S. 2881/66 (WuW 1966/S. 898) hat die Kommission darauf hingewiesen, daß die Anmeldefrist für Altkartelle, für die die Beteiligten die Vergünstigung des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 in Anspruch nehmen wollen, am 31. Dezember 1966 abläuft und daß die Kommission nicht beabsichtigt, dem Ministerrat eine Verlängerung dieser Frist vorzuschlagen. In der Bekanntmachung erläutert die Kommission die Bedeutung des Fristablaufs für die Unternehmen.

Die Kommission hat im Berichtsjahr in einem Falle nach Artikel 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 mehreren Unternehmen mitgeteilt, daß sie auf Grund vorläufiger Prüfung der von diesen Unternehmen angemeldeten Verträge der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 vorliegen und eine Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 nicht gerechtfertigt ist. Die Unternehmen haben hiergegen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben. In dem Rechtsstreit ist unter anderem die Frage aufgeworfen worden, ob es zur Herbeiführung der in Artikel 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 bezeichneten Rechtsfolge einer förmlichen Entscheidung der Kommission bedarf.

2. Entscheidungen der Gerichte

a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat im Berichtszeitraum drei Urteile gefällt, die sich mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages befassen.

Mit seinem Urteil vom 30. Juni 1966 in der Rechtssache 56/65 (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Band XII S. 282; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1966 S. 3013/66; WuW/E EWG/MUV 117) hat der Gerichtshof über das ihm vom Appellationshof Paris nach Artikel 177 in dem Rechtsstreit zwischen der Société Technique Minière (LTM) und der Maschinenbau Ulm GmbH (MBU) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 85 Abs. 1 und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen sowie über die Auslegung des Artikels 85 Abs. 2 entschieden. Nach Auffassung des Gerichtshofes erfüllt ein Vertrag, der ein Alleinvertriebsrecht einräumt, nicht schon deswegen die Tatbestandsmerkmale der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 85 Abs. 1. Ein solcher Vertrag könne jedoch im Einzelfall wegen bestimmter tatsächlicher Umstände oder im Hinblick auf bestimmte in ihm enthaltene Klauseln diese Tatbestandsmerkmale erfüllen. Für die Beurteilung, ob ein Vertrag im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 zwischen Unternehmen abgeschlossen sei, komme es nicht darauf an, auf welcher Handelsstufe diese Unternehmen tätig seien. Die Bestimmung des Artikels 85 Abs. 1 „den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet" werde dadurch verdeutlicht, daß Artikel 85 nach seinen einleitenden Worten für Vereinbarungen gelte, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien. Die Bestimmung wolle den Anwendungsbereich des Verbots in der Weise abgrenzen, daß sie dazu zwinge, vorausschauend zu beurteilen, ob die fragliche Vereinbarung der Errichtung eines einheitlichen Marktes zwischen den Mitgliedsstaaten

hinderlich sein könne. Bei der Prüfung, ob ein Vertrag geeignet sei, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sei darauf abzustellen, ob die Gesamtheit aller objektiven, rechtlichen oder tatsächlichen Begleitumstände vernünftigerweise befürchten lassen müsse, daß die Vereinbarung den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach in einer Weise beeinflussen könnte, welche die Herstellung eines einheitlichen Marktes zwischen diesen Staaten zu verhindern geeignet sei. In diesem Zusammenhang sei besonders zu prüfen, ob die Vereinbarung auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten errichten könne.

Bei der Prüfung, ob die Vereinbarungen nach ihren Wirkungen die Feststellung erlaube, daß sie den Wettbewerb spürbar verhindere, einschränke oder verfälsche, seien insbesondere die Strenge der Bestimmungen über das Alleinvertriebsrecht, die Art und die Menge der von der Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse und die Zahl der Teilnehmer an der zu untersuchenden Vereinbarung sowie gegebenenfalls andere zum gleichen Vertriebsnetz gehörende Vereinbarungen von Bedeutung. Das Vorliegen einer Wettbewerbsstörung könne vor allem dann zweifelhaft erscheinen, wenn sich die Vereinbarung gerade für das Eindringen eines Unternehmens in ein Gebiet, in dem es bisher nicht tätig gewesen sei, als notwendig erweise.

Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, daß sich die Nichtigkeit nach Artikel 85 Abs. 2 auf alle mit Artikel 85 Abs. 1 unvereinbaren vertraglichen Bestimmungen erstrecke, während die Frage der Auswirkungen dieser Nichtigkeit auf die übrigen Teile der Vereinbarung nicht nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilen sei.

Mit seinem Urteil vom 13. Juni 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56 und 58/64 der Aktiengesellschaft Consten, Klägerin der Rechtssache 56/64, und der Grundig-Verkaufs-GmbH, Klägerin der Rechtssache 58/64, unterstützt durch die Regierung der Italienischen Republik, Streithelferin in beiden Rechtssachen, und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Streithelferin in der Rechtssache 58/64 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 4) gegen die EWG-Kommission, unterstützt durch die Firmen Willy Leissner und UNEF (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Band XII S. 322; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1966 S. 3015/66; WuW/E EWG/MUB, 125) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1964 (IV/A—00004—03344 „Grundig-Consten", Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1964 S. 2545 (WuW/E EV 95; Tätigkeitsbericht 1964 S. 57) aufgehoben, soweit sie erklärt, daß der zwischen Grundig und Consten geschlossene Vertrag vom 1. April 1957 in seiner Gesamtheit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 darstelle, also auch in denjenigen Teilen, die eine derartige Zuwiderhandlung nicht begründen. Im übrigen hat der Gerichtshof die auf Aufhebung (Consten) und auf Nichtigerklärung (Grundig) gerichteten Klagen abgewiesen.

Zum Unternehmensbegriff des Artikels 85 Abs. 1 führt der Gerichtshof in diesem Urteil in Übereinstimmung mit seiner Entscheidung vom 30. Juni 1966 aus, daß Artikel 85 allgemein für alle den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschenden Vereinbarungen gelte und zwischen diesen Vereinbarungen nicht danach unterscheide, ob sie von Unternehmern abgeschlossen seien, die auf derselben Wirtschaftsstufe miteinander im Wettbewerb stünden, oder ob an ihnen miteinander nicht konkurrierende Unternehmen verschiedener Stufen beteiligt sind. Verfälschungen im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 werden nach Auffassung des Gerichtshofes nicht nur durch Vereinbarungen begründet, die den Wettbewerb zwischen den Beteiligten beschränken, sondern auch durch solche, die den Wettbewerb verhindern oder begrenzen, der zwischen einem Beteiligten und dritten Personen stattfinden könnte (Tätigkeitsbericht 1961 S. 62). Die Lage eines Herstellers, der mit einem Handelsunternehmen für seine Erzeugnisse einen Alleinvertriebsvertrag abgeschlossen habe und deshalb Artikel 85 unterworfen sei, sei nicht mit derjenigen eines Herstellers zu vergleichen, der den Vertrieb seiner Erzeugnisse auf irgendeinem Wege, beispielsweise dem des Einsatzes von Handelsvertretern, in sein eigenes Unternehmen eingegliedert habe und damit nicht von Artikel 85 erfaßt werde.

Die Ausführungen des Gerichtshofes zu den Tatbestandsmerkmalen „den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet" stimmen mit denen des Urteils vom 30. Juni 1966 überein. Darüber hinaus führt der Gerichtshof aus, der Umstand, daß eine Vereinbarung zu einer sogar beträchtlichen Ausweitung des Handelsvolumens zwischen Mitgliedstaaten führe, schließe noch nicht aus, daß die Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 beeinträchtige.

Zum Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung heißt es in der Entscheidung, daß der Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit für alle Wirtschaftsstufen und für alle Erscheinungsformen des Wettbewerbs gelte. Eine Vereinbarung, die den Wettbewerb zwischen Verteilern beschränke, sei nicht deshalb vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 ausgeschlossen, weil sie den Wettbewerb zwischen Herstellern möglicherweise verstärke. Der festgestellte Sachverhalt bewirke eine Abriegelung des französischen Marktes und ermögliche es, für die fraglichen Erzeugnisse Preise anzuwenden, die keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt seien. Da die streitige Vereinbarung darauf abziele, den französischen Markt für Grundig-Erzeugnisse abzuriegeln und innerhalb der Gemeinschaft getrennte nationale Märkte für Erzeugnisse einer weit verbreiteten Marke künstlich aufrechtzuerhalten, verfälsche sie den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Sonstige wirtschaftliche Tatsachen und etwaige günstige Auswirkungen in anderer Hinsicht könnten zu keiner anderen Beurteilung nach Artikel 85 Abs. 1 führen (Tätigkeitsberichte 1961 S. 62, 1965 S. 21).

Auch die Vereinbarung, durch welche Grundig die Firma Consten ermächtigt hat, das Zeichen GINT

(Grundig International) in Frankreich auf ihren eigenen Namen eintragen zu lassen, ist nach Auffassung des Gerichtshofes auf eine Einschränkung des Wettbewerbs gerichtet. Eine solche Vereinbarung könne dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 unterliegen. Dieses Verbot wäre wirkungslos, wenn Consten sich des Warenzeichens zu dem Zweck bedienen könnte, der mit der erwähnten als rechtswidrig anzusehenden Vereinbarung verfolgt werde. Mit dem Grundgedanken und dem Sinn der Wettbewerbsordnung des EWG-Vertrages sei es unvereinbar, daß die sich aus dem Warenzeichenrecht der verschiedenen Staaten ergebenden Ansprüche zu Zwecken mißbraucht würden, die dem Kartellrecht der Gemeinschaft zuwiderliefen. Die Artikel 36, 222 und 234 schlössen nicht jeglichen Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf die Ausübung der gewerblichen Schutzrechte des innerstaatlichen Rechts aus. Artikel 36 schränke den Anwendungsbereich der in Titel I Kapitel 2 des Vertrages enthaltenen Vorschriften über die Liberalisierung des Warenaustausches ein, nicht aber den des Artikels 85. Artikel 222 bestimme lediglich, daß der Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lasse. Die in der Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1964 enthaltene Anordnung, von den innerstaatlichen gewerblichen Schutzrechten nicht zur Verhinderung von Paralleleinfuhren Gebrauch zu machen, lasse den Bestand dieser Rechte unberührt und beschränke nur ihre Ausübung soweit dies zur Durchsetzung des Verbots des Artikels 85 Abs. 1 erforderlich sei. Artikel 234 bezwecke die Wahrung der Rechte dritter Staaten und sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Wie in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1966 geht der Gerichsthof auch in der Entscheidung vom 13. Juli 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56 und 58/64 davon aus, daß sich das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 nur auf diejenigen Klauseln einer Vereinbarung beziehe, die hiergegen verstießen. Er hat die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1964 mit der Begründung aufgehoben, es stehe nicht fest, daß alle Klauseln der zwischen Grundig und Consten getroffenen Vereinbarung vom 14. April 1957 gegen Artikel 85 Abs. 1 verstießen. Der festgestellte Verstoß ergebe sich vielmehr aus bestimmten Klauseln der Vereinbarung, die einen absoluten Gebietsschutz begründeten sowie aus der Zusatzvereinbarung über das Warenzeichen GINT, nicht dagegen aus dem Zusammenwirken aller Bestimmungen.

Zur Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 führt der Gerichtshof aus, daß eine Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung im Sinne von Artikel 85 Abs. 3 nicht schon in jedem Vorteil gesehen werden könne, der sich aus der Vereinbarung für die Produktions- und Vertriebstätigkeit der Vertragsparteien ergebe. Der Umstand, daß der EWG-Vertrag eine für die Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung unerläßliche Wettbewerbsbeschränkung verlange, weise darauf hin, daß die Verbesserung insbesondere spürbare objektive Vorteile mit sich bringen müsse, die geeignet seien, die mit ihr verbundenen Nachteile für den Wettbewerb auszugleichen. Bei der Bemessung des jeweiligen Gewichts der einzelnen Vertragsbestandteile müsse die Kommission sowohl deren Wirkung in Hinblick auf objektiv feststellbare Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung beurteilen als auch prüfen, ob die sich hiernach ergebenden Vorteile ausreichten, um die Wettbewerbsbeschränkung als unerläßlich erscheinen zu lassen. Das Vorbringen der Klägerin, die Zulassung der Paralleleinfuhren würde bewirken, daß der Alleinvertriebsberechtigte keine Vorausdispositionen mehr treffen könnte, weist der Gerichtshof mit der Begründung zurück, daß jeder Vorausschau zukünftiger Verkaufsmöglichkeiten ein gewisses Unsicherheitsmoment innewohne, da sie sich auf eine Reihe veränderlicher und zufälliger Faktoren stützen müsse. Die Zulassung von Paralleleinfuhren könne für den Alleinvertriebsberechtigten, der im voraus eine feste Bestellung der Mengen aufgebe, die er absetzen zu können glaube, zusätzliche Risiken mit sich bringen. Solche Risiken seien aber mit jeder kaufmännischen Tätigkeit verbunden und könnten keinen besonderen Schutz rechtfertigen. Die Bedenken der Klägerin, daß bei der Zulassung von Paralleleinfuhren ein unzureichender Garantie- und Kundendienst dem Ruf der Grundig-Erzeugnisse schaden könnte, hält der Gerichtshof nicht für berechtigt. Die Hauptkonkurrentin der Firma Consten, die Firma UNEF, erbringe unentgeltliche Garantie- und unentgeltliche Kundendienstleistungen zu Bedingungen, die den Ruf der Marke Grundig im großen und ganzen anscheinend nicht geschadet hätten. Außerdem seien die Klägerinnen nicht gehindert, die Verbraucher durch eine angemessene Werbung über die Leistungen und sonstigen Vorteile zu unterrichten, die das offizielle Vertriebsnetz für Grundig-Erzeugnisse bieten möge.

Das Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1966 in der Rechtssache 32/65 (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Band XII S. 458; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1966 S. 3016/66; WuW/E EWG/MUV 145) ist auf die Klage der Regierung der Italienischen Republik gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wegen 1) Nichtigerklärung der Artikel 1 ff. der Verordnung Nr. 19/65/EWG 2) Unanwendbarerklärung (im Sinne von Artikel 184) des Artikels 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b sowie des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 sowie 3) Unanwendbarerklärung der Verordnung Nr. 153 ergangen. Der Gerichtshof hat die Klage abgewiesen. Die Verordnung Nr. 19/65/EWG gehe weder über Artikel 85 Abs. 3 und Artikel 3 Buchstabe f hinaus noch beruhe sie auf einem Ermessensmißbrauch. Sie ermächtige die Kommission lediglich, die dort bezeichneten Vereinbarungen gruppenweise und nur, wenn sie unter Artikel 85 Abs. 1 fallen sollten, vom Verbot zu befreien. Während eine Einzelvereinbarung nur dann nach Artikel 85 Abs. 3 freigestellt werden könne, wenn feststehe, daß sie unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 falle, müsse im Falle der nach Absatz 3 zulässigen Gruppenfreistellung eine Vereinbarung, die zu der betroffenen Gruppe gehöre, deswegen nicht notwendigerweise den Tatbestand des Arti-

kels 85 Abs. 1 erfüllen. Der Gerichtshof vertritt auch in diesem Urteil die Auffassung, daß Vereinbarungen zwischen Unternehmern verschiedener Wirtschaftsstufen unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 fallen können. Der Gerichtshof hat den Antrag der Klägerin, einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung Nr. 153 für unanwendbar zu erklären, mit der Begründung abgelehnt, daß nach Artikel 184 die Verordnung, deren Rechtswidrigkeit behauptet werde, mittelbar oder unmittelbar auf den Sachverhalt anwendbar sein müsse, der den Gegenstand der Klage bilde. Die Verordnung Nr. 19/65/EWG stehe jedoch mit den angegriffenen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 17 und Nr. 153, welche die Klägerin nach Artikel 184 in Verbindung mit Artikel 173 Abs. 1 für unanwendbar erklärt haben wolle, in keinem notwendigen Zusammenhang.

b) Das Oberlandesgericht München vertritt in seinem Urteil vom 17. Februar 1966 — 6 U (K) 6/64 — unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 6. April 1962 in der Rechtssache 13/61 (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Band VIII S. 99; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1962 S. 1081/62; WuW/E EWG/MUV 48; Tätigkeitsbericht 1962 S. 74) und auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Juni 1963 (BGHZ, Band 40 S. 135; WuW/E BGH 551; Tätigkeitsbericht 1963 S. 71) die Auffassung, daß Vereinbarungen und Beschlüsse, selbst wenn sie an sich gegen Artikel 85 verstoßen würden, bis zum Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 am 13. März 1962 vorläufig gültig seien, wobei „vorläufig gültig" auch für den deutschen Rechtskreis wörtlich zu nehmen sei.

Nachdem das Landgericht Mannheim mit Urteil vom 14. Mai 1965 — 7 Q 29/64 — in einem einstweiligen Verfügungsverfahren (Tätigkeitsbericht 1965 S. 69) die Frage verneint hatte, ob eine in einem Lizenzvertrag enthaltene Nichtangriffsklausel wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 nach Artikel 85 Abs. 2 nichtig sei, war darüber noch in der Hauptsache zu entscheiden. Das Gericht hat auch im Urteil vom 15. April 1966 — 7 o 94/65 — dahingestellt sein lassen, ob die Nichtangriffsklausel im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 erfüllt, da die Abrede, selbst wenn dies unterstellt würde, doch als nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung Nr. 17 nicht anmeldebedürftiges Altkartell bis zur Entscheidung der Kommission vorläufig wirksam sein würde. Zur Frage, ob die Vereinbarung die Ein- oder Ausfuhr im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung Nr. 17 nicht betreffe, hat das Gericht ausgeführt, daß nach dem Sinn dieser Vorschrift mit „betreffend" nur der unmittelbare Inhalt der Vereinbarung gemeint sein könne. Wäre wie bei dem Erfordernis der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels bei Artikel 85 Abs. 1 jede, möglicherweise mittelbare und entfernte Auswirkung gemeint, so wäre die Befreiungsvorschrift des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung Nr. 17 schlechthin unanwendbar.

3. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hatte — wie im voraufgegangenen Berichtsjahr — keine Veranlassung, die Artikel 85 Abs. 1 und 86 im Rahmen seiner nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 gegebenen Zuständigkeit anzuwenden (Tätigkeitsbericht 1965 S. 69 f.). Es hat die Praxis fortgesetzt, Unternehmen auf die Notwendigkeit der Beachtung der Artikel 85 und 86, insbesondere der Anmeldung von Vereinbarungen bei der Kommission aufmerksam zu machen.

4. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der EWG-Kommission

a) Kartellkonferenzen

Im Berichtsjahr fanden zwei Konferenzen der Kartellsachverständigen der Regierungen der EWG-Mitgliedstaaten statt. An ihnen wurde, wie in den vorausgegangenen Konferenzen, das Bundeskartellamt beteiligt. In der einen Konferenz berichtete die Kommission über den Stand der Einzelfallbearbeitung. Der Meinungsaustausch über die Anwendung des Artikels 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 wurde fortgesetzt (Tätigkeitsbericht 1965 S. 70). Die positiven Auswirkungen von Spezialisierungsabsprachen sowie Möglichkeiten für ihre erleichterte Zulassung wurden erörtert. Das Problem der öffentlichen Ausschreibungen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 71 f.) wurde erneut behandelt. Außerdem befaßte sich diese Konferenz mit dem Ablauf der in Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Frist (vgl. oben 1 b). In der anderen Kartellsachverständigenkonferenz wurde das Dokument SEC (65) 3500 der EWG-Kommission vom 1. Dezember 1965 mit dem Titel „Das Problem der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt" [1]) erörtert. Die Regierungsvertreter stimmten mit dem Inhalt des Dokumentes Nr. 3500 im wesentlichen überein. Interne Regelungen der Unternehmen können nicht Gegenstand des Artikels 85 sein. Es wurden Bedenken geäußert, daß jeder Aufkauf eines Konkurrenten durch ein marktstarkes Unternehmen als mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 angesehen werden könne.

b) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen statt, an denen Präsident Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Beratenden Ausschusses oder ein Beamter des Bundeskartellamtes als sein Vertreter teilnahm. In der einen Sitzung nahm der Beratende Ausschuß zu dem von der Kommission vorgelegten Vorentwurf einer Verordnung über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von zwei-

[1]) Denkschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Kommission vom 1. Dezember 1965 — SEC (65) 3500; WuW 4/1966 S. 330

seitigen Alleinvertriebsverträgen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Stellung. An dieser Sitzung nahm auch ein Beamter des Bundesministeriums für Wirtschaft teil. Der Verordnungsentwurf ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. August 1966 S. 2863/66 veröffentlicht worden (vgl. oben 1 b). In der anderen Sitzung befaßte sich der Beratende Ausschuß mit dem vorläufigen Entscheidungsvorschlag der Kommission über eine Nichtanwendbarkeitserklärung nach Artikel 85 Abs. 3.

c) Anhörungen nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung Nr. 99/63/EWG

Im Berichtsjahr hat die Kommission in drei Fällen nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung Nr. 99/63/EWG (Tätigkeitsbericht 1963 S. 70 f.) Anhörungen durchgeführt. Gemäß Artikel 8 Abs. 2, 2. Halbsatz der Verordnung Nr. 99/63/EWG haben an diesen Anhörungen Beamte des Bundeskartellamtes teilgenommen.

d) Sonstige Zusammenarbeit

Die Kommission hat dem Bundeskartellamt in 279 neuen Fällen wie in den voraufgegangenen Berichtsjahren nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 Abschriften der ihr zugegangenen Anmeldungen und Anträge übermittelt. Außerdem hat die Kommission das Bundeskartellamt wie bisher nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 über eingeleitete Verfahren unterrichtet. Sie hat dem Bundeskartellamt im Berichtsjahr 31 Mitteilungen über die Einleitung von Verfahren übersandt.

Im Rahmen ihrer Untersuchung des Wirtschaftszweiges Margarine nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 70) hat die Kommission von der Bundesregierung und vom Bundeskartellamt nach Artikel 12 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 weitere Auskünfte eingeholt. In sechs Fällen hat das Bundeskartellamt nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 Auskünfte über Marktverhältnisse erteilt. Beamte des Bundeskartellamtes haben in sieben Fällen Bedienstete der Kommission bei Ermittlungen in Deutschland nach Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung Nr. 17 unterstützt.

5. Erfahrungsaustausch

Am 21. Juli 1966 besuchten Generaldirektor Dr. VerLoren van Themaat und Direktor Dr. Schumacher von der Generaldirektion IV (Wettbewerb) der EWG-Kommission das Bundeskartellamt. In Gesprächen mit Präsident Dr. Günther und Beamten des Bundeskartellamtes wurden Fragen des Wettbewerbsrechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion IV der EWG-Kommission und dem Bundeskartellamt erörtert. Außerdem haben weitere Besprechungen zwischen Beamten der Generaldirektion IV und des Bundeskartellamtes über einzelne kartellrechtliche und volkswirtschaftliche Fragen stattgefunden.

II. Internationale Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Der Expertenausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Berichtszeitraum seine Arbeiten in zwei Vollsitzungen und in Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen fortgesetzt. Zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses ist der Director for Investigation and Research, Mr. D. H. W. Henry, Kanada, gewählt worden. Der Präsident des Bundeskartellamtes ist als stellvertretender Ausschußvorsitzender wiedergewählt worden.

Die Untersuchung über wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen im internationalen Handel, mit deren Durchführung das Insitut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt (Main) beauftragt ist, ist weiter vorangeschritten. Das Institut hat eine Reihe vorläufiger Berichte über einzelne Wirtschaftssektoren vorgelegt. Ein zusammenfassender Generalbericht auf der Grundlage aller Einzelstudien soll im kommenden Jahr fertiggestellt werden.

Die Arbeitsgruppe für Preisinformationsabsprachen hat ihre Arbeit abgeschlossen und dem Ausschuß einen vergleichenden Bericht vorgelegt. Der Ausschuß hat dem Rat empfohlen, den Bericht freizugeben, so daß er interessierten Außenstehenden auf Anforderung zugänglich gemacht werden kann.

Die Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiete internationaler Wettbewerbsbeschränkungen hat nach eingehender Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten für eine solche Zusammenarbeit und der bisherigen Versuche im Rahmen anderer internationaler Organisationen einen Entwurf für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten ausgearbeitet, der. u. a. auf freiwilliger Basis und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten die Unterrichtung über Verfahren gegen Unternehmen anderer Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat. Außerdem sollen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dazu angeregt werden, in anderer Weise, z. B. bei der Informationsbeschaffung, zusammenzuarbeiten, soweit dies ihre nationalen Rechte und ihre legitimen Interessen zulassen. Eine endgültige Verabschiedung des Entwurfs ist noch nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Europarat in Straßburg gegenwärtig die Möglichkeiten für eine Konvention für die extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts untersucht. Einzelheiten über diese Untersuchung, in die das Bundeskartellamt bisher nicht eingeschaltet wurde, liegen noch nicht vor.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe für marktbeherrschende Unternehmen, die eine vergleichende Analyse der rechtlichen Situation in den Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben, sind noch im Gange. Eine weitere Arbeitsgruppe ist mit einer vergleichenden Studie über Fragen der Lieferverweigerung beauftrag worden.

2. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Im Mai 1966 besuchten die für Kartelle und Monopole zuständigen leitenden Beamten Italiens, Luxemburgs und der Niederlande das Bundeskartellamt. Gegenstand von Besprechungen und Referaten war insbesondere die Frage der Zusammenarbeit der nationalen Behörden auf dem Gebiet des EWG-Kartellrechts. Ferner waren der für Kartellfragen zuständige Referent im österreichischen Justizministerium und der Kartellreferent des österreichischen Arbeiterkammertages zu einem zweitägigen Informationsbesuch im Bundeskartellamt.

Im Dezember 1966 besuchte eine Delegation der japanischen Wettbewerbskommission das Bundeskartellamt zu Gesprächen über wirtschaftliche und rechtliche Probleme der Preisbindung. Dabei unterrichteten sich die Besucher über die Erfahrungen des Amtes bei der Bekämpfung von Mißbräuchen auf diesem Gebiet.

Der Präsident des Bundeskartellamtes und weitere leitende Beamte statteten im Juni 1966 der Generaldirektion für Binnenhandel und Preise des französischen Wirtschafts- und Finanzministeriums und der technischen Kommission für Kartelle und marktbeherrschende Unternehmen einen Besuch ab. Damit wurde der Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den französischen Kartellbehörden fortgesetzt.

Stichwortverzeichnis

Paragraphen- und Stichwortnachweis

Geschäftsübersicht für das Jahr 1966

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A, B und C.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 [1]). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1965); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1966). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist auch in den Tabellen E, F, G, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

---

[1]) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 2	43	—	—	36	36	—	—	—	—	—	—	—	5	2
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	44	—	—	37	37	—	—	—	—	—	—	—	5	2
§ 3	35	—	1	26	22	1	1	—	—	—	—	—	6	—
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	35	—	—	27	23	1	1	—	—	—	—	—	6	—
§§ 2 und 3	20	—	2	14 [1])	12	2	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	—	—	16	14	2	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
§ 5 Abs. 1	7	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	7	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	25	1	5	—	—	—	—	11	9	—	1	—	8 [2])	—
	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—
	26	1	1	—	—	—	—	15	12	—	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	48	23	6	—	—	—	—	18 [4])	17	1	4	8	10	1
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—
	48	23	2 [3])	—	—	—	—	19	17	1	5	8	12	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	—	—	13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	—	5	13	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 6 Abs. 1	81	2	5	70	67	—	—	—	—	—	—	—	6 [5])	—
	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	86	2	4	76	73	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	20	1	1	—	—	—	—	11	6	—	—	—	8 [6])	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	1	1	—	—	—	—	11	6	—	—	—	8	—
§ 7	6	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	1
	289	28	22	151	142	3	1	42	33	1	6	8	51	4
	31	—	—	26	—	1	—	5	—	—	1	—	5	—
	320	28	15	177	168	4	1	47	36	1	7	8	56	4

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 5 a vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2 und 3	13	3	4	—	—	—	—	7	5	—	—	—	2	—
	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	16	3	5	—	—	—	—	8	6	—	—	—	3	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	16	3	4	1	1	1	—	7	5	—	—	—	3	—
	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—
	25	3	8	1	1	1	—	8	6	—	—	—	7	—

Fußnoten der Tabelle A Seite 92

[1]) davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden;
1 drittes nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen

[2]) davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1)

[3]) davon in 1 Fall Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)

[4]) davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt

[5]) davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)

[6]) davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Bergbauliche Erzeugnisse		
1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-215000-J-131/58, 220/62 und 287/65	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1965 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 24; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	11/58 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1958; Eintragung: 86/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Verlängerung: 83/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Eintragung: 63/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963; Verlängerung: 96/65 BAnz. Nr. 230 vom 8. Dezember 1965
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1923/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1948/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-26/59	—	rechtswirksam geworden	—
			Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe		
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58, 80/65 und 247/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 37	27/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 37/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 25/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Änderung: 88/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Ergänzungen: 13/65 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1965; Eintragung: 1/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 2/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966; Eintragung: 51/66 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1966
2	Gesellschaft für Teerverwertung mbH § 5 Abs. 2	B 1-225300 H-148/63	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 15)	50/63 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1963; Eintragung: 31/64 BAnz. Nr. 104 vom 10. Juni 1964; Aufhebung und Eintragung: 44/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964
3	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58 und 80/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 36	26/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 36/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 24/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Ergänzungen: 14/65 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1965; Eintragung: 1/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966
			Steine und Erden		
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58, 22/63 und 44/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42; auf Antrag Erlaubnis bis zum 30. Juni 1969 verlängert	14/58 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1958; Eintragung: 81/60 BAnz. Nr. 116 vom 21. Juni 1960; Verlängerung: 13/63 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1963; Eintragung: 42/63 BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1963; Verlängerung: 35/66 BAnz. Nr. 59 vom 25. März 1966; Eintragung: 97/66 BAnz. Nr. 184 vom 30. September 1966
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58, 322/62, 255/65 und 147/66	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29; auf	66/58 BAnz. Nr. 233 vom. 4. Dezember 1958; Ergänzung: 26/59 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1959;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
				Antrag Erlaubnis bis zum 31. März 1971 verlängert	Eintragung: 46/60 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960; Änderung und Verlängerung: 3/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963; Eintragung: 80/63 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1963; Verlängerung und Änderung: 8/66 BAnz. Nr. 17 vom 26. Januar 1966; Eintragung: 89/66 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1966; Änderung: 90/66 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1966
3	Rabattgemeinschaft Schiefertafel § 3	B 1-251255-C-254/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	79/62 BAnz. Nr. 194 vom 11. Oktober 1962; 12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
4	Deutsche Terrazzo-Verkaufsgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252790-J-501/58 und 261/60	ja	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 58)	50/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; Eintragung: 111/60 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1960; Aufhebung und Eintragung: 52/63 BAnz. Nr. 163 vom 3. September 1963
5	Süddeutsches Zementkontor § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-591/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; im Rechtsmittelverfahren Antrag zurückgenommen	16/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ergänzung: 14/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Ablehnung: 9/62 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1962
6	Zementkontor Unterelbe GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1469/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt, Rechtsmittel eingelegt	21/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 11/62 BAnz. Nr. 22 vom 1. Februar 1962
7	Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1548/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	18/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 50/61 BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1961; Ablehnung: 89/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	BGB-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1549/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	19/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: (19)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958; Ablehnung: 90/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
9	Zementvertrieb Berlin GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1550/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	22/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 1/64 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1964
10	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1551/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	20/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: 124/60 BAnz. Nr. 246 vom 21. Dezember 1960; Ablehnung: 10/62 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1962; Änderung: 4/63 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1963; Neufassung: 7/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
11	Zementexport-Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60, 214/63, 13/64 und 227/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67 auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Januar 1967 verlängert	113/60 BAnz. Nr. 214 vom 4. November 1960; Eintragung: 27/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961; Verlängerung: 89/63 BAnz. Nr. 235 vom 18. Dezember 1963; Eintragung: 11/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964; Änderung: 116/66 BAnz. Nr. 223 vom 29. November 1966
12	Montanzement-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253157-J-1473/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	23/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 20/61 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1961; Ablehnung: 85/63 BAnz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
13	Kalkverkaufsverein GmbH Finnentrop § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-480/58	—	zurückgenommen	58/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 20/60 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1960
14	Kalkverkaufsstelle Ibbenbüren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-546/58	—	zurückgenommen	20/59 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1959 86/63 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1963
15	Kalkkontor Rheine § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-587/58	—	zurückgenommen	45/58 BAnz. Nr. 171 vom 6. September 1958; Änderungen: 59/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 70/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Rücknahme: 28/60 BAnz. Nr. 51 vom 15. März 1960
16	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59, 121/61, 172/62, 95/63 und 99/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Juli 1966 verlängert; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	55/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Berichtigung: 75/59 BAnz. Nr. 239 vom 12. Dezember 1959; Eintragung: 102/60 BAnz. Nr. 174 vom 9. September 1960; Änderung: 62/61 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1961; Eintragung: 100/61 BAnz. Nr. 235 vom 7. Dezember 1961; Änderung: 45/62 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1962; Eintragung: 74/62 BAnz. Nr. 168 vom 5. September 1962; Verlängerung: 32/63 BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1963; Eintragung: 56/63 BAnz. Nr. 173 vom 17. September 1963; Verlängerung: 54/66 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1966
17	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-133/58	ja	Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
18	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
19	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
20	Konditionen-vereinbarungen von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58 und 122/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	15/58 BAnz. Nr. 127 vom 8. Juli 1958; Eintragung: 53/58 BAnz. Nr. 207 vom 28. Oktober 1958; Änderung: 34/65 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1965; Eintragung: 82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
21	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58, 326/60, 319/62, 32/66 und 45/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7; Änderung des Mengenrabatt-beschlusses; Wider-spruch; Rechtsmittel eingelegt	65/58 BAnz. Nr. 229 vom 28. November 1958; Eintragung: 9/59 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1959; Änderung und Eintragung: 67/61 BAnz. Nr. 155 vom 15. August 1961; Änderung: 14/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; Eintragung: 39/63 BAnz. Nr. 114 vom 26. Juni 1963; Änderung und Eintragung: 5/64 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1964; Änderungen: 32/66 und 33/66 BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1966; Eintragung: 119/66 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1966
22	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58, 65/62, 19/63, 172/63, 160/64 und 132/65	ja	Erlaubnis erteilt; un-anfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1970 verlängert	25/58 BAnz. Nr. 149 vom 7. August 1958; Ergänzung: 16/59 BAnz. Nr. 68 vom 10. April 1959; Eintragung: 68/59 BAnz. Nr. 214 vom 6. November 1959;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Verlängerung und Änderung: 70/62 BAnz. Nr. 159 vom 23. August 1962; Eintragung: 92/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Änderung: 57/63 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1963; Eintragung: 90/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Änderung: 51/64 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1964; Eintragung: 5/65 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1965; Änderung: 48/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; Änderung und Verlängerung: 69/65 BAnz. Nr. 200 vom 22. Oktober 1965
23	Kartellverband Feuerfest § 4	B 1-254 300-G-226/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	102/66 BAnz. Nr. 201 vom 25. Oktober 1966

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
24	Konditionenkartell § 2	B 1-446/58	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
25	Konditionenkartell § 2	B 1-160/59	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
26	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-51/58	ja	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 und 81/63	—	rechtswirksam geworden	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 und 213/63	—	rechtswirksam geworden	—
30	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
31	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-210/66	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
32	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	1/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 2/58 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1958
33	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	1/59 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1959; Widerspruch: 2/59 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1959; Eintragung: 2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
34	Süddeutsche Hartstein-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden Württemberg 3732-S 18	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 57; auf Antrag Erlaubnis bis zum 15. August 1966 verlängert	3/59 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1959; Eintragung: 3/60 BAnz. Nr. 202 vom 19. Oktober 1960; Verlängerung: 1/63 BAnz. Nr. 107 vom 12. Juni 1963; Eintragung: 3/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963
35	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 5; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; zurückgenommen; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	1/60 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963; Verlängerung: 1/64 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1964
36	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-43 117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; Änderung: BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1960; Eintragung: BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
37	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-44 869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959; Eintragung: BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Eintragung: BAnz. Nr. 123 vom 30. Juni 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1964; Eintragung: BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1965; Änderung: BAnz. Nr. 185 vom 1. Oktober 1966
38	Verkaufsstelle Bayerische Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-65864/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 59)	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1959; BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1960
39	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-2	ja	erloschen; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81)	1/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 1/62 BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1962
40	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-2	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81	1/64 BAnz. Nr. 216 vom 17. November 1964; 1/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
41	Kartell von Gesellschaftern der Nordhessischen Hartstein-Verkaufsgesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Hessen II c 2-2511-J-64/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	BAnz. Nr. 204 vom 30. Oktober 1963; BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1965
	nicht bekanntgemacht:				
42	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-15181/59	ja	zurückgenommen	—
43	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-41	ja	zurückgenommen	—
44	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 2	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-15-6	—	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hämmerwerke)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz § 6 Abs. 2	B 1-271560-K-482/58	—	aufgehoben; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 80)	76/59 BAnz. Nr. 241 vom 16. Dezember 1959; Eintragung: 64/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Aufhebung: 24/65 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1965
2	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C 151/59	—	zurückgenommen	32/59 BAnz. Nr. 122 vom 1. Juli 1959; 63/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
3	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-233/59	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	64/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959; Widerspruch: 1/60 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1960; Änderungen: 66/61 BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1961; 77/62 BAnz. Nr. 177 vom 18. September 1962
4	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 und 185/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	49/59 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1959; Änderung: 114/60 BAnz. Nr. 216 vom 8. November 1960; Eintragung: 18/61 BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 30/62 BAnz. Nr. 89 vom 10. Mai 1962; Verlängerung: 72/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 15/65 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1965

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1850/58	—	aufgehoben	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-180/65	—	rechtswirksam geworden	—

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60 und 131/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	29/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; Eintragung: 64/61 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1961; Verlängerung durch einstweilige Anordnung: 39/64 BAnz. Nr. 123 vom 9. Juli 1964; Eintragung: 56/65 BAnz. Nr. 167 vom 7. September 1965
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	36/64 BAnz. Nr. 118 vom 2. Juli 1964; 76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-35/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-36/64 und 109/65	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-174/64	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-222/64	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-45/65	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Gießereierzeugnisse		
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-B-186/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	72/65 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1965, 22/66 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1966
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-B-187/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	73/65 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1965; 23/66 BAnz. Nr. 33 vom 17. Februar 1966
3	Fittingsverband e. V. Konditionen- und Rabattkartell für Tempergußfittings §§ 2 und 3	B 1-291700-D-339/60	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	6/58 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1958; 37/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—
			Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung		
1	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-171/60, 172/60, 155/61 und 238/64	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 6)	32/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 1/59 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959; Änderung: 77/60 BAnz. Nr. 109 vom 9. Juni 1960; Verlängerung und Eintragung: 24/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Ablehnung: 10/63 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1963; Verlängerung: 81/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964; Löschung: 19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-9/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 22	Antrag und Eintragung: 19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965
3	Exportgemeinschaft Sechseckgeflecht § 6 Abs. 2	B 5-301731-K-274/60	—	mit Ablauf der Erlaubnisfrist beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 21)	46/58 BAnz. Nr. 187 vom 30. September 1958; Eintragung: 71/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Löschung: 1/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965
4	Schuhbeschlaghersteller § 4	B 5-301797-G-194/60	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	51/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 84/59 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1960
5	Konditionenkartell für Stahlflaschen § 2	B 5-302140-B-8/61 und 113/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70; Änderung des Kartellvertrages; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	19/61 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1961; Eintragung: 51/61 BAnz. Nr. 98 vom 25. Mai 1961; Änderung: 70/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961; Eintragung: 95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
6	Gemeinschaft der Hersteller von Ersatzfedern für Straßenfahrzeuge §§ 2 und 3	B 5-302190-D-195/60	—	zurückgenommen	4/59 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1959; 62/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
7	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 und 136/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	75/61 BAnz. Nr. 163 vom 25. August 1961; Eintragung: 97/61 BAnz. Nr. 232 vom 2. Dezember 1961; Änderung: 40/64 BAnz. Nr. 131 vom 21. Juli 1964; Eintragung: 64/64 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1964
8	Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke § 4	B 5-302421-G-139/60	—	zurückgenommen	19/60 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1960; 6/64 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
9	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-169/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 40)	38/59 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1959; Eintragung: 73/60 BAnz. Nr. 102 vom 28. Mai 1960; Aufhebung: 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
10	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-110/63	—	zurückgenommen	61/63 BAnz. Nr. 181 vom 27. September 1963; 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
nicht bekanntgemacht:					
11	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-293/60	—	zurückgenommen	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-325/60	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-135/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-257/64	—	rechtswirksam geworden	—
Maschinenbauerzeugnisse					
1	Vereinigte Drehbankfabriken § 5 Abs. 2 und 3	B 5-321120-J-59/62	—	Erlaubnis zum ganzen Vertrag nach § 5 Abs. 2 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 8	41/62 BAnz. Nr. 105 vom 5. Juni 1962; 67/63 BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1963
2	Rationalisierungskartell von Herstellern von Langfräsmaschinen und Frässchlitten § 5 Abs. 2	B 5-321154-H-370/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 90	78/61 BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1961; 97/62 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Rationalisierungs-kartell Bussmann/Müller § 5 Abs. 2	B 5-321230-H-124/60	—	zurückgenommen	82/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 16/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962
4	Spezialisierungskartell zwischen Bergedorfer Eisenwerke AG, Astra-Werke, Hamburg, Borsig AG, Berlin, Escher Wyss GmbH, Ravensburg § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-323340-I-88/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 56	39/66 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1966; Eintragung: 79/66 BAnz. Nr. 150 vom 13. August 1966
5	Lufttechnische Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2	B 4-323240-H-248/59	—	zurückgenommen	64/58 BAnz. Nr. 228 vom 27. November 1958
6	Gesamtumsatzbonus-Kartell für Heizungs-umwälzpumpen § 3	B 5-323450-C-159/62, 13/64, 218/64, 173/65 und 166/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 92	82/62 BAnz. Nr. 209 vom 3. November 1962; Eintragung: 5/63 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1963; Änderung: 9/64 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1964; Eintragung: 27/64 BAnz. Nr. 90 vom 16. Mai 1964; Änderung: 72/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964; Eintragung: 21/65 BAnz. Nr. 58 vom 25. März 1965; Änderung: 98/65 BAnz. Nr. 237 vom 17. Dezember 1965; Änderung: 45/66 BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai 1966; Änderung: 106/66 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1966
7	Anker Werke Gebr. Goller oHG und Demag AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323571-I-138/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 62	86/66 BAnz. Nr. 166 vom 6. September 1966; Eintragung: 118/66 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1966
8	IWK und Gasti § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324698-I-52/66	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	31/66 BAnz. Nr. 53 vom 17. März 1966; 64/66 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
9	Rationalisierungs-kartell Leybold/ Leybold § 5 Abs. 2	B 5-325100-H-89/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 18	21/64 BAnz. Nr. 77 vom 23. April 1964; 47/64 BAnz. Nr. 146 vom 11. August 1964
10	Exportgemeinschaft der Kettenhebezeug-Hersteller § 6 Abs. 2	B 5-325610-K-312/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 53)	84/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; Eintragung: 91/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; Aufhebung: 60/62 BAnz. Nr. 130 vom 13. Juli 1962
11	Klinger KG, Wiesbaden Franz Jos. Wäschle, Ravensburg § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325840-I-157/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/66 BAnz. Nr. 197 vom 19. Oktober 1966
12	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327300-J-276/60	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 2	44/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 44/63 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1963
13	Vereinigte Armaturen-gesellschaft (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	20/66 BAnz. Nr. 30 vom 12. Februar 1966; Eintragung: 53/66 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1966
14	Rabattkartell der Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie § 3	B 5-327338-C-168/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	68/63 BAnz. Nr. 200 vom 24. Oktober 1963; 8/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
15	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60 und 167/63	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62	78/59 BAnz. Nr. 245 vom 22. Dezember 1959; Eintragung: 123/60 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1960; Änderung: 71/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 94/63 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
16	Rationalisierungs-kartell Hydromechanik/ Stahlwerke Brüninghaus § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327395-J-242/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 17	10/64 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1964; 46/64 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1964
nicht bekanntgemacht:					
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-312/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 10)	—
24	Rationalisierungs-kartell § 5 Abs. 2 und 3	B 5-17/62	—	zurückgenommen	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-238/63	—	rechtswirksam geworden	—

Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Wohnwagenhersteller-industrie § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	70/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
2	Wohnwagenhersteller-industrie § 2	B 5-334510-B-176/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	69/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-154/60	—	aufgehoben	—
4	Rabattkartell § 3	B 5-70/62	—	zurückgenommen	—
			Wasserfahrzeuge		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—
			Elektrotechnische Erzeugnisse		
1	Spezialisierungskartell zwischen Robert Bosch GmbH, Ero-Starkstrom Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700-I-180/66 und 268/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	91/66 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1966; Änderung: 122/66 BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1966
2	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) § 3	B 4-362310-C-116/60 und 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 95/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 4/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
3	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C-118/60 und 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 97/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 6/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C-117/60, 363/61 und 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 96/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderungen: 98/61 BAnz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961; 5/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragungen: 27/62 BAnz. Nr. 69 vom 7. April 1962; 37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Leitungsdrahtgemeinschaft (LG) § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362530-J-244/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	17/64 BAnz. Nr. 52 vom 14. März 1964
6	Fernmeldekabel-Gemeinschaft, Köln § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	55/65 BAnz. Nr. 166 vom 4. September 1965; Änderung: 103/65 BAnz. Nr. 4 vom 7. Januar 1966; Eintragung: 60/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
7	Spezialisierungskartell Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 Abs. 2	B 4-363400-H-209/65	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a, siehe lfd. Nr. 8	101/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965
8	Spezialisierungskartell Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363400-I-47/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	34/66 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1966; Eintragung: 63/66 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1966
9	Fa. Osram GmbH und Radium Elektrizitäts-Gesellschaft mbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-364000-I-35/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 50	29/66 BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1966; Eintragung: 58/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
10	Hersteller von elektrischen Lampen § 3	B 4-364400-C-193/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	78/63 BAnz. Nr. 206 vom 5. November 1963; 24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
11	Rabattkartell für Rundfunk- und Fernsehgeräte § 3	B 4-366100-C-2/60	—	Durch Zeitablauf beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 28)	3/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Änderungen: 23/60 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1960; 35/60 BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1960; Eintragung: 41/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Änderung: 42/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Eintragung: 103/60 BAnz. Nr. 175 vom 10. September 1960; Beendigung: 61/64 BAnz. Nr. 183 vom 1. Oktober 1964
nicht bekanntgemacht:					
12	Rabattkartell § 3	B 4-327/62	—	zurückgenommen	—
13	Höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 4-77/63	—	zurückgenommen	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59, 255/62 und 18/63	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	—	rechtswirksam geworden	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren				
	nicht bekanntgemacht:				
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-18/60	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-4/60	—	aufgehoben	—
	Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Marktgemeinschaft Öfen e. V. §§ 2 und 3	B 5-383100-D-19/60 336/60, 116/61, 153/62, 165/63, 198/64 und 159/65	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 45)	8/59 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1959; Widerspruch: 22/59 BAnz. Nr. 95 vom 22. Mai 1959; Änderung: 5/60 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1960; Eintragung: 85/60 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1960; Änderung: 110/60 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1960; Eintragung: 8/61 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1961; Änderung: 86/61 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1961; Eintragung: 14/62 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1962; Änderung: 78/62 BAnz. Nr. 190 vom 5. Oktober 1962; Eintragung: 9/63 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1963; Änderung: 64/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963; Eintragung: 4/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Änderung: 62/64 BAnz. Nr. 184 vom 2. Oktober 1964; Eintragung: 9/65 BAnz. Nr. 27 vom 10.Februar 1965;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Verlängerung: 61/65 BAnz. Nr. 188 vom 6. Oktober 1965; Beendigung: 40/66 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1966
2	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60 und 86/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	70/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959; 15/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Änderung: 42/66 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1966; Eintragung: 85/66 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1966
3	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren § 3	B 5-384211-C-210/62, 213/64 und 255/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1	94/62 BAnz. Nr. 239 vom 19. Dezember 1962; Eintragung: 40/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963 Änderung: 63/64 BAnz. Nr. 201 vom 27. Oktober 1964; Ergänzung: 2/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965; Eintragung: 40/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965
4	Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60, 21/62, 171/62, 84/64, 256/64 und 38/65	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zur 1. bis 4. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages bis zum 30.April 1970 erteilt	69/59 BAnz. Nr. 220 vom 14. November 1959; Eintragung: 80/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960; Änderung: 20/62 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1962; Eintragung: 43/62 BAnz. Nr. 107 vom 7. Juni 1962; Änderung: 81/62 BAnz. Nr. 207 vom 30. Oktober 1962; Eintragung: 11/63 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1963; Änderung: 25/64 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1964; Eintragung: 49/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 3/65 BAnz. Nr. 13 vom 21. Januar 1965; Verlängerung: 25/65 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1965; Eintragung: 41/65 BAnz. Nr. 126 vom 10. Juli 1965
5	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910-C-183/60	—	Konditionenkartell zurückgenommen; Rabatteil rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	6/59 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959; 27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959
6	Rationalisierungskartell Greiner/Wicander § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384991-J-129/62	—	zurückgenommen	72/62 BAnz. Nr. 165 vom 31. August 1962 8/63 BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1963
7	Hersteller von Autowerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-386700-I-163/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	100/66 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1966
8	Rabatt- und Konditionenkartell der Hersteller von Spezialfrischhalteeinschlägen für Butter §§ 2 und 3	B 5-388518-B-16/62	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	18/62 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1962; 46/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
9	Hersteller von Tuben § 5 Abs. 2	B 5-388560-H-173/60	ja	zurückgenommen	28/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; 62/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958
nicht bekanntgemacht:					
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-151/60	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—
		Anorganische Chemikalien und Grundstoffe			
1	Schwefelsäure-Vereinigung (SV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-411130-J-101/58	ja	zurückgenommen	57/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; 2/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5. Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58, 132/63 und 276/64	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 30. Juni 1969	56/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; Änderungen: 2/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 24/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960; Eintragung: 60/61 BAnz. Nr. 131 vom 12. Juli 1961; Änderung: 1/62 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1962; Eintragung: 62/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Änderungen: 18/63 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1963; 47/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 91/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Verlängerung: 26/64 BAnz. Nr. 84 vom 6. Mai 1964; Eintragung: 60/64 BAnz. Nr. 179 vom 25. September 1964
3	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
4	Verein der Thomas-phosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58 und 138/63	ja	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1968; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	17/58 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1958; Änderungen: 43/59 BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; 61/60 BAnz. Nr. 96 vom 19. Mai 1960; 34/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963; Verlängerung: 69/64 BAnz. Nr. 209 vom 6. November 1964
5	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-66/61	—	nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 85)	54/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961; 73/62 BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1962
6	Hersteller von Wolfram-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-67/61	—	zurückgenommen	55/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
7	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-144/65	—	zurückgenommen	60/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
8	Hersteller von Briketts aus Ferrolegierungen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 3-414300-I-275/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	82/66 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1966
9	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 und 382/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	61/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Eintragung: 86/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Änderungen: 56/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964; 7/65 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1965
10	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-17/58	—	zurückgenommen	43/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 98/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963
11	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hannover § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-219/58	—	zurückgenommen	42/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 97/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
12	Interessengemeinschaft Azetylen Nord § 3	B 3-415160-C-75/62 und 149/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 91	76/62 BAnz. Nr. 172 vom 11. September 1962; Eintragung: 99/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963; Änderungen: 71/65 BAnz. Nr. 201 vom 23. Oktober 1965; 11/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966
nicht bekanntgemacht:					
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-101/59	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-146/61	—	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-324/66	—	rechtswirksam geworden	—

Pharmazeutika

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-11/59	—	rechtswirksam geworden	—

Mineralfarben und Teerfarbstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Internationale Lithopone Associate „ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59 und 294/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	118/60 BAnz. Nr. 227 vom 24. November 1960; 73/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Verlängerung: 29/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964; Eintragung: 48/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964
2	Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken (VDZ) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441130-JK-80/59	—	Nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 9	18/60 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1960; 95/63 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1964
3	Deutscher Bleiweiß-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441141-JK-127/60	—	Nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 7	93/60 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1960; 60/63 BAnz. Nr. 180 vom 26. September 1963
4	Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	7/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; 34/62 BAnz. Nr. 98 vom 23. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-77/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	—
			Kunststoffe		
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62, 1/63, 329/64 und 216/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	8/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; Eintragung: 35/62 BAnz. Nr. 99 vom 24. Mai 1962; Änderung: 7/63 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1963; Eintragung: 25/63 BAnz. Nr. 86 vom 9. Mai 1963; Änderung: 42/64 BAnz. Nr. 136 vom 28. Juli 1964; Eintragung: 77/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964; Änderung: 64/65 BAnz. Nr. 190 vom 8. Oktober 1965; Änderung: 12/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Chemisch-technische Erzeugnisse		
1	Rabattkartell der deutschen Linoleumhersteller § 3	B 3-463210-C-59/63	—	erloschen; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 95)	15/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; Eintragung: 37/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963; Eintragung: 103/66 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464/700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	54/59 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1959; 25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
3	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58, 252/62 und 297/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	10/59 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1959; Eintragung: 56/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Verlängerung: 93/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Eintragung: 45/63 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1963; Verlängerung: 100/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965; Eintragung: 87/66 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1966
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 2	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-91	—	zurückgenommen	—

Chemische Fasern

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	18/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 92/60 BAnz. Nr. 114 vom 29. Juli 1960
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	17/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	83/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
4	Exportförderung für Acetat — endlos § 3	B 3-491530-C-139/58	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 44)	61/59 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1959; Eintragung: 86/60 BAnz. Nr. 130 vom 9. Juli 1960; Aufhebung: 35/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963
5	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-142/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-139/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 4)	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-140/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 2)	—
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—
Feinkeramische Erzeugnisse					
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 und 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	57/59 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1959; Eintragung: 89/59 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1960; Änderung: 26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfließenwerke § 3	B 4-517100-C 187/59, 5/61 und 18/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	3/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; Eintragung: 42/59 BAnz. Nr. 151 vom 11. August 1959; Änderungen: 81/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					9/61 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1961; 29/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Eintragung: 71/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderung: 17/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962; Eintragung: 32/62 BAnz. Nr. 94 vom 17. Mai 1962
3	Lieferer von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-26/59	—	zurückgenommen	10/58 BAnz. Nr. 109 vom 11. Juni 1958; 47/58 BAnz. Nr. 188 vom 1. Oktober 1958
4	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59, 205/61 und 191/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 13	5/59 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1959; Eintragung: 37/59 BAnz. Nr. 131 vom 14. Juli 1959; Änderung: 61/61 BAnz. Nr. 132 vom 13. Juli 1961; Eintragung: 89/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Änderungen: 66/63 BAnz. Nr. 193 vom 15. Oktober 1963; 23/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-382/59	—	zurückgenommen	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—
Glas und Glaswaren					
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen; Beschwerde	6/60 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
				stattgegeben; Rechtsbeschwerde eingelegt	Änderung: 29/60 BAnz. Nr. 61 vom 29. März 1960; Widerspruch: 43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61 und 207/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	56/61 BAnz. Nr. 166 vom 5. Juli 1961; Änderung: 74/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Eintragungen: 91/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; 96/61 BAnz. Nr. 231 vom 1. Dezember 1961; Änderung: 84/63 BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1963; Eintragung: 28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
	nicht bekanntgemacht:				
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—
	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Buchenfaserholzkollegenhilfe § 5 Abs. 2	B 3-531200-H-10/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	24/59 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1959; 79/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
	nicht bekanntgemacht:				
2	Normen- und Typenkartell § 5 Abs. 1	Schleswig-Holstein IV/274-J 4-7213/01	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
3	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Schleswig-Holstein IV/274-J 4-7213/01	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
	Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	18/64 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1964; 35/64 BAnz. Nr. 117 vom 1. Juli 1964
	Papier- und Pappewaren				
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 und 119/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	7/58 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1958; Eintragung: 38/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 61/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958; Eintragung: 23/59 BAnz. Nr. 96 vom 23. Mai 1959; Änderung: 65/61 BAnz. Nr. 153 vom 11. August 1961; Eintragung: 94/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
	nicht bekanntgemacht:				
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—
	Kunststofferzeugnisse				
1	Gesamtumsatzrabattvereinbarung für Kunststoffabflußrohre und -formstücke § 3	B 3-585111-C-134/63, 251/64, 2/65 und 85/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 6	29/63 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1963; Eintragung: 55/63 BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1963; Änderung: 19/64 BAnz. Nr. 59 vom 25. März 1964; Verlängerung: 30/64 BAnz. Nr. 100 vom 4. Juni 1964;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderungen: 8/65 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1965; 27/65 BAnz. Nr. 86 vom 8. Mai 1965; 30/65 BAnz. Nr. 98 vom 26. Mai 1965; 53/65 BAnz. Nr. 160 vom 27. August 1965; Eintragung: 56/66 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1966
2	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 Abs. 2 und 3	B 3-585114-J-149/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 19	36/63 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1963; 59/64 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1964
3	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 a Abs. 1 und 2	B 3-585114-J-5/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 46	14/66 BAnz. Nr. 24 vom 4. Februar 1966; Eintragung: 49/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
4	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen §§ 2 und 3	B 3-587538-D-171/59, 200/60, 165/61, 67/62 und 130/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 23; vorläufige Suspendierung einzelner Vertragsbestimmungen	46/59 BAnz. Nr. 160 vom 22. August 1959; Eintragung: 79/59 BAnz. Nr. 246 vom 23. Dezember 1959; Änderungen: 80/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 87/59 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; 21/60 BAnz. Nr. 31 vom 16. Februar 1960; Eintragung: 63/60 BAnz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960; Änderungen: 94/60 BAnz. Nr. 150 vom 6. August 1960; 109/60 BAnz. Nr. 204 vom 21. Oktober 1960; Eintragung: 112/60 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1960; Änderung: 127/60 BAnz. Nr. 3 vom 5. Januar 1961; Widerspruch: 1/61 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1961; Eintragung: 40/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderungen: 57/61 BAnz. Nr. 126 vom 6. Juli 1961; 80/61 BAnz. Nr. 18 vom 22. September 1961; Eintragungen: 83/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; 101/61 BAnz. Nr. 245 vom 21. Dezember 1961; 13/62 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1962; 29/62 BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1962; 67/62 BAnz. Nr. 150 vom 10. August 1962; Änderung: 26/63 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1963; Eintragung: 43/63 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1963; Änderung: 57/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
			Gummi- und Asbestwaren		
1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59, 20/62, 243/62, 340/64 und 447/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	85/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Eintragung: 40/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; Änderungen: 19/62 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1962; 44/62 BAnz. Nr. 110 vom 13. Juni 1962; 91/62 BAnz. Nr. 229 vom 5. Dezember 1962; 17/63 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1963; 45/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964; 70/64 BAnz. Nr. 213 vom 12. November 1964; 82/64 BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1965; 31/65 BAnz. Nr. 98 vom 26. Mai 1965
2	Gesamtumsatzrabattkartell für Rohlaufstreifen Frankfurt (Main) § 3	B 3-591990-C-276/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 44	97/65 BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1965; Eintragung: 41/66 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Gesamtumsatzrabatt-kartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60, 127/65 und 308/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	105/60 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1960; Eintragung: 3/61 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1961; Änderung: 46/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965 Eintragung: 81/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965; Änderung: 17/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966; Eintragung: 43/66 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1966
4	Gesamtumsatzrabatt-kartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60, 128/65, 163/65 und 307/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	121/60 BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1960; Eintragung: 28/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Änderungen: 45/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; 52/65 BAnz. Nr. 160 vom 27. August 1965; Eintragungen: 86/65 BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1965; 90/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965; Änderung: 15/66 BAnz. Nr. 25 vom 5. Februar 1966; Eintragung: 47/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966; Eintragung: 107/66 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1966
	Lederwaren und Schuhe				
1	Mosbach, Gruber & Co., Offenbach, und Fritz Zerfass GmbH & Co., Idar-Oberstein § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-I-133/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	52/66 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1966; Eintragung: 93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61, 162/62, 202/61, 162/62, 235/62, 278/64, 239/65, 257/65, 117/66 und 118/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	47/61 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1961; Eintragung: 76/61 BAnz. Nr. 178 vom 15. September 1961; Änderung: 79/61 BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Eintragung: 99/61 BAnz. Nr. 234 vom 6. Dezember 1961; Änderungen: 80/62 BAnz. Nr. 201 vom 20. Oktober 1962; 1/63 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1963; Eintragungen: 6/63 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1963; 23/63 BAnz. Nr. 80 vom 27. April 1963; Änderung: 65/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964; Eintragung: 17/65 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1965; Änderung: 95/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965; Änderungen: 30/66 BAnz. Nr. 53 vom 17. März 1966; 37/66 BAnz. Nr. 69 vom 13. April 1966; 38/66 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1966; 88/66 BAnz. Nr. 167 vom 7. September 1966
			Textilien		
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 und 116/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	4/65 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1965; Eintragung: 28/65 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1965; Änderung: 38/65 BAnz. Nr. 122 vom 6. Juli 1965; Eintragung: 67/65 BAnz. Nr. 196 vom 4. Dezember 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Spezialisierungskartell für im Spinnstoff gefärbte oder gebleichte Garne und Zwirne § 5 Abs. 2	B 2-630210-H-169/65 und I-9/66	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 35	57/65 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1965; 93/65 BAnz. Nr. 223 vom 4. Dezember 1965; Änderungen: 13/66 BAnz. Nr. 19 vom 28. Januar 1966; 48/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
3	Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-350/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	35/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 32/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 11/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
4	Bergischer Färber- und Bleicherverband e. V., Textilveredlung Wuppertal § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-351/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	34/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 33/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 12/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
5	Verein der Deutschen Baumwollstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630511-J-349/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	39/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 31/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 10/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
6	Vereinigung der Seidenstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630515-J-352/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	40/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 34/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 13/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
7	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	39/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; 88/60 BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1960
8	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien aller Art § 2	B 2-630700-B-205/64	—	zurückgenommen	67/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 74/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
9	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie (NTC); Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	39/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965; 63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
10	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-326/58	—	zurückgenommen	36/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; 63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958
11	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-564/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 8	63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958; Änderung: 69/58 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1958; Eintragung: 12/59 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959
12	Hersteller von Bucheinbandstoffen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-630910-I-185/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 59	61/66 BAnz. Nr. 113 vom 23. Juni 1966; Eintragung: 94/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
13	Dreizylinder-spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-I-206/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	65/66 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1966; Eintragung: 110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
14	Konditionenkartell der Deutschen Baumwoll-spinnerei e. V. § 2	B 2-633110-B-408/58, 179/61 und 194/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	33/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 60/58 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1958; Änderung und Eintragung: 72/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderungen: 62/66 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1966; 95/66 BAnz. Nr. 179 vom 23. September 1966
15	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwoll-spinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	6/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
16	Baumwollspinnereien, Spezialisierungskartell § 5 Abs. 2	B 2-633110-H-230/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 40	87/65 BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1965; Eintragung: 5/66 BAnz. Nr. 13 vom 20. Januar 1966
17	Spezialisierungskartell für SYNtric-Garne § 5 Abs. 2	B 2-633180-H-123/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 32	43/65 BAnz. Nr. 131 vom 17. Juli 1965; 66/65 BAnz. Nr. 196 vom 16. Oktober 1965
18	Baumwollspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633200-I-4/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 45	9/66 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1966; Eintragung: 50/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
19	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B- 16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	7/59 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1959; 25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
20	Spezialisierungskartell der Kammgarnspinnereien § 5 Abs. 2	B 2-633300-H-225/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 38	80/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965; Eintragung: 3/66 BAnz. Nr. 12 vom 19. Januar 1966
21	Kammgarnspinnerei Bietigheim AG und Schachenmayr, Mann & Cie. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-I-264/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	104/66 BAnz. Nr. 206 vom 3. November 1966
22	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	52/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
23	Spezialisierungskartell für Sisalkordel für Verpackungszwecke § 5 Abs. 2	B 2-633500-H-295/64	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 28	73/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964; 54/65 BAnz. Nr. 166 vom 4. September 1965
24	Rationalisierungskartell für Erntebindegarn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-98/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	32/65 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1965; 59/65 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
25	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549-B-88/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	30/63 BAnz. Nr. 92 vom 17. Mai 1963; 53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
26	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. i. G. § 2	B 2-633550-B-53/65 und 142/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	22/65 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1965; Eintragung: 36/65 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1965; Änderung: 49/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965; Eintragung: 89/65 BAnz. Nr. 215 vom 13. November 1965
27	Verband Deutscher Eisengarnfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633790-J-311/58	ja	zurückgenommen	45/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1959; 41/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961
28	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	38/60 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1960; 87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
29	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertücher (I) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-116/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 54	36/66 BAnz. Nr. 67 vom 6. April 1966; Eintragung: 66/66 BAnz. Nr. 136 vom 26. Juli 1966
30	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (II) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-246/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 64	92/66 BAnz. Nr. 177 vom 21. September 1966; Eintragung: 121/66 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1966
31	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (III) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-328/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	120/66 BAnz. Nr. 240 vom 23. Dezember 1966
32	Hersteller von Rohgeweben § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637100-I-26/66 und 301/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 48	24/66 BAnz. Nr. 35 vom 19. Februar 1966; Eintragung: 57/66 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1966; Änderung: 114/66 BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
33	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	30/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 35/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 60/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
34	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	36/59 BAnz. Nr. 129 vom 10. Juli 1959; 58/59 BAnz. Nr. 199 vom 16. Oktober 1959
35	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	44/59 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1959; 74/59 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1959
36	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59, 93/60 und 22/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	29/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 34/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragungen: 59/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959; 44/60 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1960; 38/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963
37	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-212/64	—	zurückgenommen	68/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. Oktober 1964; 75/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964
38	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie (NTC), Arnhem/Niederlande; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	35/65 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1965; 62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
39	Verband Deutscher Krawattenstoff-webereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	2/58 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1958; 5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
40	Rationalisierungsverband Krawattenstoffe, Krefeld § 5 Abs. 2	B 2-637280-H-341/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	123/66 BAnz. Nr. 5 vom 7. Januar 1967
41	Fa. Föcking & Cohausz, Südlohn, Rheiner Zwirnweberei GmbH, Rheine (Westf.) Spezialisierungskartell für die Produktion von Frottierwaren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320-I-29/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	76/66 BAnz. Nr. 145 vom 6. August 1966; Eintragung: 108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966
42	Spezialisierungskartell H. Beckmann Söhne KG und Ibena Textilwerke J. Beckmann Nachf. KG, beide Bocholt (Westf.) § 5 Abs. 2	B 2-637410-H-232/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 39	88/65 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1965; Eintragung: 4/66 BAnz. Nr. 12 vom 19. Januar 1966
43	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-I-97/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	28/66 BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1966; Eintragung: 59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
44	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie, Arnhem; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	44/66 BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai 1966; Eintragung: 81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
45	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; 99/60 BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1960
46	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60, 32/62, 33/62 und 130-132/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	98/60 BAnz. Nr. 155 vom 13. August 1960; Eintragung: 120/60 BAnz. Nr. 236 vom 7. Dezember 1960; Änderungen: 22/62 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1962; (22/62) BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1962; Rücknahme der Änderungen: 42/62 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1962; Änderung: 63/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 87/62 BAnz. Nr. 220 vom 20. November 1962
47	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 und 211/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	2/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Eintragung: 47/60 BAnz. Nr. 90 vom 11. Mai 1960; Änderung: 3/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Eintragung: 22/64 BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1964
48	Spezialisierungskartell P. Baumhüter GmbH und E. Wendler KG § 5 Abs. 2	B 2-639510-H-66/65	—	zurückgenommen	26/65 BAnz. Nr. 72 vom 14. April 1965
nicht bekanntgemacht:					
49	Normen- und Typenabsprache § 5 Abs. 1	B 2-310/58	—	zurückgenommen	—
50	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-100/58	—	zurückgenommen	—
51	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	—	rechtswirksam geworden	—
52	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64	—	rechtswirksam geworden	—
53	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-195/65	—	rechtswirksam geworden	—
54	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-42/66	—	rechtswirksam geworden	—
			Bekleidung		
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	7/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 64/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-industrie § 2	B 2-641100-B-17/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	11/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 68/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-342/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	83/64 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1965; Änderung: 23/65 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1965; Eintragung: 44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	9/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 66/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
5	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	10/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 67/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
6	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	8/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 65/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
7	Spezialisierungskartell für Arbeitsschutzbekleidung § 5 Abs. 2	B 2-641500-H-140/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 34	47/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; Eintragung: 92/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965
8	Fachkartell der Wäsche- und weiblichen Berufsbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	15/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 72/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
9	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	14/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 71/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
10	Spezialisierungskartell für Bettwäsche § 5 Abs. 2	B 2-642700-H-145/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 33	50/65 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1965; 94/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965
11	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	13/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 70/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
12	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	12/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 69/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
13	Konditionenkartell der Pelzbekleidungs-industrie § 2	B 2-646500-B-189/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 13	79/63 BAnz. Nr. 207 vom 6. November 1963; 14/64 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1964
		Erzeugnisse der Ernährungsindustrie			
1	Hauptgebiets- und Gebietskonventionen der Handelsmühlen; Mühlengemeinschaften der handwerklichen Mühlen § 4	B 2-681100-GG-23/58	ja	zurückgenommen	13/59 BAnz. Nr. 63 vom 3. April 1959; 85/62 BAnz.Nr. 214 vom 10. November 1962
2	Kartelle der Mühlen; Antrag der Mühlenkonvention Saarland § 4	B 2-681100-G-199/60	—	zurückgenommen	104/60 BAnz. Nr. 176 vom 13. September 1960; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
3	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	96/62 BAnz. Nr. 241 vom 21. Dezember 1962; 19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
4	Nordbutter GmbH § 5 Abs. 2	B 2-683131-H-228/59	—	zurückgenommen	90/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; 14/61 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1961
5	Molkerei J. A. Meggle, Reitmehring und Georg Jäger oHG, Molkerei in Haag (Oberbay.) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-I-153/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	55/66 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1966; Eintragung: 80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
6	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61, 25/62, 250/65 und 14/66	—	rechtwirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	59/61 BAnz. Nr. 129 vom 8. Juli 1961; Eintragung: 82/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; Änderung: 21/62 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1962;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 33/62 BAnz. Nr. 97 vom 22. Mai 1962; Änderungen: 18/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966; 19/66 BAnz. Nr. 29 vom 11. Februar 1966; 46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966
7	Rabatt- und Konditionenkartell der Markenspirituosenindustrie §§ 2 und 3	B 2-687500-D-88/61	—	zurückgenommen	45/61 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1961; 63/61 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1961
8	Sektkellereien Henkell & Co. und Matheus Müller KG aA § 3	B 2-687715-C-286/58 und 240/61	—	aufgehoben; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 2)	12/58 BAnz. Nr. 123 vom 2. Juli 1958; Eintragung: 49/58 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1958; Änderungen: 93/61 BAnz. Nr. 216 vom 9. November 1961; Eintragung: 12/62 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1962; Aufhebung: 10/65 BAnz. Nr. 40 vom 20. Februar 1965
9	Rationalisierungsverein Deutscher Mineralbrunnen Typenkartell § 5 Abs. 1	B 2-687910-E-219/65	—	zurückgenommen	79/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965
nicht bekanntgemacht:					
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-240/59	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—
			Tabakwaren		
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	58/61 BAnz. Nr. 128 vom 7. Juli 1961; 84/61 BAnz. Nr. 196 vom 11. Oktober 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	66/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960

Bauwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-333/58	—	Verfahren eingestellt, nachdem infolge Beschlusses der Kartellmitglieder aufgelöst	—

Handel und Handelshilfsgewerbe

(ohne genossenschaftliche Organisationsformen)

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

nicht bekanntgemacht:

1	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5898-II/1 Ob-56 316	—	Anmeldung (noch nicht formgerecht)	—

Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58 und 76/65	—	rechtswirksam geworden	—
2	Importkartell § 7	B 1-1471/58	—	abgegeben an die Hohe Behörde	—

Handel mit Eisen und Stahl

1	Unternehmen des Röhrendirekthandels §§ 2 und 3	B 1-711170-D-238/59	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 87)	65/59 BAnz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1959; Änderungen: 72/59 BAnz. Nr. 225 vom 24. November 1959; 83/59 BAnz. Nr. 249 vom 30. Dezember 1959; Widerspruch: 4/60 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 84/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Aufhebung: 70/65 BAnz. Nr. 201 vom 23. Oktober 1965
nicht bekanntgemacht:					
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 1-46/60	—	zurückgenommen	—
3	Konditionenkartell § 2	B 1-75/61	—	zurückgenommen	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-117/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-53/65	—	rechtswirksam geworden	—

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
6	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-21	—	zurückgenommen	—

Handel mit Schnittholz, Sperrholz und sonstigem bearbeiteten Holz

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Importgemeinschaft Grubenholz § 7	B 3-718900-L-227/58, 7/61 und 32/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 83; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 31. März 1968	21/61 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1961; Eintragung: 31/62 BAnz. Nr. 91 vom 12. Mai 1962; Änderungen: 73/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; 66/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964; Verlängerung: 16/65 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1965; Eintragung: 68/65 BAnz. Nr. 200 vom 22. Oktober 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
		Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie			
1	Kieler Fischgroßhandels GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2	B 2-711810-H-39/59	—	Verfahren eingestellt, nachdem wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung aufgehoben	77/59 BAnz. Nr. 242 vom 17. Dezember 1959; 77/61 BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1961
2	Fleurop § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58, 180/63 und 240/66	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	2/61 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1961; Eintragung: 46/63 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1963; Änderung: 92/63 BAnz. Nr. 239 vom 24. Dezember 1963; Eintragung: 84/64 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1965
3	Rabattvereinigung der am Import von frischen norwegischen Stor- und Vaarheringen beteiligten Firmen § 3	B 2-718100-C-122/58	—	zurückgenommen	3/58 BAnz. Nr. 83 vom 2. Mai 1958; 41/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-2/65	—	rechtswirksam geworden	—
		Dienstleistungen			
1	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-166/61	—	nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 86)	81/61 BAnz. Nr. 186 vom 27. September 1961; Eintragung: 75/62 BAnz. Nr. 169 vom 6. September 1962
2	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-320/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A,Bd. II, Nr. 26	50/64 BAnz. Nr. 155 vom 22. August 1964; 37/65 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG, München § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-110/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 43	33/65 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1965; Änderung: 25/66 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1966

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Bayern 5898-II/6 b-55052	—	zurückgenommen	—

Handwerk

Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	31/59 BAnz. Nr. 119 vom 26. Juni 1959; 52/59 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1959

Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 3-4/59	—	zurückgenommen	—

Genossenschaften

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Holland-Exportgenossenschaft Bayerisches Fichtenholz, Beiers Vurenhout eGmbH § 6 Abs. 2	B 3-730000-K-51/60	—	zurückgenommen	30/60 BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1960; 95/62 BAnz. Nr. 240 vom 20. Dezember 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)		
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-207/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	71/62 BAnz. Nr. 164 vom 30. August 1962; Eintragung: 88/62 BAnz. Nr. 224 vom 28. November 1962; Änderungen: 27/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; 33/63 BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1963; 41/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963; 48/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 93/63 BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1964; 2/64 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1964; 15/64 BAnz. Nr. 45 vom 5. März 1964; 20/64 BAnz. Nr. 64 vom 4. April 1964; 71/64 BAnz. Nr. 219 vom 24. November 1964; 78/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964; 98/66 BAnz. Nr. 184 vom 30. September 1966; Eintragung: 105/66 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1966
nicht bekanntgemacht:					
2	Konditionenkartell § 2	B 4-140/62	—	zurückgenommen	—
			Filmwirtschaft		
nicht bekanntgemacht:					
1	Konditionenkartell § 2	B 4-162/59	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 4-160/59	ja	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportvereinbarung Österreich § 6 Abs. 2	B 2-789300-K-76/59	—	zurückgenommen	21/59 BAnz. N. 88 vom 12. Mai 1959; 90/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Importkartell § 7	B 2-149/58	—	zurückgenommen	—

Verkehrs- und Fernmeldewesen

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
2	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
3	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
4	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
5	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-76-16	—	zurückgenommen	—

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000 B-225/64 und 274/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	107/60 BAnz. Nr. 197 vom 12. Oktober 1960; Eintragung: 23/61 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung und Eintragung: 20/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963

Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-198/63	—	zurückgenommen	—

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1958 sind beim Bundeskartellamt 23 Anmeldungen nach § 99, 13 Anmeldungen nach § 100, 98 Anmeldungen nach § 102 und 36 573 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Im übrigen wird wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1966 haben weitere 65 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 162 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 97 auf 1053 gesenkt. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 28 718 Zugängen und 44 702 Rücknahmen um 15 984 auf 156 925 zurückgegangen. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 55 520 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 101 405 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1966 weitere 276 Unternehmen angemeldet; 33 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 243 auf 1 216 erhöht. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 48 242 Zugängen und 6 372 Rücknahmen um 41 870 auf 111 660 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 831 Verkaufseinheiten und auf andere Erzeugnisse 110 829.

Die Zahl der Unternehmen, die sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet haben, hat sich um 23 auf 202 erhöht. Die Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten hat um 20 auf 23 751, die der preisempfohlenen Verkaufseinheiten um 857 auf 16 885 zugenommen. 51 Unternehmen haben für gleichartige Waren Preisbindungen (141 Verkaufseinheiten) und Preisempfehlungen (406 Verkaufseinheiten) angemeldet. 11 Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisbindungen (228 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisempfehlungen (293 Verkaufseinheiten) angemeldet; nur 8 Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisempfehlungen (73 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisbindungen (52 Verkaufseinheiten) angemeldet. Schließlich haben 7 Unternehmen einen Teil ihrer Preisbindungen (94 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisempfehlungen (94 Verkaufseinheiten) sowie 0 Unternehmen einen Teil ihrer Preisempfehlungen (0 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisbindungen (0 Verkaufseinheiten) angemeldet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten aufgeführt.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
1	Erzeugnisse des Steinsalzbergbaues und der Salinen	4 (3)	5 (4)	11 (7)	21 (13)
2	Kraft- und Leuchtstoffe	5 (5)	24 (17)	1 (1)	7 (7)
3	Schmieröle und sonstige Öle	4 (4)	13 (13)	4 (3)	167 (126)
4	Schmierfette	1 (1)	5 (5)	2 (2)	68 (55)
5	Quarzsand (gemahlen), sonstige Erden und Mineralien	2 (3)	9 (11)	2 (2)	5 (5)
6	Kalk und Gips	3 (3)	17 (14)	— (—)	— (—)
7	Halbzeug aus Aluminiumlegierungen	— (—)	— (—)	1 (—)	3 (—)
8	Krampen, Drahtschlaufen und Drahtstifte	2 (1)	116 (19)	— (—)	— (—)
9	Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten	— (—)	— (—)	7 (5)	2 570 (2 307)
10	Feld- und Gartengeräte	4 (4)	264 (295)	2 (2)	85 (85)
11	Bohr-, Schleif- und Poliermaschinen	— (—)	— (—)	2 (1)	307 (272)
12	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen	— (—)	— (—)	1 (—)	11 (—)
13	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung	1 (1)	19 (19)	2 (1)	52 (37)

[1] Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1965.

[2] Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen und/oder Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1 und 2 aufgeführten Gesamtzahlen jedes Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für verschiedene Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31 Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
14	Autogengeräte und -maschinen	— (1)	— (5)	— (—)	— (—)
15	Druckluftwerkzeuge	— (—)	— (—)	1 (—)	20 (—)
16	Klima-Anlagen und -Apparate	— (—)	— (—)	1 (1)	12 (12)
17	Gewerbliche Kühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l	— (—)	— (—)	2 (1)	8 (6)
18	Heizungsumwälzungspumpen	4 (4)	100 (111)	2 (2)	28 (28)
19	Rüttel- und Vibriergeräte	— (—)	— (—)	1 (1)	107 (107)
20	Straßenbaumaschinen	1 (2)	2 (19)	1 (1)	6 (6)
21	Sonstige Landmaschinen, Zubehör und Schlepperanbaulader	2 (1)	31 (30)	5 (2)	184 (137)
22	Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper und Zubehör)	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (24)
23	Raupenschlepper	— (—)	— (—)	1 (1)	14 (91)
24	Fleischwolf	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
25	Anlagen für chemische Reinigung	— (—)	— (—)	1 (1)	50 (8)
26	Unterhaltungs- und Spielautomaten	2 (2)	14 (11)	— (—)	— (—)
27	Groß- und Schnellwaagen	2 (2)	125 (125)	— (—)	— (—)
28	Kleinhebezeuge	— (—)	— (—)	1 (1)	120 (120)
29	Büromaschinen und Zubehör	13 (13)	309 (314)	4 (4)	140 (132)
30	Nähmaschinen	— (—)	— (—)	2 (2)	24 (17)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
31	Untergestelle für industrielle Nähmaschinen	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
32	Waschmaschinen bis 300 l	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
33	Armaturen	4 (4)	2 570 (2 505)	1 (1)	1 822 (1 822)
34	Wälzlager aller Art	— (—)	— (—)	1 (1)	4 728 (4 728)
35	Personenkraftwagen und Kleinomnibusse	19 (18)	134 (161)	3 (3)	19 (19)
36	Kombinationskraftwagen	8 (8)	23 (30)	— (—)	— (—)
37	Liefer- und Lastkraftwagen	7 (8)	39 (36)	— (—)	— (—)
38	Omnibusse über 3,0 bis 4,0 t Fahrgestelltragfähigkeit	1 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)
39	Krafträder	1 (1)	4 (8)	3 (2)	14 (12)
40	Motorfahrräder	— (—)	— (—)	2 (1)	13 (4)
41	Mopeds	— (—)	— (—)	3 (1)	41 (5)
42	Motorroller	1 (2)	7 (8)	3 (1)	7 (4)
43	Fahrgestelle für Kraftwagen	1 (1)	6 (2)	— (—)	— (—)
44	Sattelzugmaschinen über 100 PS	— (1)	— (1)	— (—)	— (—)
45	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	23 (22)	55 520 (56 391)	9 (7)	831 (827)
46	Einzel- und Ersatzteile für Karosserien	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
47	Anhänger-Fahrzeuge (ohne Fahrradanhänger)	— (—)	— (—)	3 (3)	96 (96)
48	Fahrräder mit Hilfsmotor	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
49	Motorboote und Yachten	— (1)	— (54)	— (—)	— (—)
50	Elektromotoren über 0,5 bis 10 kw	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
51	Kleintransformatoren und Stromrichter	1 (1)	2 (2)	1 (1)	22 (22)
52	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Stromrichter	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
53	Sonstige Primärelemente und -batterien	— (—)	— (—)	1 (1)	105 (108)
54	Elektrowerkzeuge und Zubehör	1 (—)	1 (—)	9 (7)	5 287 (3 226)
55	Sonstige Elektrowerkzeuge	— (—)	— (—)	6 (5)	1 260 (1 203)
56	Elektrophysikalische Geräte	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
57	Elektrische Dentalöfen und Zubehör	2 (2)	4 (4)	— (—)	— (—)
58	Elektrowärmegeräte und Zubehör	8 (5)	46 (35)	15 (12)	160 (123)
59	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte und Zubehör	21 (11)	112 (78)	26 (19)	331 (236)
60	Elektrische Kühlschränke und Kühltruhen bis 250 l	3 (2)	11 (6)	5 (4)	46 (42)
61	Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör	4 (3)	28 (20)	3 (2)	111 (4)
62	Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten	9 (9)	49 (73)	3 (2)	10 (8)
63	Elektrische Glühlampen	9 (9)	2 936 (3 239)	5 (5)	348 (331)
64	Sonstige elektrische Glühlampen	1 (1)	9 (9)	— (1)	— (2)
65	Entladungslampen und Zubehör	7 (7)	557 (504)	2 (3)	27 (23)
66	Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen	1 (1)	183 (183)	2 (1)	13 (2)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse	Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse
67	Elektrische Einzeluhren mit Netzanschluß	1 (1)	13 (11)	— (—)	— (—)
68	Rundfunkgeräte und Musiktruhen	13 (11)	111 (120)	10 (4)	127 (40)
69	Fernsehgeräte und Kombinationen	13 (10)	95 (63)	6 (1)	55 (15)
70	Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte	3 (3)	35 (44)	3 (2)	25 (3)
71	Elektronische Tonaufnahme- und wiedergabegeräte	9 (10)	84 (80)	8 (5)	146 (77)
72	Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte	10 (10)	139 (117)	11 (7)	234 (185)
73	Schallplatten (bespielt)	8 (6)	4 556 (132)	2 (—)	2 206 (—)
74	Sonstige elektroakustische Geräte	3 (3)	8 (7)	2 (2)	21 (10)
75	Elektronenröhren	1 (1)	4 (2)	— (—)	— (—)
76	Elektrische Meß-, Prüf- und Steuerungsgeräte	2 (2)	12 (24)	3 (2)	10 (8)
77	Elektromedizinische Röntgeneinrichtungen und -apparate	3 (3)	155 (131)	— (—)	— (—)
78	Röntgenröhren und Röntgenzubehör	4 (4)	149 (136)	— (—)	— (—)
79	Apparate für Wärme- und Lichttherapie	2 (2)	5 (5)	2 (2)	17 (17)
80	Elektrische Schwerhörigenapparate	1 (—)	3 (—)	1 (1)	16 (16)
81	Sonstige elektromedizinische Geräte und Einrichtungen	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
82	Brennkohlen für Bogenlampen	1 (1)	142 (142)	— (—)	— (—)
83	Gleislose Batteriefahrzeuge, elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge	2 (1)	3 (1)	1 (1)	2 (2)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
84	Werkstattgeräte für Augenoptiker sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für die Augenoptik	1 (1)	13 (24)	— (—)	— (—)
85	Mikroskope und Lupen sowie Zubehör	4 (5)	871 (926)	1 (—)	9 (—)
86	Ferngläser, Fernrohre und Zubehör	8 (8)	254 (261)	7 (5)	111 (101)
87	Optische Meßinstrumente sowie Zubehör	2 (2)	591 (639)	2 (2)	8 (8)
88	Sonstige optische Erzeugnisse	2 (2)	456 (458)	— (—)	— (—)
89	Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate	17 (17)	361 (294)	20 (19)	963 (905)
90	Fotografische Verschlüsse	— (—)	— (—)	2 (2)	2 (2)
91	Spezialkameras für technische und wissenschaftliche Zwecke	— (—)	— (—)	2 (2)	21 (22)
92	Fotoapparate	19 (18)	302 (311)	11 (10)	66 (64)
93	Kameragehäuse ohne Optik	5 (6)	21 (17)	5 (3)	56 (46)
94	Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte	7 (9)	78 (124)	13 (12)	261 (254)
95	Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	18 (21)	1 174 (1 192)	44 (39)	2 733 (2 491)
96	Projektions- und Kinogeräte	18 (22)	463 (447)	23 (23)	332 (320)
97	Projektionswände, Filmbe- und -verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	25 (27)	783 (736)	42 (41)	1 360 (1 390)
98	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Zeichen- und mathematische Instrumente	— (—)	— (—)	1 (1)	41 (41)
99	Reißzeuge	— (—)	— (—)	1 (1)	69 (3)
100	Zeichenmaschinen und -tische	— (—)	— (—)	1 (1)	11 (11)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
101	Rechenmaschinen	— (—)	— (—)	1 (1)	52 (50)
102	Präzisionsmaßstäbe	— (—)	— (—)	1 (1)	294 (292)
103	Zeichen- und Kartenmeßgeräte	— (—)	— (—)	2 (2)	37 (37)
104	Mathematische Instrumente	— (—)	— (—)	2 (2)	6 (6)
105	Präzisionswaagen und Zubehör	1 (1)	55 (92)	— (—)	— (—)
106	Sonstige feinmechanische Erzeugnisse	— (—)	— (—)	1 (1)	7 (7)
107	Betriebsmeß- und Kontrollgeräte	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
108	Lehrmittel und Laborgeräte	3 (2)	9 (9)	— (—)	— (—)
109	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte	2 (2)	16 (12)	— (—)	— (—)
110	Andere medizinische und sanitäre Geräte, Anlagen und Einrichtungen	1 (1)	689 (598)	— (—)	— (—)
111	Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik	3 (3)	35 (35)	2 (2)	12 (12)
112	Kleinuhren	18 (18)	2 905 (7 307)	82 (78)	13 887 (11 651)
113	Armaturenbrettuhren	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
114	Großuhren	5 (5)	362 (1 437)	16 (13)	2 117 (1 779)
115	Kurzzeitmesser	2 (2)	19 (13)	4 (3)	27 (27)
116	Sonstige Einzelteile für Kleinuhren	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
117	Pistolen und Revolver	— (1)	— (10)	2 (2)	5 (5)
118	Sport- und Jagdgewehre	1 (2)	34 (50)	1 (—)	12 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
119	Schießbedarf für Handelswaffen	2 (3)	255 292	— (—)	— (—)
120	Öfen und Zubehör	2 (17)	21 (727)	1 (1)	43 (43)
121	Herde und Zubehör	1 (1)	17 (13)	3 (2)	19 (6)
122	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft	5 (5)	48 (50)	3 (3)	158 (130)
123	Räucherschränke	— (—)	— (—)	1 (—)	3 (—)
124	Verkehrszeichen	— (—)	— (—)	1 (—)	52 (—)
125	Sonstige Erzeugnisse für den Baubedarf	1 (1)	25 (38)	— (—)	— (—)
126	Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech	1 (1)	6 (6)	1 (1)	1 (1)
127	Stahlrohrmöbel	4 (4)	23 (41)	1 (1)	13 (13)
128	Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen	6 (6)	96 (91)	3 (3)	198 (166)
129	Lager- und Transportbehälter aus NE-Metallblechen	— (—)	— (—)	2 (2)	16 (16)
130	Spezialbedarfsartikel	2 (2)	6 (5)	2 (2)	6 (6)
131	Feinblechpackungen	1 (1)	15 (15)	— (—)	— (—)
132	Fahrzeugschlösser, Kraftrad- und Kraftwagen-Einzelteile und -Zubehör	1 (1)	11 (23)	2 (2)	7 (7)
133	Schneidwaren	9 (9)	55 (51)	9 (7)	41 (25)
134	Bestecke und Tafelhilfsgeräte	4 (4)	8 064 (7 951)	10 (8)	8 310 (7 654)
135	Küchenmaschinen und verwandte Geräte	4 (4)	23 (21)	1 (1)	2 (1)
136	Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör	3 (4)	41 (42)	3 (2)	6 (5)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
137	Handrasenmäher	1 (1)	5 (4)	— (—)	— (—)
138	Handstrickmaschinen	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
139	Tafelgeräte	3 (2)	1 742 (2 718)	8 (4)	214 (78)
140	Galanteriewaren	12 (12)	180 (189)	3 (2)	81 (78)
141	Taschen- und Tischfeuerzeuge	6 (6)	411 (426)	5 (5)	117 (120)
142	Sonstige Brenner für Lampen sowie Metallwaren für den Hausgebrauch	2 (2)	38 (73)	1 (1)	2 (2)
143	Heizapparate und Kocher für flüssige Brennstoffe	2 (2)	10 (15)	1 (1)	4 (4)
144	Büro- und Schreibgeräte	5 (6)	190 (32)	6 (6)	142 (85)
145	Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren	4 (4)	12 (10)	1 (1)	1 (1)
146	Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln	4 (4)	24 (20)	1 (1)	4 (4)
147	Metallkurzwaren	3 (4)	486 (510)	3 (2)	25 (2)
148	Füllhalter, Kugelschreiber u. ä.	9 (9)	503 (484)	5 (5)	63 (44)
149	Beitel, Hobeleisen und Zubehör	— (—)	— (—)	1 (—)	17 (—)
150	Handgetriebene Bohrmaschinen und Schleifapparate	— (—)	— (—)	2 (1)	236 (48)
151	Sägen, Sägeblätter und Sägenzubehör	— (—)	— (—)	1 (—)	184 (—)
152	Fräs- und Sägeketten, Fräser und Messerköpfe	— (—)	— (—)	1 (—)	116 (—)
153	Blechscheren und ähnliche Scheren zum Schneiden von Metall	2 (1)	6 (4)	1 (1)	2 (2)
154	Feilen und Raspeln	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
155	Schneidstähle und Ziehwerkzeuge	1 (2)	41 (1 386)	— (—)	— (—)
156	Montagewerkzeuge	2 (1)	4 (2)	1 (1)	4 (4)
157	Hartmetall, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge	— (—)	— (—)	1 (—)	150 (—)
158	Sonstige Werkzeuge und Teile hierzu	— (—)	— (—)	1 (1)	29 (29)
159	Klaviere und Flügel	4 (1)	113 (8)	— (1)	— (42)
160	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusikinstrumente	— (—)	— (—)	3 (3)	237 (237)
161	Musikwerke	— (—)	— (—)	1 (1)	32 (29)
162	Zupfinstrumente	— (—)	— (—)	2 (2)	911 (911)
163	Saiten aller Art	1 (1)	145 (167)	— (—)	— (—)
164	Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente	1 (—)	7 (—)	3 (3)	1 021 (932)
165	Blasinstrumente	— (—)	— (—)	(8) (8)	767 (769)
166	Mund- und Handharmonikas	— (—)	— (—)	1 (1)	160 (155)
167	Einzel- und Ersatzteile für Spielwaren	2 (3)	80 (897)	1 (1)	1 (3)
168	Blech- und Metallspielwaren	18 (21)	2 247 (2 550)	2 (1)	65 (44)
169	Holzspielwaren	7 (8)	276 (288)	— (—)	— (—)
170	Musik- und Sportspielwaren	4 (5)	23 (26)	3 (2)	12 (11)
171	Stoff- und Fellspielwaren	2 (2)	757 (819)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
172	Puppen und deren Teile	3 (3)	474 (534)	1 (1)	28 (28)
173	Papier-, Pappe- und Massespielwaren	9 (8)	1 115 (1 094)	2 (2)	248 (248)
174	Sonstige Spielwaren	24 (22)	2 120 (2 033)	3 (3)	6 (6)
175	Zubehör für Turn- und Sportgeräte	7 (7)	62 (96)	1 (—)	7 (—)
176	Geräte für Tennissport	4 (2)	31 (26)	2 (1)	111 (54)
177	Geräte für Eis- und Wintersport	7 (6)	85 (62)	1 (—)	27 (—)
178	Geräte für Schwimm- und Wassersport	1 (1)	20 (20)	2 (2)	288 (301)
179	Uhrenarmbänder aus Silber, Gold, Platin, Platinbeimetallen und deren Plattierungen	4 (4)	143 (146)	44 (33)	6 225 (4 128)
180	Mode- und Phantasieschmuck	4 (4)	93 (93)	3 (4)	37 (38)
181	Mode- und Phantasieschmuck versilbert, vergoldet oder platiniert	— (1)	— (5)	1 (1)	6 (6)
182	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen und rekonstruierten Steinen in Verbindung mit unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert	— (—)	— (—)	3 (3)	45 (13)
183	Lohnveredlungsarbeiten: Anfertigung von Farbbildern	— (—)	— (—)	1 (1)	22 (22)
184	Natriumsulfide, berechnet auf S	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
185	Phosphorverbindungen	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
186	Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen	3 (3)	6 (19)	3 (3)	10 (10)
187	Verdichtete technische Gase (Gaspatronen)	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
188	Essigsäure	3 (3)	6 (7)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
189	Lösungsmittel und Weichmacher	3 (2)	8 (6)	1 (1)	6 (5)
190	Pharmazeutische Chemikalien	3 (4)	9 (9)	2 (2)	2 (2)
191	Desinfektionsmittel	4 (8)	18 (27)	6 (5)	65 (53)
192	Alkaloide, Glykoside und deren Salze	1 (1)	20 (20)	— (—)	— (—)
193	Vitamine und Hormone	1 (3)	4 (38)	— (—)	— (—)
194	Antibiotika	— (2)	— (70)	— (—)	— (—)
195	Human-pharmazeutische Spezialitäten	56 (88)	1 238 (5 445)	11 (9)	33 (29)
196	Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft	11 (12)	186 (283)	3 (2)	37 (37)
197	Homöopathische und biochemische Präparate	2 (2)	19 (19)	— (—)	— (—)
198	Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse	8 (9)	54 (111)	— (—)	— (—)
199	Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse	2 (2)	3 (3)	2 (2)	246 (237)
200	Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse	11 (12)	51 (55)	3 (2)	20 (16)
201	Künstliche Süßstoffe	2 (3)	13 (16)	3 (2)	11 (5)
202	Künstlerfarben aller Art	1 (1)	12 (12)	2 (2)	23 (23)
203	Kunststoffe aus abgewandelten Naturstoffen	— (1)	— (4)	4 (3)	7 (6)
204	Kunstharze und plastische Massen (Polymerisationsprodukte)	2 (3)	11 (155)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
205	Sonstige Kunststoffe	2 (2)	11 (28)	1 (—)	2 (—)
206	Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme	12 (11)	1 641 (2 287)	6 (6)	112 (106)
207	Röntgenfilme	5 (5)	931 (652)	— (—)	— (—)
208	Fotografische Platten	4 (5)	101 (155)	1 (1)	55 (55)
209	Fotografische Papiere	6 (7)	2 753 (2 600)	1 (1)	24 (24)
210	Fotochemische Materialien	7 (7)	1 457 (1 598)	6 (6)	561 (561)
211	Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke	4 (5)	84 (76)	4 (3)	112 (19)
212	Spachtelkitte	2 (2)	4 (4)	3 (2)	4 (2)
213	Verdünnungen	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
214	Blei-, Farb- und Kopierstifte sowie Minen, Schreibkreiden, Signierstifte, Farbbänder und Stempelfarben	1 (3)	11 (36)	2 (2)	47 (35)
215	Tinten und sonstiger chemischer Bürobedarf	5 (5)	34 (34)	1 (1)	21 (21)
216	Kolophonium und Schellack	2 (2)	8 (8)	— (—)	— (—)
217	Klebestoffe und Bindemittel	5 (5)	32 (30)	4 (4)	25 (24)
218	Feinseifen- und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen	24 (26)	335 (367)	1 (2)	2 (3)
219	Feinseifen	72 (73)	468 (499)	17 (9)	38 (23)
220	Kernseifen	1 (2)	2 (4)	2 (2)	7 (7)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
221	Rasierseife und Rasiercreme	24 (26)	77 (66)	3 (3)	3 (3)
222	Haarwaschmittel	29 (30)	189 (181)	10 (9)	64 (52)
223	Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche	12 (12)	62 (111)	9 (4)	94 (48)
224	Sonstige Waschhilfs- und Reinigungsmittel	13 (12)	54 (46)	7 (2)	24 (8)
225	Wasserenthärtungsmittel	1 (1)	4 (2)	2 (1)	7 (5)
226	Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel	29 (27)	191 (154)	22 (18)	110 (79)
227	Autowasch- und Pflegemittel	5 (5)	66 (93)	8 (7)	105 (109)
228	Alkoholische Duft- und Hygiene-Wässer	80 (78)	1 359 (1 406)	16 (13)	140 (121)
229	Parfüms	33 (35)	644 (644)	— (—)	— (—)
230	Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel	58 (56)	483 (470)	18 (16)	85 (66)
231	Hautcremes und -emulsionen	77 (75)	1 154 (1 145)	18 (13)	177 (77)
232	Zahnpflegemittel	22 (21)	80 (86)	6 (4)	19 (8)
233	Gesichtspuder und sonstiger Puder	46 (48)	230 (243)	6 (6)	27 (30)
234	Schönheitspflegemittel	41 (42)	724 (720)	8 (4)	26 (17)
235	Sonstige Körperpflegemittel	64 (64)	550 (564)	19 (15)	128 (105)
236	Zündwaren	2 (2)	8 (8)	3 (2)	4 (3)
237	Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	4 (6)	20 (23)	9 (9)	52 (52)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
238	Konservierungsmittel bei Lebensmitteln	6 (6)	12 (16)	6 (5)	7 (8)
239	Textilhilfsmittel	3 (4)	11 (12)	2 (2)	12 (12)
240	Natürliche und synthetische Wachse, Kerzen aller Art und sonstige Wachswaren	1 (1)	5 (6)	3 (3)	33 (19)
241	Schuhcreme, sonstige Schuh- und Lederpflegemittel, Schwärzen und Tinten für Leder und Schuhe	6 (6)	27 (25)	7 (6)	20 (19)
242	Fußbodenpflegemittel	10 (11)	103 (97)	9 (9)	57 (55)
243	Sonstige technische, pflanzliche und tierische Öle, Fette und Fettsäuren	— (—)	— (—)	3 (2)	12 (8)
244	Offset-Fixiermittel	1 (1)	1 (4)	— (—)	— (—)
245	Dachpappe	— (1)	— (6)	— (—)	— (—)
246	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse	11 (8)	40 (31)	1 (1)	1 (1)
247	Haushaltgeräte aus Porzellan, undekoriert und dekoriert	1 (1)	10 (35)	1 (1)	206 (206)
248	Dentalporzellan und künstliche Zähne	3 (4)	48 (66)	— (—)	— (—)
249	Dentalporzellanmasse	3 (3)	79 (90)	— (—)	— (—)
250	Geschirr, Haushaltgeräte und Toilettengegenstände aus Steingut, dekoriert	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
251	Haushaltgeräte aus Feinsteinzeug	1 (1)	15 (33)	— (—)	— (—)
252	Chemische und chemisch-technische Erzeugnisse aus Porzellan und Sinter-Feinkeramik	2 (2)	49 (50)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
253	Sonstige feinkeramische Erzeugnisse	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
254	Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel	3 (3)	5 (5)	3 (2)	248 (77)
255	Tafelglas gefärbt und sonstiges Spezial-Flachglas	3 (3)	33 (36)	1 (1)	12 (12)
256	Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen	8 (7)	737 (730)	3 (4)	55 (58)
257	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege	1 (2)	5 (3)	1 (—)	2 504 (—)
258	Erzeugnisse der Glasbläserei	3 (3)	5 (5)	2 (2)	8 (8)
259	Spiegel	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
260	Hobelware	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
261	Sperrholz, Schichtholz und Mittellagen	3 (3)	8 (8)	— (—)	— (—)
262	Wohn- und Schlafzimmermöbel	— (—)	— (—)	4 (3)	1 144 (936)
263	Sonstige vollständige Zimmereinrichtungen aus Holz	— (—)	— (—)	1 (—)	109 (—)
264	Einbauküchen	— (—)	— (—)	38 (—)	20 953 (—)
265	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz	2 (1)	454 (454)	9 (4)	689 (121)
266	Büromöbel aus Holz	1 (1)	29 (29)	2 (2)	45 (45)
267	Spezialmöbel für Betriebseinrichtungen, Wandverkleidungen aus Holz	2 (2)	7 (7)	— (—)	— (—)
268	Musikschränke und -truhen für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, Plattenspieler und -schränke	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (8)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
269	Stiele und Rundstäbe aus Holz	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
270	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz	2 (1)	76 (59)	2 (2)	2 (2)
271	Haushaltartikel aller Art aus Holz	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
272	Zeichen- und Malgeräte	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
273	Holzwaren sonstiger Art	1 (1)	3 (3)	1 (—)	5 (—)
274	Pinsel, Bürsten und Besen	18 (18)	109 (128)	11 (10)	107 (91)
275	Naturschwämme, bearbeitet	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
276	Linters, gebleicht	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
277	Holzfreies Schreibpapier	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
278	Pergamentersatz und Seidenpapier	— (—)	— (—)	2 (—)	3 (—)
279	Sonstiges Fein- und Normalpapier	2 (2)	65 (44)	— (—)	— (—)
280	Filterpapier	1 (1)	753 (774)	— (—)	— (—)
281	Zellstoffwatte	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
282	Sonstiges gestrichenes Papier und Karten	3 (3)	73 (73)	— (—)	— (—)
283	Tapeten und Tapetenborten aus Papier	8 (25)	2 055 (5 775)	1 (1)	185 (185)
284	Imprägniertes und gummiertes Papier	4 (3)	20 (19)	3 (1)	6 (1)
285	Papierwaren für technische Zwecke	— (—)	— (—)	2 (2)	4 (4)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
286	Erzeugnisse der Lohn- und Verlagsbuchbinderei	1 (1)	31 (39)	1 (1)	2 (2)
287	Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel	1 (1)	9 (9)	4 (2)	1 127 (334)
288	Lernmittel und Vormerkbücher	1 (1)	5 (5)	3 (1)	29 (5)
289	Briefumschläge	— (1)	— (4)	1 (1)	1 (1)
290	Papierausstattungen	3 (3)	73 (108)	4 (3)	216 (224)
291	Zellstoffwattewaren und Krepp-Papierwaren	13 (14)	129 (138)	5 (3)	27 (23)
292	Siegelmarken, Etiketten	— (—)	— (—)	1 (1)	125 (125)
293	Abplättmuster und Schnittmuster	— (1)	— (758)	— (—)	— (—)
294	Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe	15 (15)	78 (69)	6 (5)	28 (26)
295	Überzogene Kartonagen aller Art, Etuis, Halbetuis und Hartpapierwaren	3 (2)	15 (7)	2 (2)	21 (17)
296	Werbungsmaterial, Bücher und Kunstdruckblätter	4 (3)	10 (4)	1 (—)	1 (—)
297	Kunstdruckblätter und -karten	— (1)	— (1)	— (—)	— (—)
298	Sonstige Druckerzeugnisse	1 (2)	6 (123)	— (—)	— (—)
299	Kunststoffteile für den dentalen Bedarf, Kunststoffzähne; Kunststofferzeugnisse für die Feinmechanik und Optik	4 (5)	31 (52)	1 (1)	2 (2)
300	Konfektionsmaterial aus Kunststoffen	11 (10)	464 (412)	4 (4)	21 (21)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
301	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	4 (5)	10 (65)	2 (3)	2 (3)
302	Sonstige Bauelemente und Einzelteile aus Kunststoff für Bauten	1 (—)	166 (—)	— (—)	— (—)
303	Schaumstofferzeugnisse	3 (5)	21 (42)	— (—)	— (—)
304	Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf	17 (15)	759 (725)	10 (7)	696 (45)
305	Schläuche, Profile, Kordeln, Schnüre und Seile aus Kunststoff	5 (4)	75 (32)	1 (1)	1 (1)
306	Toilettenzubehör aus Plastik	— (—)	— (—)	2 (1)	132 (8)
307	Fußbodenbeläge und sonstige Beläge aus Kunststoff	1 (1)	8 (6)	4 (2)	33 (9)
308	Plastikfolien	2 (1)	75 (1)	— (—)	— (—)
309	Möbel und Möbelteile, Badewannen, Waschbecken u. ä. aus Kunststoff	2 (2)	46 (43)	— (—)	— (—)
310	Magnettonbänder, unbespielt	— (—)	— (—)	1 (3)	45 (160)
311	Dekorationsartikel und sonstige Kunststoffteile	4 (4)	12 (12)	3 (3)	58 (15)
312	Personenwagendecken	10 (9)	2 689 (2 605)	— (—)	— (—)
313	Personenwagenschläuche	10 (9)	390 (416)	— (—)	— (—)
314	Kraftrad- und Personenwagenbänder	— (2)	— (2)	— (—)	— (—)
315	Lastwagendecken	10 (9)	1 824 (1 604)	— (—)	— (—)
316	Lastwagenschläuche	10 (9)	432 (473)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
317	Ackerschlepper- und Ackermaschinendecken	9 (8)	577 (600)	— ( )	— (—)
318	Ackerschlepper- und Ackermaschinenschläuche	9 (8)	381 (397)	— (—)	— (—)
319	Industriekarren- und Schubkarrendecken	7 (6)	104 (83)	— (—)	— (—)
320	Industriekarren- und Schubkarrenschläuche	6 (6)	66 (65)	— (—)	— (—)
321	Ackerwagendecken	7 (7)	60 (62)	— (—)	— (—)
322	Ackerwagenschläuche	7 (7)	41 (55)	— (—)	— (—)
323	Lastwagen- und sonstige Reifenbänder	10 (9)	304 (261)	— (—)	— (—)
324	Reifenzubehör und Kleinflickzeug	2 (1)	232 (226)	— (—)	— (—)
325	Maschinenschnüre und -schläuche	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
326	Andere Schläuche	4 (4)	270 (255)	— (—)	— (—)
327	Falzdosenringe, Einkochringe und Süßmostkappen	3 (3)	14 (14)	1 (1)	1 (1)
328	Treibriemen	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
329	Keilriemen	10 (9)	7 164 (6 352)	— (—)	— (—)
330	Fußboden- und Wandbelag sowie sonstige technische Freihand- und Formartikel	3 (3)	6 (6)	4 (4)	33 (28)
331	Chirurgische Weichgummiwaren	8 (7)	44 (41)	2 (2)	12 (12)
332	Gummibälle und Innenblasen für Bälle	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
333	Gummipuppen und deren Teile	1 (1)	65 (138)	1 (1)	1 (1)
334	Sonstige Spielwaren aus Gummi	1 (2)	101 (228)	— (—)	— (—)
335	Gummierte Stoffe	— (—)	— (—)	1 (1)	16 (10)
336	Sonstige Konfektionsartikel und Weichgummiwaren	4 (4)	28 (28)	2 (2)	5 (5)
337	Hochdruckdichtungsplatten sowie Ringe, Rahmen und Formstücke aus It-Platten	2 (2)	7 (17)	1 (1)	26 (26)
338	Arbeiterschutzhandschuhe	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
339	Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder	12 (12)	124 (140)	28 (24)	263 (210)
340	Sportgürtel, Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder	5 (5)	38 (38)	6 (5)	88 (115)
341	Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen	5 (6)	25 (27)	9 (9)	73 (51)
342	Sportstiefel	1 (1)	5 (4)	1 (1)	14 (11)
343	Lederstraßenschuhe	1 (1)	1 922 (1 409)	6 (6)	480 (435)
344	Sandalen und Lederoberteile und sonstiges Schuhwerk	1 (1)	4 (3)	2 (2)	7 (9)
345	Schuhbestandteile aus Leder und Einlegsohlen	2 (2)	68 (68)	2 (1)	59 (3)
346	Veredelte Textilien	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
347	Nähgarn (Hanf)	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
348	Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn	11 (12)	251 (280)	6 (5)	41 (39)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
349	Verbandmittel, Mull und Watte	3 (4)	13 (19)	1 (1)	1 (1)
350	Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art	4 (5)	389 (399)	5 (2)	24 (7)
351	Planen und Zelte, Schnüre, Bindfaden, Kordeln und Tücher aus Filz	2 (1)	50 (49)	1 (1)	201 (201)
352	Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren	5 (3)	36 (19)	1 (1)	6 (6)
353	Gewebe für Damenoberbekleidung	— (—)	— (—)	1 (1)	727 (913)
354	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche	2 (2)	9 (9)	2 (2)	7 (7)
355	Futterstoffe	1 (1)	6 (4)	— (—)	— (—)
356	Einlagestoff für Oberbekleidung aus sonstigem Gespinst	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
357	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material	10 (10)	711 (692)	12 (11)	434 (359)
358	Schlaf- und Reisedecken	1 (1)	2 (2)	1 (1)	4 (4)
359	Teppiche	6 (5)	523 (276)	8 (5)	315 (69)
360	Matten aller Art aus textilem Material	— (—)	— (—)	2 (2)	101 (101)
361	Kaschiertes Gewebe	2 (2)	29 (29)	1 (1)	5 (5)
362	Sonstiges synthetisches Gewebe	— (—)	— (—)	1 (—)	3 (—)
363	Undichte Vorhangstoffe	1 (1)	73 (62)	1 (1)	81 (81)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
364	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer	5 (3)	220 (551)	6 (1)	26 (2)
365	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen	7 (6)	737 (335)	8 (3)	355 180)
366	Oberbekleidung für Kleinkinder und Erstlingsbekleidung (gewirkt oder gestrickt)	4 (4)	206 (202)	3 (3)	56 (53)
367	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben	16 (16)	1 021 (1 065)	12 (8)	808 (598)
368	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen	29 (28)	4 219 (4 431)	14 (11)	523 (444)
369	Herrenstrümpfe und- Socken	12 (10)	394 (548)	7 (6)	164 (123)
370	Knaben- und Mädchenstrümpfe und -söckchen	2 (2)	16 (16)	4 (3)	86 (82)
371	Frauenstrümpfe	26 (28)	633 (884)	14 (8)	230 (152)
372	Trainingsanzüge, -jacken und -hosen	2 (2)	152 (34)	— (—)	— (—)
373	Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren	9 (7)	337 (940)	4 (4)	189 (178)
374	Oberbekleidung für Männer und Knaben	2 (2)	26 (34)	1 (1)	16 (14)
375	Oberbekleidung für Frauen und Mädchen	2 (4)	18 (94)	3 (2)	32 (31)
376	Oberbekleidung für Kinder	2 (1)	27 (1)	— (—)	— (—)
377	Sport-, Strand- und Badebekleidung	6 (8)	578 (645)	2 (1)	46 (57)
378	Leibwäsche für Männer und Knaben	7 (6)	11 (20)	11 (10)	75 (34)
379	Leibwäsche für Frauen und Mädchen	10 (11)	734 (656)	5 (4)	39 (29)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
380	Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä.	16 (13)	638 (453)	6 (5)	169 (108)
381	Haus-, Bett- und Tischwäsche	6 (6)	112 (99)	5 (5)	23 (23)
382	Kopfbedeckungen für Männer und Knaben	5 (10)	18 (46)	— (—)	— (—)
383	Kopfbedeckungen für Frauen und Mädchen, sonstige Kopfbedeckungen	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
384	Hosenträger	— (1)	— (7)	1 (1)	4 (4)
385	Taschenschirme für Damen und Herren	4 (4)	92 (91)	— (—)	— (—)
386	Sonstiges Bekleidungszubehör	2 (3)	18 (16)	— (—)	— (—)
387	Stepp-, Schlaf- und Reisedecken, Reformunterbetten und verwandte Artikel	2 (1)	9 (6)	3 (1)	163 (144)
388	Matratzen mit und ohne Federkern	— (—)	— (—)	1 (—)	20 (—)
389	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse	21 (21)	97 (103)	27 (24)	138 (120)
390	Nährmittel	55 (60)	943 (1 044)	37 (31)	414 (335)
391	Stärke- und Kartoffeltrocknungserzeugnisse	13 (13)	49 (53)	7 (7)	6 (10)
392	Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw.	8 (9)	222 (259)	77 (75)	1 495 (1 284)
393	Kleingebäck und Feingebäck	9 (10)	43 (47)	32 (30)	355 (345)
394	Verbrauchszucker, Kandis und sonstige Erzeugnisse der Zuckerindustrie	4 (3)	27 (24)	7 (7)	44 (43)
395	Verarbeitetes Obst und Gemüse	33 (32)	813 (820)	37 (28)	368 (330)
396	Obstpektin	3 (4)	7 (8)	2 (2)	2 (2)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
397	Süßwaren: Dauerbackwaren	13 (15)	607 (738)	23 (16)	275 (216)
398	Kakaoerzeugnisse	18 (21)	42 (47)	16 (11)	31 (25)
399	Massive Schokolade	19 (21)	269 (305)	16 (17)	159 (177)
400	Gefüllte Schokolade	9 (11)	27 (47)	15 (14)	82 (78)
401	Pralinen	20 (21)	701 (939)	14 (11)	270 (124)
402	Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art	10 (11)	144 (138)	15 (12)	176 (171)
403	Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä.	17 (19)	128 (170)	40 (32)	429 (361)
404	Rohmassen, Kunsthonig, Eispulver, Speiseeis	6 (7)	15 (16)	19 (17)	263 (181)
405	Milch, Butter und Molkereikäse	5 (6)	6 (12)	16 (12)	117 (55)
406	Dauermilch, Milchpräparate und Schmelzkäse	12 (14)	84 (100)	12 (8)	97 (74)
407	Rohe und raffinierte Öle, Speiseöle zum Verbrauch	8 (8)	17 (20)	2 (1)	2 (1)
408	Margarine	11 (11)	28 (30)	1 (1)	1 (1)
409	Platten- und Kunstspeisefette; sonstige Erzeugnisse der Talgschmelzen und Schmalzsiedereien	5 (4)	8 (8)	3 (1)	3 (1)
410	Fleisch und Fleischwaren	1 (1)	4 (4)	7 (8)	68 (72)
411	Wurstwaren	1 (1)	4 (4)	10 (8)	194 (181)
412	Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischsalat und -extrakte	13 (13)	142 (171)	19 (16)	240 (209)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
413	Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse	7 (7)	85 (105)	12 (10)	66 (62)
414	Tiefgefrorene Fische und sonstige Erzeugnisse aus Fischen, Schal- und Krustentieren	— (—)	— (—)	7 (6)	50 (46)
415	Kaffeemittel	4 (4)	25 (23)	5 (4)	47 (46)
416	Kaffee und Kaffee-Extrakte	17 (19)	280 (365)	34 (19)	463 (229)
417	Tee und teeähnliche Erzeugnisse	18 (19)	248 (230)	31 (23)	285 (200)
418	Vollbier	2 (5)	6 (15)	1 (1)	1 (1)
419	Backhefe und sonstige Hefe	1 (2)	1 (2)	4 (4)	4 (4)
420	Spirituosen-Geschenkpackungen	4 (8)	13 (38)	4 (3)	11 (8)
421	Trinkbranntweine	36 (48)	519 (634)	57 (53)	368 (432)
422	Liköre	24 (28)	329 (557)	39 (34)	479 (446)
423	Verarbeitete Weine: Geschenkpackungen	1 (2)	8 (13)	— (—)	— (—)
424	Dessertweine	20 (21)	123 (112)	25 (21)	80 (69)
425	Traubenschaumweine	8 (12)	22 (52)	11 (10)	79 (86)
426	Weinähnliche Getränke	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
427	Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden	1 (—)	1 (—)	9 (8)	15 (19)
428	Essig und Essenzen	8 (8)	51 (32)	6 (3)	(29) (4)
429	Senf, Mayonnaise und -salate	6 (6)	45 (46)	11 (10)	36 (29)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
430	Grundstoffe für alkoholfreie und alkoholische Getränke	— (1)	— (60)	1 (1)	1 (1)
431	Gewürze	4 (4)	182 (148)	18 (14)	1 026 (783)
432	Mischfutter und sonstige Futtermittel	4 (4)	25 (23)	11 (6)	106 (47)
433	Zigaretten	10 (10)	157 (134)	— (—)	— (—)
434	Rauchtabak	2 (2)	68 (43)	— (—)	— (—)
435	Küken	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
436	Honig	9 (8)	45 (37)	3 (3)	17 (17)
437	Saaten- und Pflanzgut	11 (11)	21 (19)	3 (1)	171 (1)
	Insgesamt		156 925 (172 911)		111 660 (69 790)

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3
— auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	
Patente	103	35	48	—	—	20
	5	—	5	—	—	—
	108	35	53	—	—	20
Betriebsgeheimnisse	40	1	29	—	—	10
	—	—	—	—	—	—
	40	1	29	—	—	10
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	144	36	77	—	—	31
	5	—	5	—	—	—
	149	36	82	—	—	31

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Patente	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Erlaubnis erteilt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Steine und Erden							
Patente	2 — 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	66 7 73	39 — 33	19 13 32	— — —	— — —	8 — 8	— — —
Betriebsgeheimnisse	5 — 5	— — —	3 — 3	— — —	— — —	2 — 2	— — —
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Feinmechanische und optische Erzeugnisse: Uhren							
Patente	3 — 3	— — —	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Pharmazeutika							
Patente	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —
Betriebsgeheimnisse	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Kunststoffe							
Patente	1 1 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Betriebsgeheimnisse	14 — 14	2 — 1	9 1 10	— — —	— — —	3 — 3	— — —
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Papier- und Pappewaren							
Patente	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Kunststofferzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Textilien							
Patente	15 3 18	— — —	10 3 13	— — —	— — —	5 — 5	— — —
Betriebsgeheimnisse	13 — 13	— — —	11 — 11	— — —	— — —	2 — 2	— — —
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —

b) bei den Landeskartellbehörden

Steine und Erden							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —

Tabelle G

V. Normen- und Typenempfehlungen

Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen, die die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, nach § 38 Abs. 3 GWB

a) beim Bundeskartellamt

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon für unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben an Bundeskartellamt	abgegeben an (andere) Landeskartellbehörde	Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Bundeskartellamt	— 2 2	— — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	96/66 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1966
Landeskartellbehörden	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Tabelle H

VI. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B 5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Verband der deutschen Automaten-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln dieses Verbandes für den Vertrieb von Waren- und Leistungsautomaten	B 5-325300-Y-28/65	×						91/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965; 83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
3. Verband der Lackindustrie e. V., Frankfurt/Main	Wettbewerbsregeln	BM-461100-Y-49/66	×						71/66 BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1966
4. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-681100-Y-104/66	×						87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961; Änderung: 22/63 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1963; Eintragung: 12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
5. Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	BM-681360-Y-103/66	×						55/58 BAnz. Nr. 214 vom 1. November 1958; Änderung: 81/63 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963; Eintragung: 33/64 BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1964

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
6. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie, Hamburg	Wettbewerbsregeln	BM-687351-Y-24/66	×						16/64 BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964
7. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-687500-Y-22/66	×						51/65 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1965
8. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-701000-Y-93/66		×					115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962; Eintragung: 28/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; Änderung und Eintragung: 32/64 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1964; Eintragung: 115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
9. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	Wettbewerbsregeln des Verbandes der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	BM-711130-Y-98/66		×					88/63 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1963; 80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
10. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	BM-712610-Y-100/66					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
11. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	Wettbewerbsregeln	B 5-712730-Y-36/62		× [1]					23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962; 24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Antrag abgelehnt				
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
12. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel und zwei weitere Verbände	Wettbewerbsregeln zur Förderung des Leistungswettbewerbs und zur Verhinderung unlauterer Geschäftsmethoden	B 5-712830-Y-56/65		×					29/65 BAnz. Nr. 97 vom 25. Mai 1965; Eintragung: 84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
13. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Wettbewerbsregeln des Deutschen Kohleneinzelhandels	BM-712880-Y-102/66		×					Antrag: 19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; Antrag: 67/59 BAnz. Nr. 221 vom 3. November 1959; Eintragung: 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
14. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	Berufsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	BM-716400-Y-101/66					×		5/61 BAnz. Nr. 6 vom 24. Januar 1961; (5/61) BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961; (Berichtigung): 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
15. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	Wettbewerbsregeln	B 4-716620-Y-180/64	×						87/63 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1963
16. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	Wettbewerbsregeln	BM-716700-Y-99/66		×					57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962; 59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
17. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	BM-745000-Y-28/66	×						40/49 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
18. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	Wettbewerbsregeln	B 4-745100-X-13/60					×		7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

[1]) Antrag teilweise abgelehnt; unanfechtbar geworden
Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Wirtschaftsgruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren", „Einzelhandel" und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.
Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Wirtschaftsgruppen „Elektrotechnische Erzeugnisse und Handwerk" vor, sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						
					Antrag abgelehnt				
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
19. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
20. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Wettbewerbsregeln	I/C 2-75-17		×					1/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
21. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Wettbewerbsregeln	I/C 2-75-17		×					2/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
22. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					Antrag: 1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Antrag: 1/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
23. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3720.10	×						2/64 BAnz. Nr. 177 vom 23. September 1964; BAnz. Nr. 135 vom 23. Juli 1966
24. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Wettbewerbsordnung des Landesverbandes Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Bayern 5898m II/10-44 136		×					3/65 BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
25. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Wettbewerbsregeln	Saarland I/C 4-564/65		×					1/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; 1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
26. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Wettbewerbsordnung	Hamburg WO 32/702 102-9/4		×					BAnz. Nr. 165 vom 3. September 1965; BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
27. Verband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2 7795-891/65		×					1/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
28. Verband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Wettbewerbsregeln	Wi O VI/2 7795/1063/65		×					2/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
29. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					BAnz. Nr. 19 vom 28. Januar 1966 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
30. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Wettbewerbsordnung	Schleswig-Holstein IV/274-J 4 - 7795		×					1/66 BAnz. Nr. 40 vom 26. Februar 1966; 2/66 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1966
31. Verband der rheinisch-pfälzischen Frischgetränke-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O IV/2-6879-432/66	×						1/66 BAnz. Nr. 194 vom 14. Oktober 1966

Ein nicht bekanntgemachter Antrag aus der Wirtschaftsgruppe „Freie Berufe" befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

VII. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	31 3 34	13 — 9	— — —	1 — 1	2 1 3	15 6 21	— — —
§ 12	83 [1] 10 93	28 — 30	— — —	— — —	17 2 19	38 6 44	— — —
§ 17 (Preisbindung)	927 [2] 160 [3] 1 087	196 — 176	23 31 54	37 — 38	215 66 281	456 [4] 82 538	— — —
§ 17 (Preisempfehlung)	53 19 72	10 — 15	1 — 1	— — —	27 4 31	15 10 25	— — —
§ 18	210 40 250	31 — 25	1 — 1	1 — 1	24 5 29	137 39 176	16 2 18
§ 20 Abs. 3	5 — 5	— — —	— — —	— — —	3 — 3	2 — 2	— — —
§ 21	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —
§ 22	125 13 138	22 — 20	— — —	— — —	15 3 18	88 9 97	— 3 3
§ 38 Abs. 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 102 Abs. 2 und 3	79 — 79	1 — 1	— — —	— — —	— — —	78 — 78	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	70 — 70	27 — 27	— — —	— — —	7 — 7	33 — 33	3 — 3
§ 104 in Verbindung mit § 100	12 — 12	5 — 5	— — —	— — —	3 — 3	2 — 2	2 — 2
§ 104 in Verbindung mit § 103	24 6 30	15 — 15	— — —	— — —	— 5 5	3 1 4	6 — 6
	1 619 252 1 871	348 — 323	25 31 56	39 — 40	313 86 399	867 154 1 021	27 5 32

[1] davon 1 Verfahren nach § 3 Abs. 4
[2] davon 32 Antragsverfahren
[3] davon 2 Antragsverfahren
[4] davon 5 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						
			Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
§ 11	5	—	—	—	—	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	5	—	—
§ 12	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 18	87	3	1	—	21	52	2	8
	22	—	—	—	1	9	2	—
	109	13	1	—	22	61	4	8
§ 20 Abs. 2	3	—	—	—	—	3	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	3	—	—
§ 21	1	—	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—	—
§ 22	21	4	—	—	1	7	—	9
	21	—	—	—	1	11	1	2
	42	10	—	—	2	18	1	11
§ 102 Abs. 2 und 3	6	—	—	—	1	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	1	5	—	—
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	11	2	—	—	2	7	—	—
	1	—	1	—	1	1	—	—
	12	—	1	—	3	8	—	—
§ 104 in Verbindung mit § 100	7	1	—	—	2	4	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	1
	9	2	—	—	2	4	—	1
§ 104 in Verbindung mit § 103	91	39	1	1	21	22 *)	—	8 *)
	165	—	—	—	88	13	—	1
	256	102	1	1	109	35 *)	—	9 *)
	232	49	2	1	48	106 *)	2	25 *)
	211	—	1	—	91	34	3	4
	443	127	3	1	139	140 *)	5	29 *)

*) davon 1 Verfahren teilweise

Tabelle L

VIII. Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Anträge abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	36	5	5	—	6	3	—	13	4	—
	3	—	—	—	2	—	—	4	—	—
	39	2	5	—	8	3	—	17	4	—
Landeskartellbehörden	27	2	1	1	7	4	1	9	—	2
	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—
	28	—	1	—	9	4	1	11	—	2

Tabelle M

IX. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand								
			Bußgeld festgesetzt				Verfahren eingestellt		abgegeben	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 318	222	—	—	1	—	206	811	78	—
	114	—	—	—	—	—	13	93	5	—
	1 432	225	—	—	1	—	219	904	83	—
§ 15	170	23	—	—	—	—	64	71	12	—
	15	—	—	—	—	—	11	10	—	—
	185	17	—	—	—	—	75	81	12	—
§ 20	378	37	—	—	—	—	177	164	—	—
Abs. 1	14	—	—	—	—	—	9	9	—	—
	392	33	—	—	—	—	186	173	—	—
§ 21	228	32	—	—	—	—	82	113	1	—
	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	229	30	—	—	—	—	82	116	1	—
§ 25	153	16	—	—	1	—	42	81	13	—
	24	—	2	—	—	—	8	15	5	—
	177	10	2	—	1	—	50	96	18	—
§ 26	123	20	1	—	—	—	25	57	20	—
Abs. 1	17	—	—	—	—	—	8	16	1	—
	140	12	1	—	—	—	33	73	21	—
§ 26	453	31	—	—	—	—	89	316	17	—
Abs. 2	65	—	—	—	—	—	13	35	7	—
	518	41	—	—	—	—	102	351	24	—
§ 38	869	99	—	—	—	—	437	306	26	1
Abs. 2	162	—	—	—	—	—	88	69	3	—
Satz 2	1 031	101	—	—	—	—	525	375	29	1
§ 39	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39	6	1	—	—	—	—	4	1	—	—
Abs. 1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Nr. 2	8	1	—	—	—	—	6	1	—	—
	3 699	482	1	—	2	—	1 126	1 920	167	1
	414	—	2	—	—	—	152	250	21	—
	4 113	471	3	—	2	—	1 278	2 170	188	1

Änderungen in den Anschlußzahlen an den Tätigkeitsbericht 1965 erklären sich durch Änderungsgesetz zum GWB

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt				Verfahren eingestellt		abgegeben		
			unanfechtbar geworden	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalter aufgegeben	aus anderen Gründen	an Bundeskartellam	an andere Landeskartellbehör	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 156	65	162	—	—	—	185	662	63	9	10
	72	—	—	—	—	—	9	64	10	—	1
	1 228	53	162	—	—	—	194	726	73	9	11
§ 15	61	2	1	—	—	—	12	36	9	1	—
	7	—	—	—	—	—	1	5	1	2	—
	68	—	1	—	—	—	13	41	10	3	—
§ 20 Abs. 1	310	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	310	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
§ 21	46	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	84	4	1	—	1	—	15	59	2	—	2
	9	—	1	—	—	—	3	4	1	—	—
	93	4	2	—	1	—	18	63	3	—	2
§ 26 Abs. 1	85	6	—	—	—	—	18	56	5	—	—
	15	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—
	100	8	—	—	—	—	20	66	6	—	—
§ 26 Abs. 2	123	11	—	—	—	—	18	72	21	1	—
	21	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—
	144	12	—	—	—	—	25	85	21	1	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	390	23	4	—	—	—	124	179	55	5	—
	35	—	—	—	—	—	10	18	6	—	—
	425	24	4	—	—	—	134	197	61	5	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2 255	111	168	—	1	—	506	1 183	258	16	12
	159	—	1	—	—	—	32	114	19	2	1
	2 414	101	169	—	1	—	538	1 297	277	18	13

Änderungen in den Anschlußzahlen an den Tätigkeitsbericht 1965 erklären sich durch Änderungsgesetz zum GWB

Tabelle O

X. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchs-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	666	133	139	3	203	89	99
	1	35	1	—	1	30	—
	667 [1])	168	140	3	204	119	33
Landeskar-tellbehörden	42	7	10	1	23	—	1
	—	—	—	—	1	—	—
	42 [2])	7	10	1	24	—	—

[1]) davon 507 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen
[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Beschwer-den nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	150	62	71	—	6	2	9
	34	1	—	—	—	10	—
	184 [1])	63	71	—	6	12	32
Landeskar-tellbehörden	6	2	2	—	—	—	2
	—	1	—	—	—	1	—
	6 [2])	3	2	—	—	1	—

[1]) davon 88 Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen
1 Beschwerde gegen Entscheidung nach § 14 GebVO GWB
[2]) In einem weiteren Fall wurde Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen.

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	5	—	—	—	2	1	2
	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	2	1	2
Beteiligte *)	11	1	3	2	—	1	4
	—	—	—	—	—	—	—
	11	1	3	2	—	1	4

*) In zwei weiteren Fällen wurde Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte *)	1	—	1	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
	2	—	1	—	—	—	1

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Betroffene	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1

Tabelle T

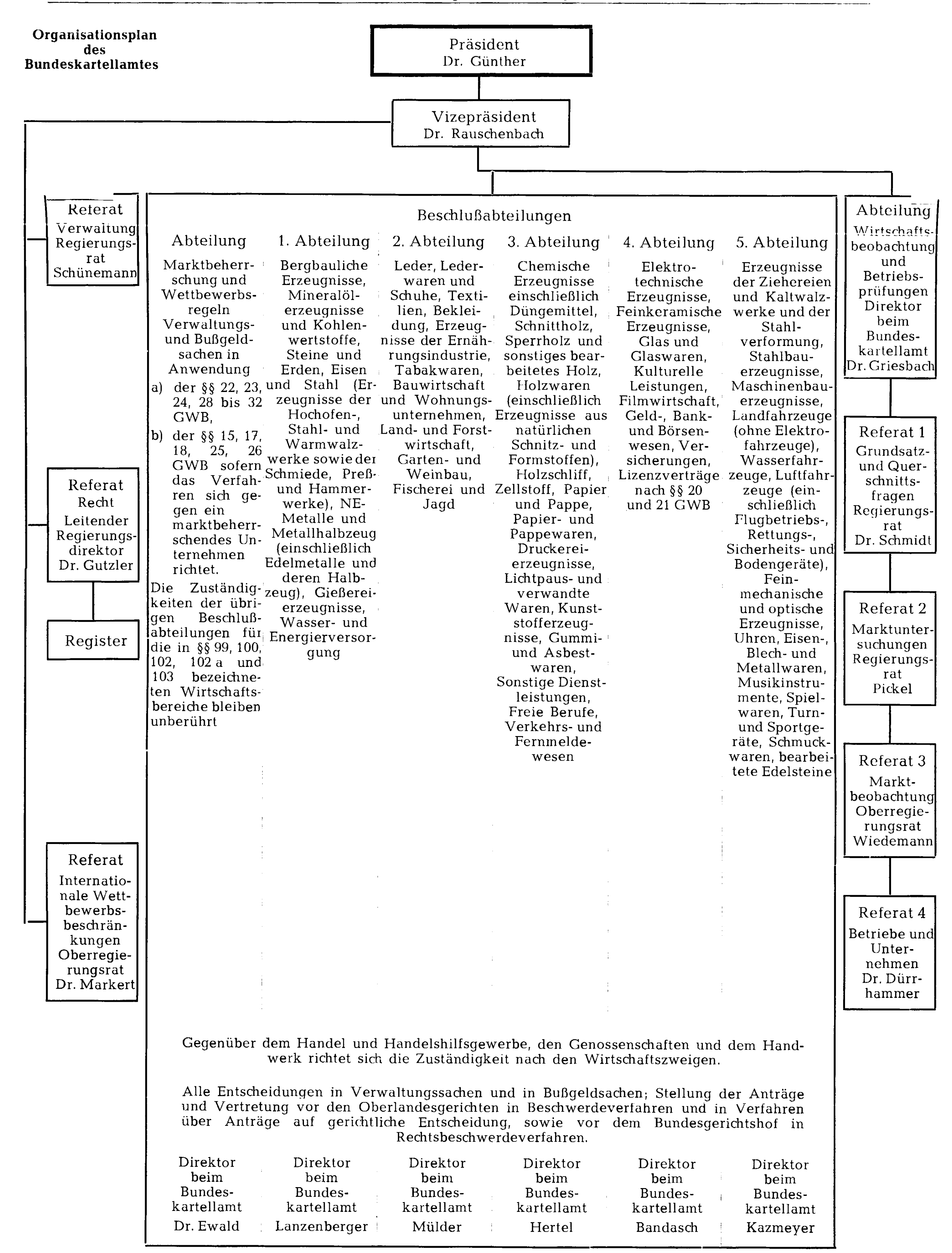
Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachverstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	36	2	25	—	8	1
	—	—	1	—	—	—
	36	2	26	—	8	—

XI. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraumes sind beim Bundeskartellamt 14 371 Eingänge und 17 019 Ausgänge gezählt worden, ohne Anmeldungen von Preisbindungen und Preisempfehlungen.

1475 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.


Organisationsplan des Bundeskartellamtes
Präsident Dr. Günther
Vizepräsident Dr. Rauschenbach
Referat Verwaltung Regierungsrat Schünemann
Referat Recht Leitender Regierungsdirektor Dr. Gutzler
Register
Referat Internationale Wettbewerbsbeschränkungen Oberregierungsrat Dr. Markert
Beschlußabteilungen
Abteilung Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln Verwaltungs- und Bußgeldsachen in Anwendung a) der §§ 22, 23, 24, 28 bis 32 GWB, b) der §§ 15, 17, 18, 25, 26 GWB sofern das Verfahren sich gegen ein marktbeherrschendes Unternehmen richtet. Die Zuständigkeiten der übrigen Beschlußabteilungen für die in §§ 99, 100, 102, 102 a und 103 bezeichneten Wirtschaftsbereiche bleiben unberührt
1. Abteilung Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Wasser- und Energierversorgung
2. Abteilung Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd
3. Abteilung Chemische Erzeugnisse einschließlich Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren, Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren, Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Verkehrs- und Fernmeldewesen
4. Abteilung Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21 GWB
5. Abteilung Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte), Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und dem Handwerk richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.
Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren und in Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung, sowie vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren.
Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Ewald
Direktor beim Bundeskartellamt Lanzenberger
Direktor beim Bundeskartellamt Mülder
Direktor beim Bundeskartellamt Hertel
Direktor beim Bundeskartellamt Bandasch
Direktor beim Bundeskartellamt Kazmeyer
Abteilung Wirtschaftsbeobachtung und Betriebsprüfungen Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Griesbach
Referat 1 Grundsatz- und Querschnittsfragen Regierungsrat Dr. Schmidt
Referat 2 Marktuntersuchungen Regierungsrat Pickel
Referat 3 Marktbeobachtung Oberregierungsrat Wiedemann
Referat 4 Betriebe und Unternehmen Dr. Dürrhammer